

Registratur
des
Bürgermeisteramtes von Menden.

Acta specialia
betreffend

Gewerbliche Fortbildungs-
schulen.

Tit. XV

Nr. 19 a

I ter Band

Fach

R

50

Der Regierungspräsident

Troisdorf, den 28. Januar 1921.

IL 114

In der Anlage übersende ich die meinem Gewerbeschul-
technischen Referenten persönlich übergebenen 5 Stück Personal-
papiere zurück. Ich ersuche sich mit diesem wegen des Termins
der Kuratoriumssitzung ins Benehmen zu setzen und auch vorher
mit dem Bürgermeister von Menden wegen des Zeitpunktes der Be-
sprechung zu verhandeln, da am gleichen Tage eine Sitzung in
Menden veranstaltet werden soll.

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 11. April 1921

Tagebuch Nr. 3237

Bürgermeisteramt
TROISDO

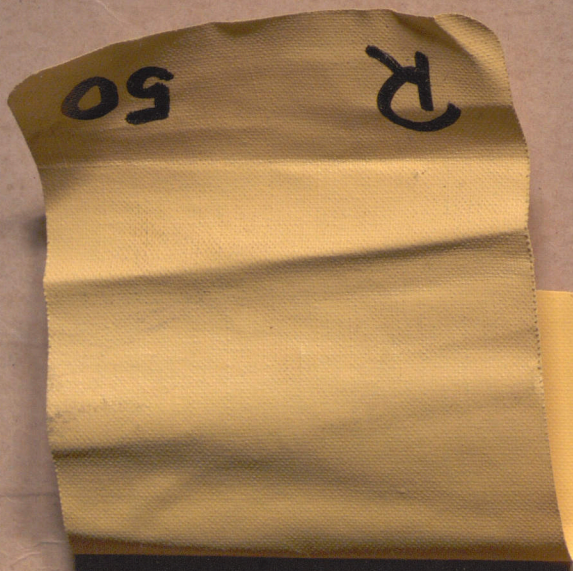
Ang. 23. April 1920

Nr. 1431

Handwritten:
Bürgermeisteramt
Troisdorf
Aufst. d. h. m. g.
in obliq. Fortbildung.
f. h. l. b. b. l. m.
d. g. l. b. b. l. m.
d. h. g. l. b. b. l. m.

uar 1921.

15. Februar
tags in
stattfinden.



Entsäuerung

19. Juli 2011

50 R

Entsäuerung
19. Juli 2011

Der Bürgermeister.
Tagebuch Nr. 3237

Siegburg-Mülldorf, den 21. April 1920

Bürgermeisteramt
TROISDORF
Eing. 23. APRIL 1920
J.-Nr. 1431

Herrn Bürgermeister
Troisdorf
Herrn Bürgermeister
Troisdorf
Ich habe die Ehre
Ihre Brief vom 19. d. Mts.
zu empfangen. Ich bitte um
Erlaubnis, die Angelegenheit
in der nächsten Zeit
zu erledigen.

M.
Herrn Bürgermeister
Troisdorf, den 26. April 1920
H. Müller
Aufsichtsratsmitglied
H. Müller

Nr. 10 der. Nr. 10 der. Nr. 10 der.
 und freiwillig auch
 ansonsten für die
 gewerblichen Arbeiter, auf
 die Schulpflicht.

Schulpflicht auf der Schulpflicht
 bis zur Schulpflicht

Ortsbestimmungen

betreffend

die gewerbliche Fortbildungsschule in Troisdorf.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung des Gemeinderates für den Gemeindebezirk von Troisdorf nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter sowie die Lehrlinge und Gehilfen des Kaufmannsstandes sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche Fortbildungsschule an den vom Bürgermeister festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Die Schulpflicht endigt mit dem Ende desjenigen Schulhalbjahres, in welchem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht sind diejenigen Arbeiter nicht verpflichtet, welche des Zeichnens für ihren Beruf nicht bedürfen (wie z. B. Handlanger, Bäcker, Metzger, Kellner, Friseur, Ziegelfabrikarbeiter).

§ 2.

Befreit von der durch § 1 festgesetzten Verpflichtung sind solche gewerblichen Arbeiter, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungsschule oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die nach diesen Bestimmungen nicht zum Schulbesuch verpflichtet sind, können, wenn der Platz reicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Sie haben ein Schul-

4-5-35

geld von vierteljährlich 2 Mark im Voraus an die Gemeindefasse zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

§ 4.

Der Unterricht ist für die am Zeichenunterricht nicht teilnehmenden einheimischen Schüler unentgeltlich. Gewerbetreibende, welche im Bezirke der Gemeinde Troisdorf wohnen, oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben zu den Kosten der Schulunterhaltung zu entrichten für jeden am Zeichen nicht teilnehmenden auswärts wohnenden Schüler, vierteljährlich 1 Mk., für einheimische Schüler, welche am Zeichen teilnehmen ebenfalls vierteljährlich 1 Mk. und für auswärts wohnende Schüler, welche am Zeichen teilnehmen, vierteljährlich 2 Mk. Die Beträge sind vierteljährlich im Voraus an die Gemeindefasse zu entrichten.

Die Beträge und das Schulgeld (§ 3) können bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Schulvorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5.

Der Schulvorstand besteht aus:

- 1) dem Bürgermeister, als dem ständigen Vorsitzenden;
- 2) dem Ortschulinspektor der katholischen und protestantischen Volksschule;
- 3) dem Leiter der Fortbildungsschule;
- 4) einem Mitgliede des Gemeinderates, welches vom Gemeinderate auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird und
- 5) einem vom Bürgermeister ernannten Mitgliede.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Bürgermeister wenigstens noch 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Die Anstellung der Lehrer liegt ebenso wie die Bestimmung des Schulleiters dem Schulvorstande ob.

§ 7.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach

dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;

- 2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
- 3) Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen;
- 4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen;
- 5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
- 6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 8.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 9.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter, spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei demselben wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten und die freiwilligen Besucher so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können. Diejenigen schulpflichtigen Arbeiter, die von keinem Gewerbeunternehmer beschäftigt sind, oder deren Arbeitgeber nicht im Bezirke der Gemeinde Troisdorf wohnen, oder daselbst eine gewerbliche Niederlassung nicht besitzen, sind verpflichtet, die An- und Abmeldung in den vorangegebenen Fristen selbst zu bewirken.

§ 10.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Hält die Verhinderung über das Ende des betreffenden Monats an, so haben die Gewerbeunternehmer

eine entsprechende Bescheinigung am letzten Tage des betreffenden Monats dem Leiter der Schule einzufenden.

Wenn die Gewerbeunternehmer oder auch die Eltern und Vormünder wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Die von keinem Gewerbeunternehmer beschäftigten Arbeiter haben den Nachweis, daß sie durch Krankheit am Schulbesuche verhindert waren, oder daß die Befreiung vom Schulbesuche für sie wünschenswert ist, in glaubhafter Weise selbst zu erbringen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Ortsbestimmungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Eingangs angezogenen Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Verfehlungen gegen die Schulordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Mark an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 1 Tage tritt. Bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung können von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden.

§ 12.

Diese Ortsbestimmungen treten eine Woche nach der Verkündigung in Kraft.

Troisdorf, den 30. Januar 1907.

Der Bürgermeister Klev.

Der Vorsitzende

des Bezirksausschusses zu Köln.

Köln, den 22. Februar 1907.

Genehmigt!

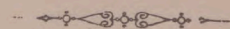
J. B.

(L. S.)

Dr. Blandenhorn.

Schulordnung

für die gewerbliche Fortbildungsschule in Troisdorf.



Gemäß § 7 Nr. 3 der Ortsbestimmungen betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Troisdorf wird hiermit folgende Schulordnung erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Vermittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

4) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

5) Sie haben stets, in und außer der Schule, den Anordnungen der Lehrer in Bezug auf den Fortbildungsschulunterricht willig Folge zu leisten.

6) Die Schüler werden von ihren Lehrern mit „Du“ angeredet.

7) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Anfugs und Lärmens zu enthalten.

8) Das Mitbringen anderer als zum Unterricht erforderlicher Gegenstände zur Schule, mit Ausnahme von Regenschirmen, ist verboten, ebenso das Rauchen innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulhofe.

9) Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 11 der Ortsbestimmungen betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule einer Geldstrafe bis zu 10 Mark an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von einem Tage tritt. Bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlung können von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden.

Troisdorf, den 12. April 1907.

Der Bürgermeister Klev.

Der Regierungspräsident

T r o i s d o r f, den 28. Januar 1921.

I L 114

In der Anlage übersende ich die meinem Gewerbeschul-
technischen Referenten persönlich übergebenen 5 Stück Personal-
papiere zurück. Ich ersuche sich mit diesem wegen des Termins
der Kuratoriumssitzung ins Benehmen zu setzen und auch vorher
mit dem Bürgermeister von Menden wegen des Zeitpunktes der Be-
sprechung zu verhandeln, da am gleichen Tage eine Sitzung in
Menden veranstaltet werden soll.

Im Auftrage
gez. B e y e r.

den Herrn Bürgermeister

T r o i s d o r f.

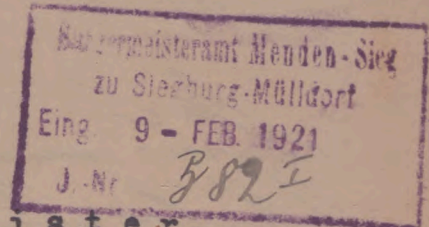
er Bürgermeister

Nr. 2318

T r o i s d o r f, den 6. Februar 1921.

In Abschrift

Herrn B ü r g e r m e i s t e r



Siegburg - Mülldorf

zur Kenntnis und Äusserung.

Ich schlage als Termin D i e n s t a g, den 15. Februar
ds. Jhrs. vor. Die Sitzung könnte etwa 3 Uhr nachmittags in
Friedrich - Wilhelms - Hütte und 5 Uhr in Troisdorf stattfinden.

Heer

Der Bürgermeister

Menden (Sire)

No. 282

Siegburg 27.11.1901.

burg ~~marked~~
G. 2. 21.
den

1. Künigsruinertor Treisclor
Schloß mit getrieb. Stein
mit einem Zinnenkranz

2/2 London Tower
Kannstest. Broke
im Bunde der
Kunstwerke

3/ ⁴ ~~Green~~ ⁴ ~~Wetter~~ ⁴ ~~König~~ ⁴ ~~Naspa~~

Albion

Robert Schwall

18
Burlington

Guten Morgen
Herrn. Herrschaft. Herrschaft.
Lieber Herr Herrschaft.
Mit einem guten Morgen
viele Grüße von Herrn Herrschaft.
in der Hoffnung auf eine
Beyden 15. Februar 1908

Königsberg 3. Sep. 1817.
Herrn Professor Rosen-Friedrich
Wilhelm Küste in

4/ June 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Mr. . . . I. L.

I.L.

11. MRZ 1921

1065

J. - Mr. 1069.

Stöln, den 3. März 1921

Gelegentlich der am 15. 2. im Anschluß an die
Besprechung mit meinem Fachdezernenten in Friedrich-Wil-
helmshütte erfolgten Kuratoriumssitzung in Troisdorf
hat sich herausgestellt, dass es zweckmäßig ist, sich mit
dem Bürgermeister in Troisdorf wegen der Festsetzung der
Schulorte für die dort wohnhaften bzw. beschäftigten Ju-
gendlichen in~~n~~ Benehmen zu setzen.

Ueber das in dieser Sache Veranlaßte, sowie über die Weiter-
entwicklung der Fortbildungsschule ^{ausgeführt} in Friedrich-Wilhelm-
hütte ersuche ich ergebenst um Bericht bis zum 1.4.21.

Im Auftrage

Весь

An

den Herrn Bürgermeister

in

M e n d e n

no Sieg

Verpflichtung der Bürgermeisterei
vom 8. 3. 1921.

1/ Die Verpflichtung einer gewerb-
lichen Fortbildungsschule für
die Bürgermeisterei wird
zugelassen. Der Ortsrat
Niedermenden, Niedermenden
und Keinsdorf wird die
Verpflichtung einer solchen Schule
übertragen.

2/ H H

H

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung am Dienstag, den 22. März 1921, nachm. 5 Uhr
Wirtschaft Richarz, Niedermenden

T a g e s o r d n u n g :

1.) Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschule.

Siegburg-Mülldorf, den 19. März 1921
Der Bürgermeister.

H

Verhandelt!

Niedermenden, den 22. M ä r z 1921

Anwesend waren:

Bürgermeister v. C l a e r

als Vorsitzender

und die Herren:

K ö n s g e n

Fey - Rosenbaum

K a s p a r

R i c h a r z

D r e e s b a c h

K l e i n

N a u j o k s

L u h n

Nachdem die Bürgermeistereiver-
sammlung in ihrer Sitzung am 8. März
1921 die Errichtung einer gewerblichen
Fortbildungsschule für die Bürgermei-
sterei abgelehnt, den drei Gemeinden
Obermenden, Niedermenden und Meindorf
aber die Errichtung einer solchen an-
heim gegeben hatte, versammelten sich
heute die nebenbezeichneten Vertreter
der genannten Gemeinden und beschlos-
sen die Errichtung einer gewerblichen
Fortbildungsschule nach den von dem
Bürgermeister aufgestellten Orts-Sat-
zungen vom heutigen Tage.

Als Sitz der Schule wird der
Ort *Friedrich-Wilhelmsville*
festgesetzt.

N. J. D.
Naujoks.
Kaspar
Richard
Könsgen
Dreesbach
G Klein
Claer

St. 1065 I

2. April 21

Errichtung einer gewerb-
lichen Fortbildungsschule zu Friedr.
Wilhelms-Hütte.

ab 4/4. 21

ohne Verfügung.

Die Vertreter der Gemeinden
Obermenden, Niedermenden und Meindorf
haben in der Sitzung am 22. März ds. Js.
die Errichtung einer gewerblichen Fort-
bildungsschule zu Friedrich-Wilhelms-
Hütte beschlossen. In Ausführung dieses
Beschlusses überreiche ich den Be-
schluss, das zu erlassende Ortsstatut,
sowie die Schulordnung je in zweifacher
Ausfertigung mit der Bitte um Prüfung
und Vorlage an die Regierung zu Köln.

Es wird beabsichtigt, zunächst
zwei Klassen aus den zu Ostern ds. Js.
entlassenen Schülern der Volksschule zu
bilden und zwar eine Fachklasse und
eine sogenannte ungelernte Klasse für
die Lehrlinge und Arbeiter der Friedr.-
Wilhelms-Hütte, wie überhaupt die Ein-
richtung in der Hauptsache durch die
Entwicklung der Firma Mamstaedt ge-
boten erscheint. Es ist notwendig, die
jungen Arbeiter nach ihren Fähigkeiten
für ihren Beruf besser auszubilden und
nach Entlassung aus der Volksschule
weiter zu fördern.

den

Herrn L a n d r a t

S i e g b u r g

MANNSTAEDTWERKE-AKTIENGESELLSCHAFT
(FAÇONEISENWALZWERK L. MANNSTAEDT & C^{IE}. AKTIENGESELLSCHAFT)

DRAHT-ADRESSE:
MANNSTAEDTWERKE
TROISDORF

FERNSPRECH-ANSCHLÜSSE:
AMT SIEGBURG No. 31 40 41 53 80 81 82 83

DIREKTION.

TROISDORF b. Köln, den 14. April 1921.

An den

Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf.

Betr. Tagebuch-N^o 1397^I.

Ich bestätige den Empfang Ihrer Zuschrift vom 9. ds. und indem ich für das mir von den Vertretern der Gemeinden Obermenden, Niedermenden und Meindorf entgegengebrachte Vertrauen verbindlichst danke, erkläre ich mich bereit, die Mitgliedschaft zum Kuratorium der demnächst zu gründenden gewerblichen Fortbildungsschule anzunehmen.

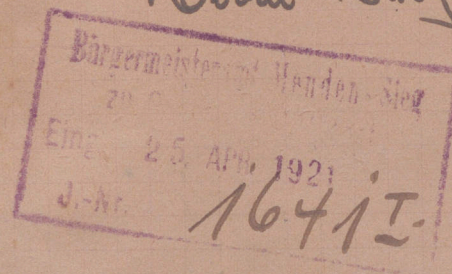
In den Ähren.
Siegburg-Mülldorf, den 17. 4. 21
Der Bürgermeister
H. N.
Herrmann

Leo Hammermann
Architekt B. D. A.

Form. du 13. 4. 21
Rahfins f. 49.

Dem Herrn Bürgermeister

Do Saminda Mandau (Sing)



Hier ist ersichtlich beabsichtigt die Sammlung eine Fortbildungsstufe im Leben zu sein. Hiermit dürfte momentgerade ich mich begnügen. Ich habe meine Dienste als Lehrer für gewöhnliche Zöglinge unterrichtet zu empfangen, für Lehrlinge, Lehrlinge, Bauhandwerker u. s. w. in der Annahme daß für sie ein Praktikum in Französisch. Ich habe eine ganze Anzahl privater Schüler insbesondere Lehrlinge mit der Unterweisung begeben. Ich habe eine Anzahl von Lehrlingen mit der Unterweisung begeben. Ich habe eine Anzahl von Lehrlingen mit der Unterweisung begeben.

Ich bin sehr gerne bereit mich So. Wohlgefallen über meine
Leistungsfähigkeit aus zu lassen u. bitte um gef. Brückung
meiner Familie. Bin 100% Betriebsbereitschaft 24 Juren alt,
organisiert.

Eine wohlhabende Mittheilung anzugehen
Der Bürgermeister F. H. Hoffmann 1850. 9. 2. 1. ging in Gefangenschaft!
F. H. Hoffmann

Theo Hammermann
Architekt B. D. A.

Zur Sammlung.

F. W.
Remond

— 2 —

- a) für jeden Pflichtschüler der gewerblichen Schule vierteljährlich 2,50 M;
b) für jeden Pflichtschüler der kaufmännischen Schule vierteljährlich 6 M.

Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus durch die Stadt-
kasse von den Arbeitgebern erhoben, bei welchen der Schüler
oder die Schülerin in dem betreffenden Vierteljahr zuerst be-
schäftigt sind.

Bei nachgewiesener Dürftigkeit können die Beiträge ganz oder
teilweise erlassen werden.

§ 4.

Gewerbliche Arbeiter und Handlungsgehilfen, die nicht nach
diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf
ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden;
über die Zulassung entscheidet der Schulvorstand.

An Schulgeld zahlen vierteljährlich im Voraus an die
Stadt-
kasse:

1. einheimische gewerbliche Schüler 5 M;
2. auswärtige gewerbliche Schüler 10 M;
3. einheimische kaufmännische Schüler 8 M;
4. auswärtige kaufmännische Schüler 12 M.

§ 5.

Der für die Verwaltung der Fortbildungsschulen eingesetzte
Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden (dem
Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter), dem Stadt-
schulinspektor, dem Direktor der Fortbildungsschulen und 8 von
den Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungs-
schule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der
Ordnung in den Fortbildungsschulen und eines geordneten
Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen er-
lassen:

1. Die Schüler müssen sich zu den für sie bestimmten Unter-
richtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach
dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichenden Entschuldig-
ung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
 2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel
in den Unterricht mitbringen.
 3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungs-
schule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
 4. Sie müssen in die Schule mit geeigneten Händen in
reintlicher Kleidung kommen.
 5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches
Verhalten stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht
verderben oder beschädigen.
 6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der
Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
- Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen
werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912,
Seite 139) mit Geldstrafe bis zu 20 M oder im Unvermögens-
falle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den
gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.
- Bei leichteren Fällen der Zu widerhandlungen und Ver-
stößen können von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer
bis zu 6 Stunden festgesetzt werden.
- Die Bestimmungen Ziffer 1 bis 6 dieses Paragraphen finden
auch auf die freiwilligen Schüler Anwendung. Zu widerhand-
lungen der freiwilligen Schüler werden mit Karzerstrafen oder
mit Wegweisung von der Schule bestraft.

§ 7.

Eltern oder Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fort-
bildungsschule verpflichteten Kinder oder Minder nicht davon
abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche
Zeit zu gewähren.

— 3 —

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäf-
tigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerb-
lichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn ange-
nommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei
dem Direktor anzumelden und spätestens am dritten Tage,
nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzu-
melden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule
Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie
rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und angekleidet im
Unterricht erscheinen können.

§ 9.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäf-
tigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche der
Fortbildungsschule verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der
Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben.
Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringen-
den Gründen vom Besuche der Fortbildungsschule für einzelne Stun-
den oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies
bei dem Direktor der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser
im Falle die Entscheidung des Schulvorstandes empfehlen
kann.

§ 10.

Eltern und Vormünder, die dem § 7 entgegenhandeln, und
Arbeitgeber, welche die im § 8 vorgeschriebenen An- und Ab-
meldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder
die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen,
Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem
Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu ver-
säumen, oder ihnen die in § 9 vorgeschriebene Bescheinigung
dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber
die Schule versäumt hat, werden nach dem § 150 Nr. 4, der
Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.
Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 M
oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1908 in Kraft mit der
Maßgabe, daß die vor dem 1. April 1908 aus der Schule ent-
lassenen jugendlichen gewerblichen Arbeiter von der Schulpflicht
befreit bleiben.

Genehmigt von der Stadtverordnetenversammlung in der
Sitzung vom 22. März, 2. August, 20. September 1907 und
20. März 1908, 18. November 1910 sowie 11. April 1919.

in Bonn, den 22. April 1908.

Der Oberbürgermeister. Dr. Blach.

Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Köln am 30. März 1908
B. A. 335/2, am 24. Dezember 1910 B. A. 3 748 und am
18. Juni 1919 B. A. 2 95.

Nachtrag

zur Ortsfassung betr. die städtischen Fortbildungsschulen
in Bonn vom 28. April 1919 in der vom 1. April 1919 ab
gültigen Fassung.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für
wirtschaftliche Demobilisierung über Erweiterung der Fortbil-
dungsschulpflicht vom 28. März 1919 (R. G. Bl. 1919 Seite
354) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Alle seit Ostern 1919 aus der Volks- und höheren Schule
entlassenen männlichen und weiblichen jugendlichen Personen

Schulordnung

gewerbliche Für die
~~städtische obligatorische Fortbildungsschule zu~~
~~B O N N~~.

Friedrich-Wilhelm-Schule!
+++++

I. Einleitung.

Auf Grund der §§ 120 , 142, 150 ,und 154 der Reichsgewerbeordnung wird in Ausführung des § 6,Nr 3 des Ortsstatuts für die ~~städtische obligatorische Fortbildungsschule~~ vom 24. März 1908 folgende Schulordnung erlassen:

II. Schulpflicht.

§ 1.

in Bonn Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle in ~~Bonn~~ nicht bloss vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet.

§ 2.

Alle Bestimmungen des Ortsstatuts und der Schulordnung erstrecken sich auch auf die gewerblichen jugendlichen Arbeiter, die zur Probe angenommen sind.

§ 3.

Die freiwilligen Schüler haben die gleichen Pflichten wie Schulpflichtige. Entschuldigungen bei Versäumnissen, sowie Urlaubsgesuche, Um- und Abmeldung haben sie selbst zu besorgen.

III. Schulbesuch.

§ 4.

Lehrer Die Schüler haben in den Klassen und Räumen, welchen sie vom Direktor zugewiesen werden, am Unterrichte teilzunehmen.

§ 5.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so muss vom Arbeitgeber bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule, spätestens aber nach drei Tagen, hierüber eine schriftliche Bescheinigung an die Schulleitung eingesandt werden. In zweifelhaften Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

§ 6.

Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit darf der Schulbesuch nicht unterbrochen werden. Solche Schüler, die zeitweise von keinem Arbeitgeber beschäftigt werden, haben ausreichende und glaubhafte Entschuldigungen bei Versäumnissen, sowie Urlaubsgesuche, Um- und Abmeldung selbst zu bewirken.

§ 7.

Arbeiter Arbeitet ein Schulpflichtiger ausserhalb des ~~Stadtbezirks~~ ~~Bonn~~, so ist dies nur dann ein Grund, den Unterricht zu versäumen, wenn der Betreffende auch ausserhalb übernachtet. Hiervon ist der Schulleitung innerhalb drei Tagen unter Angabe, wo und bei wem die Arbeit geschieht, Anzeige zu erstatten.

§ 8.

— 4 —
sind bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, zum Besuche der städtischen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern sie in Bonn wohnen, oder beschäftigt sind.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche Jugendliche, die entweder das Abchlusszeugnis einer sechsstufigen höheren Knabenschule oder eines Lyzeums besitzen oder den vom Schulvorstande anerkannten Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen oder — soweit diese in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen — die Arbeitgeber haben in Bezug auf An-, Ab-, Krankmeldung, Urlaubsantrag sowie überhaupt in Bezug auf die Schulordnung dieselben Pflichten, und es gelten für sie dieselben Strafbestimmungen, wie sie in der Ortsfassung betreffend die städtischen Fortbildungsschulen vom 28. April 1919 in der vom 1. April 1919 ab geltenden Fassung und in der dazu gehörigen Schulordnung festgelegt sind. Ebenso gelten für die Schüler bezw. Schülerinnen alle Bestimmungen dieser Ortsfassung und der dazu gehörigen Schulordnung.

§ 4.

Für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, hat der Arbeitgeber einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule, für die anderen der gesetzliche Vertreter ein Schulgeld nach Maßgabe des § 3 der Ortsfassung vom 28. April 1919 in der vom 1. April 1919 ab geltenden Fassung zu zahlen.

§ 5.

Dieser Nachtrag tritt am 1. 4. 1920 in Kraft.
Genehmigt von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30. April 1920.
Bonn, den 12. Mai 1920.
Der Oberbürgermeister: Böttler.

Genehmigt vom Bezirksausschuss zu Köln am 4. Juni 1920.
B. A. 3/196.



§ 8.

Geschäftliche Verhinderung gilt nicht als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse; jedoch kann der Direktor in ganz dringenden Fällen Urlaub erteilen. Urlaubsgesuche müssen persönlich oder schriftlich zeitig vom Arbeitgeber beim Direktor vorgebracht werden.

§ 9.

Bei Entschuldigungsschreiben, die von unbefugter Seite geschrieben sind, erfolgt Strafe. Mündliche Entschuldigungen von Seiten der Schüler gelten nicht.

§ 10.

Jeder Wohnungs-, Stellen- und Berufswechsel, sowie vorübergehende Arbeitslosigkeit ist vom Schüler sofort dem Direktor zur Anzeige zu bringen.

§ 11.

Der Unterricht beginnt mit dem Glockenschlage der angesetzten Stunde und schließt ebenso mit dem Glockenschlage, jedesmal ein Schellenzeichen.

Zu Anfang desselben wird die Schülerliste verlesen. Wieholte Unpünktlichkeit wird ebenso bestraft, wie unentschuldigtes Fehlen.

IV. Verhalten ausserhalb der Schule.

§ 12.

Das Betreten des Schulhofes ist nicht früher als 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes gestattet. Das Stehenbleiben vor Schulgebäude ist untersagt.

§ 13.

Rauchen ist auf dem Schulwege strengstens verboten, ebenso das Verzehren von Esswaren im Schulhause.

§ 14.

Jeder Unfug, wie jede öffentliche Ruhestörung (Pfeifen, Singen, Raufen etc.) wird unnachsichtlich bestraft.

V. Verhalten in der Schule.

§ 15.

Der Schüler muss rein gewaschen und in sauberer Kleidung zum Unterrichte erscheinen.

§ 16.

Der Schüler hat sich gegen den Direktor und die Lehrer der Schule, wie gegen die sonstigen bei der Verwaltung der Schule beteiligten Personen mit achtungsvoller Höflichkeit im Unterricht und auf der Strasse zu benehmen, ferner dem Schuldienere über sich jeder Ungewehr zu enthalten. Er hat den Weisungen der Lehrer sofort und unweigerlich Folge zu leisten, mit Aufmerksamkeit und Fleiss am Unterrichte teilzunehmen und die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen.

§ 17.

Die erforderlichen Lernmittel müssen stets in gutem

Stand und zum Gebrauch bereit zur Stelle sein. Sämtliche Lernmittel müssen deutlich mit Namen versehen sein.

§ 18.

Werden Lernmittel, die Eigentum des Schülers sind, zu dessen Bequemlichkeit in der Schule aufbewahrt, so werden dieselben, falls sie abhanden kommen, von der Schule nicht ersetzt, vielmehr hat der betreffende Schüler innerhalb 14 Tagen selbst neue zu beschaffen.

§ 19.

Wird die Beschaffung von Lernmitteln durch genügend bemittelte Schüler länger wie 14 Tage verweigert, so tritt Bestrafung ein.

§ 20.

Das Hinwerfen von Papier und dergleichen im Schulhause und in dessen Umgebung, das Beschreiben und Beschmutzen der Wände, Möbel, Lehr- und Lernmittel ist verboten. Bei mutwilliger Verunreinigung oder Beschädigung des Schuleigentums erfolgt Wiederherstellung auf Kosten des Täters.

§ 21.

Die mutwillige Beschädigung eigener oder fremder Arbeiten wird bestraft.

§ 22.

Die in der Schule angefertigten Arbeiten werden bis zur Erfüllung der Schulpflicht in der Schule aufbewahrt. Es können im Interesse der Schule einige Arbeiten eines jeden Schülers gegen eine Bescheinigung des Direktors ganz zurückbehalten werden.

VI. Zeugnisse.

§ 23.

Schulzeugnisse werden am Schlusse eines jeden halben Jahres ausgestellt. Das Zeugnis ist dem Vater bzw. dessen Stellvertreter und dem Arbeitgeber zur Unterschrift vorzulegen und ist mit dieser versehen innerhalb 14 Tagen nach Empfang dem betreffenden Klassenvorstand abzugeben.

§ 24.

Jeder Schüler hat sich beim Eintritt in die Schule ein Zeugnisheft, wie es die Schulleitung bestimmt, selbst anzuschaffen. Das Zeugnisheft enthält sechs Zeugnisformulare für alle Zeugnisse während der dreijährigen Schulzeit, damit Eltern, Arbeitgeber und Gesellen-Prüfungskommission sich ein klares Bild von dem Verhalten und den Leistungen des Schülers in der ganzen Schulzeit machen können.

§ 25.

Verliert der Schüler sein Zeugnisheft, oder fehlt in demselben ein früheres Zeugnis, so hat er innerhalb 8 Tagen ein neues Heft zu beschaffen, in das sämtliche bereits ausgestellten Zeugnisse nachgetragen werden.

§ 26.

§ 26.

Bei der Entlassung wird ein besonderes Entlassungszeugnis ausgestellt. Entlassungszeugnisse werden nicht länger wie 1 ge nach dem Tage der Entlassung aufbewahrt. Soll ein solches später neu ausgestellt werden, so ist hierfür jedesmal 50 Pf. zahlen.

VII. Verantwortung und Strafe.

§ 27.

Der Fortbildungsschüler soll stets bedenken, dass er ge über den Bestimmungen und der Schulordnung neben den Eltern Arbeitgebern selbst die volle Verantwortung trägt.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen diese Schulordnung werden auf des § 6 des Ortsstatuts für die städtische obligatorische bildungsschule mit Warnung, Verweis, Mitteilung an Eltern und beitzgeber, Eintragung in den Personalbogen, Karzerstrafen bis 6 Stunden oder mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, für welche im vermögensfalle eine eintägige Haft eintritt, bestraft. Zu widerhandlungen der freiwilligen Schüler werden mit Karzerstrafen oder mit Wegweisung von der Schule bestraft.

Genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 3. 1908.

Bonn, den 21. April 1908
Der Oberbürgermeister

gez. Bettler

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köln vom 23. Mai 1908 A 14.841.

Bonn, den 10. Juni 1908

Der Oberbürgermeister
J.V.
gez. Bettler.

Schrift!

Abschrift

Der Regierungspräsident

Köln, den 16. April 1921.

I L 701

Zum Bericht vom 7.4.21. I-B L 2532

Jch genehmige die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule in Friedrich-Wilhelms-Hütte. Das mir vorgelegte Ortsstatut, gegen das ich keine Bedenken zu erheben habe, ist dem Bezirksausschuss zur Beschlussfassung weitergegeben worden. Die Schulordnung bedarf der Kürzung. Eine besondere Verfügung darüber folgt. In dem Bericht sind keine Angaben darüber vorhanden, wer die Leitung der Schule übernehmen soll und welche Lehrkräfte in Aussicht genommen sind.

Jch betone, dass für die Leitung der Schule nur eine in Fortbildungsschulangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit in Frage kommen kann. Deshalb würde ich die Lösung begrüßen, die mein gewerbeschultechnischer Dezernent dort bereits vorgeschlagen hat, die Unterstellung der Anstalt unter die hauptamtliche Leitung der Schule in Troisdorf. Ausserdem ist es erwünscht, dass geeignete Techniker des Mannstadtwerkes für den Fachunterricht und das Fachzeichnen genommen werden.

Über die Personalfragen ersuche ich um Bericht bis zum 5.5.21.

In Vertretung

gez. Dr. Scheiff

An den Herrn Landrat

Siegburg

b. wenden!

§ 26.

Der Landrat

T.B.Nr. 3010

Siegburg, den 25. April 1921.
Bürgermeisterei Siegburg-Müllendorf
zu Siegburg-Müllendorf
Eing. 30. APR. 1921
J.Nr. 1752

Abschrift unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 2. April ds. Js. 1065 I zur gefl. Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.
Bis zum 3. Mai 1921 wollen Sie mir bezüglich der Lösung der Personalfrage berichten.

Handwritten note: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Einladung

zu einer Besprechung des Kuratoriums der gewerblichen Fortbildungsschulen
Friedr.-Wilh.-Hütte auf Dienstag, den 10. Mai cr. nachmittags 5 Uhr in
Kasino der Mannstaedtwerke.

Tagesordnung:

Besprechung mit dem Kuratorium der gewerblichen Fortbildungsschule
Siegburg-Müllendorf, den 3. Mai 1921
Der Bürgermeister.

Der Bürgermeister

Troisdorf, den 18. Mai 1921.

J.Nr.

An

Herrn Bürgermeister

in Siegburg - Müllendorf.

Anliegend überreiche ich Ihnen 7 Abdrucke der Denkschrift des hiesigen Leiters der Fortbildungsschule über die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Nieder- und Obermenden und Troisdorf.

Ich bitte wie abgesprochen die Denkschrift zur Verteilung zu bringen und die Herren von dort zu der gemeinsamen Sitzung auf Dienstag, den 24. Mai ds. Jhrs. nachmittags 5 Uhr in das Casino der Mannstaedtwerke einzuladen.

König
Casper
Dreesbach
L. Mannstaedt
König
F.

Schrift!

Der Leiter der Berufsschule. Troisdorf, den 12. Mai 1921.

Der Zweck der Berufsschulen besteht in der Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Ausbildung des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Nachwuchses der Altersstufe vom 14. bis zum vollendeten 18 Lebensjahre im engen Anschluss an den Beruf und an das Leben des Jugendlichen.

Die Berufsschule will im Besonderen dem Lehrling und jugendlichen Arbeiter Aufschluss geben, über das „Warum“ und „Wie“ der Werkstoffe, der Werkzeuge, der Maschinen, der Zeichnungen, der rechnerischen und praktischen Arbeiten; sie sucht den Zögling zum Denken anzuregen, also die Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters zu durchgeistigen; sie will ferner durch den Unterricht in Hauswirtschafts - Buchführung (Geschäftsbuchführung), Schriftverkehr und vor allem in Bürgerkunde, anstelle von blosser Kenntnis, Verständnis für die Einrichtungen der Arbeits- und Lebensgemeinschaften, wie Werkstatt, Familie, Gemeinde, Kreis, Provinz, sowie für Staat und Reich, vermitteln und auf diese Weise erziehen helfen, zu Arbeiter und Bürger, mit Teilnahme am Arbeitsleben des ganzen Volkes und mit Opferbereitschaft für das Volkswohl, die anstelle des frostigen „Du sollst“ ein warmes „Ich will“ setzen. Es gilt besonders das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken, Ehrfurcht vor jeder Autorität und vor der Rechtsordnung wieder zu befestigen und die Liebe zur Heimat und Vaterland zu pflegen. Neben dem Unterrichte soll das erzieherische Moment auch ausserhalb der Berufsschule in den verschiedenen Zweigen der Jugendpflege gepflegt werden.

Durch einen Zweckverband der Bürgermeisterei Troisdorf mit den Gemeinden Ober- und Niedermenden nebst Meindorf kann die Aufgabe der Berufsschule gemeinsam gelöst werden zum Besten unserer Jugend im Handwerk und in der Industrie, indem

1. alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen erfassen

2.

Troisdorf, den 18. Mai 1921.

Der Bürgermeister
.....

An

Herrn Bürgermeister

in Siegburg - Meindorf.

Anliegend überreiche ich Ihnen 7 Abdrücke der Dankschrift des hiesigen Leiters der Fortbildungsschule über die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Nieder- und Obermenden und Troisdorf. Ich bitte wie abgeprochen die Dankschrift zur Verteilung zu bringen und die Herren von dort zu der gemeinsamen Sitzung auf Dienstag den 24. Mai d. J. Ihre nachmittags 2 Uhr in das Casino der Mannesbühne einzuladen.

2. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Schulräume ausgenutzt werden, und indem
3. eine nicht unwesentliche Verteuerung durch Doppelseinrichtung und Unterhaltung von Fachklassen-für Metallarbeiter, Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Kaufleute, für die verschiedenen Berufe des Nahrungsmittelgewerbes und sogenannte ungelernte Arbeiter - für die in Frage kommenden Gemeinden vermieden würde.

Es sei bemerkt zu 1.: Die Erfassung aller in den Gemeinden des gedachten Zweckverbandes Schulpflichtigen ist reibungslos möglich, da jetzt die Wohnungs- und Arbeitsgemeinde einerlei ist, genau so einerlei, wie der Unterrichtssaal für den Schüler und Lehrer, ob in Troisdorf oder in Menden gelegen, wenn nur, entsprechend der Zahl, die Schüler gleichen Berufes möglichst in reinen Fachklassen eingeschult werden können.

Zu 2.: Die Ausnutzung der Schulräume ist dadurch besser gewährleistet, dass entsprechend der Entbehrlichkeit des Arbeiters im Betrieb, der Unterricht in freie Schulsäle der Volksschule auf die Nachmittage verlegt wurde und nur der Unterricht in Berufskunde und Zeichnen in einem besonders eingerichteten Saale zu erteilen sei. Dieser besondere Saal könnte dann für die verschiedenen Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) einer Fachklasse an den verschiedenen Wochentagen vormittags und nachmittags in den Plan der Berufsschule eingesetzt werden. Fernerhin könnte die Benutzung dieses Saales schon heute für die Zwecke freiwilliger Weiterbildung (Volkshochschule) schulentlassener älterer Leute in den Abendstunden vorgesehen werden.

Zu 3.: Die Vermeidung einer Verteuerung dürfte nicht durch zu geringe Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht erstritt werden, da die richtige Betätigung an der Berufsschule auch ein ideales Einsetzen der Person des Lehrers ausserhalb der Unterrichtszeit für die erwerbstätige Jugend verlangt.

3. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Scholaren aus-
 gewertet werden, und indem
 3. eine nicht gegenseitige Verteilung der Doppelstunden
 und Verteilung von Fachlehrern für Mathematik, Geometrie,
 Schreibe, Schreibe, Schreibe, für die verschiedenen
 rufe des Lehrpersonals und sogenannte sogenannte
 Arbeiter - für die in Frage kommenden Stunden
 wurde.

Es sei bemerkt, dass die Erlösung aller in den Stunden des
 gesuchten Zweckes Schulpflichtigen ist, sozusagen mög-
 lich, da diese die Klassen- und Arbeitsstunden einstellt ist,
 genau so einstellt, wie der Unterricht für den Schüler und
 Lehrer, ob in Proben oder in Klassen folgen, wenn nur, wie
 sprechend der Zahl, die Schüler erhalten können möglichst in
 reinen Klassen einstellt werden können.

So 3.1. Die Anwendung des Schulpflichtigen ist, dass
 besser geschult ist, dass entsprechend der Schulpflichtigen
 der Arbeiter in Proben, der Unterricht in Proben Schulpflichtigen
 Vorlesung und die Schulpflichtigen verteilte werden und nur die
 Schulpflichtigen in Proben und Schulpflichtigen in Proben
 Schulpflichtigen in Proben zu erhalten ist. Dieser Schulpflichtigen
 dann für die verschiedenen Klassen (Unterricht - Mathematik -
 - Geometrie) - einen Schulpflichtigen in den verschiedenen Klassen
 vorstellt und nachfolgend in den Klassen der Schulpflichtigen
 nicht werden. Ferner ist, dass die Anwendung dieses Schulpflichtigen
 schon mehr für die Zwecke Schulpflichtigen (Unterricht - Mathematik -
 Schulpflichtigen) Schulpflichtigen in Proben ist, dass Schulpflichtigen
 stehen vorgesehen werden.

So 3.2. Die Verteilung einer Verteilung der
 nicht durch die Erlösung der Schulpflichtigen in Proben
 nicht verteilt werden, da die richtige Verteilung in Proben
 nicht mehr eine Erlösung Schulpflichtigen der Proben der Schulpflichtigen
 Schulpflichtigen der Schulpflichtigen für die verschiedenen Klassen
 verlegt.

3. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Scholaren aus-
 gewertet werden, und indem
 3. eine nicht gegenseitige Verteilung der Doppelstunden
 und Verteilung von Fachlehrern für Mathematik, Geometrie,
 Schreibe, Schreibe, Schreibe, für die verschiedenen
 rufe des Lehrpersonals und sogenannte sogenannte
 Arbeiter - für die in Frage kommenden Stunden
 wurde.

Es sei bemerkt, dass die Erlösung aller in den Stunden des
 gesuchten Zweckes Schulpflichtigen ist, sozusagen mög-
 lich, da diese die Klassen- und Arbeitsstunden einstellt ist,
 genau so einstellt, wie der Unterricht für den Schüler und
 Lehrer, ob in Proben oder in Klassen folgen, wenn nur, wie
 sprechend der Zahl, die Schüler erhalten können möglichst in
 reinen Klassen einstellt werden können.

So 3.1. Die Anwendung des Schulpflichtigen ist, dass
 besser geschult ist, dass entsprechend der Schulpflichtigen
 der Arbeiter in Proben, der Unterricht in Proben Schulpflichtigen
 Vorlesung und die Schulpflichtigen verteilte werden und nur die
 Schulpflichtigen in Proben und Schulpflichtigen in Proben
 Schulpflichtigen in Proben zu erhalten ist. Dieser Schulpflichtigen
 dann für die verschiedenen Klassen (Unterricht - Mathematik -
 - Geometrie) - einen Schulpflichtigen in den verschiedenen Klassen
 vorstellt und nachfolgend in den Klassen der Schulpflichtigen
 nicht werden. Ferner ist, dass die Anwendung dieses Schulpflichtigen
 schon mehr für die Zwecke Schulpflichtigen (Unterricht - Mathematik -
 Schulpflichtigen) Schulpflichtigen in Proben ist, dass Schulpflichtigen
 stehen vorgesehen werden.

So 3.2. Die Verteilung einer Verteilung der
 nicht durch die Erlösung der Schulpflichtigen in Proben
 nicht verteilt werden, da die richtige Verteilung in Proben
 nicht mehr eine Erlösung Schulpflichtigen der Proben der Schulpflichtigen
 Schulpflichtigen der Schulpflichtigen für die verschiedenen Klassen
 verlegt.

Uebersicht über die Ausführung.

rufe	Klassenzahl	Stundenzahl	Rote Schale	Hütte	Rh.W.Sp.A.G.
allarb.	2 Unterstufen	2 x 6 - 12		1	1
"	2 Mittelst.	2 x 6 - 12		1	1
"	2 Oberstufen	2 x 6 - 12		1	1
dische	1 Vereinigte	4	1		
erufe	U+M+Ostufe				
reiner	1U+M+Ostufe	2	1		
flente	1U+M+Ostufe	6	1		
reiter	1U+M+Ostufe	4	1		
"	1 Unterstufe	6		1	
"	2 Mittelst.	2 x 4 - 8		2	
"	4 Oberstufen	4 x 4 - 16		4	
Gesamt	17	82	4	10	8

Uebersicht über die Ausführung.

Es sei bemerkt, dass die Erlösung aller in den Stunden des
 gesuchten Zweckes Schulpflichtigen ist, sozusagen mög-
 lich, da diese die Klassen- und Arbeitsstunden einstellt ist,
 genau so einstellt, wie der Unterricht für den Schüler und
 Lehrer, ob in Proben oder in Klassen folgen, wenn nur, wie
 sprechend der Zahl, die Schüler erhalten können möglichst in
 reinen Klassen einstellt werden können.

So 3.1. Die Anwendung des Schulpflichtigen ist, dass
 besser geschult ist, dass entsprechend der Schulpflichtigen
 der Arbeiter in Proben, der Unterricht in Proben Schulpflichtigen
 Vorlesung und die Schulpflichtigen verteilte werden und nur die
 Schulpflichtigen in Proben und Schulpflichtigen in Proben
 Schulpflichtigen in Proben zu erhalten ist. Dieser Schulpflichtigen
 dann für die verschiedenen Klassen (Unterricht - Mathematik -
 - Geometrie) - einen Schulpflichtigen in den verschiedenen Klassen
 vorstellt und nachfolgend in den Klassen der Schulpflichtigen
 nicht werden. Ferner ist, dass die Anwendung dieses Schulpflichtigen
 schon mehr für die Zwecke Schulpflichtigen (Unterricht - Mathematik -
 Schulpflichtigen) Schulpflichtigen in Proben ist, dass Schulpflichtigen
 stehen vorgesehen werden.

So 3.2. Die Verteilung einer Verteilung der
 nicht durch die Erlösung der Schulpflichtigen in Proben
 nicht verteilt werden, da die richtige Verteilung in Proben
 nicht mehr eine Erlösung Schulpflichtigen der Proben der Schulpflichtigen
 Schulpflichtigen der Schulpflichtigen für die verschiedenen Klassen
 verlegt.

Die Gliederung einer vereinigten

"Troisdorf - Mendener - Berufsschule" ergibt sich in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus den Berufsarten und in 3. Linie Könnte die Vorbildung oder Befähigung der Schüler berücksichtigt werden.

Auf Grund der Einwohnerzahlen der Gemeinden Troisdorf und Menden könnte hier mit einer Gesamtzahl von mindestens 450 pflichtmässigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren gerechnet werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Einzelzahlen:

In Troisdorf bereits eingeschult	180	Jugendl.
90 in den Mannstaedtwerken beschäftigte	40	"
abzüglich 50 bereits eingeschulter Lehrlingen		
70 in der Rheinisch Westfäl. Sprengstoff A.G.,	50	"
abzüglich 20 bereits eingeschulter Lehrlinge		
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk	180	"
Noch nicht erfasste Drückeberger in Troisdorf	80	"
	Summe	450
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk, die	130	
in der <u>Arbeitsgemeinde Menden</u> zu erfassen sind		

Mithin Schülerzahl im Ganzen zu erwarten: 580

Bei der Anzahl von 580 Jugendlichen und einer mittleren Klassenstärke von 35 Schülern ergäben sich

16 Klassen.

Für drei Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) im Verhältnis der Zahl der zu erwartenden Schüler zu den verschiedenen Berufen liesse sich folgendes Bild aufstellen.

Uebersicht über die Ausführung .

(Nach Anlage)

Diese einstweilige Gesamtstundenzahl von 82 pro Woche ergäbe bei einer Pflichtstundenzahl von 12 pro Woche für den Schulleiter, und bei einer Erteilung von 6 nebenamtlichen Stunden für jeden Hilfslehrer, eine Lehrzahl von 12.

Die Einstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbelehrers ist baldigst nach dem Zustandekommen des Planes ins Auge

zu fassen.

Die Unterbringen der 17 Klassen in 3 eigenen Sälen und in nachmittags freien Sälen der Volksschulen bietet keine Schwierigkeit.

Aus Gründen der Schuldisziplin wäre vielleicht von einer sofortigen Einschulung des ältesten Jahrganges der Hüttenarbeiter abzugehen. Inbetracht kämen 124 Jugendliche, also 4 Arbeiter - Oberstufen mit 16 Stunden pro Woche; entsprechend verringerte sich der Bedarf an Lehrkräften um 3 Lehrkräfte.

Die Aufbringung der Geldmittel müsste gemäss Gesetz vom 14. Januar 1921 § 16 neu geregelt werden, wonach zu rechnen wäre

1. mit einem Staatszuschuss pro Schüler
2. mit einem Ergänzungsstaatszuschuss je 1 Sch.
3. mit einem Schulbeitrag je 1 Schüler
4. mit einem Schulbeitrag pro 10 Arbeiter der Betriebe.

Zu den Einnahmen aus 1 - 4 müssten Zuschüsse von den Gemeinden für erstmalige Einrichtung sowie für die laufenden Ausgaben nach genauerer Aufstellung bereitgestellt werden; diese wären nach der Schülerzahl auf die Gemeinden umzulegen.

Die Rheinisch Westfälische Sprengstoff A.G. hat bereits die kostenlose Bereitstellung, Einrichtung für Schulzwecke, und die Unterhaltung eines Saales in dankenswerter Weise für die Gemeinde Treisdorf zugesagt.

Ebenfalls hat Herr Mannstaedt eine weitgehenden Unterstützung im Rahmen des Möglichen für Herrichtung eines Saales zu Schulzwecken im Anschluss an die Hütte in verständnisvoller Weise in Aussicht gestellt.

Ab 1. Juli steht ferner im Schulgebäude Schlossstrasse ein Saal vormittags und nachmittags bereit.

Die Leitung der zu vereinigenden Schulen erfolgte von Treisdorf aus, wo für die Führung der Leitungsgeschäfte ein Amtszimmer sich im Laufe der Zeit einrichten liess.

Ausser der Erteilung von Unterricht in noch festzusetzenden

Die Gliederung einer vereinigten
Treisdorf - Wesseler - Bergschule
in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus dem Berufsstand und in 3. Linie nach der Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Berufsstände.
Auf Grund der Vorschläge der Gemeinderäte Treisdorf und Wesseler wurde hiermit ein Vorschlag von 14 Klassen 450 pflichtfähigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren gemacht werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Klassenzahlen:

Klassen	Anzahl	Bemerkungen
1. Klasse	120	In Treisdorf bereits eingerichtet
2. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
3. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
4. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule
5. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
6. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule
7. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
8. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule
9. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
10. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule
11. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
12. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule
13. Klasse	40	20 in der Mannschützener Pflanzenschule, 20 in der Mannschützener Pflanzenschule
14. Klasse	120	60 in der Mannschützener Pflanzenschule, 60 in der Mannschützener Pflanzenschule

Bei der Anzahl von 14 Klassen und einer mittleren Klassenstärke von 32 Schülern ergeben sich 450 Schüler.
Für diese Klassen (Treisdorf - Wesseler - Bergschule) in Verbindung der Zahl der zu vereinigenden Schulen zu den verschiedenen Berufsständen ist folgendes Bild entstanden.
Betrachtet man die Aufbringung
(nach Anlage)
Diese einstweilige Zusammenfassung von 14 Klassen ergibt bei einer Pflichtschulzeit von 12 pro Woche für die Schüler, und bei einer Erteilung von 6 wöchentlichen Stunden für jeden Schüler, eine Lehrerzahl von 12.
Die Einstellung eines weiteren pädagogischen Beamten ist bedingt nach dem Fortschreiten der Planung.

schrift.

Der Leiter

r Berufsschule.

Troisdorf, den 12. Mai 1921.

Der Zweck der Berufsschulen besteht in der Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Ausbildung des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Nachwuchses der Altersstufe von 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre im engen Anschluss an den Beruf und das Leben des Jugendlichen.

Die Berufsschule will im Besonderen dem Lehrling und jugendlichen Arbeiter Aufschluss geben, über das "Warum" und "Wie" der Werkstoffe, der Werkzeuge, der Maschinen, der Zeichnungen, der rechnerischen- und praktischen Arbeiten; sie sucht den Zögling zum Denken anzuregen, also die Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters zu durchgeistigen; sie will ferner durch den Unterricht in Hauswirtschafts - Buchführung (Geschäftsbuchführung), Schriftverkehr und vor allem in Bürgerkunde, an Stelle von bloßer Kenntnis, Verständnis für die Einrichtungen der Arbeits- und Lebensgemeinschaften, wie Werkstatt, Familie, Gemeinde, Kreis, Provinz, sowie für Staat und Reich vermitteln und auf diese Weise erziehen helfen, zu Arbeiter und Bürger, mit Teilnahme am Arbeitsleben des ganzen Volkes und mit Opferbereitschaft für das Volkswohl, die anstelle des frostigen "Du sollst" ein warmes "Ich will" setzen. Es gilt besonders das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken, Ehrfurcht vor jeder Autorität und vor der Rechtsordnung wieder zu befestigen und die Liebe zur Heimat und Vaterland zu pflegen. Neben dem Unterrichte soll das erzieherische Moment auch ausserhalb der Berufsschule, in den verschiedenen Zweigen der Jugendpflege gepflegt werden.

Durch einen Zweckverband der Bürgermeisterei Troisdorf mit den Gemeinden Ober- und Niedermenden und Meindorf kann die Aufgabe der Berufsschule gemeinsam gelöst werden zum Besten unserer Jugend im Handwerk und in der Industrie, indem

- 1.) alle berufspflichtigen Jugendlichen erfasst, (schul)
- 2.) die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Schulräume ausgenutzt werden, und indem
- 3.) eine nicht unwesentliche Vertenerung durch Doppelseinrichtung und Unterhaltung von Fachklassen für Metallarbeiter, Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Kaufleute, für die verschiedenen Berufe des Nahrungsmittelgewerbes und sogenannte ungelernte Arbeiter - für die in Frage kommenden Gemeinden vermieden würde.

Es sei bemerkt zu 1.: Die Erfassung aller in den Gemeinden des gedachten Zweckverbandes Schulpflichtigen ist reibungslos möglich, da jetzt die Wohnungs- und Arbeitsgemeinde einerlei ist, genau so einerlei, wie der Unterrichtssaal für den Schüler und Lehrer, ob in Troisdorf oder in Menden gelegen, wenn nur, entsprechend der Zahl die Schüler gleichen Berufes möglichst in reinen Fachklassen eingeschult werden können.

Zu 2.: Die Ausnutzung der Schulräume ist dadurch besser gewährleistet, dass entsprechend der Entbehrlichkeit des Arbeiters im Betrieb, der Unterricht in freien Schulsälen der Volksschule auf die Nachmittage verlegt würde und nur der Unterricht in Berufskunde und Zeichnen in einem besonders eingerichteten Saale zu erteilen sei. Dieser besondere Saal könnte dann für die verschiedenen Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) einer Fachklasse an den verschiedenen Wochentagen vormittags und nachmittags in den Plan der Berufsschule eingesetzt werden. Fernerhin könnte die Benutzung dieses Saales schon heute für die Zwecke freiwilliger Weiterbildung (Volkshochschule) schulentlassener älterer Leute in den Abendstunden vorgesehen werden.

Zu 3.: Die Vermeidung einer Vertenerung dürfte nicht durch zu geringe Vergütung durch den hebesamtlichen Unterricht erstrebt werden, da die richtige Betätigung an der Berufsschule auch ein

ein ideales Einsetzen der Person des Lehrers ausserhalb der Unterrichtszeit für die erwerbstätige Jugend verlangt.

Die Gliederung einer vereinigten

Troisdorf - Mendener - Berufsschule "

ergibt sich in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus den Berufsarten, und in dritter Linie könnte die Vorbildung oder Befähigung der Schüler berücksichtigt werden.

Auf Grund der Einwohnerzahl der Gemeinden Troisdorf und Menden könnte hier mit einer Gesamtzahl von mindestens 450 pflichtmässigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren gerechnet werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Einzelzahlen:

In Troisdorf bereits eingeschult	180	Jugendl.
90 in den Mannstaedtwerken beschäftigte	40	"
abzüglich 50 bereits eingeschulter Lehrlinge,		
70 in der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff	50	"
A.G. abzüglich 20 bereits eingeschulter Lehrlinge,		
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk	180	"
Noch nicht erfasste Drückeberger in Troisdorf,	80	"
Summe:	450	"
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk, die	180	
in der <u>Arbeitsgemeinde Menden</u> zu erfassen sind		

Mithin Schülerzahl im Ganzen zu erwarten: 580 "

Bei der Anzahl von 580 Jugendlichen und einer mittleren Klassenstärke von 35 Schülern ergäben sich

16 Klassen.

Für drei Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) im Verhältnisse der Zahl der zu erwartenden Schüler zur den verschiedenen Berufen liesse sich folgendes Bild aufstellen.

Uebersicht über die Ausführung .

Berufe	Klassenzahl	Stundenzahl	Rote Schule	Hütte	Rh.W.Spr.A.G.
Arb.	2 Unterstufen	2 x 6 - 12		1	1
	2 Mittelstufen	2 x 6 - 12		1	1
	2 Oberstufen	2 x 6 - 12		1	1
Lehrer	1 Vereinigte	4	1		
Lehrer	U+M+Ostufe				
Lehrer	1 U+M+Ostufe	2	1		
Lehrer	1 U+M+Ostufe	6	1		
Lehrer	1 U+M+Ostufe	4	1		
	1 Unterstufe	6		1	
	2 Mittelst.	2 x 4 - 8		2	
	4 Oberstufen	4 x 4 - 16		4	
Summen	17	82	4	10	3

Diese einstweilige Gesamtstundenzahl von 82 pro Woche ergäbe bei einer Pflichtstundenzahl von 12 pro Woche für den Schulleiter, und bei einer Erteilung von 6 nebenamtlichen Stunden für jeden Hilfslehrer, eine Lehrerzahl von 12.

Die Einstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbelehrers ist baldigst nach dem Zustandekommen des Planes ins Auge zu fassen.

Die Unterbringung der 17 Klassen in drei eigenen Sälen und in nachmittags freien Sälen der Volksschulen bietet keine Schwierigkeit.

Aus Gründen der Schuldisziplin wäre vielleicht von einer sofortigen Einschulung des ältesten Jahrganges der Hüttenarbeiter abzusehen. In Betracht kämen 124 Jugendliche, also 4 Arbeiter - Oberstufen mit 16 Stunden pro Woche; entsprechend verringerte sich der Bedarf an Lehrkräften um 3 Lehrer.

Die Aufbringung der Geldmittel müsste gemäss Gesetz vom 14. Januar 1924 § 16 neu geregelt werden, wonach zu rechnen wäre:

- 1.) mit einem Staatszuschuss pro Schüler
- 2.) mit einem Ergänzungszustatszuschuss je 1 Sch
- 3.) mit einem Schulbeitrag je ein Schüler,
- 4.) mit einem Schulbeitrag pro 10 Arbeiter der Betriebe.

Zu den Einnahmen aus 1 - 4 müssten Zuschüsse von den Gemeinden für erstmalige Einrichtung sowie für die laufenden Ausgaben nach genauerer Aufstellung bereitgestellt werden; diese wären nach der Schülerzahl auf die Gemeinden umzulegen.

Die Rheinisch Westfälische Sprengstoff A.G. hat bereits die kostenlose Bereitstellung, Einrichtung für Schulzwecke und die Unterhaltung eines Saales in dankenswerter Weise für die Gemeinde Troisdorf zugesagt.

Ebenfalls hat Herr Mannstaedt eine weitgehende Unterstützung im Rahmen des Möglichen für Herrichtung eines Saales zu Schulzwecken im Anschluss an die Hütte in verständnisvoller Weise in Aussicht gestellt.

Ab 1. Juli steht ferner im Schulgebäude Schlossstrasse ein Saal vormittags und nachmittags bereit.

Die Leitung der zu vereinigenden Schulen erfolgte von Troisdorf aus, wo für die Führung der Leitungsgeschäfte ein Amtszimmer sich im Laufe der Zeit einrichten liess.

Ausser der Erteilung von Unterricht in noch festzusetzen dem Umfange läge dem Leiter ob, die Aufstellung der Lehrpläne nach staatlichen Bestimmungen, die Durchführung derselben, die Anweisung in der Methode des Berufsschulunterrichtes bei Besprechungen im ganzen Lehrkörper und beim Besuch der Klassen, ferner die Durchführung der Ortsbestimmungen und der Schuldisziplin durch Kontrolle Schulbesuches und Mahnung der Bummer, die Aufstellung des Haushaltsplanes und Schulbeitragshebelisten, die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Einrichtung der Jugendpflege im Anschluss an die Schule u.s.f.

Einem weiteren Ausbau einer nach obigen Ausführungen gedachten Berufsschule sind durch spätere Einschulung der jugendlichen Mädchen in Hauswirtschaft und der Einrichtung von freiwilligen Kursen in Zeichnen, Planimetrie, Algebra, Stereometrie, Mechanik, Eisenhüttenkunde, Wärmekraftmaschinen weite Grenzen gezogen.

gez: R a d o l p h.

ig.

Weiterblickend könnte hierdurch leicht eine Zersplitterung am ganzen
 ulbetriebe eintreten, die heute noch vermieden werden könnte, wenn
 einziges Gebäude für Berufs- und Volksbildungszwecke geschaffen
 den könnte.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Abteilung 1	Persönliche Ausgaben	70465	-
"	2 Unterrichtsmittel	5600	-
"	3 Heizung u.s.w.	10850	-
"	4 Unterhaltung	1750	-
"	5 Verschiedene Ausgaben	7000	-
	Gesamtausgabe.....	95660	-
	Gesamteinnahme.....	73260	-
	Mithin Zuschuss	21400	-

Bemerkungen. Unberücksichtigt blieb die Verzinsung und Abschreibung der Errichtungs- und Einrichtungskosten.

Die Kosten fallen für einen der drei notwendigen Säle, und zwar den am Werk der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff A.G. gelegenen Saal, da diese Firma die kostenlose Zurverfügungstellung und Einrichtung auf Widerruf in ziemlich sichere Aussicht stellt.

Für die Einrichtung des Saales in der Weissen Schule an der Schulstrasse (bisheriges Lebensmittelamt) beliefen sich überschlagend die

Kosten für 18 Tische 180 cm. x 75 an a 225 M	4050 M
36 Stühle oder Hocker (Schemel) a 25-50 M	900,-
1 Pult mit Stuhl	500 M
1 Podium	500 M
1 Wandtafel	1500 M
	7450,-

Für die 10 unterzubringenden Klassen des Mannstaedt-Werkes würde mit Einrichtung nach voriger Aufstellung einstweilen genügen.

Eine im Gesetz neuerdings vorgesehene Ausdehnung der Schulpflicht auf 4 Jahrgänge sowie die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für gelernte und ungelernte Arbeiter der Industrie und Handwerker von 240 auf 360 Jahresstunden - 8 Wochenstunden sowie die Bereitstellung von Raum für Volksbildungszwecke macht mehr als die doppelte Anzahl

Satzung

des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden und Obermenden und Troisdorf.

§ 1

Die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule. Er führt die Bezeichnung: Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Der Zweckverband wird durch den Verbandsausschuss verwaltet. Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Bürgermeistern von Menden und Troisdorf,
- b) den Gemeindevorstehern von Meindorf, Nieder- und Obermenden, und aus
- c) 4 Abgeordneten die vom Gemeinderate von Troisdorf gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Zur gleichen Zeit wird auf dieselbe Weise für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt.

§ 3

Der Verbandsausschuss ist bei Abwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Sitzung aufmerksam zu machen. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn über eine Angelegenheit sämtliche Vertreter der aus der Bürgermeisterei Menden beteiligten Gemeinden - die Minderheit - geschlossen gegen den

Antrag stimmt, so ist nach einer noch maligen in einer erneuten Sitzung vorzunehmenden Abstimmung mit dem gleichen Ergebnis, diese Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes vorzulegen.

§ 4
Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jeden Jahres. Schüler, die nicht im Verbandsbezirke wohnen, werden derjenigen Gemeinde angerechnet, in der sie beschäftigt sind.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R u d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Über Änderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst. Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschließen. Über die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

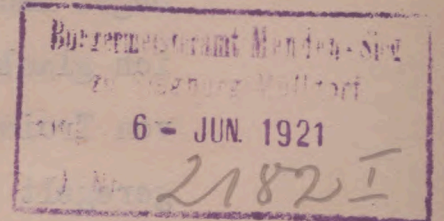
Troisdorf, den Juni 1921.

Der Bürgermeister.

Troisdorf, den 4. Juni 1921.

T. R. Nr.

Sehr geehrter Herr Kollege !



Beifolgend überreiche ich Ihnen den Entwurf der Satzungen für den Zweckverband.

Bei der Angelegenheit bedarf die Festsetzung der Zahl der Verbandsausschussmitglieder und deren Verteilung auf die Gemeinden besonderer Prüfung und Ueberlegung.

Das Zweckverbandsgesetz vom 19. 7. 1911 bestimmt darüber Näheres. § 12 sagt:

Jedes Verbandsglied hat mindestens einen Abgeordneten. ^{Zu}
~~übrigen werden die Abgeordneten~~
auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl oder nach dem Massstab entweder ihrer Beteiligung an dem vom Zweckverband zu erfüllenden Aufgaben oder ihres Solls der Staats- und staatlich veranlagten Steuer oder nach einem in der Satzung zu bestimmenden Massstab verteilt.

Indessen soll in Zweckverbänden mit mehr als 3 Verbandsgliedern die Abgeordnetenzahl eines Verbandsgliedes der Regel nach hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückblieben. "

Die Einwohnerzahl ist rund folgende

Troisdorf	10000
Niedermenden	2000
Obermenden	2000
Meindorf	500

Hiernach

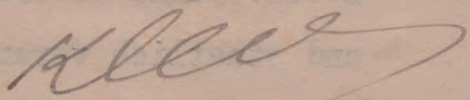
Hiernach würde Troisdorf zwei Drittel der Stimmen haben. Regel nach soll es unter der Hälfte der Stimmen haben. Aber ich glaube bestimmt annehmen zu dürfen, dass der Gemeinderat von Troisdorf nicht mit tut, wenn die Angelegenheit nicht geregelt wird, wie vorgeschlagen. Allenfalls könnte auch die Sache so geregelt werden.

Die Abgeordneten der Bürgermeister Menden bestehen aus dem Bürgermeister von Menden, und den 3 Gemeindevorstehern = zusammen 4 und für Troisdorf, aus dem Bürgermeister und 4 Abgeordneten = zusammen 5. Mir würde diese Annahme noch mehr zusagen, da der Apparat hierbei nicht zu gross würde.

Ich bitte Sie die Angelegenheit zu prüfen und mir Ihre Ansicht unverblümt zu sagen. Auf nächsten Freitag habe ich Gemeinderatssitzung anberaumt und möchte ich die Angelegenheit dann schon zur Erledigung bringen.

Mit kolleg. Grüsse

Ihr



S a t z u n g

des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden und Obermenden und Troisdorf.

§ 1

Die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf bilden einen Zweckverband nach dem Gesetze vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule. Er führt die Bezeichnung: „Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Der Zweckverband wird durch den Verbandsausschuss verwaltet. Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Bürgermeistern von Menden und Troisdorf,
- b) den Gemeindevorstehern von Meindorf, Nieder- und Obermenden,
- c) 8 Abgeordneten

Von den Abgeordneten werden gewählt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 | vom Gemeinderate in Niedermenden, |
| 1 | " " " Obermenden |
| 6 | " " " Troisdorf. |

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Für die gleiche Zeit wird auf dieselbe Weise für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt.

§ 3

Der Verbandsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Sitzung aufmerksam zu machen. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Verbandsausschuss fasst seine

Beschlüsse

§ 3

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf.

§ 1

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Der Zweckverband für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Ober- und Troisdorf, wird nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (S. 2. 116) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule.

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jedes Jahres. Schüler, die nicht im Verbandsbezirke wohnen, werden demjenigen Gemeinde angerechnet, in, der sie beschäftigt sind.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R u d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Ueber Aenderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst. Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschliessen. Ueber die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 17 des Zweckverbandsgesetzes.

T r o i s d o r f, den 3. J u n i 1921.

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Der Verbandsvorstand hat sein Stellvertreter wählen vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausübende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsaufgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jedes Jahres. Schüler, die nicht im Verbandsbezirk wohnen, werden denjenigen Gemeinden angerechnet, in der sie beschäftigt sind.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R n d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Über Änderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst. Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschliessen. Über die Regelung der Verhältnisse zwischen den beteiligten Gemeinden beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 27 des Zweckverbandsgesetzes.

T r o i s d o r f, den 8. J u n i 1921.

Bürgermeister

J. No 2182 I

Siegburg - Mülldorf, den

9. Juni

21

1.) an den Herrn Bürgermeister in T r o i s d o r f

Ich bestätige ergebenst den Empfang Ihres Schreibens vom 4. ds. Mts. betr. den Entwurf einer Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung der geplanten Berufsschule in Troisdorf, sowie unser heutiges Gespräch, in dem ich Ihnen mitteilte, dass Herr Bürgermeister v. Claeys bis Mittwoch nächsten Woche verreist ist.

Ich glaube jedoch, Ihnen jetzt schon - vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Herrn Bürgermeisters v. Claeys - die voraussichtliche Stellungnahme der hiesigen Stelle zu dem von Ihnen hergestellten Entwurf der Satzung mitteilen zu können.

Im allgemeinen wird gegen den Entwurf nichts einzuwenden sein. Ich pflichte jedoch Ihrem Vorschlag dahin gehend bei, dass die Abgeordneten lediglich aus den in Ihrem Schreiben genannten Personen und zwar die ^{der} Bürgermeisterei Menden aus dem Bürgermeister und den drei Gemeindevorsteher und die von Troisdorf aus dem Bürgermeister und vier Abgeordneten, bestehen. Da die Abgeordneten der Gemeinde Troisdorf hiernach die Stimmenmehrheit in dem Verbandsausschuss besitzen, dürfte es, um späteren Schwierigkeiten vorzubeugen, zweckmässig sein, den § 3 durch den Zusatz zu erweitern, dass, wenn sämtliche Vertreter der aus der hiesigen Bürgermeisterei beteiligten Gemeinden (die Minderheit) geschlossen gegen einen Antrag stimmen, sofort oder nach einer nochmaligen, in einer erneuten Sitzung vorzunehmenden Abstimmung mit dem gleichen Ergebnis, diese Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes vorzulegen ist. Ich glaube annehmen zu können, dass Sie gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden haben, da es jedenfalls zu ungesunden Verhältnissen führen würde, wenn eine Partei - es sind ja gewissermassen zwei Parteien - auf Grund der ihr von der

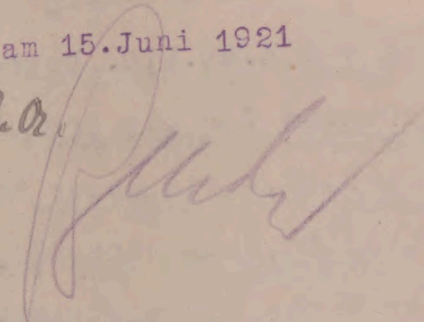
der anderen Seite zugestandenem Ausschussmehrheit in der sein würde, ihren Anträgen usw. auf Grund eben dieser Mehrheit zur Beschlussfassung zu verhelfen.

//

//

2.) Wiedervorlage am 15. Juni 1921

7.02.



Satzung

des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden und Obermenden und Troisdorf.

§ 1

Die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule. Er führt die Bezeichnung: Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Der Zweckverband wird durch den Verbandsausschuss verwaltet. Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Bürgermeistern von Menden und Troisdorf,
- b) den Gemeindevorstehern von Meindorf, Nieder- und Obermenden, und aus
- c) 4 Abgeordneten die vom Gemeinderate von Troisdorf gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Für die gleiche Zeit wird auf dieselbe Weise für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt.

§ 3

Der Verbandsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Sitzung aufmerksam zu machen. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn über eine Angelegenheit sämtliche Vertreter der aus der Bürgermeisterei Menden beteiligten Gemeinden - die Minderheit - geschlossen gegen den Antrag

Antrag stimmt, so ist nach einer noch maligen in einer erneuten Sitzung vorzunehmenden Abstimmung mit dem gleichen Ergebnis, diese Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes vorzulegen.

§ 4

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jeden Jahres. Schüler, die nicht im Verbandsbezirke wohnen, werden derjenigen Gemeinde angerechnet, in der sie beschäftigt sind.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R u d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Über Änderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst. Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschließen. Über die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

Troisdorf, den Juni 1921.

*Gausfert und. mitbetroffen zum
Gemeindeverpflichtung von Seite
Troisdorf, am 28. Juni 1921.*

*Der Bürgermeister:
Dr. v. d. Laan
Georg
L. Hier*

Abschrift!

Der Regierungs-Präsident.

Nr. I. L. 701 II. Ang.

Köln, den 13. Mai 1921

Zum Bericht vom 7. April 1921 T.B.L. 2532

Im Anschluss an meine Verfügung vom 16. April ds. Js. - I.L. 701 - sende ich die mit obigem Bericht vorgelegten Ortssatzungen, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Friedrich-Wilhelms-Hütte - umfassend die Gemeinden Niedermenden, Obermenden und Meindorf - nach Genehmigung durch den Bezirksausschuss am 28. v. Mts. - B.A. 3.178 ergebenst zurück.

Der Vorlage von einem Exemplar der genehmigten Ortssatzungen sehe ich bis zum 28.6.1921 entgegen.

Im Auftrage

gez: Beyer

An den Herrn Landrat in Siegburg

Landrat

Siegburg, den 20. Mai 1921

3622

G.R. nebst 1 Anlage

an den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 2. April Nr. I 1065 und meine Verfügung vom 25. April L.Nr. 3010 zur Kenntnis und Veranlassung. Ich ersuche, bis 20. Juni ein Exemplar der genehmigten Ortssatzung mir vorzulegen.

J.A.

gez: Finger

*(Antwort für versch. Originalverf. pfer.)
Der Bürgermeister
J. v. d. Laan
T. Mülldorf, den 16. Juni '21.*

*St. mit Vorl.
vom Herrn Landrat
in Siegburg
unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. April ds. Js.
gemäßigen Ortssatzung zurückgewiesen.*

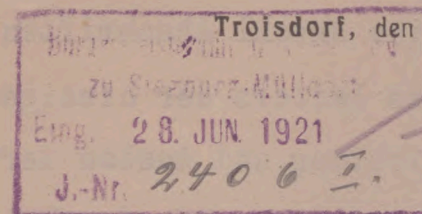
2. / 2. in den Akten

XV - 1921

er Bürgermeister.

geb.-Nr.

1.1469



Troisdorf, den 25. Juni 1921.

Der hiesige Gemeinderat hat in der gestrigen Sitzung der Bildung eines Zweckverbandes für die Gemeinden Meindorf, Nieder- und Obermenden und Troisdorf für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule zugestimmt, gleichzeitig auch die Satzungen des Zweckverbandes angenommen. Ich bitte nunmehr auch die Beschlüsse der dortigen Gemeindevertretungen herbei zuführen und mir eine Ausfertigung zukommen zu lassen, damit die erforderliche Genehmigung beantragt werden kann.

Ich füge bei:

- 1.) eine Anzahl der Satzungen
- 2.) eine Anzahl Exemplare des Entwurfs für einen Haushaltsplan für die gemeinsame Schule und

An

rrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

3.)

3.) eine Anzahl Abschriften des Schrifts
des Leiters der hiesigen Schule über
richtung und Ausbau der zu errichten
gemeinsamen Berufsschule.

Klee

Der Bürgermeister
J. Nr. 4406

Heidehof, den

1) Die Lücke der Gemeinde
Meinert und Kernen
sind zu schließen.

2) Gemeinderat der Gemeinde
Meinert und Kernen an die Gemeinde
Meinert.

3) Am 1. September am 1. VIII.

Klee

Neuen den 1. Juli 1921.

Sehr geehrter Herr
Bürgermeister

Von Olear.

Meine Danken für den Brief vom 1. Juli 1921
bezüglich der Bildung einer
gemeinsamen Berufsschule.

I. Die von mir selbst zugegeben ist, dass die Bildung einer
gemeinsamen Berufsschule, wenn sie bei beiderseitiger
Zustimmung der Gemeinden, der zu ihrer Errichtung
muss. Diese kann möglichst schnell geschehen, wenn
die Gemeinden sich zu einem Beschluss, die Bildung einer
gemeinsamen Berufsschule, der zu ihrer Errichtung
möglichst schnell geschehen.

II. Zu Nr. 5. Der Bildung einer
gemeinsamen Berufsschule, wenn sie bei beiderseitiger
Zustimmung der Gemeinden, der zu ihrer Errichtung
muss. Diese kann möglichst schnell geschehen, wenn
die Gemeinden sich zu einem Beschluss, die Bildung einer
gemeinsamen Berufsschule, der zu ihrer Errichtung
möglichst schnell geschehen.

Sehr geehrter Herr
Bürgermeister

Körschen
Juli 1921

Die Vertreter der Gemeinden
Niedermenden, Obermenden und Troisdorf
haben unter Vorbehalt die Genehmigung zu
den Satzungen des Zweckverbandes für die
Errichtung einer gemeinsamen Berufsschu-
le für die Gemeinden Meindorf, Niedermen-
den, Obermenden und Troisdorf.
Die Vertretungen der Gemeinden
Meindorf, Niedermenden und Obermenden ge-
ben unter Vorbehalt die Genehmigung zu
den Satzungen des Zweckverbandes für die
Errichtung einer gemeinsamen Berufsschu-
le für die Gemeinden Meindorf, Niedermen-
den, Obermenden und Troisdorf.

Anwesend waren:

Bürgermeister v. Claer

als Vorsitzender

und die Herren:

K ü n s e n

Fey-Rosenbaum

K a s p a r

R i c h a r d

D r e e s b a c h

K l e i n

N a u j o k s

L u h n

Verhandelt!

Niedermenden, den 7. J u l i 1921

Die Vertretungen der Gemeinden
Meindorf, Niedermenden und Obermenden ge-
ben unter Vorbehalt die Genehmigung zu
den Satzungen des Zweckverbandes für die
Errichtung einer gemeinsamen Berufsschu-
le für die Gemeinden Meindorf, Niedermen-
den, Obermenden und Troisdorf.

Die Vertretungen erklären ledig-
lich um die Einrichtung der Schule nicht
aufzuhalten, die Genehmigung zu geben, da-
das Zusammensetzung des Verbandsausschus-
ses, in dem nur 4 Abgeordnete der Gemein-
den Meindorf, Nieder- und Obermenden vorhan-
den sind, trotzdem die genannten Gemeinden
mehr Schüler stellen, wie die Gemeinde
Troisdorf, ungerecht ist. Den Verpflichtun-
gen der diesseitigen Gemeinden stehen Rech-
te nicht in richtigem Verhältnis gegenü-
ber. Es bedarf auch noch einer Klärung
des § 5 der Satzung betr. Anrechnung der
Schüler, die nicht im Verbandsbezirke woh-
nen. Es ist nicht anständig, dass sämtliche
auswärtigen Schüler den diesseitigen Ge-
meinden als Beschäftigungsort angerechnet
werden. Es wird vorausgesetzt, dass dieser
halb eine Einigung mit Troisdorf noch ge-
troffen wird.

v. g. u.

gez: v. C l a e r

Der Bürgermeister
Menden (Sieg)
No. 1

Siegburg 8. 7. 21.

W. Herrn Gemeindevorsteher May
Niedermenden
zur gef. Kenntnisnahme
und mit dem Auftrage
geben, dass Gemeindevorsteher
von dem Herrn
Kassier Kenntnis zu
geben.

Gemeindevorsteher

v. Claer
Herrn Bürgermeister
v. Claer.

Herr Herr Gemeindevorsteher hat die Vertreter der
Gemeindevorsteher nicht zuhause sind, und
Rückfrage mit der Gemeindevorsteher
Wichtigkeiten sind wir mit dem Kassier
zusammen zu setzen. Bitte über diesen Sachverhalt
bei der nächsten Sitzung der Vorzulegen.

Menden den 21. 6. 21.

Kassier.

Anwesend waren:

Bürgermeister v. Claer

als Vorsitzender

und die Herren:

Könsgen

Fey-Rosenbaum

Kaspar

Richarz

Dreesbach

Klein

Naujoks

Luhn

Verhandelt:

Niedermenden, den 7. Juli 1921.

Die Vertretungen der Gemeinden
Meindorf, Niedermenden und Obermenden ge-
ben unter Vorbehalt die Genehmigung zu
den Satzungen des Zweckverbandes für die
Errichtung einer gemeinsamen Berufsschu-
le für die Gemeinden Meindorf, Niedermen-
den, Obharmenden und Troisdorf.

Die Vertretungen erklären ledig-
lich um die Einrichtung der Schule nicht
aufzuhalten, die Genehmigung zu geben, da-
die Zusammensetzung des Verbandsausschus-
ses, in dem nur 4 Abgeordnete der Gemein-
den Meindorf, Nieder- & Obermenden vorhan-
den sind, trotzdem die genannten Gemeinden
mehr Schüler stellen, wie die Gemeinde
Troisdorf, ungerecht ist. Den Verpflichtun-
gen der diesseitigen Gemeinden stehen Rech-
te nicht in richtigem Verhältnis gegenü-
ber. Es bedarf auch noch einer Klärung
des § 5 der Satzung betr. Anrechnung der
Schüler, die nicht im Verbandsbezirke woh-
nen. Es ist nicht angängig, dass sämtliche
auswärtigen Schüler den diesseitigen Ge-
meinden als Beschäftigungsort angerechnet
werden. Es wird vorausgesetzt, dass dieser-
halb eine Einigung mit Troisdorf noch ge-
troffen wird.

v. g. u.

gez: v. Claer

Auszug aus dem Protokollbuche.

Verhandelt zu *Obernmemm*,
den *9* ten *Juli* 19*21*

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der *Gemeinderath von Obermenden* in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um ~~über~~ folgenden ~~Gegenstand~~ Beschluß zu fassen:

Gemeindevertrauer
gibt die Pötzinger und
Zweckverbande für die
Erhaltung einer gemein-
samen Lustpfule für
die Gemeindeglieder,
Nieder- und Obermenzen
und Troisdorf bekannt.

Gemeinde rat beschließen.
Den 53 der Portzierung latzhan
Portz dafin abzuändern,
Dassel freizugeben muß:

Nachdem übermiesse An-
galagen auf die sämtlichen Har-
ten der ¹⁸ten und der Dörfer:
unbeseitigten Kunden betrie-
ben Gemeinden - die Klein-
derheit - gepflanzte gegen
den Antrag hinweist, so
ist nach einer nochmaligen

der *Funf und zwanzigste Oberreuterei*

besteht aus 12 Mitgliedern.

Anwesend waren unter dem Vorsitz des

Gemeindeverpf. f. Königsen

die Mitglieder:

Ollebrück,
Braschofs,
Quadt,
Hochheuser,
Fej,
Schenkelderg.

Meindorf, 10/7. 21.

Geneindevat sat in der
Tizung von dem Bepfiffen
zu Bruntinb genommen.

Dreesbach.
Kannans
Fischer
Heinrich
Schmidt,
Büch

L. d. B.
S. Meißdorf, am 11.
Der Bürgermeist.

Vorbr. Nr. 39. W. Redfinger, Siegburg.

in einer erwarteten
 vorzunehmenden An-
 mündung mit dem glück-
 lichen Resultat, dass die
 Angelegenheit als erledigt
 zu betrachten.

v. g. u.

Folgend die Unterschriften

Für die Abpfrei-
 gung Meindorf, 19. Juli
 der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Anwesend waren:
 Bürgermeister v. Claer
 als Vorsitzender
 und die Herren:
 K ü n s g e n
 Fey-Rosenbaum
 K a s p a r
 R i c h a r z
 D r e e s b a c h
 K l e i n
 N a u j o k s
 L u h n

Abgeordnet der 3. Klasse
 zugewiesen, mit einem
 Antragsbogen, dem
 Gemeindevorstand
 zugewiesen.
 G. M. 8. 7. 21.
 Sch.

Verhandelt:

Niedermenden, den 7. Juli 1921

Die Vertretungen der Gemeinden
 Meindorf, Niedermenden und Obermenden ge-
 ben unter Vorbehalt die Genehmigung zu
 den Satzungen des Zweckverbandes für
 die Errichtung einer gemeinsamen Berufs-
 schule für die Gemeinden Meindorf, Nie-
 dermenden, Obermenden und Troisdorf.

Die Vertretungen erklären ledig-
 lich um die Einrichtung der Schule nicht
 aufzuhalten, die Genehmigung zu geben,
 da die Zusammensetzung des Verbandsaus-
 schusses, in dem nur 4 Abgeordnete der
 Gemeinden Meindorf, Nieder- & Obermenden
 vorhanden sind, trotzdem die genannten
 Gemeinden mehr Schüler stellen, wie die
 Gemeinde Troisdorf, ungerecht ist. Den
 Verpflichtungen der diesseitigen Gemein-
 den stehen Rechte nicht in richtigem
 Verhältnis gegenüber. Es bedarf auch
 noch einer Klärung des § 5 der Satzung
 betr. Anrechnung der Schüler, die nicht
 im Verbandsbezirke wohnen. Es ist nicht
 angängig, dass sämtliche auswärtigen
 Schüler den diesseitigen Gemeinden als
 Beschäftigungsort angerechnet werden.
 Es wird vorausgesetzt, dass dieserhalb
 eine Einigung mit Troisdorf noch ge-
 troffen wird.

v. g. u.

gez: v. C l a e r

Der Bürgermeister F. Müllers, am 19. III. 21.
 Nr. 2406

N. An den Herrn Bürgermeister
 in Treibdorf.

In Ansehung des Eintrags vom 15.
 Juni d. J. Nr. 1769 überwiegt
 ich in der Vorlage des
 Protokolls von mir mit
 dem bei der Abstimmung der drei
 Gemeinden Merdorf, Ober-
 und Niedermenden ge-
 zogenen Antragstellung mit
 einem Antrag auf den
 Protokoll der Gemeinden
 selbst und überlassen
 ich die Votungen der Gemeinde
 selbst für die Festlegung
 einer gemeinsamen
 Schrift für die Gemeinden
 Merdorf, Ober- und Nieder-
 menden und Treibdorf zur
 geg. Punktierung und

Der Minister
Handel und Gewerbe.
-Nr. IV 7369.

Berlin W 9, den 21. Juni 1921.
Leipziger Straße 2.

Betrifft Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Auf Grund von Verhandlungen, die zwischen Vertretern der Staatsregierung, der Gemeinden und der Lehrerschaft stattgefunden haben, genehmige ich unter Abänderung des Erlasses vom 23. Oktober 1920 (H.M.Bl. S. 317), daß vom 1. Juli ds. Js. ab für den nebenamtlichen Unterricht an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen eine einheitliche Vergütung ohne Unterschied der Ortsklassen und der Unterrichtsfächer gezahlt wird. Sie beträgt für die einzelne Unterrichtsstunde 10 Mark, für die Jahresstunde bei 40 Unterrichtsstunden 400 Mark.

Die Übertragung von Unterricht in Berufsschulen an neu eintretende Lehrer setzt in Zukunft voraus, daß sie sich vorher durch erfolgreiche Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem staatlichen Ausbildungslehrgang vorbereitet haben. Erst dann erhalten sie die Vergütung von 10 Mark. Solange eine hinreichende Vorbereitung für den Berufsschuldienst nicht erfolgt ist, erhalten neu eintretende Lehrer in Zukunft eine Vergütung von 8 Mark für die Stunde oder 320 Mark für die Jahresstunde.

Höhere Vergütungen dürfen nur solange gezahlt werden, als dies bestehende Verträge notwendig machen. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung und der des Herrn Finanzministers.

Ich ersuche Sie nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß diese Grundsätze in allen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) unverzüglich durchgeführt werden.

Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften ergehen demnächst besondere Bestimmungen.

Im Auftrage.

gez. Dr. von Seefeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

der Regierungs-Präsident,

Köln, den 9. Juli 1921.

I. L. 1361.

Abschrift zur Kenntnis und weiterer Veranlassung.

Die Beteiligung des Staates an der Besoldung der nebenamtlichen Lehrer ist geregelt. Besondere Verfügung darüber folgt.

Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen sind nicht wie nebenamtliche Lehrer zu bezahlen. Die Vergütung ist vielmehr nach dem Gewerbe- und Handelslehrerdienst-einkommengesetz vom 14. Januar 21 § 7 u. 8 zu regeln, allerdings vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Besoldungsgruppe.

Über die Durchführung des Erlasses ersuche ich um Bericht bis zum 1.10.21.

Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage

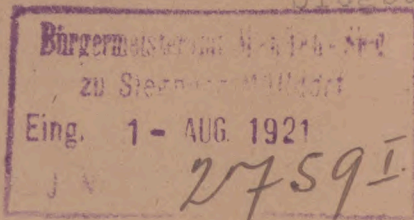
Pfaff

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

*mit mit der Bitte in
aufgeforderte Abänderung
der Vergütung unter
Zugrundelegung der
Verordnung vom 9. Juni 1921
J. Nr. 488 I, II. Absatz.
Der Vollziehungsminister
Gemeinderäte von Ober-
menden, die mit der
mit demnach beauftragt
hat, kann es mir nicht
ausgesprochen; das ist
das ist, wenn der Lehr.
nicht als abgelehnt was zu
kannst du mir, sondern
Pensionsanspruch zur
fassung gemäß § 7
nachweislich und
gemeinnützigen
Vergütung unterstellt
für jäh. Einkommen
sich in der Lage
v. Ministerialrat am 1. VII.*

Der Landrat.

L.Nr. 5331.



Siegburg, den 29. Juli 1921

Abdruck zur gefl. Kenntnis und entsprechende
teren Veranlassung. Ich ersuche mir über die
führung des Ministerialerlasses bis zum 20. Sept
ber 1921 zu berichten.

J. A.

Finger.

Der Bürgermeister
J. A. 27591

Ministerialerlass vom 10. IX.

Der Bürgermeister
J. A. 27591

1/ fiktive Wahrung

2/ zu dem Akt.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Regl. - Kille.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 3. August 1921.
Leipziger Straße 2.

S. Nr. IV 8927.

Sofort!

Zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschulen sind gemäß § 16 des
Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes vom 10. Juni d. J. (G. S. 421)
Schulbeiträge zu erheben, deren Höhe durch „Ortsatzung“ festzusetzen ist, wenn die
Schulträger Gemeinden oder Gemeindeverbände, und durch „Beschluss“, wenn sie andere
Körperschaften öffentlichen Rechtes sind. Die beiliegenden Muster einer „Ortsatzung“ und
eines „Beschlusses“ sollen den Schulträgern dabei als Richtlinien dienen, und ich ersuche
Sie (das Provinzial-Schulkollegium), ihnen umgehend davon Kenntnis zu geben.

Die erforderlichen Abdrucke sind gemäß Erlass vom 14. November 1910 (C. B. 3915) —
S. 539 — von Carl Heymanns Verlag, hier, zu beziehen. Ich mache aber darauf
aufmerksam, daß das Muster für den „Beschluss“ nicht etwa allen Schulträgern, sondern
nur den in § 16 Abs. 4 bezeichneten Körperschaften öffentlichen Rechtes zuzustellen ist.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, hier.

Ortsatzung,

betreffend

die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschule in

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes vom
10. Juni 1921 (G. S. 421) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten- (Gemeinde-)
Versammlung für den Gemeindebezirk nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die Arbeitgeber der zum Besuche der Berufsschule (Pflichtfortbildungsschule) ver-
pflichteten Schüler und Schülerinnen und sämtliche Gewerbebetriebe, die in der Regel
mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, haben zur Deckung der Schulunterhaltungskosten Schul-
beiträge zu zahlen.

§ 2.

Die Schulbeiträge, die für jeden schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige
Schülerin zu zahlen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- I. a) für Gewerbetreibende, die gewerbesteuerfrei oder nach Gewerbesteuerklasse IV
veranlagt sind, auf 30 M;
b) für die Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklassen III bis I auf . . . M;
oder
- II. a) für Gewerbetreibende, die gewerbesteuerfrei oder nach Gewerbesteuerklasse IV
veranlagt sind, auf 30 M;
b) für Gewerbetreibende der Gewerbesteuerklasse III auf . . . M;
c) „ „ „ „ II „ . . . M;
d) „ „ „ „ I „ . . . M;
oder
- III. a) für Gewerbetreibende, die gewerbesteuerfrei oder nach Gewerbesteuerklasse IV
veranlagt sind, auf 30 M;

- b) für die Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklassen III bis I auf . . . M
für jeden Schüler und jede Schülerin der gewerblichen Berufsschule, auf
M für jeden Schüler und jede Schülerin der kaufmännischen Berufsschule;
auf . . . M für jede Schülerin der hauswirtschaftlichen Berufsschule;

oder

IV. eine Verbindung der unter II und III vorgesehenen Veranlagungsarten.
(Maßgebend ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das vorangegangene Steuerjahr.)

§ 3.

Gewerbebetriebe, die in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, haben für jedes angefangene Zehntel der Arbeiter den Schulbeitrag für einen Berufsschüler zu entrichten, wenn die Zahl der beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren weniger als 10 vom Hundert der Arbeiter beträgt. Eine Beitragserhebung nach § 2 erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 4.

Gewerbebetriebe, die für ihre jugendlichen Arbeiter eigene staatlich anerkannte Werk-
schulen eingerichtet haben, haben die Schulbeiträge nach § 3 nur insoweit zu entrichten,
als die Zahl der die Werkstätte besuchenden Jugendlichen unter 10 vom Hundert der be-
schäftigten Arbeiter bleibt.

§ 5.

Die Veranlagung der Schulbeiträge nach § 2 erfolgt jährlich, beginnend mit dem
1. April. Die Veranlagung von Zugängen erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Abgänge
werden erst nach Ablauf des Halbjahres berücksichtigt.

Veranlagungsmaßstab ist die Durchschnittszahl der Jugendlichen, die in dem dem
Veranlagungsjahre vorangegangenen Jahre schulpflichtig waren. Die Durchschnittszahl
wird ermittelt, indem die Summe der am 1. Juli und am 1. Januar vorhandenen Schul-
pflichtigen durch 2 geteilt wird.

Bei der Veranlagung solcher Gewerbetreibenden, die erst während des Veranlagungs-
jahrs hinzukommen, wird die Zahl der Schulpflichtigen zu Grunde gelegt, die an dem
auf die Betriebsöffnung folgenden Monatsersten tatsächlich vorhanden waren.

§ 6.

Die Veranlagung der Schulbeiträge nach § 3 erfolgt jährlich, beginnend mit dem
1. April.

Die der Beitragserhebung zu Grunde zu legende Arbeiterzahl wird berechnet, indem die
Gesamtzahl der Arbeitstage, die von den Arbeitern des Betriebs in dem dem Veranlagungs-
zeitraum vorangegangenen Rechnungsjahre geleistet wurden, durch 300 geteilt wird. Bei
den gegen Gehalt oder Vergütung beschäftigten Personen entspricht ein Jahr 300 Arbeits-
tagen. Besteht der Betrieb noch kein volles Jahr, so wird die Gesamtzahl der geleisteten
Arbeitstage durch die Zahl der in die Betriebszeit fallenden Arbeitstage geteilt.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle in einem Gewerbebetriebe
beschäftigten, der Reichsversicherungsordnung unterliegenden Personen (Arbeiter und An-
gestellte). Mitgerechnet werden auch solche von hiesigen Betrieben beschäftigte Personen,
die zu auswärtigen Arbeiten (Montage usw.) zeitweise von der Arbeitsstätte im Gemeinde-
bezirk M. entfernt sind, es sei denn, daß diese Arbeiter an keinem Tage des für die
Veranlagung maßgebenden Zeitraums im Gemeindebezirk M. gearbeitet haben.

§ 7.

Die Schulbeiträge sind halbjährlich (vierteljährlich) am und am
fällig und an die Kasse zu zahlen.

§ 8.

Die Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893
(G.S. S. 152). Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach §§ 69 und 70, die Bestrafung
unrichtiger Angaben der Beitragspflichtigen nach § 79 dieses Gesetzes. Durch Einspruch
und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgehoben.

§ 9.

Die Schulbeitragspflichtigen oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, auf eine
von der zuständigen Behörde an sie gerichtete Aufforderung über bestimmte Tatsachen, die
auf die Berechnung der Schulbeiträge von Einfluß sind, innerhalb einer ihnen gestellten
Frist schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Wer eine nach dieser Satzung ihm obliegende Auskunft nicht oder nicht vollständig
oder nicht rechtzeitig erteilt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere
Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu M bestraft.

§ 11.

Die an dem Unterricht freiwillig teilnehmenden Schüler und Schülerinnen haben ein
Schulgeld von . . . M (mindestens 5 M) für jede Halbjahrswochenstunde zu entrichten,
sofern sie im Bezirk der Gemeinde M. und von . . . M, sofern sie außerhalb dieses
Bezirktes wohnen.

Das Schulgeld ist zu Beginn des Schulhalbjahrs an die Kasse zu zahlen.

§ 12.

Die Bestimmungen dieser Ortsatzung treten rückwirkend vom 1. Januar 1921 an die
Stelle der Bestimmungen im § . . . des Ortsstatuts vom Die nach diesem Orts-
statut für die Zeit seit dem 1. Januar 1921 bereits entrichteten Schulbeiträge werden auf
die nach dieser Satzung zu entrichtenden Schulbeiträge angerechnet.

., den 1921.

Beschluß,

betreffend

die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschule der Handels-
kammer in*)

§ 1.

Nach § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstentlohnungsgesetzes vom 10. Juni 1921
(G.S. S. 421) haben die Arbeitgeber der die Berufsschule (Pflichtfortbildungsschule) der
Handelskammer besuchenden schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen zur Deckung der
Schulunterhaltungskosten Schulbeiträge zu zahlen.

§ 2.

Die Schulbeiträge, die für jeden schulpflichtigen Schüler und jede schulpflichtige
Schülerin zu zahlen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- für Gewerbetreibende, die gewerbesteuerfrei oder nach Gewerbesteuerklasse IV
veranlagt sind, auf 30 M,
- für die Gewerbetreibenden der Steuerklassen III bis I auf . . . M
oder
- für Gewerbetreibende, die gewerbesteuerfrei oder nach Gewerbesteuer-
klasse IV veranlagt sind, auf 30 M,
- für Gewerbetreibende der Gewerbesteuerklasse III auf . . . M,
- " " " " " II " " " M,
- " " " " " I " " " M.

(Maßgebend ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das vorangegangene Steuerjahr.)

§ 3.

Für die Veranlagung und Erhebung der Schulbeiträge gelten die Bestimmungen der
Ortsatzung, betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschulen in
., vom

§ 4.

Die an dem Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schüler und Schülerinnen haben ein
Schulgeld von . . . M (mindestens 5 M) für jede Halbjahrswochenstunde zu entrichten,
sofern sie im Bezirke der (Handelskammer) in M. und von . . . M, sofern sie außerhalb
dieses Bezirktes wohnen.

Das Schulgeld ist zu Beginn des Schulhalbjahrs an die Kasse
zu zahlen.

., den 1921.

*) Der Beschluß bedarf nach § 16 Abs. 4 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstentlohnungsgesetzes
vom 10. Juni 1921 — G.S. S. 421 — der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 29. August 1921.

I. L. 1621.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 2. d. Mts. - I. L. 1389 - übersende ich in der Anlage einen Abdruck des Erlasses des Handelsministeriums vom 3. August 1921 - IV. 8927 - zur gefl. Kenntnis. ^{den}

Ich ersuche ergebenst, von den Gemeinden gemäß meiner Verfügung vom 2. August 1921 - I. L. 1389 - vorzulegenden Nachtrag zu den Ortsbestimmungen mit dem erforderlichen Beschlusse nach den beiliegenden Mustern - Ortssatzung und Beschluß - aufzustellen.

Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Hinsberg

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Der Landrat

L.J.Nr. 6333.

Siegburg, den 6. Sept.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis im Anschluß an die Verfügung vom 11. August d. Jahres L.5610 und mit dem Ersuchen, den vorzu-
Nachtrag zu den Oberbestimmungen mit dem erfolg-
chen Beschlüsse nach dem beiliegenden Muster zu
stellen und mir bis zum 25. ds. Mts. in dreifacher
Ausfertigung vorzulegen.

Bürgermeisteramt Siegburg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 8 - SEP. 1921
J.Nr. 32251

B. A.

Finger

Regierungs-Ärztin

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müller

*Arztamt Siegburg
F. Müller
Dr. Fingermann*

Müller

S i e g

Bürgermeisterei M e n d e n

Auszug aus dem Protokollbuche.

Gemeinderat von Obermenden

Verhandelt zu Obermenden

besteht aus 12 Mitgliedern.

den 22 ten September 1921

Anwesend waren unter dem Vorsitz des
Bürgermeisters v. Claer

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte
sich heute der Gemeinderat

in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über fol-
gende Gegenstand Beschluß zu fassen:

11

11 Mitglieder:

Betr. Errichtung einer gewerblichen
Fortbildungsschule.

Weiter erstattete der Vorsit-
zende Bericht über das Ergebnis einer
Sitzung des Kuratoriums des zu bildenden
Zweckverbandes betr. Errichtung
einer gewerblichen Fortbildungsschule
mit Troisdorf. Der Beschluss vom
9. Juli 1921 wird aufgehoben. Mit den
s. Zt. bekannt gegebenen Satzungen des
Zweckverbandes ist Gemeinderat heute
einverstanden.

v. g. u.
Folgen die Unterschriften.

Für die Richtigkeit des
Auszuges:
Der Bürgermeister.

Müller

Der Bürgermeister
J. D. 3509

Heildorf, am 11. 11. 61.

Allen den Herrn Bürgermeistern
 in Heildorf.

Städt. Kinderspiele.

Bei der Anlage ist vorzuziehen
 in dem Auszug aus dem vor.
 sollvollbringen so gemeinschaftlich
 von Herrn und den zur gest.
 Punkt mit und weiteren
 Herabsetzung.

St St
 V für den Herabsetzung.

[Signature]

Ortssatzung

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulver-
stand (Kuratorium) bezieht sich auf die Vergütungen der Lehrpersonen,
die an der Berufsschule für den Zweckverband der

Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden

und Troisdorf, in Troisdorf, der Berufsschule durch

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 17. Dezember 1921.

I L 2394

Im Ministerium für Handel und Gewerbe laufen täglich
Vorstellungen über die Unzulässigkeit der durch den Erlaß
vom 21. Juni ds. Js. (MBL. S. 146) festgesetzten Vergütungen
für den nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen ein. Der
Herr Handelsminister erkennt diese Unzulässigkeit an und
hat Verhandlungen über eine anderweite Regelung der Vergütungs-
sätze eingeleitet. Was möglich ist, um den Abschluß dieser
Verhandlungen zu beschleunigen, geschieht. Da jedoch mehrere
andere Ministerien an der Entscheidung beteiligt sind, hängt
dieses nicht von der Stellung des Handelsministeriums allein
ab.

Ich ersuche gegebenenfalls die Lehrerschaft die Sachlage
bekannt zu geben.

J. A.
gez. B e y e r.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

zu Siegburg-Mülh Siegburg, den 30. Dezember 1921.

L. J. Nr. 9275

45 I.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem
Ersuchen, sofern es erforderlich erscheint, denjenigen
Lehrpersonen, die an der Berufsschule nebenamtlich
Unterricht erteilen, Aufklärung zu geben.

S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister

in

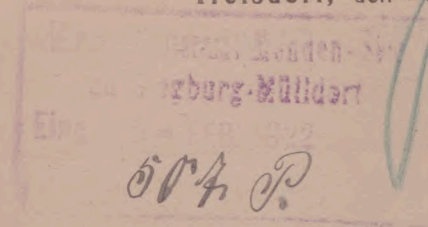
Siegle-Mülh

F. d. R.
J. Mühlhoff 5/12/1921
Die Begriffe.

Der Bürgermeister.

Gage-Nr. *208*

Troisdorf, den 3. Febr. 1922.



Die Anfertigung der Möbel für die Berufsschule soll unter den Schreinermeistern von Troisdorf, Ober- und Niedermenden ausgeschrieben werden. Zu diesem Zwecke bitte ich um gefl. Angabe der Adressen der im dortigen Bezirk ansässigen, in Frage kommenden Schreinermeister. Für möglichst umgehende Erledigung wäre ich sehr dankbar.

Klein ^{*Helly*}

An

an Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf.

Der Bürgermeister
J. N. P. 507

Siegb. Mülldorf, den 10. Februar

1.) An den

Herrn Bürgermeister

in

T r o i s d o r f

=====

In Beantwortung Ihres gefl. Schreibens v

3. ds. Mts. teile ich Ihnen nachstehend die S

nermeister der Gemeinden Ober- & Niedermende

Es sind dies:

Schreinermeister Felder, Niedermende

" Büchel, Obermenden

" Heinr. Müller, Niedermende

//

//

2.) Zu den Akten!



auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe
Deutsche Reich in der Fassung vom 27. April 1907

richte zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet d
vorstand.

Ortssatzung

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) ist betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen und die Zulassung der Schüler zur Berufsschule für den Zweckverband der

Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden

und Troisdorf in Troisdorf.

Die nachstehenden Bestimmungen zur Erhebung der Schulbeiträge und zur Zulassung der Schüler zur Berufsschule sind in der folgenden Weise formuliert:

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 27. Dezember 1911 (R.G.Bl. 1912 S. 139 ff.) und der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. März 1919 über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht (R.G.Bl. S. 354) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und mit Zustimmung des Verbandsausschusses für die Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf in Troisdorf, nachstehendes festgesetzt.

§ 1

Alle im Bezirke der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf wohnenden oder beschäftigten männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben, sind verpflichtet, die für den Bezirk der genannten Gemeinden errichtete Berufsschule an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannt gemachten Unterrichtszeiten zu besuchen, und in den Klassen und Räumen, welchen Sie von dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endet in der Regel mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

Von der Zulassung können durch den Schulvorstand solche Schulpflichtigen ausgeschlossen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Unterricht ungeeignet sind.

§ 2

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche Jugendlichen, die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule sind ferner die, die eine Handels- oder Innungs- oder andere Berufs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der Berufsschule des Zweckverbandes anerkannt ist.

§ 3

Für die Erhebung von Schulbeiträgen sind die Bestimmungen

der Ortssatzung betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschule des Zweckverbandes vom heutigen Tage maßgebend.

§ 4

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet der Schulvorstand.

§ 5

§ 5

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Berufsschule und 5 von dem Verbandsausschuss zu wählenden Mitgliedern.

§ 6

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Berufsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule und eines gesünderen Verhältnisses der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Schüler müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einstellen und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
 2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
 3. Sie haben die Bestimmungen der für die Berufsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
 4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen, in reinerlicher Kleidung kommen.
 5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulpflichten und Lehrmittel nicht verlegen oder beschädigen.
 6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unkraut und Lärmens zu enthalten.
- Zwischenordnungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1911 (R.G.B.I. 1912 S. 132) mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einem Tage bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.
- Bei leichten Fällen der Zwischenordnungen und Verletzungen können von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden.
- Die Bestimmungen Ziffer 1 bis 6 dieses Paragraphen finden auch auf die freiwilligen Schüler Anwendung. Zwischenordnungen der freiwilligen Schüler werden mit Karzerstrafen oder mit Wegweisung von der Schule bestraft.

§ 7

Eltern oder Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Kinder oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Hilfe zu gewähren.

§ 8

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, im berufsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6 Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Berufsschule bei dem Leiter anzumelden und spätestens am 3 Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder anzumelden. Sie haben die zum Besuche der Berufsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich gereinigt und umgezogen im Unterrichte erscheinen können. Soweit die schulpflichtigen nicht in einem arbeitsverhältniss stehen, treten die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter an die Stelle der Arbeitgeber.

§ 9

Die Arbeitgeber haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Berufsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Hält die Verhinderung über das Ende des betreffenden Monats an, so haben die Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung am letzten Tage des betreffenden Monats dem Leiter der Schule einzusenden.

Wenn der Arbeitgeber wünscht, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so hat er dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Die von keinem Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter haben den Nachweis, daß sie durch Krankheit am Schulbesuche verhindert waren, oder daß die Befreiung für sie vom Schulbesuche wünschenswert ist, in glaubhafter Weise selbst zu erbringen.

§ 10

Eltern oder Vormünder, die dem § 7 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 8 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder inner die in § 9 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige Krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach dem § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.B.I. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20,- Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11

Diese Ortssatzung tritt am 1. April 1922 in Kraft mit der Maßgabe, daß die im Jahre 1918 und 1919 aus der Schule entlassenen jugendlichen gewerblichen Arbeiter von der Schulpflicht befreit werden, insoweit sie bis dahin die Fortbildungsschule von Troisdorf nicht besucht haben.

Genehmigt von dem Verbandsausschuß des Zweckverbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf in der Sitzung vom 5. Dezember 1921.

Troisdorf, den 5. Dezember 1921.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf

gez. K l e v

Bürgermeister

Zu dem vorstehenden Ortssatzung wird gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes und § 31 des Zuständigkeitsgesetzes die Genehmigung erteilt.

S i e g b u r g, den 10. Februar 1922
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

gez. S t r a n l

Landrat

Die Arbeitgeber haben einen von ihnen beschuhten Gewerlichen
 Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert
 gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Berufsschule wieder eine
 Bescheinigung mitzubringen.

Hilf die Verbindung über das Ende des betreffenden Monats an,
 so haben die Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung am letzten
 Tage des betreffenden Monats dem Leiter der Schule einzureichen.

Wenn der Arbeitgeber wünscht, das ein gewerblicher Arbeiter aus
 dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichtes für einzelne Stunden
 oder für längere Zeit entlassen werde, so hat er dies bei dem Leiter
 der Schule so rechtzeitig zu beantragen, das dieser nötigenfalls die
 Ausweisung des Schulfestes einholen kann.

Die von keinem Arbeitgeber beschuhten Arbeiter haben den Nach-
 weis, das sie durch Krankheit am Schulbesuche verhindert waren, oder
 das die Betreuung für sie vom Schulbesuche wünschenswert ist, in
 gleicher Weise selbst zu erbringen.

§ 10

Eltern oder Vormünder, die dem § 7 entgegenstehen, und Arbeit-
 geber, welche die im § 8 vorgeschriebenen an- und Abmeldungen über-
 haupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen be-
 schuhten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gefellen oder For-
 arbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den
 Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder inner die in § 9
 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der
 schulpflichtige Krankheitsfall der Schule vorliegt, werden nach
 dem § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 26. Juli 1900 (R.G.B. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20,- Mark
 oder im Unvermögenfalls mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11

Diese Ortschaftung tritt am 1. April 1922 in Kraft mit der Maß-
 gabe, das die im Jahre 1918 und 1919 aus der Schule anstehenden
 jugendlichen gewerblichen Arbeiter von der Schulpflicht befreit wer-
 den, insoweit sie bis dahin die Fortbildungsschule von Troisdorf nicht
 besucht haben.

Genehmigt von dem Verbandsschuss des Zweckverbandes Meindorf,
 Niedermenden, Obermenden und Troisdorf in der Sitzung vom 5. Dezember
 1921.

T r o i s d o r f, den 5. Dezember 1921.

Der Verbandsvorsitzer
 des Zweckverbandes der Berufsschule
 Niedermenden, Obermenden, Meindorf, Troisdorf und Troisdorf

Gez. K. v.

Bürgermeister

Zu dem vorstehenden Ortschaftung wird gemäß § 9 des Zweckverbandes
 Gesetzes und § 31 des Zuständigkeitsgesetzes die Genehmigung erteilt.

§ 10 u. 11, den 10. Februar 1922
 der Vorsitzende des Kreisverbandes

Gez. T. v. 11

Meindorf

Ortsfakung

betreffend

die Berufsschule

für den Zweckverband
 der Berufsschule Meindorf,
 Niedermenden, Obermenden
 und Troisdorf

in Troisdorf

1922

Troisdorfer Druckerei, Kölnstraße 38

Ortsfakung

betreffend

die Berufsschule

für den Zweckverband
der Berufsschule Meindorf,
Niedermenden, Obermenden
und Troisdorf

in
Troisdorf



1922

Troisdorfer Druckerei, Kölnerstraße 38

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139 ff.) und der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht (R. G. Bl. S. 354) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und mit Zustimmung des Verbandsausschusses für die Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf in Troisdorf, nachstehendes festgesetzt.

§ 1.

Alle im Bezirke der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf wohnenden oder beschäftigten männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben, sind verpflichtet, die für den Bezirk der genannten Gemeinden errichtete Berufsschule an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und

bekannt gemachten Unterrichtszeiten zu besuchen, und in den Klassen und Räumen, welchen sie von dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endigt in der Regel mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

Von der Zulassung können durch den Schulvorstand solche Schulpflichtigen ausgeschlossen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Unterricht ungeeignet sind.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche Jugendlichen, die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule sind ferner die, die eine Handels- oder Innungs- oder andere Berufs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der Berufsschule des Zweckverbandes anerkannt ist.

§ 3.

Für die Erhebung von Schulbeiträgen sind die Bestimmungen der Ortsatzung betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschule des Zweckverbandes vom heutigen Tage maßgebend.

§ 4.

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet der Schulvorstand.

§ 5.

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Berufsschule und 8 von dem Verbandsausschusse zu wählenden Mitgliedern.

§ 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Berufsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Schüler müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Berufsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen, in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerä-

tschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Aufzugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139) mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einem Tage bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei leichteren Fällen der Zu widerhandlungen und Verfehlungen können von dem Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden festgesetzt werden.

Die Bestimmungen Ziffer 1 bis 6 dieses Paragraphen finden auch auf die freiwilligen Schüler Anwendung. Zu widerhandlungen der freiwilligen Schüler werden mit Karzerstrafen oder mitweisung von der Schule bestraft.

§ 7.

Eltern oder Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Kinder oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 8.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, im berufsschulpflichtigen Alter stehenden ge-

gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Berufsschule bei dem Leiter anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben den zum Besuche der Berufsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, und soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können. Soweit die Schulpflichtigen nicht in einem Arbeitsverhältnis treten, treten die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter an die Stelle der Arbeitgeber.

§ 9.

Die Arbeitgeber haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Berufsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Hält die Verhinderung über das Ende des betreffenden Monats an, so haben die Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung am letzten Tage des betreffenden Monats dem Leiter der Schule einzuweisen.

Wenn der Arbeitgeber wünscht, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so hat er dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Die von keinem Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter haben den Nachweis, daß sie durch Krankheit oder Schulbesuche verhindert waren, oder daß die Befreiung für sie vom Schulbesuche wünschenswert ist, in glaubhafter Weise selbst zu erbringen.

§ 10.

Eltern oder Vormünder, die dem § 7 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 8 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Schülern oder Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 9 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach dem § 150 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11.

Diese Ortsatzung tritt am 1. April 1922 in Kraft mit der Maßgabe, daß die im Jahre 1918 und 1919 aus der Schule entlassenen jugendlichen gewerblichen Arbeiter von der Schulpflicht befreit werden, insofern sie bis dahin die Fortbildungsschule von Troisdorf nicht besucht haben.

Genehmigt von dem Verbandsausschuß des Zweck-

Der Minister
r Handel und Gewerbe.

Berlin W.9. den 31. Januar 1922.
Leipziger Str. 2.

J. Nr. IV 1201.

Betrifft: Bekämpfung der
Schundliteratur (an den
Berufsschulen)

Der in letzter Zeit immer mehr um sich greifende verderb-
liche Einfluß der Schundliteratur auf die heranwachsende Ju-
gend läßt es dringend geboten erscheinen, auch in den Berufs-
schulen für die jungen Männer und jungen Mädchen für guten
und billigen Lesestoff zu sorgen. Ich nehme daher Veranlassung,
auf die vom Deutschen Verein für das Fach- und Fortbildungs-
schulwesen herausgegebenen Jugendzeitschriften "Feierabend"
und "Wege zur Freude" empfehlend hinzuweisen. Das Streben der
Zeitschriften geht dahin, den Berufs- (Fortbildungs-) schülern
und -Schülerinnen regelmäßig einen Lesestoff zu bieten, der
einerseits unterhaltend ist, anderseits aber auch nützliche
Kenntnisse vermittelt, zum Verständnis von Zeit und Welt und
zu einer verständigen Lebensführung anleitet. Der besondere
Vorzug dieser Zeitschriften für die Berufsschulen liegt darin,
daß einzelne Lesestoffe zur Belebung des Unterrichts herange-
zogen werden können. Auch zur Herstellung der für das Berufs-
schulwesen besonders wichtigen engeren Verbindung zwischen
Schülern und Schule, auch auf dem Gebiete der Jugendpflege,
erscheinen mir die Zeitschriften geeignet. Ich halte es daher
für erwünscht, daß das Unternehmen des Deutschen Vereins für
das Fach- und Fortbildungsschulwesen auch fernerhin durch mög-
lichst zahlreichen Bezug der Zeitschriften unterstützt wird
und ersuche Sie, auf die Vorstände der gewerblichen Hauswirt-
schaftlichen Berufsschulen in diesem Sinne einzuwirken.

Im Auftrage
gez. *S e e f e l d.*

T. Künigsmüller v.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 18. Februar 1922.

I. L. 350.

Abschrift übersende ich zur gerl. Kenntnis mit dem Er-
suchen um weitere Veranlassung nach Benehmen mit den Vorstän-
den der im letzten Satz genannten Berufsschulen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister und Schul-
vorstände liegen bei.

Zusatz f. d. Oberbürgermeister: Abdrucke für die Schulvorstände lie-
gen bei.

In Vertretung
gez. v. *H e i n s b e r g.*

Beglaubigt:

Sephan
Reg. Oversekretär.

erren Landräte des Bezirks
erren Oberbürgermeister
onn u. Köln.

verbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden
und Troisdorf in der Sitzung vom 5. Dezember 1921.

Troisdorf den 5. Dezember 1921.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf.
gez. *K l e n,* Bürgermeister.

Zu der vorstehenden Ortsjahung wird gemäß § 9
des Zweckverbandsgesetzes und § 31 des Zuständig-
keitsgesetzes die Genehmigung erteilt.

Siegburg den 10. Februar 1922.

Der Vorsitzendes des Kreisausschusses
gez. *S t r a h l,* Landrat.

Vorstehende Ortsjahung wird hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis gebracht.

Troisdorf den 27. Februar 1922.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf.
K l e n, Bürgermeister.

Der Landrat

1. 1. 1922

Siegburg, den 3. 1. 1922

890

Abdruck zur gefl. Kenntnismahme und weiteren
Anlassung entsprechend dem letzten Satz vorstehenden
Ministerialerlasses.

Abdruck (e) für den (die) Schulvorstand (e) lie-
bei.

trahl.

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 3. 1. 22
Der Bürgermeister

An
den Herrn Bürgermeister

in

Schulvorstand

Der Minister

Handel und Gewerbe.

J. Nr. IV 1201.

Betrifft: Bekämpfung der
Schundliteratur (an den
Berufsschulen)

Berlin W. 9. den 31. Januar 1922.
Leipziger Str. 2.

Der in letzter Zeit immer mehr um sich greifende verderb-
liche Einfluß der Schundliteratur auf die heranwachsende Ju-
gend läßt es dringend geboten erscheinen, auch in den Berufs-
schulen für die jungen Männer und jungen Mädchen für guten
und billigen Lesestoff zu sorgen. Ich nehme daher Veranlassung,
auf die vom Deutschen Verein für das Fach- und Fortbildungs-
schulwesen herausgegebenen Jugendzeitschriften "Feierabend"
und "Wege zur Freude" empfehlend hinzuweisen. Das Streben der
Zeitschriften geht dahin, den Berufs-(Fortbildungs-)schülern
und-Schülerinnen regelmäßig einen Lesestoff zu bieten, der
einerseits unterhaltend ist, andererseits aber auch nützliche
Kenntnisse vermittelt, zum Verständnis von Zeit und Welt und
zu einer verständigen Lebensführung anleitet. Der besondere
Vorzug dieser Zeitschriften für die Berufsschulen liegt darin,
daß einzelne Lesestoffe zur Belebung des Unterrichts herange-
zogen werden können. Auch zur Herstellung der für das Berufs-
schulwesen besonders wichtigen engeren Verbindung zwischen
Schülern und Schule, auch auf dem Gebiete der Jugendpflege,
erscheinen mir die Zeitschriften geeignet. Ich halte es daher
für erwünscht, daß das Unternehmen des Deutschen Vereins für
das Fach- und Fortbildungsschulwesen auch fernerhin durch mög-
lichst zahlreichen Bezug der Zeitschriften unterstützt wird
und ersuche Sie, auf die Vorstände der gewerblichen Hauswirt-
schaftlichen Berufsschulen in diesem Sinne einzuwirken.

Im Auftrage
gez. v. S e e f e l d.

Y. v. S e e f e l d.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 18. Februar 1922.

I. L. 350.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis mit dem Er-
suchen um weitere Veranlassung nach Benehmen mit den Vorstän-
den der im letzten Satz genannten Berufsschulen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister und Schul-
vorstände liegen bei.

Zusatz f. d. Oberbürgermeister: Abdrucke für die Schulvorstände lie-
gen bei.

In Vertretung

gez. v. H e i n s b e r g.

Beglaubigt:

Stephan
Reg. Obersekretär.

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 3. 2. 22
Der Bürgermeister

Herren Landräte des Bezirks
Herren Oberbürgermeister
Köln u. Köln.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 11. Februar 1922.
Leipziger Straße 2.

J.-Nr. IV 1533.

E i l l i g !

Nachdem das Reichsschiedsgericht den Einspruch des Herrn Reichsministers der Finanzen bezüglich der Einreihung der Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) in die Besoldungsgruppe 9 für begründet erklärt hat, muß eine Änderung des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen vom 10. Juni v. Js. in der Richtung vorgenommen werden, daß die Besoldungsgruppe 8 als Eingangsstelle für die Gewerbelehrerinnen festgesetzt wird. Die endgültige Regelung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Anstellungsbehörden werden jedoch gut tun, die Besoldungen der Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen nunmehr zunächst nach Gruppe 8 zu zahlen.

Die vom Herrn Finanzminister unterm 25. v. Mts. erlassene vorläufige Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen finden auch auf die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen Anwendung. Da sowohl die planmäßig angestellten wie die nicht planmäßig angestellten vollbeschäftigten Lehrkräfte mit und ohne Anstellungsfähigkeit ein Dienst Einkommen von mehr als 10 000 M. haben, so erhält jede von ihnen vom 1. v. Mts. an einen Mehrbetrag von 2 000 M. jährlich.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung im § 2 des vom Landtag am 11. November v. Js. beschlossenen Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Gewerbe- und Handelslehrer die Bestimmungen unter Artikel I § 1 Ziffer XI und § 2 des Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November v. Js. - GS. S. 553 - nicht auf die unter § 7 Abs. 2 des Gewerbe- und Handelslehrerdienst Einkommengesetzes vom 10. Juni v. Js. fallenden Lehrer und Lehrerinnen ausgedehnt werden. Die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen ohne Anstellungsfähigkeit sind keine "Anwärter" im Sinne der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Sie werden erst "Anwärter" auf eine Gewerbe- oder Handelslehrer- usw. Stelle nach dem Erwerbe der Anstellungsfähigkeit und fallen dann unter § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni v. Js.

J. A.

gez. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, hier.

Der Regierungs-Präsident,

Köln, den 24. Februar 1922.

I. L. 397.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

An

die Herren Landräte des Bezirks, die Herren Oberbürgermeister in Bonn u. Köln.

Regs. Obersekretär.

Der Landrat.

L. 22 3076.

St. Augustin, den 8. März 1922.
 11. März 1922
 991

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme. Die Herren
 Bürgermeister, in deren Bezirk Berufsschulen einge-
 richtet sind, ersuche ich um gefl. Beachtung und ent-
 sprechende Veranlassung soweit erforderlich.

S t r a h l.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 13. 3. 22
 Der Bürgermeister

An
 die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sgt. Mülldorf

Berlin W.8, den 6. Februar 1922.

Der Preussische Minister für
 Wissenschaft, Kunst und Volks-
 bildung.

U 11 1269/21 II U III A M.f.W.K.u.V.
 III C 244/22 Min.f.Volkswohlfahrt

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß auf den Renn-
 plätzen am Totalisator Wetten auch von Kindern und Jugend-
 lichen entgegengenommen werden. Bei dem verderblichen Ein-
 flusse, den solches Wetten auf die Charakterentwicklung der
 Jugend ausüben muß, erscheint eine Beseitigung des Übelstan-
 des unbedingt notwendig. Da das Gesetz betreffend die Wet-
 ten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli
 1905 hierzu keine Handhabe bietet, bleibt nur übrig, im
 Wege der Schulkdisziplin und Jugendpflege einzuschreiten.

Das Provinzialschulkollegium
 Der Regierungspräsident wolle daher durch die Leiter
 Die Regierung

der Anstalten vermittelst der Elternbeiräte und Elternver-
 sammlungen und durch die Jugendpflegeorganisationen auf die
 Eltern einwirken lassen, daß sie ihre Kinder dem Wettbetrie-
 be fernhalten.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, auch wegen
 der schulentlassenen Jugend das Erforderliche zu veranlas-
 sen.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt
 Der Minister für Wissenschaft, Kunst und
 Volksbildung
 Im Auftrage
 gez. Jahnke

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen, sowie an die
 Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. Februar 1922.

I L. 356

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis mit dem
 Ersuchen um weitere Veranlassung nach Benehmen mit den
 Vorständen der Berufsschulen und den Jugendpflegeorgani-
 sationen.

..... Abdrucke für die Bürgermeister sowie einige weitere
 Stücke sind beigelegt.

In Vertretung.
 gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

Heinsberg
 Reg. Obersekretär.

An
 die Herren Landräte des Bezirks,
 die Herren Oberbürgermeister in
 Bonn und Köln.

Der Landrat.

L.Nº 2012.

Siegburg, den 10. März 1922

Abdruck zur gefl. Kenntnissnahme. Die Herren Bürgermeister, in deren Bezirk Berufsschulen bestehen, ersuche ich, nach Benehmen mit den Vorständen der Berufsschulen, soweit erforderlich das Notwendige zu veranlassen.

S t r a h l.

An die Herren Bürgermeister
des Kreises.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 14.3.22
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 1. April ds. Js. beginnt der Unterricht an der für den Zweckverband der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf eingerichteten Berufsschule.

Alle im Bezirke der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf wohnenden oder beschäftigten männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben, sind verpflichtet, die für den Bezirk der genannten Gemeinden errichtete Berufsschule an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannt gemachten Unterrichtszeiten zu besuchen, in den Klassen und Räumen, welchen sie von dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen und sich zum Besuch der Schule am..... bei dem Leiter der Schule Herrn Direktor Rudolf zu melden.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, im berufsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Berufsschule bei dem Leiter anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Berufsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können. Soweit die Schulpflichtigen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, treten die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter an die Stelle der Arbeitgeber.

Siegburg-Mülldorf, den 28. März 1922.

Der Bürgermeister.

Am 1. April d. J. beginnt der Unterricht an der für den Zweck-
verwand der Gemeinden Meindorf, Niedermeindorf, Obermeindorf und Trol-
dorf eingerichteten Berufsschule.

Alle im Bezirk der Gemeinden Meindorf, Niedermeindorf, Obermeindorf
und Trolsdorf wohnenden oder beschäftigten männlichen Jugendlichen
unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen ha-
ben, sind verpflichtet, die für den Bezirk der genannten Gemeinden
eingerichtete Berufsschule an den von der zuständigen Behörde festge-
setzten und bekannt gemachten Unterrichtszeiten zu besuchen, in den
Klassen und Räumen, welchen als von dem Leiter der Schule zugewie-
sen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen und sich zum Besuch der
Schule am bei dem Leiter der Schule
Herrn Direktor Rudolf zu melden.

Die Arbeitgeber haben von ihnen beschäftigten, im Berufs-
schulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens
am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Be-
rufsschule bei dem Leiter anzuzeigen und spätestens am 3. Tage, nach-
dem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie
haben die zum Besuche der Berufsschule Verpflichteten so zeitig von
der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und soweit erforderlich
gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können. Soweit
die Schulpflichtigen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, treten
die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter an die Stelle der Ar-
beitgeber.

Stieburg-Meindorf, den 28. März 1922.
Der Bürgermeister.

Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Fachkonferenzen für Lehrer der Berufsschulen.

A. Einführung in den Unterricht an Berufsschulen.

Zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen sind Berufslehrer und
Praktiker berechtigt, die an Berufsschulen nebenamtlich unterrichten oder für diese Tätigkeit
in Aussicht genommen sind. Auch können Junglehrer zugelassen werden, die zur Zeit im
Volkschuldienst noch nicht beschäftigt werden, jedoch zur Vorbereitung auf die Laufbahn
zum Gewerbelehrer eine praktische Berufsausbildung genießen.

I. Arbeitsgemeinschaft.

a) Aufgaben. Die Arbeitsgemeinschaften sollen ihre Teilnehmer in die einzelnen
Lehrstoffe der Berufsschulen und die Art der Verarbeitung im Unterricht einführen. In
größeren Orten empfiehlt es sich, sie getrennt nach den einzelnen Berufsschularten und
darüber hinaus nach Möglichkeit auch getrennt nach verschiedenen Gewerbebezügen ein-
zurichten. In kleineren Orten und in ländlichen Bezirken wird sich häufig eine Zusammen-
arbeit der Anwärter für den gesamten Berufsschulunterricht als notwendig erweisen. Bei
der Gliederung ist die erfolgreichste Ausbildungsmöglichkeit (besonders auch in fachlicher
Beziehung) ebenso in Erwägung zu ziehen wie die Notwendigkeit, den Teilnehmern größere
Reisewege zu ersparen. Die Trennung von Praktikern und Volksschullehrern wird im
allgemeinen nicht zweckmäßig sein; vielmehr entspricht es dem Wesen der Arbeitsgemeinschaft
am meisten, wenn beide Gruppen ihre besonderen Berufserfahrungen austauschen.

b) Geschäftsführung. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften werden von einem
Auschuß geführt, in dem möglichst Vertreter der verschiedenen in Betracht kommenden
Personenkreise mitwirken. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Vertreter bestellt.

c) Leitung. Die Arbeitsgemeinschaften stehen in der Regel unter Leitung eines
Berufsschulleiters, der von dem Ausschusse gewählt wird.

d) Zeit. Soweit es die örtlichen, insbesondere die Verkehrsverhältnisse ermöglichen,
treten die Arbeitsgemeinschaften wöchentlich einmal, bei ungünstigen Verkehrsverhältnissen
etwa alle zwei Wochen zu einer Sitzung von mehreren Stunden zusammen.

e) Arbeitsleistung. Der gemeinsamen Arbeit ist der Lehrstoff der Berufs-
schule zugrunde zu legen. Die für die einzelnen Arbeitsgemeinschaften in Betracht kommenden
Lehrpläne der Berufsschulen sind sowohl nach der stofflichen Seite als auch nach der unter-
richtlichen Ausführung eingehend durcharbeiten. Bearbeitung selbstgewählter Aufgaben
und gemeinschaftliche Lösungen von Aufgaben aus der Unterrichtstätigkeit treten in den
Vordergrund. Die Aufgaben sind so zu wählen und auf die einzelnen Teilnehmer der
Arbeitsgemeinschaften zu verteilen, daß nach und nach der zur Behandlung kommende
Lehrstoff möglichst in Einzelbarstellungen gründlich durchgearbeitet wird. Für die unter-
richtliche Verarbeitung der einzelnen Stoffe sind von Zeit zu Zeit besondere Lehrproben zu
veranstalten, die der nachfolgenden Besprechung unterliegen.

f) Abschluß der Arbeitsgemeinschaften. Den Teilnehmern, die sich
regelmäßig beteiligt und mindestens zwei schriftliche Ausarbeitungen über eine nicht zu eng
begrenzte Unterrichtseinheit geliefert haben, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde am
Schluß eines mindestens einjährigen Arbeitsabschnitts eine Bescheinigung über die erfolgreiche
Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft durch den Ausschusse ausgestellt werden. Auf Grund
dieser Bescheinigung wird der Teilnehmer in die von den einzelnen Schulen zu führende
Bewerberliste für den nebenamtlichen Berufsschulunterricht eingetragen. Im Falle der
Übertragung des Unterrichts erwirbt er nach Maßgabe der erworbenen Lehrbefähigung
das Anrecht auf die höhere Vergütung gemäß den geltenden Bestimmungen.

II. Lehrgänge.

a) Einrichtung. Soweit bei den besonderen örtlichen und persönlichen Ver-
hältnissen Arbeitsgemeinschaften nicht eingerichtet werden können oder ihre Ergänzung not-
wendig erscheint, sind auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Unterricht, besonders in
Zeichnen, Fachkunde, Staatsbürgerkunde und Buchführung zu schaffen. Auch sie haben,
soweit nötig, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben und die Organisation der Berufs-
schulen zu geben und in erster Linie den in der Berufsschule behandelten Stoff darzubieten,
sowie unter der Mitwirkung der Teilnehmer methodisch zu verarbeiten. Die Lehrgänge
sollen im allgemeinen 20 Unterrichtswochen mit 2 bis 3 Stunden Nachmittagsunterricht
umfassen.

Soweit örtliche Nachmittagslehrgänge nicht eingerichtet werden können, sind zusammenhängende Lehrgänge von ein bis zwei Wochen Dauer zulässig.

b) Lehrplan. Der Lehrplan ist je nach dem Zwecke des Lehrganges und der Art der Teilnehmer unter Benutzung der in Anlage I gegebenen Stoffe aufzustellen.

c) Leitung. Die Leitung der Lehrgänge ist möglichst hauptamtlichen Leitern oder Revisoren von Berufsschulen zu übertragen. Als Lehrer sind in erster Linie hauptamtliche Lehrer von Berufs- und Fachschulen heranzuziehen. Daneben empfiehlt es sich, für bestimmte Gebiete besonders geeignete Fachleute zu gewinnen.

B. Freie Arbeitsgemeinschaften zur Fortbildung der an Berufsschulen tätigen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte.

Die von der Lehrerschaft an verschiedenen Orten bereits eingerichteten freien Arbeitsgemeinschaften zur Fortbildung der im Berufsschulunterricht tätigen Lehrer sind in jeder Weise zu fördern. Auf die Mitwirkung der in Betracht kommenden Lehrerverbände ist besonderer Wert zu legen.

Hinsichtlich der Gliederung und der Arbeitsweise gelten sinngemäß die Ausführungen unter A I. Der freien Entwicklung ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erweiterter Spielraum zu lassen. Eine Verpflichtung zur Anfertigung von Ausarbeitungen kommt nicht in Frage.

Es empfiehlt sich, zur Behandlung in den freien Arbeitsgemeinschaften zunächst aus den unten aufgeführten Stoffen diejenigen auszuwählen, die im Hinblick auf die berufliche und staatsbürgerliche Erziehung von Wichtigkeit sind.

Von besonderem Vorteil wird es sein, wenn zwischen den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen engste Fühlungnahme besteht. Dies wird u. a. dadurch zu erreichen sein, daß für einzelne Stoffgebiete dieselben Vortragenden verwendet werden und weiterhin auch dadurch, daß wichtigere Gebiete von allgemeiner Bedeutung einem größeren Personenkreis durch Fachkonferenzen und Vorträge zugänglich gemacht werden. Hierbei werden die reicheren Erfahrungen der Teilnehmer an den freien Arbeitsgemeinschaften für die übrigen Teilnehmer von Vorteil sein können. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Arbeitsgemeinschaften unter A I in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit den freien Arbeitsgemeinschaften bilden lassen. Überhaupt muß bei der ganzen Ausbildung zur Erreichung des besten Erfolges und zur Kostenersparnis eine Zersplitterung der Kräfte in jeder Weise vermieden werden.

C. Fachkonferenzen.

Zur einheitlichen Durchführung der den Berufsschulen gestellten Aufgaben wird künftig größeres Gewicht auf Fachkonferenzen unter Leitung der Direktoren, Revisoren und Regierungs- und Gewerbeschulräte zu legen sein. Nach Möglichkeit sind Schulbesichtigungen durch Fachkonferenzen abzuschließen. Soweit Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge nicht eingerichtet werden können, werden die Fachkonferenzen einen gewissen Ersatz zu bieten haben. Zur Abhaltung von Vorträgen und Lehrproben können geeignete Leiter und Lehrer von Berufs- und Fachschulen herangezogen werden.

Wichtige Stoffgebiete für die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge.

I. Berufsschulwesen.

Aufgaben und Aufbau des Berufsschulwesens unter Berücksichtigung der wichtigsten ministeriellen Bestimmungen.

II. Erziehung und Unterricht.

1. Das Wichtigste aus der Psychologie der Jugendlichen.
2. Methodik des Unterrichts an Berufsschulen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsunterrichts.
3. Die Lehr- und Lernmittel und ihre Beschaffung.

III. Berufskunde für die verschiedenen Fachklassen.

- a) Aufgaben und Methodik des berufskundlichen Unterrichts.
- b) Einführung in die wichtigsten Stoffgebiete an Hand des jeweiligen Lehrplans.
- c) Aufgaben und Methodik des Zeichenunterrichts einschließlich der Technik des Tafelzeichnens.
- d) Aufgaben und Methodik des Unterrichts im Fachrechnen.

IV. Staatsbürgerkunde.

1. Die Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung.
2. Die Wirkungen des Friedensvertrags in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung.
3. Verfassung des Reiches und Staates.
4. Aufgaben, Einrichtungen und Leistungen der Gemeinden.

5. Das Wichtigste aus der Steuergesetzgebung.

6. Arbeitsrecht.

- a) Arbeitsbeschaffung. (Die Neuregelung des Arbeitsnachweises.) Die Bestimmungen über Weiterbeschäftigung von Arbeitern, Beschäftigung von Kriegsteilnehmern usw., das Gesetz über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten.
 - b) Arbeitsverfassung. (Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes.) Tarifverträge. (Die Berufsverbände [Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbände], Arbeitsgemeinschaften, Betriebsorganisation, Betriebsrätegesetz, Bezirks- und Reichswirtschaftsrat.) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.
 - c) Arbeitsrecht einzelner Berufsstände (Handwerker, Kaufleute, Bergleute, Heimarbeiter u. a.) nach Bedarf.
 - d) Das internationale Arbeitsrecht.
- #### 7. Sozialversicherung und soziale Fürsorge.
- a) Die Reichsversicherungsordnung und ihre Ergänzungen.
 - b) Die Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Gesetzgebung und Verwaltung).
 - c) Die Aufgaben der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in ihrer besonderen Bedeutung für die Berufsschulen.
 - d) Berufsberatung der Jugendlichen.

V. Buchführung.

Aufgaben, Technik und Methodik der Buchführung unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung und der Bedürfnisse der einzelnen Berufszweige.

Abdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

**Der Minister
Handel und Gewerbe.**

J. Nr. IV 1066.

Berlin W 9, den 28. Januar 1922.
Leipziger Straße 2.

**Betreff: Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Fachkonferenzen
für Lehrer der Berufsschulen.**

Die wichtigen Aufgaben, die den Berufsschulen bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft durch die Heranbildung des kaufmännischen, industriellen und gewerblichen Nachwuchses erwachsen, lassen es als wünschenswert erscheinen, die Einführung der nebenamtlichen Lehrer in den Unterricht an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen auf eine breitere Grundlage zu stellen und dabei besonders der selbstständigen Mitwirkung der Lehrerschaft größeren Raum als bisher zu gewähren. Die einheitliche Durchführung des Unterrichts an Berufsschulen verlangt, daß eine möglichst enge Verbindung zwischen den haupt- und den nebenamtlichen Lehrern aufrecht erhalten bleibt und auch in den der Fortbildung dienenden Einrichtungen zum Ausdruck kommt. Da ferner unter den hauptamtlichen Lehrern an verschiedenen Orten bereits das Bestreben zu Tage getreten ist, Arbeitsgemeinschaften zur Weiterbildung der Berufsgenossen einzurichten und diese Bestrebungen die weitestgehende Förderung verdienen, habe ich auch die Bildung von freien Arbeitsgemeinschaften für hauptamtliche Lehrer im Zusammenhange hiermit erörtert.

Die in der Anlage beigefügten Richtlinien über Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Fachkonferenzen sollen nach Möglichkeit die erforderliche einheitliche Grundlage schaffen. Die beigefügte Übersicht über wichtige Stoffgebiete für Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ist hierbei in der Weise zu berücksichtigen, daß entsprechend den örtlichen Bedürfnissen einzelne Aufgabengebiete ausgewählt und nach Maßgabe der Richtlinien eingehend durchgearbeitet werden. An eine erschöpfende Durcharbeitung des ganzen Stoffplans in einer Arbeitsgemeinschaft oder in einem Lehrgang kann natürlich nicht gedacht werden.

Den Teilnehmern an Lehrgängen mit vollem Tagesunterrichte kann, sofern sie aus entfernteren Orten einberufen sind und am Orte des Lehrganges wohnen müssen, außer den Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der III. Wagenklasse ein Tagegeld bis zu 40 M. gewährt werden. Teilnehmer aus näher gelegenen Orten erhalten die Kosten der täglichen Hin- und Rückfahrt in der III. Wagenklasse ersetzt und eine Entschädigung bis zu 16 M. täglich. Den an den Nachmittagslehrgängen teilnehmenden Lehrern können außer den Fahrtkosten Entschädigungen bis zu 8 M. täglich gezahlt werden. Kosten für Zu- und Abgänge werden nicht erstattet. Die erforderlichen Lernmittel haben die Teilnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Lehrgänge sind nach Möglichkeit an solchen Schulen abzuhalten, die über die nötigen Lehrmittel verfügen. Staatsgelder können zur Beschaffung von Lehrmitteln nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Gewährung der Zuschüsse aus staatlichen Mitteln wird erwartet, daß die zuständigen Gemeinden den einberufenen Lehrern im Einzelfall einen angemessenen Betrag als Zuschuß gewähren. Teilnehmer aus Orten, an denen die Lehrgänge stattfinden, erhalten keine Vergütung.

Die hier angegebenen Tagegelder sind Höchstsätze, die nicht in allen Fällen zu gewähren sein werden. Es wird — je nach Lage des Ortes, an dem der Lehrgang stattfindet — häufig möglich sein, mit geringeren Beträgen auszukommen.

Den Leitern der Lehrgänge können für jeden Lehrgang bis zu 200 M., den Schuldienern bis zu 100 M. gewährt werden. Die an den Lehrgängen unterrichtenden Lehrer erhalten für jede volle Vortragsstunde bis zu 50 M. und für jede Übungsstunde bis zu 25 M. vergütet. Sie sind möglichst aus den am Orte des Lehrganges vorhandenen Personen zu gewinnen. Ausnahmsweise können auswärtige herangezogen werden, denen dann die durch die Reise verursachten Auslagen erstattet werden. Der zuständige Regierungs- und Gewerbeschulrat trifft die nach Lage des Falles notwendigen Vereinbarungen. Dabei dürfen aber die für die Staatsbeamten geltenden Sätze nicht überschritten werden.

Die Kosten der Arbeitsgemeinschaften haben die Teilnehmer durch Beiträge selbst zu decken. In besonderen Ausnahmefällen können aus staatlichen Mitteln Zuschüsse bis zu den für die Lehrgänge geltenden Sätzen gewährt werden.

Für die Deckung der Kosten der Fachkonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrgänge mit der Maßgabe, daß dem Leiter der Konferenz und dem Schuldiener besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

Diese Regelung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Die auf Grund dieses Erlasses zu zahlenden Vergütungen, Fahrkosten und Tagegelder sind aus Kap. 69 Lit. 9 zu zahlen. Die hierzu erforderlichen Mittel werden alljährlich rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke ist mir bis zum 15. Februar jedes Jahres — für 1922 bis zum 15. März d. J. — anzuzeigen, welche Lehrgänge im darauffolgenden Rechnungsjahr abgehalten und welche Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen, wieviel Lehrer an jedem Lehrgang und jeder Arbeitsgemeinschaft teilnehmen werden und welche Kosten voraussichtlich entstehen werden.

Auf Grund dieser Angaben und nach Maßgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel werde ich die auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge feststellen und überweisen. Ich erwarte, daß bei der Anmeldung des Bedarfs nur die tatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden, und daß bei der Verwendung der Mittel äußerste Sparsamkeit beobachtet wird. Eine Überschreitung der überwiesenen Beträge ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Da mir die Überweisung der Mittel erst möglich ist, wenn die Berichte aus allen Bezirken vorliegen, so ersuche ich um pünktliche Innehaltung der für die Berichterstattung gestellten Frist.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
Berlin.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 18. März 1922.

I. L. 381/1.

Abdruck nebst Abdruck der in Abs. 2 genannten Richtlinien ~~genannten Richtlinien~~ übersende ich zur gefälligen Bekann-
gabe an die in Frage kommenden Persönlichkeiten.

Über die Durchführung des Erlasses bleibt weitere Vor-
behalten.

..... Abdrucke für die Bürgermeister der Landkreise
und sonst nachgeordneten Stellen sind beigelegt.

In Vertretung.

gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

Heinsberg
Regs.-sekretär.

An

die Herren Landräte und

Oberbürgermeister des Bezirks.

Der Landrat
L. Nr. 2668.

Siegburg, den 31.

Abdruck nebst Anlage zur gefl. Kenntnis
Ich ersuche um Bekanntgabe an die in Frage
den Persönlichkeiten (s. Richtlinien A. 1. Abs.)

An den Herrn Bürgermeister

in

Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 14. 22.
Der Bürgermeister

ft.
r Leiter
Berufsschule.

Troisdorf, den 12. Mai 1921.

Der Zweck der Berufsschulen besteht in der Ergänzung
und Vertiefung der beruflichen Ausbildung des gewerblichen, Kauf-
männischen und hauswirtschaftlichen Nachwuchses der Altersstufe von
14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre im engen Anschluss an den
Beruf und das Leben des Jugendlichen.

Die Berufsschule will im Besonderen dem Lehrling und
jugendlichen Arbeiter Aufschlüsse geben, über das "Warum" und "Wie"
der Werkstoffe, der Werkzeuge, der Maschinen, der Zeichnungen, der
rechnerischen- und praktischen Arbeiten; sie sucht den Zögling zum
Denken anzuregen, also die Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters
zu durchgeistigen; sie will ferner durch den Unterricht in Hauswirt-
schafts - Buchführung (Geschäftsbuchführung), Schriftverkehr und
vor allem in Bürgerkunde, an Stelle von bloßer Kenntnis, Verständnis
für die Einrichtungen der Arbeits- und Lebensgemeinschaften, wie
Werkstatt, Familie, Gemeinde, Kreis, Provinz, sowie für Staat und
Reich vermitteln und auf diese Weise erziehen helfen, zu Arbeiter und
Bürger, mit Teilnahme am Arbeitsleben des ganzen Volkes und mit
Opferbereitschaft für das Volkswohl, die anstelle des frostigen
"Du sollst" ein warmes "Ich will" setzen. Es gilt besonders das
Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken, Ehrfurcht vor jeder Autori-
tät und vor der Rechtsordnung wieder zu befestigen und die Liebe zur
Heimat und Vaterland zu pflegen. Neben dem Unterrichte soll das er-
zieherische Moment auch ausserhalb der Berufsschule, in den verschie-
denen Zweigen der Jugendpflege gepflegt werden.

Durch einen Zweckverband der Bürgermeisterei Trois-
dorf mit den Gemeinden Ober- und Niedermenden und Meindorf kann die
Aufgabe der Berufsschule gemeinsam gelöst werden zum Besten unserer
Jugend im Handwerk und in der Industrie, indem

- 1.) alle berufspflichtigen Jugendlichen erfasst,
(schul)
- 2.) die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Schulräume ausge-
nutzt werden, und indem
- 3.) eine nicht unwesentliche Verteuerung durch Doppelseinrichtung
und Unterhaltung von Fachklassen für Metallarbeiter, Schreiner,
Schneider, Schuhmacher, Kaufleute, für die verschiedenen Beru-
fe des Nahrungsmittelgewerbes und sogenannte ungelernte Ar-
beiter - für die in Frage kommenden Gemeinden vermieden würde.

Es sei bemerkt zu 1.: Die Erfassung aller in den Gemeinden des ge-
dachten Zweckverbandes Schulpflichtigen ist reibungslos möglich, da
jetzt die Wohnungs- und Arbeitsgemeinde einelei ist, genau so einer-
lei, wie der Unterrichtssaal für den Schüler und Lehrer, ob in
Troisdorf oder in Menden gelegen, wenn nur, entsprechend der Zahl,
die Schüler gleichen Berufes möglichst in reinen Fachklassen einge-
schult werden können.

Zu 2.: Die Ausnutzung der Schulräume ist dadurch
besser gewährleistet, dass entsprechend der Entbehrlichkeit des Ar-
beiters im Betrieb, der Unterricht in freien Schulsälen der Volks-
schule auf die Nachmittage verlegt würde und nur der Unterricht in
Berufskunde und Zeichnen in einem besonders eingerichteten Saale
zu erteilen sei. Dieser besondere Saal könnte dann für die verschie-
denen Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) einer Fach-
klasse an den verschiedenen Wochentagen vormittags und nachmittags
in den Plan der Berufsschule eingesetzt werden. Fernerhin könnte die
Benutzung dieses Saales schon heute für die Zwecke freiwilliger
Weiterbildung (Volksbildungsschule) schulentlassener älterer Leute
in den Abendstunden vorgesehen werden.

Zu 3.: Die Vermeidung einer Verteuerung dürfte nicht
durch zu geringe Vergütung durch den hauptamtlichen Unterricht er-
strebt werden, da die richtige Betätigung an der Berufsschule auch
ein

ein ideales Einsetzen der Person des Lehrers ausserhalb der Unterrichtszeit für die erwerbstätige Jugend verlangt.

Die Gliederung einer vereinigten

"Troisdorf - Mendener - Berufsschule"

ergibt sich in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus den Berufsarten, und in dritter Linie könnte die Vorbildung oder Befähigung der Schüler berücksichtigt werden.

Auf Grund der Einwohnerzahl der Gemeinden Troisdorf und Menden könnte hier mit einer Gesamtzahl von mindestens 450 pflichtmässigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren gerechnet werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Einzelzahlen:

In Troisdorf bereits eingeschult	180	Jugendl.
90 in den Mannstaedtwerken beschäftigte	40	"
abzüglich 50 bereits eingeschulter Lehrlinge,		
70 in der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff	50	"
A.G. abzüglich 20 bereits eingeschulter Lehrlinge,		
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk	180	"
Noch nicht erfasste Drückeberger in Troisdorf,	80	"
Summe:	450	"

Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk, die
in der Arbeitsgemeinde Menden zu erfassen sind 130

Within Schülerzahl im Ganzen zu erwarten: 580 "

Bei der Anzahl von 580 Jugendlichen und einer mittleren Klassenstärke von 35 Schülern ergäben sich

16 Klassen.

Für drei Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe)
im Verhältnisse der Zahl der zu erwartenden Schüler zur den verschiedenen Berufen liesse sich folgendes Bild aufstellen.

Uebersicht über die Ausführung .

Klassenzahl	Stundenzahl	Rote Schule	Hütte	Rh.-W.-Spr.-A.-G.
2 Unterstufen	2 x 6 - 12		1	1
2 Mittelstufen	2 x 6 - 12		1	1
2 Oberstufen	2 x 6 - 12		1	1
1 Vereinigte	4	1		
U+M+Ostufe				
1 U+M+Ostufe	2	1		
1 U+M+Ostufe	6	1		
1 U+M+Ostufe	4	1		
1 Unterstufe	6		1	
2 Mittelst.	2 x 4 - 8		2	
4 Oberstufen	4 x 4 - 16		4	
17	82	4	10	3

Diese einstweilige Gesamtstundenzahl von 82 pro Woche ergäbe bei einer Pflichtstundenzahl von 12 pro Woche für den Schulleiter und bei einer Erteilung von 6 nebenamtlichen Stunden für jeden Hilfslehrer, eine Lehrerzahl von 12.

Die Einstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbelehrers ist baldigst nach dem Zustandekommen des Planes ins Auge zu fassen.

Die Unterbringung der 17 Klassen in drei eigenen Sälen und in nachmittags freien Sälen der Volksschulen bietet keine Schwierigkeit.

Aus Gründen der Schuldisziplin wäre vielleicht von einer sofortigen Einschulung des ältesten Jahrganges der Hüttenarbeiter abgesehen. In Betracht kämen 12-14 Jugendliche, also 4 Arbeiter - Oberstufen mit 16 Stunden pro Woche; entsprechend verringerte sich der Bedarf an Lehrkräften um 3 Lehrer.

Die Aufbringung der Geldmittel müsste gemäss Gesetz vom 14. Januar 1924 § 16 neu geregelt werden, wonach zu rechnen wäre:

- 1.) mit einem Staatszuschuss pro Schüler
- 2.) mit einem Ergänzungszustatszuschuss je 1 Sch
- 3.) mit einem Schulbeitrag je ein Schüler,
- 4.) mit einem Schulbeitrag pro 10 Arbeiter der Betriebe.

Zu den Einnahmen aus 1 - 4 müssten Zuschüsse von den Gemeinden für erstmalige Einrichtung sowie für die laufenden Ausgaben nach genauerer Aufstellung bereitgestellt werden; diese wären nach der Schülerzahl auf die Gemeinden umzuliegen.

Die Rheinisch Westfälische Sprengstoff A.G. hat bereits die kostenlose Bereitstellung, Einrichtung für Schulzwecke und die Unterhaltung eines Saales in dankenswerter Weise für die Gemeinde Troisdorf zugesagt.

Ebenfalls hat Herr Mannstaedt eine weitgehende Unterstützung im Rahmen des Möglichen für Herrichtung eines Saales zu Schulzwecken im Anschluss an die Hütte in verständnisvoller Weise in Aussicht gestellt.

Ab 1. Juli steht ferner im Schulgebäude Schlossstrasse ein Saal vormittags und nachmittags bereit.

Die Leitung der zu vereinigenden Schulen erfolgte von Troisdorf aus, wo für die Führung der Leitungsgeschäfte ein Amtszimmer sich im Laufe der Zeit einrichten liess.

Ausser der Erteilung von Unterricht in noch festzusetzenden Umfang lag dem Leiter ob, die Aufstellung der Lehrpläne nach staatlichen Bestimmungen, die Durchführung derselben, die Anweisung in der Methode des Berufsschulunterrichtes bei Besprechungen im ganzen Lehrkörper und beim Besuch der Klassen, ferner die Durchführung der Ortsbestimmungen und der Schuldisziplin durch Kontrolle des Schulbesuches und Mahnung der Bummler, die Aufstellung des Haushaltsplanes und Schulbeitragshebelisten, die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Einrichtung der Jugendpflege im Anschluss an die Schule u.s.f.

Einem weiteren Ausbau einer nach obigen Ausführungen gedachten Berufsschule sind durch spätere Einschulung der jugendlichen Mädchen in Hauswirtschaft und der Einrichtung von freiwilligen Kursen in Zeichnen, Planimetrie, Algebra, Stereometrie, Mechanik, Eisenhüttenkunde, Wärmekraftmaschinen weite Grenzen gezogen.

gez: R a d o l p h.

18 x
Der Leiter der Berufsschule. Troisdorf, den 12. Mai 1921.

Der Zweck der Berufsschulen besteht in der Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Ausbildung des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Nachwuchses der Altersstufe von 14. bis zum vollendeten 18 Lebensjahre im engen Anschluss an den Beruf und an das Leben des Jugendlichen.

Die Berufsschule will im Besonderen dem Lehrling und jugendlichen Arbeiter Aufschluss geben, über das "Warum" und "Wie" der Werkstoffe, der Werkzeuge, der Maschinen, der Zeichnungen, der rechnerischen und praktischen Arbeiten; sie sucht den Zögling zum Denken anzuregen, also die Tätigkeit des gewerblichen Arbeiters zu durchgeistigen; sie will ferner durch den Unterricht in Hauswirtschafts - Buchführung (Geschäftsbuchführung), Schriftverkehr und vor allem in Bürgerkunde, anstelle von blosser Kenntnis, Verständnis für die Einrichtungen der Arbeits- und Lebensgemeinschaften, wie Werkstätt, Familie, Gemeinde, Kreis, Provinz, sowie für Staat und Reich, vermitteln und auf diese Weise erziehen helfen, zu Arbeiter und Bürger, mit Teilnahme am Arbeitsleben des ganzen Volkes und mit Opferbereitschaft für das Volkswohl, die anstelle des frostigen "Du sollst" ein warmes "Ich will" setzen. Es gilt besonders das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken, Ehrfurcht vor jeder Autorität und vor der Rechtsordnung wieder zu befestigen und die Liebe zur Heimat und Vaterland zu pflegen. Neben dem Unterrichte soll das erzieherische Moment auch ausserhalb der Berufsschule in den verschiedenen Zweigen der Jugendpflege gepflegt werden.

Durch einen Zweckverband der Bürgermeistersi Troisdorf mit den Gemeinden Ober- und Niedermenden nebst Meindorf kann die Aufgabe der Berufsschule gemeinsam gelöst werden zum Besten unserer Jugend im Handwerk und in der Industrie, indem

1. alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen erziehen

2. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und Schulräume ausgenutzt werden, und indem
3. eine nicht unwesentliche Verteuernng durch Doppelseinrichtung und Unterhaltung von Fachklassen-für Metallarbeiter, Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Kaufleute, für die verschiedenen Berufe des Nahrungsmittelgewerbes und sogenannte ungelernte Arbeiter - für die in Frage kommenden Gemeinden vermieden würde.

Es sei bemerkt zu 1.: Die Erfassung aller in den Gemeinden des gedachten Zweckverbandes Schulpflichtigen ist reibungslos möglich, da jetzt die Wohnungs- und Arbeitsgemeinde einerlei ist, genau so einerlei, wie der Unterrichtssaal für den Schüler und Lehrer, ob in Troisdorf oder in Menden gelegen, wenn nur, entsprechend der Zahl, die Schüler gleichen Berufes möglichst in reinen Fachklassen eingeschult werden können.

Zu 2.: Die Ausnutzung der Schulräume ist dadurch besser gewährleistet, dass entsprechend der Ertbehrlichkeit des Arbeiters im Betrieb, der Unterricht in freie Schulsäle der Volksschule auf die Nachmittage verlegt wurde und nur der Unterricht in Berufskunde und Zeichnen in einem besonders eingerichteten Saale zu erteilen sei. Dieser besondere Saal könnte dann für die verschiedenen Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) einer Fachklasse an den verschiedenen Wochentagen vormittags und nachmittags in den Plan der Berufsschule eingesetzt werden. Fernerhin könnte die Benutzung dieses Saales schon heute für die Zwecke freiwilliger Weiterbildung (Volkshochschule) schulentlassener älterer Leute in den Abendstunden vorgesehen werden.

Zu 3.: Die Vermeidung einer Verteuernng dürfte nicht durch zu geringe Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht erstrebt werden, da die richtige Betätigung an der Berufsschule auch ein ideelles Einsetzen der Person des Lehrers ausserhalb der Unterrichtszeit für die erwerbstätige Jugend verlangt.

Die Gliederung einer vereinigten

„Troisdorf - Mendener - Berufsschule“ ergibt sich in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus den Berufsarten und in 3. Linie könnte die Vorbildung oder Befähigung der Schüler berücksichtigt werden.

Auf Grund der Einwohnerzahlen der Gemeinden Troisdorf und Menden könnte hier mit einer Gesamtzahl von mindestens 450 pflichtmässigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren gerechnet werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Einzelzahlen:

In Troisdorf bereits eingeschult	180	Jugendl.
90 in den Mannstaedtwerken beschäftigte	40	"
abzüglich 50 bereits eingeschulter Lehrlinge		
70 in der Rheinisch Westfäl. Sprengstoff A.G.,	50	"
abzüglich 20 bereits eingeschulter Lehrlinge		
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk	180	"
Noch nicht erfasste Drückeberger in Troisdorf	80	"
	Summe	450
Ungelernte Arbeiter im Mannstaedtwerk, die	130	
in der <u>Arbeitsgemeinde Menden</u> zu erfassen sind		

Mithin Schülerzahl im Ganzen zu erwarten: 580

Bei der Anzahl von 580 Jugendlichen und einer mittleren Klassenstärke von 35 Schülern ergäben sich

16 Klassen.

Für drei Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe) im Verhältnis der Zahl der zu erwartenden Schüler zu den verschiedenen Berufen liesse sich folgendes Bild aufstellen.

Uebersicht über die Ausführung.

(Nach Anlage)

Diese einstweilige Gesamtstundenzahl von 82 pro Woche ergäbe bei einer Pflichtstundenzahl von 12 pro Woche für den Schulleiter, und bei einer Erteilung von 6 nebenamtlichen Stunden für jeden Hilfslehrer, eine Lehrzahl von 12.

Die Einstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbelehrers ist baldigst nach dem Zustandekommen des Planes ins Auge

Die Gliederung einer Vereinigung
 „Troisdorf - Meschen - Hirschbach“
 in erster Linie aus der Zahl der Schüler, in zweiter Linie aus
 den Merkmalen und in 3. Linie nach der Verteilung der Be-
 fähigung der Schüler bestimmt werden.
 Bei Grund der Hirschbachschule der Gesamten Troisdorf
 und Meschen könnte hier mit einer Gesamtzahl von mindestens
 100 pflichtfähigen Schülern der Altersstufe 14 - 17 Jahren
 gerechnet werden.

Diese Summe deckt sich mit folgenden Klassenzahlen:
 in Troisdorf bereits eingeschult
 100 Jugendliche
 40 in den Meschenwerken beschult
 abzüglich 50 bereits eingeschulter Lehrlinge
 90 in der Hirschbachschule eingeschult
 abzüglich 30 bereits eingeschulter Lehrlinge
 60 Jugendliche Arbeiter in Meschenwerken
 100 noch nicht erfasste Hirschbacher in Troisdorf
 60
 Summe 450
 130 Jugendliche Arbeiter in Meschenwerken, die
 in der Hirschbachschule eingeschult werden zu erwarten sind
 320
 Mit 320 Schülern in der Schule zu erwarten
 Bei der Anzahl von 320 Jugendlichen und einer
 mittleren Klassenstärke von 25 Schülern ergibt sich

15 Klassen
 Für drei Jahrgänge (Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe)
 in Verhältnis der Zahl der zu erwartenden Schüler zu den veransch-
 lagten Beträgen ließen sich folgende Bild anstellen.
 Übersicht über die Verteilung.
 (Nach Anlage)
 Diese einstweilige (geschätzte) Zahl von 320 pro Woche
 ergibt bei einer Pflichtstundenzahl von 12 pro Woche für den
 Schulleiter, was bei einer Einteilung von 6 wöchentlichen Stunden
 für jeden Hilfslehrer, eine Anzahl von 10
 Die Einteilung eines weiteren pädagogischen Personals
 lehrt sich lediglich nach den Konstellationen der Pläne für die

Blatt 3.

Übersicht über die Ausführung.

	Klassenanzahl	Stundenanzahl	Rote Schule	Hütte	Rh.W.Sp.A.G.
arb.	2 Unterstufen	2 x 6 - 12		1	1
	2 Mittelst.	2 x 6 - 12		1	1
	2 Oberstufen	2 x 6 - 12		1	1
hte	1 Vereinigte	4	1		
fe	U+M+Ostufe				
ner	1U+M+Ostufe	2	1		
ute	1U+M+Ostufe	6	1		
er	1U+M+Ostufe	4	1		
	1 Unterstufe	6		1	
	2 Mittelst.	2x 4 - 8		2	
	4 Oberstufen	4 x 4 - 16		4	
zen	17	82	4	10	3

zu fassen.

Die Unterbringen der 17 Klassen in 8 eigenen Sälen und in nachmittags freien Sälen der Volksschulen bietet keine Schwierigkeit.

Aus Gründen der Schuldisziplin wäre vielleicht von einer sofortigen Einschulung des ältesten Jahrganges der Hüttenarbeiter abzusehen. Inbetracht kämen 124 Jugendliche, also 4 Arbeiter - Oberstufen mit 16 Stunden pro Woche; entsprechend verringerte sich der Bedarf an Lehrkräften um 8 Lehrer.

Die Aufbringung der Geldmittel müsste gemäss Gesetz vom 14. Januar 1921 § 16 neu geregelt werden, wonach zu rechnen wäre

1. mit einem Staatszuschuss pro Schüler
2. mit einem Ergänzungsstaatszuschuss je 1 Sch.
3. mit einem Schulbeitrag je 1 Schüler
4. mit einem Schulbeitrag pro 10 Arbeiter der Betriebe.

Zu den Einnahmen aus 1 - 4 müssten Zuschüsse von den Gemeinden für erstmalige Einrichtung sowie für die Laufenden Ausgaben nach genauerer Aufstellung bereitgestellt werden; diese wären nach der Schülerzahl auf die Gemeinden unzuliegen.

Die Rheinisch Westfälische Sprengstoff A.G. hat bereits die kostenlose Bereitstellung, Einrichtung für Schulzwecke, und die Unterhaltung eines Saales in dankenswerter Weise für die Gemeinde Troisdorf zugesagt.

Ebenfalls hat Herr Mannstaedt eine weitgehenden Unterstützung im Rahmen des Möglichen für Herichtung eines Saales zu Schulzwecken im Anschluss an die Hütte in verständnisvoller Weise in Aussicht gestellt.

Ab 1. Juli steht ferner im Schulgebäude Schlossstrasse ein Saal vormittags und nachmittags bereit.

Die Leitung der zu vereinigenden Schulen erfolgte von Troisdorf aus, wo für die Führung der Leitungsgeschäfte ein Amtszimmer sich im Laufe der Zeit einrichten liess.

Ausser der Erteilung von Unterricht in noch festzu-
setzenden

setzendem Umfange läge dem Leiter ob, die Aufstellung der Lehrpläne nach staatlichen Bestimmungen, die Durchführung derselben, die Anweisung in der Methode des Berufsschulunterrichtes bei Besprechungen im ganzen Lehrkörper und beim Besuch der Klassen, ferner die Durchführung der Ortsbestimmungen und der Schuldisziplin durch Kontrolle des Schulbesuches und Mahnung der Buzzer, die Aufstellung des Haushaltsplanes und Schulbeitragsverzeichnisses, die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Einrichtung der Jugendpflege im Anschluss an die Schule u.s.f.

Einen weiteren Ausbau einer nach obigen Ausführungen gedachten Berufsschule sind durch spätere Einschulung der jugendlichen Mädchen in Hauswirtschaft und der Einrichtung von freiwilligen Kursen in Zeichnen, Planimetrie, Algebra, Stereometrie, Mechanik, Eisenhüttenkunde, Wärmekraftmaschinen weite Grenzen gezogen.

gez. R u d o l f.

Die Unterweisung der IV-Klassen in 3 Jahren
Sollte nach der nachstehenden Tabelle der Unterrichtsplan
keine Schwierigkeit.

Aus Gründen der Schulorganisation wird
von einer sofortigen Erweiterung der Klassen
Hilfsunterricht einmündig, jedoch nicht vor dem 1. August
also 4. Oktober - Oktober mit 10 Klassen pro Schuljahr
entsprechend vermindert sich der Bedarf an Lehrkräften um 4.

Die Aufstellung der Klassen
Gesamt von 14. Januar 1911 7 16 neu gebildet werden, nach
zu verfahren wäre

1. mit 10 Klassen (Stundentafel pro Schuljahr)
2. mit einem Stundentafel (Stundentafel pro Schuljahr)
3. mit einem Stundentafel (Stundentafel pro Schuljahr)
4. mit einem Stundentafel (Stundentafel pro Schuljahr)

Bei den Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
von den Gemeinden für die nötige Klassenführung sowie für die
Kosten Ausgaben nach genauer Aufstellung der Klassen
werden; diese wären nach der Schulaufsicht und der Gemeinden
anzugeben.

Die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
mit der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)

Die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
mit der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)

Die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
mit der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)

Die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
mit der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)
die Kosten der Schulung der Klassen von 1 - 4 Klassen (Stundentafel)

Zusammenstellung der Ausgaben.

Abteilung 1	Persönliche Ausgaben	70465	-
"	2 Unterrichtsmittel	5600	-
"	3 Heizung u.s.w.	10850	-
"	4 Unterhaltung	1750	-
"	5 Verschiedene Ausgaben	7000	-
	Gesamtausgabe.....	95660	-
	Gesamteinnahme.....	73260	-
	Mithin Zuschuss	21400	-

Bemerkungen. Unberücksichtigt blieb die Verzinsung und Abschreibung der Herrichtungs- und Einrichtungskosten.

Die Kosten fallen für einen der drei notwendigen Säle, und zwar für den am Werk der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff A.G. gelegenen Saal fort, da diese Firma die kostenlose Zurverfügungstellung und Einrichtung auf Widerruf in ziemlich sichere Aussicht stellt.

Für die Einrichtung des Saales in der Weissen Schule an der Schloßstrasse (bisheriges Lebensmittelamt) beliefen sich überschlagend die

Kosten für 18 Tische 180 cm. x 75 an a 225 M	4050 M
36 Stühle oder Hocker (Schemel) a 25-50 M	900,-1800 M
1 Pult mit Stuhl	500 M
1 Podium	500 M
1 Wandtafel	1500 M
	<u>7450,- 8350 M</u>

Für die 10 unterzubringenden Klassen des Mannstaedt-Werkes würde 1 Saal mit Einrichtung nach voriger Aufstellung einstweilen genügen.

Eine im Gesetz neuerdings vorgesehene Ausdehnung der Schulpflicht auf 4 Jahrgänge sowie die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für gelernte und ungelernte Arbeiter der Industrie und Handwerker von 240 auf 320 Jahresstunden - 8 Wochenstunden sowie die Bereitstellung von Raum zeitgemäß für Volksbildungszwecke macht mehr als die doppelte Anzahl Raum
götig

nötig.

Weiterblickend könnte hierdurch leicht eine Zersplitterung an Schulbetriebe eintreten, die heute noch vermieden werden könnte, ein einziges Gebäude für Berufs- und Volksbildungszwecke geschaffen werden könnte.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Abteilung 1	Persönliche Ausgaben	70465	-
"	2 Unterrichtsmittel	5600	-
"	3 Heizung u.s.w.	10850	-
"	4 Unterhaltung	1750	-
"	5 Verschiedene Ausgaben	7000	-
	Gesamtausgabe.....	95660	-
	Gesamteinnahme.....	73260	-
	Mithin Zuschuss	21400	-

Bemerkungen. Unberücksichtigt blieb die Verzinsung und Abschreibung der Herstellungs- und Einrichtungskosten.

Die Kosten fallen für einen der drei notwendigen Säle, und zwar für den am Werk der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff A.G. gelegenen Saal fort, da diese Firma die kostenlose Zurverfügungstellung und Einrichtung auf Widerruf in ziemlich sichere Aussicht stellt.

Für die Einrichtung des Saales in der Weissen Schule an der Schloßstrasse (bisheriges Lebensmittelamt) beliefen sich überschlagend die

Kosten für 18 Tische 180 cm. x 75 an a 225 M	4050 M
36 Stühle oder Hocker (Schemel) a 25-50 M	900,-1800 M
1 Pult mit Stuhl	500 M
1 Podium	500 M
1 Wandtafel	1500 M
	7450,- 8350 M

Für die 10 unterzubringenden Klassen des Mannsiedt-Werkes würde 1 Saal mit Einrichtung nach voriger Aufstellung einstweilen genügen.

Eine im Gesetz neuerdings vorgesehene Ausdehnung der Schulpflicht auf 4 Jahrgänge sowie die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für gelernte und ungelernte Arbeiter der Industrie und Handwerker von 240 auf 320 Jahresstunden - 8 Wochenstunden sowie die Bereitstellung von Raum zeitweil. für Volksbildungszwecke macht mehr als die doppelte Anzahl Raum nötig.

nötig.

Weiterblickend könnte hierdurch leicht eine Zersplitterung an Schulbetriebe eintreten, die heute noch vermieden werden könnte, ein einziges Gebäude für Berufs- und Volksbildungszwecke geschaffen werden könnte.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Abteilung 1	Persönliche Ausgaben	70465	-
"	2 Unterrichtsmittel	5600	-
"	3 Heizung u.s.w.	10850	-
"	4 Unterhaltung	1750	-
"	5 Verschiedene Ausgaben	7000	-
	Gesamtausgabe.....	95660	-
	Gesamteinnahme.....	73260	-
	Mithin Zuschuss	21400	-

Bemerkungen. Unberücksichtigt blieb die Verzinsung und Abschreibung der Herstellungs- und Einrichtungskosten.

Die Kosten fallen für einen der drei notwendigen Säle, und zwar für den am Werk der Rheinisch Westfälischen Sprengstoff A.G. gelegenen Saal fort, da diese Firma die kostenlose Zurverfügungstellung und Einrichtung auf Widerruf in ziemlich sichere Aussicht stellt.

Für die Einrichtung des Saales in der Weissen Schule an der Schloßstrasse (bisheriges Lebensmittelamt) beliefen sich überschlagend die	
Kosten für 18 Tische 180 cm. x 75 an a 225 M	4050 M
36 Stühle oder Hocker (Schemel) a 25-50 M	900,-1800 M
1 Pult mit Stuhl	500 M
1 Podium	500 M
1 Wandtafel	1500 M
	<u>7450,- 8350 M</u>

Für die 10 unterzubringenden Klassen des Mannsiedt-Werkes würde 1 Saal mit Einrichtung nach voriger Aufstellung einstweilen genügen.

Eine im Gesetz neuerdings vorgesehene Ausdehnung der Schulpflicht auf 4 Jahrgänge sowie die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für gelernte und ungelernte Arbeiter der Industrie und Handwerker von 240 auf 320 Jahresstunden - 8 Wochenstunden sowie die Bereitstellung von Raum zeitgemäß für Volkabildungszwecke macht mehr als die doppelte Anzahl Raum
nötig

nötig.

Weiterblickend könnte hierdurch leicht eine Zersplitterung an gemeinsamen Schulbetriebe eintreten, die heute noch vermieden werden könnte, wenn ein einziges Gebäude für Berufs- und Volksbildungszwecke geschaffen werden könnte.

Satzung

des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden und Obermenden und Troisdorf.

§ 1

Die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115) für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule. Er führt die Bezeichnung: „Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf“ und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Der Zweckverband wird durch den Verbandsausschuss verwaltet. Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Bürgermeistern von Menden und Troisdorf,
- b) den Gemeindevorstehern von Meindorf, Nieder- und Obermenden, und aus
- c) 4 Abgeordneten die vom Gemeinderate von Troisdorf gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Für die gleiche Zeit wird auf dieselbe Weise für jeden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt.

§ 3

Der Verbandsausschuss ist bei Abwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Sitzung aufmerksam zu machen. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn über eine Angelegenheit sämtliche Vertreter der aus der Bürgermeisterei Menden beteiligten Gemeinden - die Minderheit - geschlossen gegen den Antrag

Antrag stimmt, so ist nach einer noch maligen in einer erneuten Sitzung vorzunehmenden Abstimmung mit dem gleichen Ergebnis, diese Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes vorzulegen.

§ 4

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jeden Jahres. Schüler, die nicht in Verbandsbezirke wohnen, werden derjenigen Gemeinde angerechnet, in der sie beschäftigt sind.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R u d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Über Änderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst. Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschliessen. Über die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

Troisdorf, den Juni 1921.

Regierungspräsident

Erfurt, den 13. Oktober 1921.

Nr. 2245 I F.

- 1.) Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe finden auch in diesem Jahre Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Berufsschulen im Fachzeichnen der Schneider, Schuhmacher und Sattler in der gewerblichen Berufsschule in Erfurt statt und zwar:
 - a. ein Lehrgang zur Ausbildung im Fachzeichnen der Schneider unter Leitung des Fachlehrers Schneidermeister Stollberg.
 - b. ein Lehrgang zur Ausbildung im Fachzeichnen der Schuhmacher unter Leitung des Fachlehrers Wattrödt.
 - c. ein Lehrgang zur Ausbildung im Fachzeichnen der Sattler unter Leitung des Berufsschuldirektors Schacht.
- 2.) An den Lehrgängen können sowohl Anfänger als auch solche teilnehmen, die bereits für Fachzeichnen der Unterstufen dieser Berufe ausgebildet sind. Die gleichzeitige Teilnahme an 2 verschiedenen Lehrgängen ist nicht möglich.
- 3.) Die Teilnehmer erhalten ausser den Kosten der Her- und Rückfahrt 3. Klasse ein Tagegeld von 20 Mk. Die für jeden Teilnehmer entstehenden Kosten getrennt nach Fahrt- und Tagegeldern bitte ich mir bei der Meldung mitzuteilen. Die Lehrgänge beginnen am 29. Dezember und enden am 11. Januar. Meldung am 29. Dezember 1921 früh Punkt 8 Uhr im Geschäftszimmer der gewerblichen Berufsschule, Michaelisstrasse, alte Universität.
- 4.) Mitzubringen sind für den Lehrgang
 - zu 1. Einsatzzirkel, Schneiderbandmass, Schneiderwinkel,
 - zu 2. Einsatzzirkel, Schuhmacherbandmass, Dreieck,
 - zu 3. Einsatzzirkel, Lineal mit Millimeterteilung, Dreieck.
- 5.) Die Meldungen erbitte ich bis spätestens 1. Dezember. Da nur eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern aufgenommen werden kann, bitte ich die Meldungen in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie berücksichtigt werden sollen. Den Meldungen bitte ich die genauen Anschriften beizugeben, damit die Einberufung nötigenfalls von hier aus erfolgen kann. In diesem Falle würde ich Euer Hochwohlgebornen von der Einberufung Mitteilung machen.
- 6.) Den Teilnehmern sollen nach Möglichkeit preiswerte Privatwohnungen vermittelt werden. Wenn solche gewünscht, ist dies bei der Meldung anzugeben.
Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An alle Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Erfurt und Merseburg und das Provinzienschulkollegium Abtlg. III. in Berlin.

Der Regierungs-Präsident

K 8 1 n, den 27. Oktober 1921.

I.L. 2050.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit dem

15-17

dem Ersuchen etwaige Meldungen mir bis spätestens
November ds. Js. vorzulegen. Hierbei sind die Ziffern
und 6 vorstehenden Schreibens genau zu beachten.

Für baldige Bekanntgabe dieser Verfügung an die
Betracht kommenden Lehrpersonen wollen Sie besonders
tragen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermei-
stern liegen bei.

In Vertretung
gez. v. Heinsberg

Beglaubigt:

Regierungsobersekretär
Regierungsobersekretär

Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 7. NOV. 1921
J. Nr. 4003

Der Landrat

L. J. Nr. 7782.

Siegburg, den 4. November 1921

Abdruck zur gefl. Kenntnis und mit dem Er-
suchen um Herreichung von etwaigen Meldungen bis zum
November 1921.

Für Bekanntgabe an die in Betracht kommen-
den ersuche ich besonders Sorge zu tragen.

J. A.

Finger.

An den Herrn Bürgermeister

in

die Herren Landräte und Oberbürgermeister
des Bezirks.

Siegburg-Mülldorf, den 4. Nov. 21
Der Bürgermeister

Abschrift.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

J. Nr. IV 12717

Berlin W 9, den 4. Januar 1922

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß solche
wissenschaftliche und technische Lehrerinnen, die bereits an-
gestellt waren und sich danach der Ausbildung als Gewerbe-
lehrerin unterzogen haben, nach Ablegung der Prüfung mit der
Aussicht auf feste Anstellung an Berufsschulen unter der Be-
dingung beschäftigt werden, daß sie sich innerhalb dreier
Jahre der vorgeschriebenen einhalbjährigen praktischen Tä-
tigkeit unterziehen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingung
kann die feste Anstellung erfolgen. Es muß den Gemeinden
aber auch überlassen bleiben, den angehenden Gewerbelehrerin-
nen eine Probezeit ohne Anspruch auf feste Anstellung aufzu-
erlegen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind
die Vergünstigungen zu berücksichtigen, die der § 3 des Ge-
setzes über das Dienststeuereinkommen der Gewerbe- und Handelsleh-
rer usw. zuläßt. Die Bestimmungen des Erlasses vom 7. April
1916 - IV 1777 - (HMBI. S. 97) bleiben unberührt.
Hiernach wollen Sie das Weitere veranlassen.

J. A.

gez. Dr. von Seefeld.

An die Herren Reg. Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 21. Januar 1922

I. A. 135

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Veranlassung
des Erforderlichen. Der angezogene Erlaß ist mitgeteilt unter
I. A. 538 am 20. 4. 1916.

J. V.

gez. v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

L. J. Nr. 977

Bürgermeisterei Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 31. JAN. 1922
J. Nr. 411

Siegburg, den 31. Januar 1922

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung
vom 1. Mai 1916 II Nr. 2234 zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

In den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 31. 1. 22
Der Bürgermeister

Schulldorf

15-19 a

Einwurf

S. M. 25/3 22
J. B. O.

[Handwritten signature]

Haushaltsplan

der

gemeinsamen Berufsschule des Zweckverbandes

Troisdorf - Meiden

Haushaltsjahr
22/23Einzel-
betrag Summe
M Pfg M Pfg

E i n n a h m e n

Beiträge der Arbeitgeber 1.) für 365 Schüler:

1	80 der Betriebe nach Gew.Steuernklasse IV je	30.-M	2400.-	
2	50 " " " " III "	60.-M	2500.-	
3	20 " " " " II "	100.-M	1500.-	
4	215 " " " " I "	150.-M	21500.-	
5	2.) ergänzend bis 10% der gesamten Belegschaft. (400 - 120 - 280 X 100 M)			28000.- 55900.-

Staatsleistungen:

6	Beihilfe: Je Schüler 10.-M; 365 X 10.-M		3650.-	
7	Ergänzungszuschuß: Je Schüler 5.-M; 365 X 5.-M		1825.-	
8	Je Wochenstunde nebenamtl. Unterricht 50.-M; 46 X 50.-		2300.-	
9	Je hauptamtlichen Lehrer 2000.-M; 2 X 2000.-M		4000.-	
10	Weiterer Ergänzungszuschuß:		9125.-	
11	80% der Besetzungszulagen:		4272.-	25172.-
12	Einnahmen aus Polizeistrafen:			250.-
13	Unvorhergesehene Einnahmen:			10.-
14	Zuschuß des Zweckverbandes:			93988.-

Gesamtsumme der Einnahmen:

175270

Die Gesamtausgaben betragen:

175270

Die Gesamteinnahmen betragen:

175270

Der Haushaltsplan befindet sich im Gleichgewicht.

Bemerkungen: Zu Posten № 2 - 5: Die Beiträge können erhöht werden, ist in anderen Orten eine Erhöhung bereits beschlossen. Zu Posten Pro Schüler sind 40.- M vom Staat bereitgestellt.

Zu Posten № 10: Im Verhältnis entsprechend der Anforderung Schuljahr 21/22 mit 7875.-M bei nur 315 Schülern ergibt bei 9125.-M und überschreitet die 40.-M um 17.25 pro Schüler; also Weiterergänzungszuschuß fraglich jedoch durch die staatliche Begründet.

A u f g e s t e l l t

T r o i s d o r f, den im M ä r z 1922

Andolph.

Haushaltsjahr 22/23

Be-

Einzel-
betrag Summe
M Pfg M Pfg

A u s g a b e n

Persönliche Ausgaben

Besoldungen für den Leiter u. 2. Gewerbelehrer	104820.-	
Stundenweise zu bezahlender Unterricht im Nebenamte.	39200.-	46800.-
Religionsunterricht.	6400.-	150420.- 8800.-

Unterrichtsmittel.

Lehr- und Lernmittel, Lehrerbücherei	6000.-	
Tinte, Schwämme, Kreide, Putztücher, Fensterleder.	600.-	6600.-

Heizung, Beleuchtung, Reinigung.

Heizungs- Beleuchtungs- Reinigungsmittel	5000.-	
Besorgung der Heizung und Reinigung	2250.-	
Wasserverbrauch	100.-	7350.-

Schülerbücherei und Jugendpflege.

Bücher, Werkzeuge, Werkstoffe, Faustbälle, Schlagball.		3000.-
--	--	--------

Unterhaltung

der Räume und Ergänzung der Mobilien, Geräte		1500.-
--	--	--------

Verschiedene Ausgaben

Drucksachen, Buchbinderarbeiten	1500.-	
Papier, Postgeld, Frachten, Reisen.	2400.-	
Schulausstellungen, Arbeitslöhne, Material	1000.-	
Unvorhergesehene Ausgaben	1500.-	6400.-

Gesamtsumme der Ausgaben

175270.-

Zu Posten № 1: Für den Leiter Gruppe X unter Zugrundelegung der tätigen Bezüge, für den Gewerbelehrer Gruppe IX 3. Stufe, einschl. Besatzungsgeld.

Zu Posten № 3: Religions-Unterweisungen können an gew. Berufsschulen angegliedert werden.

Zu Posten № 6-8: Schätzungsweise und unter der Annahme, dass die Anstaltswerke und evtl. Rhein. Westf.-Sprengst. in ihren Sälen Abtl. III annehmen. Zu Posten № 10: Wie zu Posten № 6-8. Zu Posten № 11 - 14: Schätzungsweise.

Die bei den einzelnen Nummern bereitzustellenden Beträge sind innerhalb eines Abschnittes übertragbar.

Abdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 27. März 1922.
Leipziger Straße 2.

J.Nr. IV. 12407

B i l l i

Das GDG. geht ausweislich der Begründung davon aus, daß die Her-
anbildung des gewerblichen Nachwuchses eine Aufgabe ist, die den
Berufsstand als Ganzes trifft. Deshalb sind zur Errichtung von
Schulbeiträgen nicht nur die Arbeitgeber der Pflichtschüler und
-schülerinnen heranzuziehen, sondern auch diejenigen Gewerbebetrie-
be, von denen anzunehmen ist, daß ihnen bei der Beschäftigung er-
wachsener Arbeiter später deren verbesserte Ausbildung an der Be-
rufsschule zustatten kommt. Besteht nun für einen Teil der jugend-
lichen Arbeiter, beispielsweise den weiblichen, keine Berufsschul-
pflicht, so entfällt insoweit die Veranlassung für die Heranziehung
der Gewerbebetriebe zur Leistung von Schulbeiträgen. Ein Betrieb,
der nur weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, würde also beim Fehlen
der Berufsschulpflicht für diese Gruppe auf Grund des § 16 Abs. 5
GDG. nicht zu Schulbeiträgen heranzuziehen sein. Beschäftigt er
sowohl männliche als weibliche Arbeiter, so würden bei der Berechnung
der Schulbeiträge nur die männlichen Arbeiter zu zählen sein.
Entsprechendes würde für die ungelernten oder anderen Gruppen von
Arbeitern gelten, insofern sie von der Berufsschulpflicht ausgenommen
sind.

J.A.: Dr. v. S e e f e l d.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

Der Regierungs-Präsident.
I L. 747.

Köln, den 20. April 1922.

Abschrift des Erlasses zur gefälligen Kenntnis.

z. H. für die
Landräte Abdrucke für die Bürgermeister sind beigelegt.

Im Auftrage

gmg. Beyer

Langenbüsch

Stephan

An
die Herren Landräte in Bergheim,
Bonn, Burskirchen, Gummersbach, Köln,
Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl,
Wipperfürth und die Herren Oberbür-
germeister in Bonn und Köln. *Regierungsbüro*

Der Landrat

L.Nr 3607

Siegburg, den 1. Mai 1922.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. A.

Dr. Mersmann

An

den Herrn Bürgermeister

in

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 8/5. 22
Der Bürgermeister

2053

L. Schüller

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

I. L. 879

Köln, den 27. April 1922

Betr. Berufsschulpflicht.

Ich mache auf das Gesetz vom 30. 3. 1922 (R.G.Bl.S. 285/86) über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilisierungsverordnungen, insbesondere der Ziffer 13 aufmerksam.

Hiernach bleibt die Verordnung vom 28. 3. 1919 (R.G. Bl.S. 354) betreffend Erweiterung der Berufsschulpflicht einstweilen bis zum 31. Oktober 1922 in Kraft.

J. V.

gez. v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

L.J. Nr. 3640

Siegburg, den 2. Mai 1922

1690 1.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

J. A.

Dr. Mersmann.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 5/5. 22
Der Bürgermeister

L. Schüller

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IV 5871.

Berlin W.9, den 15. Mai 1922.
Leipziger Straße 2.

S o f o r t !

Auf Grund des Erlasses vom 7. Mai 1916 (HMBI.S.149), betreffend die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, werde ich in Berlin außerordentliche Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen abhalten lassen, und zwar, abweichend von dem Erlasse, in diesem Jahre bereits Ende Oktober.

Wegen der Einzelheiten der Prüfung verweise ich auf die Prüfungsordnung zum vorbezeichneten Erlaß und auf die Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften "Die Deutsche Fortbildungsschule" und "Die Berufsschule" über die bisher abgehaltenen Prüfungen. Die in der Prüfung zu stellenden Anforderungen entsprechen denjenigen der Abschlußprüfung des Gewerbelehrerseminars in Charlottenburg. Ich mache darauf aufmerksam, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen zu den Prüfungen zugelassen werden, die mehrere (in der Regel mindestens 5) Jahre an einer Berufs- oder Fortbildungsschule im Nebenamte mit gutem Erfolge unterrichtet haben und für eine bestimmte (planmäßige) Stelle an einer öffentlichen Schule zur Anstellung in Aussicht genommen sind. Eine entsprechende Bescheinigung der Ans-tel-lu-n-g der Be-hö-r-d-e ist beizubringen. Meldungen sind bis spätestens 1. September unter Beifügung der in § 5 der Prüfungsordnung geforderten Unterlagen auf dem Dienstwege dem Herrn Regierungspräsidenten (in Berlin der Abteilung III des Provinzial-Schulkollegiums) einzureichen.

Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfungsgebühren werden auf 300 M festgesetzt.

Wegen der Prüfung für die Gewerbelehrerinnen ergeht besondere Anordnung.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 7. Mai 1916 (HMBI.S.149) über die außerordentliche Gewerbelehrerprüfung werden demnächst außer Kraft gesetzt werden. Ich behalte mir vor, für alle Bewerber, auch für solche, die nicht die vorgesehene ordnungsmäßige Ausbildung besitzen, in Zukunft eine einheitliche Prüfungsordnung zu erlassen.

W. S i e r i n g

An die Herren Regierungspräsidenten in K ö l n pp.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 31. Mai 1922.

I. L. 1117

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Veranlassung des Erforderlichen. Auf genaue Einhaltung des Termins wird besonders hingewiesen.

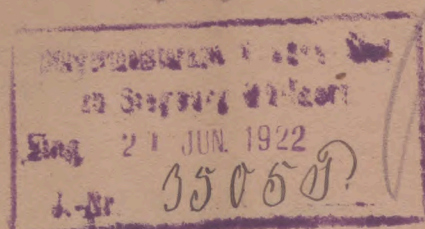
Der Erl. v. 7.5.16 ist mitgeteilt durch Rundverfg. v. 10.6.16. I L 758.

Zus. f. d. Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.
Beiglaubigt:
Heinsberg
Regs.-Opersekretär.

Herren Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

Der Landrat
L.J.Nr. 4712



Siegburg, den 17. Juni 1922

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfü-
gung vom 17. Juni 1916 II Nr. 3058 zur gefl. Kenntnis
und mit dem Ersuchen um entsprechende weitere
lassung. Auf die pünktliche Einhaltung des Termi-
nals wird besonders hingewiesen.

J. A.
Dr. Mersmann.

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. Schulz

In den Akten
Siegburg-Mündel, den 21.
Der Bürgermeister

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

Nr. IV 5764

Berlin W. 9, den 22. Mai 1922

Auf Bericht vom 5. d.Mts. (I.L.915).

Zur ersten Einrichtung der von den Gemeinden Obermenden, Nie-
dermenden, Meindorf und Troisdorf errichteten Berufsschule be-
willige ich eine einmalige Beihilfe von 20 000 Mark zwanzigtausend
Mark, die Sie aus Kap. 69 Tit.8 Ziff. 1 für 1921 zahlen lassen
wollen.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Regierungspräsident

Köln, den 2. Juni 1922.

L. 1150

Auf den Bericht vom 27.4.1922 L. 3436.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

In Vertretung
gez. Heinsberg

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat
165

Siegburg, den 7. Juni 1922

G.R. an den Herrn Bürgermeister in Troisdorf
unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 22.4.22 J.No.Z.B.17 zur
gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

J. A.
gez. Dr. Mersmann.

Vier

Der Bürgermeister Crotendorf, den 10. Juni 22.
J. Nr. 2 B. 21

M. Bau von Ringen in
Liegburg. Kuller

zur sept. Kenntnisnahme
Bis zur Abrechnung habe ich den Bau
unverändert bei der fest. Kommission
Raffi parat. Kuller

13/6.22

[Signature]

Der Minister
Handel und Gewerbe.

J.-No. IV 6355

Berlin W9, den 23. Mai 1922.
Leipzigerstr. 2.

Durch meinen Erlass vom 7. April 1916 -IV 1777- (HMBL. S.97) habe ich die Bestätigung der hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Berufsschulen der Schulaufsichtsbehörde übertragen. Ich erweitere diese Befugnis, indem ich ihr auch die Bestätigung der Handelslehrer und Lehrerinnen an höheren Handelsschulen übertrage. Diese Bestätigungsbefugnis erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche die für hauptamtliche Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer (in) erforderliche Vorbildung nachweisen, wie sie in meinem Erlass vom 7. Mai 1916 -IV 2624- (HMBL. S.149) näher bezeichnet ist. Alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche die nach diesem Erlass erforderliche Vorbildung nicht besitzen, bedürfen nach wie vor meiner Bestätigung. Ich ersuche Sie, in jedem Einzelfalle danach zu verfahren.

I.A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Groß-Lichterfelde-West.

r Regierungs-Präsident.

Köln, den 20. Juni 1922.

I. L. 1260.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26.4.16 I L 537 und 10.6.16 I L 758 zur Kenntnis.

Zusatz f. d. Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt.

[Signature]
Regs.-Obersekretär.

Die Herren Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

bei!

Der Landrat

L.J.Nr. 4934.

Siegburg, den 27. Juni 1922

Regierungs-Präsident
zu Siegburg
1. JUL 1922
L.Nr. 3092 P.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfü

vom 1. Mai 1916 II J 2234 und vom 17. Juni 1922

II Nr. 3059 zur gefl. Kenntnisnahme.

M a n n e r

Kreis - Sekretär.

den Herrn Bürgermeister

in

An den Herrn

Siegburg, den 27. Juni 1922

Der Bürgermeister

Regierungs-Präsident.

Regierungs-Präsident.

L. 1161

Köln, den 8. Juni 1922.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat entschieden, dass auch in den Fällen, in denen Schülern gestattet wird, anstelle der Berufsschule des Beschäftigungsortes diejenige des Wohnorts zu besuchen, die Schulbeiträge der Gemeinde des Beschäftigungsortes zustehen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

Heinsberg
Regs.-Obersekretär.

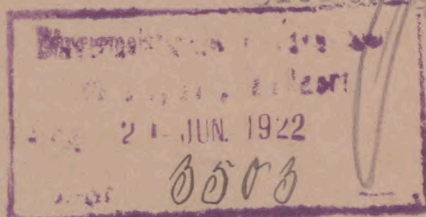
ren Landräte und

germeister des Bezirks.

Der Landrat

L.J.Nr.4720.

Siegburg, den 17. Juni 1922



Abdruck zur gefl. Kenntnissnahme.

J. A.

Dr. Mersmann.

In den Akten.

Siegburg-Eindorf, den 21.

Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

Handwritten signature: Schuller

Regierungs-Präsident.

Handwritten: L. 910/1

Köln, den 13. Juni 1922.

Wie bereits durch die Zeitungen bekanntgegeben ist, soll in Köln in Verbindung mit der Universität und den Fach- und Berufsschulen eine Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer eingerichtet werden, wie sie zur Zeit in Charlottenburg besteht.

Es wird beabsichtigt etwa Ende Juli oder anfangs August in den Räumen der Vereinigten staatlichen Maschinenbauschulen Köln, Ubierring, eine Aufnahmeprüfung nach den geltenden Bestimmungen zu veranstalten. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1.) Reifeschüler staatlich anerkannter Fachschulen mit wenigstens zweijährigem Lehrgang, die möglichst schon nebenamtlich an Berufsschulen unterrichtet haben, vorausgesetzt, dass die Vorbedingungen der Zulassung zur Universität erfüllt sind.

2.) Berufslehrer und Reifeschüler neunstufiger höherer Lehranstalten, die mit der Technik und dem Fachzeichnen eines wichtigen Gewerbebezuges vertraut sind, den Unterrichtsbetrieb einer Berufsschule möglichst aus eigener Erfahrung kennen und den Nachweis erbringen, dass sie sich im gewerblichen Leben längere Zeit praktisch betätigt haben;

3.) Handwerker, die die Meisterprüfung abgelegt haben, über eine gute allgemeine und theoretisch fachliche Vorbildung verfügen und bereits in Berufsschulen unterrichtet haben, gleichfalls unter der Voraussetzung, dass die Vorbedingungen der Zulassung zur Universität erfüllt sind.

4.) Personen, die nach ihrer allgemeinen und fachlichen Vorbildung für den Beruf des Gewerbelehrers geeignet sind und durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu einem Berufswechsel gezwungen werden, sofern sie sich bereits mit dem Berufsschulunterricht befasst und längere Zeit im gewerblichen Leben betätigt haben.

5.) Diplom-Ingenieure und Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer, sowie Doktoren der Chemie und der Volkswirtschaftslehre, welche schon nach einem Jahre zur Abgangsprüfung zugelassen werden wenn sie eine hinreichende Erfahrung im Berufsschuldienst besitzen.

Das Lebensalter der Aufzunehmenden etc. soll in der Regel mindestens 24 oder höchstens 35 Jahre betragen. Die Aufnahmegesuche, denen die nötigen Papiere und ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen ist, werden bis zum 15. Juli ds. Js. im Büro I L der Regierung entgegengenommen. Hier wird auch weitere Auskunft über Einzelheiten erteilt.

Es werden zugelassen:

- a) Bewerber für das Metallgewerbe, zu dem der Maschinenbau die Bauschlosserei, die Feinmechanik und die Klempherei zählen;
 - b) Bewerber für das Baugewerbe, zu denen das Maurer-Zimmerer- und Tischlerhandwerk und verwandte Berufe gehören;
 - c) Bewerber für das Kunstgewerbe, zu dem alle Gewerbe der Flächendekoration, das Buchgewerbe sowie die graphischen und plastischen Gewerbe zu rechnen sind;
 - d) Bewerber für die Klassen der ungelerten Arbeiter sowie für die Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe.
- Die einzelnen Gruppen werden gebildet, wenn bei genügender Anzahl besondere Lehrgänge eingerichtet werden können. Sie erstreckt sich für alle Gruppen auf Deutsch, Rechnen und Staatsbürgerkunde, für die einzelnen Gruppen auf eine zeichnerische, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Im

Herren Regierungspräsidenten in
Seldorf, Aachen, Koblenz, Arnsberg,
ster und Wiesbaden,
Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Handwritten: In Reg. = Siegburg-Eindorf.

Handwritten: Für Prüfung von... folgenden Aufzeichnungen gefallt.

Im Zeichnen wird das Anfertigen einer Werkstättenzeichnung nach gegebenem Werkstück und das Austragen von Einzelteilen in grossem Massstabe verlangt. Die Beschreibung des Zweckes, der Form des Baustoffes und der Herstellung des betreffenden Gegenstandes ist schriftlich zu erläutern. In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber die Kenntnisse der wichtigsten Rohstoffe seines Berufes nachweisen.

Für das Kunstgewerbe kommt der Entwurf und die Durchbildung einer Wandaufteilung oder Decke als dekorative Malerei in Frage. Der Nachweis der Kenntnisse verschiedener Schriften, ferner die Anfertigung einer Freihandzeichnung als Entwurf für die künstlerische Ausgestaltung eines Gegenstandes; in der mündlichen Prüfung Material- und Kunde.

Die Lehrer in den Klassen der ungelernten Arbeiter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie mit der Technik eines Handwerkes vertraut oder als Lehrer in Handfertigung ausgebildet sind, dass sie durch eigene Arbeit die Einrichtung eines grösseren Betriebes kennengelernt, sich in die vielseitige Verwendung der ungelernten Arbeiter verschaft haben und über Erfahrungen im Turnen in der Jugendpflege zu verfügen.

Für die Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe ist handwerkliche Beherrschung des Berufes und die Stoffkunde notwendig.

Von der fachlichen Prüfung werden die Absolventen von anerkannten Fachschulen befreit, von der allgemeinen Prüfung entbindet das Zeugnis über die Lehrprüfung, das Abgangszeugnis einer allgemein bildenden Lehranstalt mit neunjährigem Lehrgang.

Die Vorträge finden an 3-4 Tagen der Woche statt, der übrigen Zeit sind die Teilnehmer verpflichtet, Unterricht an der Berufsschule, entweder an der Übungsschule in Köln, oder in ihrem Wohnort zu erteilen. Das Kursgeld ist auf 500 M. für das Semester festgesetzt.

Die Ausbildung erstreckt sich auf 4 Semester.

Ich ersuche ergebenst, die Schulleitungen der allgemeinen und der Berufsschulen auf diese Einrichtungen hinzuweisen.

Zufolge f. d. Landrats: *Abt. für die Vermögensverwaltung*

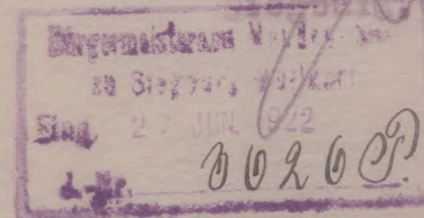
In Vertretung:
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt.

Stephan

Bürgermeistersubstitut

Landrat

J. Nr. 4829.



St. Augustin, den 24. Juni 1922

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung. Die Herren Bürgermeister in deren Bezirk Berufsschulen eingerichtet sind, ersuche ich um entsprechende weitere Veranlassung.

J. V.

K. H. H. R.

Erst- Sekretär

In den Akten.
St. Augustin, den 27. 6. 22.
Der Bürgermeister

An
den Herrn Bürgermeister
in

Schulldorf

Verzeichnis der Lehrlinge der Walzenwerkstatt, 20/6 22
welche verpflichtet sind, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Eingang: 17. 22

	Namen	Wohnort	Geburts- datum	Ort des Schulbesuchs	Tage des Schul- besuchs	Zeitbe- ginn & Ende
<u>Walzendreherei</u>						
30	Bürling	Siegburg	13.6.05	Siegburg <i>MO3</i>	Freitag	12-18
32	Sennscheid	Siegburg	10.3.07	Siegburg <i>MM3</i>	Montag	" "
33	Hambitzer	Limperich	4.8.05	nicht <i>MM3</i>		
31	Degen <i>MM3</i>	Troisdorf	13.6.05	Troisdorf	Mont. Donn. Freitag	5-7
31	Roth <i>MM3</i>	dto.	23.9.05	dto.	dto.	dto.
30	Kouchem <i>MM3</i>	Menden-Nord	15.9.06	dto.	Mont. Diens. Donn.	dto.
32	Schopp <i>MM3</i>	dto.	15.5.07	nicht		
33	Zelinskiy <i>MM3</i>	Troisdorf	21.12.05	Troisdorf <i>MM3</i>	Mont. Mittw. Donn.	5-7
37	Schwamborn <i>MM3</i>	N. Menden	19.2.06	nicht		
30	Rosenbach <i>MM3</i>	dto.	21.5.06	Troisdorf <i>MM3</i>	Mittw. Donn.	3-6
31	Horst <i>MM3</i>	dto.	23.1.06	nicht		
33	Hüsges <i>MM3</i>	Sieglar	17.9.06	Sieglar	nicht	
34	Kühlen <i>MM3</i>	O. Menden	11.7.06	nicht		
39	Knieps <i>MM3</i>	Bonn	17.4.06	nicht		
40	Thomas <i>MM3</i>	Limperich	17.9.06	nicht		
38	Axer <i>MM3</i>	Troisdorf	24.3.08			
<u>asch. Dreherei</u>						
32	Oberdörfer <i>MM3</i>	N. Menden	23.1.07	nicht		
32	Stadtfeld <i>MM3</i>	Troisdorf	18.3.06	Troisdorf	Mittw. Donn.	3-6
34	Klein <i>MM3</i>	Rheidt	16.4.06	dto.	Mont. Mittw. Donn.	5-7
36	Hinterkeuser <i>MM3</i>	Sieglar	12.8.06	dto.	Mittw. Donn.	3-6
37	Rottländer <i>MM3</i>	Spich	2.8.06	nicht		
<u>asch. Schlosserei</u>						
1	Pilger <i>MM3</i>	Fr. Wilh. H.	22.5.07	nicht		
0	Gerhard <i>MM2</i>	Obercassel	17.10.06	Obercassel	Mittwoch	2-6
0	Berg <i>MM2</i>	Troisdorf	24.8.06	Troisdorf	Mittw. Donn.	3-6
6	Dufki <i>MM2</i>	Fr. W. Hütte	26.4.07	dto.	Mont. Dienst. Don.	5-7
9	Lemmens <i>MM2</i>	Fr. W. Hütte	25.5.05	dto.	Mont. Donn. Freitag	5-7
2	Rosenbaum <i>MM2</i>	O. Menden	5.9.06	dto.	Mittw. Donn.	3-6
4	Hedemann <i>MM2</i>	N. Menden	18.7.05	dto.	dto.	3-6
7	Siegburg <i>MM2</i>	N. Menden	28.5.05	dto.	dto.	3-6
8	Pütz <i>MM2</i>	Niederpleis	13.6.05	Siegburg	Donnerstag	12-18
0	Huber <i>MM2</i>	Troisdorf	26.11.06	Troisdorf	Mont. Dien. Donn.	5-7
1	Pilger <i>MM2</i>	Fr. Wilh. H.	10.1.07	nicht		
2	Holtorf <i>MM2</i>	Fr. W. Hütte	18.9.05	Troisdorf	Mittw. Donn.	3-6
3	Röhl <i>MM2</i>	Troisdorf	14.7.07	dto.	Mont. Dien. Donn.	5-7
5	Hemmersbach <i>MM2</i>	16.12.07 Menden-Nord				1-7
<u>Walzenwerkstatt</u>						
9	Hinterkeuser <i>MM2</i>	O. Menden	24.2.06	Troisdorf	Mittw. Donn.	3-6
8	Dahlhäuser <i>MM3</i>	Siegburg	25.4.05	Siegburg	Freitag	12-18
9	Lehmler <i>MM2</i>	Fr. W. Hütte	27.4.07	Troisdorf	Mont. Dien. Donn.	5-7
<u>elei</u>						
3	Hinterkeuser <i>MM2</i>	Sieglar	28.7.05	Troisdorf	Mittw. Donn.	3-6

Troisdorf, den 18. September 1922.

chschlag.

An den Ausschuss des Zweckverbandes
der gemeinsamen Berufsschulen Troisdorf-Menden
d.d.H. des Herrn Bürgermeisters Klev
Troisdorf.

Am 1. April ds. Jhs. wurde mir vom Herrn Vorsteher des Zweckverbandes der gemeinsamen Berufsschule mitgeteilt, dass für mich Besoldung nach Gruppe X vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist.

Die Besoldung am 1. April und 1. Juli 22 ist jedoch noch nach Gruppe IX plus einer entwerteten Funktionszulage, die mir von der Gemeinde Troisdorf bewilligt war, erfolgt.

Ich bitte deshalb mit Rückwirkung vom 1. April 22 im Sinne des Beschlusses des Zweckverbandsausschusses die Auszahlung meines Gehaltes veranlassen zu wollen.

Sollte in dem halben Jahre die Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch nicht eingeholt sein, so muss ich bitten, die Auszahlung unter Vorbehalt eventueller Anrechnung von Uebersahlungen veranlassen zu wollen.

Ergebenst !

gez. R u d o l p h .

Ich gestatte mir, Ihnen die Abschrift eines Schreibens an den Zweckverbandsausschuss auszuhandigen mit der ergebenden Bitte, gütigst für Ordnung in meiner Besoldungs- und Anstellungsangelegenheit mit sorgen zu lassen.

Ich bin noch nicht im Besitze einer Anstellungsurkunde, die das gegenseitige Verhältnis klärt und mir peinliche Nachfragen, die bis jetzt ergebnislos blieben, erspart.

Ergebenst !

Troisdorf, den 25. September 1922.

26.

An Herrn Bürgermeister von C l a e r

in Siegburg- M ü l l d o r f .

Ergebenen Dank für die Bereitwilligkeit, sich in meiner Anstellungs-Angelegenheit für mich gütigst bemühen zu wollen.

Dieselbe scheint sich unterdessen geebnet zu haben, da mir Anstellungsurkunde ausgehändigt wurde und sonstige Regelung im Sinne des Beschlusses des Zweckverband-Ausschusses zugesagt ist.

Bezüglich einer evtl. Angliederung Sieglars an den Zweckverband werde ich baldigst mit Unterlagen dienen.

Ergebenst !

Andolph

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 26/9.22
Der Bürgermeister

[Signature]

Troisdorf, den 18. September 1922.

Andolph

An den Ausschuss des Zweckverbandes
der gemeinsamen Berufsvereine Troisdorf-Menden
d.d.H. des Herrn Bürgermeisters Kien
Troisdorf.

Am 1. April d. J. wurde mir von Herrn Vorsteher des Zweckverbandes der gemeinsamen Berufsvereine mitgeteilt, dass für mich Besetzung nach Gruppe X vorbehaltlich der Genehmigung der Auf-
sichtsbehörde vorgesehen ist.
Die Besetzung am 1. April und 1. Juli 22 ist jedoch noch nach Gruppe IX plus einer erweiterten Funktionsanfrage, die mir von der Gemeinde Troisdorf bewilligt war, erfolgt.
Ich bitte deshalb mit Rücksicht auf den 1. April 22 im Sinne des Beschlusses des Zweckverband-Ausschusses die Auszahlung mit-
des Gehaltes veranlassen zu wollen.
Sollte in den letzten Jahren die Genehmigung der Aufsichts-
behörde noch nicht eingeholt sein, so muss ich bitten, die Auszah-
lung unter Vorbehalt eventueller Anrechnung von Überzahlungen
veranlassen zu wollen.

Ergebenst !

gez. A u d o l p h .

Troisdorf, den 28. September 1922.

An Herrn Bürgermeister von C i o e r
in Sieburg-Mülldorf.

Ergebenen Dank für die Bereitwilligkeit, sich in meiner
Anstellungs-Angelegenheit für mich eifrigst bemühen zu wollen.
Dieselbe scheint sich unterdessen geendet zu haben, da mir
Anstellungsurkunde ausgestellt wurde und sonstige Regelung im
Sinne des Beschlusses des Zweckverband-Ausschusses zugesagt ist.
Bisgütlich einer eult. Angliederung Sieburg an den Zweck=
verband werde ich baldigst mit Unterlegen dienen.

Ergebenst !

In dem Sinne
Siegburg-Mülldorf, den 28. Sept. 1922.
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Troisdorf, den 28. Sept. 1922.

Nr. 1.2719

An

das Bürgermeisteramt

Sieburg - Mülldorf.

Für die gemeinsame Berufsschule des Zweck=
verbandes hat die hiesige Gemeindekasse bis
jetzt an persönlichen und sächlichen Kosten
einen Betrag von über 350.000,- Mark verausgabt.

Ich bitte der hies. Gemeindekasse umgehend
eine Summe von 150.000,- Mk. überweisen zu wollen.
Die endgültige Verrechnung erfolgt am Jahres=
schluß.

[Handwritten signature]

Der Bürgermeister, S. Mülldorf, den 25. Oktober

J.-Nr. 3621 I.

1.) Herrn

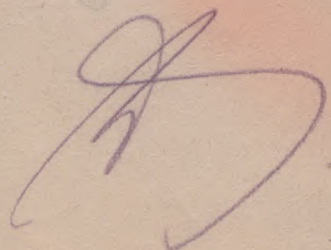
Rudolph
Direktor der Berufsschulen in Troisdorf

Troisdorf

=====

Zur Berechnung des Beitrages an die
gemeinsame Berufsschule des Zweckverbandes bedarf
Angabe der Zahl der Schulkinder, getrennt nach
Gemeinden Obermenden, Niedermenden und Meindorf.
Ihre Mitteilung ich Sie ergebenst ersuche.

2.) Vorlage am 1. Nov. 1922.



Berufsschulen
Troisdorf Menden.
Der Direktor.

Troisdorf, den 5. November 22.

An das Bürgermeisteramt Menden

in Siegburg-Mülldorf.

Betrifft Zuschrift 3621 I vom 25. Oktober 22.

Nach dem Stande vom 1. Nov. 22 entfallen von der Ges.-Schülerzahl
der gemeinsamen Berufsschulen Troisdorf Menden 653
auf die Gemeinden Obermenden Niedermenden Meindorf

68	98	18	Schüler.
----	----	----	----------

Ergebenst !

Rudolph.

Ich, der Herr Johann Schwan,
aus der Pfarre
von St. Augustin,
in der Winterzeit
und

Bürgermeister

785 805 833

Siegburg-Mülldorf,

den 11. 10. 22.

Beifolgt.

Herrn Anton Ruppel
Bürger

mit dem Briefe zum gest. Briefe.
f. gest. und ist es,
Herrn. und ist es,
und ist, zum Besten.

Handwritten signature

30. OKT. 22

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature

Siegburg-Mülldorf.

Unterzeichnet wurde
von der Pfarreverwaltung.
Siegburg-Mülldorf, wegen
dermaligen Winterzeit
und ist es, zum Besten.
f. gest. und ist es,
Herrn. und ist es,
und ist, zum Besten.

Handwritten signature
f. gest. und ist es,
Herrn. und ist es,
und ist, zum Besten.
Handwritten signature
f. gest. und ist es,
Herrn. und ist es,
und ist, zum Besten.
Handwritten signature
f. gest. und ist es,
Herrn. und ist es,
und ist, zum Besten.

Troisdorf, den 3. November 22.

Handwritten signature

An das Bürgermeisteramt Menden

in Siegburg-Mülldorf.

Betreff: Beschriftung 3821 I vom 22. Oktober 22.

Nach dem Stande vom 1. Nov. 22 entfallen von der Ges.-Schülerzahl
der gemeinsamen Berufsschulen Troisdorf-Menden 823
auf die Gemeinden Oberenden, Niederenden, Meisdorf
88 88 88
18 18 18
Schüler.

Ergebenst!

Handwritten signature

Der Bürgermeister

J. No. Kasseler

Siegburg Mündorf, 4. Nov. 1922.

H. R.

1. / den Antragsstellen mitgeteilt,
da 3 Haftplätze und die für
gemäßig sind.

2. / ^H ^H
den Anträgen

[Signature]

Berufsschulen
Troisdorf Menden.
Der Direktor.

Troisdorf, den 31. Oktober 1922.

Dem Herrn Bürgermeister von Menden

urschriftlich mit folgender Äusserung zurückgereicht.

Wegen der ersten Versäumnisse am 4. u. 3. August 22 hatte ich bereits
Anträge auf polizeiliche Bestrafung gestellt. Wenn damals von der
Polizei-Verwaltung Menden beantragte Strafen verfügt worden sind,
so muss die weitere Schulversäumnis als eine Rücksichtslosigkeit an-
gesehen werden, die keine Rücksichtnahme - auch in Fällen wirtschaft-
licher Not- verdient.

Sollte eine Strafverfügung wegen der Versäumnisse vom 3. u. 4. VIII.
nicht erfolgt sein, so dürfte die Herabsetzung des Strafmasses mit
Rücksicht auf die Verhältnisse und die Versicherung des Vaters nicht
unangebracht sein.

[Signature]

im Alter von 19 Jahren
auf von der Geldstrafe
zu verurteilen

In Zukunft geben
sich auf die Verurteilung
daß es nicht wieder
vorkommen wird

Mit der vorstehenden
Bitte um die Gefähr-
berücksichtigung zu
nehmen für
mit aller

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Verhandelt!

Siegburg-Mülldorf, den 27. Oktober 1922

Auf dem Bürgermeisteramt erscheint der Hufschmied
 Wilhelm D e c k e r, wohnhaft in Mohlscheid bei Seelscheid
 und gibt an;

Mein Sohn Erwin hat in den letzten Wochen wiederholt
 Strafverfügungen erhalten, dass er die Berufsschule in Trois-
 dorf nicht besucht hat. Es ist meinem Sohne absolut unmög-
 lich, die Schule zu besuchen, weil er morgens um 4 Uhr bereits
 das Elternhaus verlässt, dann 1½ Stunde wandert bis zur Bahn-
 station Bachermühle, dann mit der Bahn nach Troisdorf fährt
 und um 7 Uhr auf der Arbeitsstelle bei den Mannstaedtwerken
 eintrifft. Nach der Arbeitsschicht um 3 Uhr verlässt er wie-
 der das Werk, fährt mit der Bahn zurück und kommt gegen 7 Uhr
 zu Hause an. Wenn er nun die Fortbildungsschule besuchen
 müsste, würde er abends erst gegen 9½ Uhr ins Elternhaus
 zurückkehren. Dass dies nicht möglich ist, dürfte doch jeder
 einsehen und bitte ich den Jungen von dem Besuche der Fort-
 bildungsschule zu befreien.

v. g. u.

Wilhelm Decker
begl. Vater

Siegburg-Mülldorf, den 27. Oktober 1922

r Bürgermeister

J.-Nr. 5894

Urschr.

dem Herrn R u d o l p h
 Direktor der Berufsschule in

T r o i s d o r f
 =====

zur gefl. Aeusserung übersandt.

[Signature]

Berufsschulen
Troisdorf Menden.
Der Direktor.

Troisdorf, den 1. November 1922

Urschriftlich

dem Herrn B ü r g e r m e i s t e r
v o n M e n d e n

mit folgender Aeusserung zurückgesandt.

Der § 2 der Satzungen der Berufsschule sieht die Fälle
welchen Jugendliche, die entweder im Bezirke der Gemeinden d
verbandes wohnen oder beschäftigt sind, vom Besuche der Beru
befreit sind.

Ausnahmen können auch bei den vom Antragsteller angegeb
Gründen unter keinen Umständen gemacht werden; unter Berücks
gung der angeführten Gründe könnte wohl eine Umschulung in
dere Klasse mit der Unterrichtszeit Montags Vormittag von 7-
im Schulsaal in Troisdorf inbetracht kommen, wenn vom Arbeit
gegen eine solche Einschulung des Hilfsarbeiters Erwin Decker
Bedenken geltend gemacht würden.

Ich bitte dem Antragsteller in diesem Sinne Bescheid zu
und ihn an mich zu verweisen.

Andolph.

Der Bürgermeister

5894 *Siegburg-Mülldorf*
4. November 1922
4. R. Bürgermeisterrat
Seelscheid
mit dem Prüfer im Löffelzug
Decker

Der Bürgermeister:

J.Nr. 6874

Neunkirchen, den 14. November 1922.
(Bez.Köln)

20 *5894*

Urschriftlich

dem B ü r g e r m e i s t e r a m t

in Siegburg-Mülldorf

nach entsprechender schriftlicher Bescheidung des p. Decker zu-
rückgesandt.

Schmütz-Kunze

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den *20/11.22*
Der Bürgermeister

[Signature]

Bürgermeister
Neunkirchen, Be
Eing. 11. NOV. 19
Tagb.-No. 6874

1. - 038 bauri = 033 : T r o i s d o r f, den 21. November 1922.

An

das B ü r g e r m e i s t e r a m t

in Siegburg - Mülldorf

z. Hd. des Herrn Obersekretärs B e n d e r.

Bezugnehmend auf die gestrige Besprechung und die heutige Unterredung durch den Fernsprecher lasse ich im folgenden Unterlagen soweit sie bei der gegenwärtigen Lage möglich sind, für die Etatberatung der am Zweckverband der gemeinsamen Berufsschule beteiligten Gemeinden der Bürgermeisterei Menden zugehen.

I. E i n n a h m e n:

a) aus Beiträgen

I. Steuerklasse	456 000	M
II. "	13 500	M
III. "	30 000	M
IV. "	2 700	M (Erhöhung steht bevor)

Sa. 502 200 M

b) aus Staatsleistungen

persönl. Art	578 480	M (Angenommen 1/3 der persönlichen Ausgaben)
sachlicher Art	250 000	M (etwa 50 % der Staatsleistungen persönl. Art)

Sa 828 480 M

Sa. der Einnahmen 1330 680 M

II. A u s g a b e n:

a) persönlicher Art 1 735 440 M (Stand 1. November 1922)

b) sachlicher Art 124 250 M (Fünffache der bewilligten Aprilbeträge)

Sa. der Ausgaben: 1 859 690 M

Gesamtausgaben : 1 859 690 M

Gesamteinnahmen: 1 330 680 M

Mithin Zuschuss 529 010 M

Hieraus ergibt sich pro Schüler ein Zuschuss von

wenden.

ein Zuschuss von 529 010 : 650 = rund 820,- M

M. Adolph

in Siegburg - Müllendorf
a. Hd. des Herrn Oberstadtschreivers B e n d e r.

Bezugnehmend auf die gestrige Besprechung und die heutige Unterredung durch den Fernsprecher lasse ich im folgenden Unter-
lagen soweit sie bei der gegenwärtigen Lage möglich sind, für die Ratsetzung der am Zweckverband der gemeinsamen Berufsschule beteiligten Gemeinden der Bürgermeisterei Menden zugehen.

I. Einnahmen:

a) aus Beiträgen	
I. Steuerklasse	456 000 M
II. "	13 500 M
III. "	30 000 M
IV. "	2 700 M
(Erhöhung steht bevor)	202 200 M
Sa.	504 200 M

b) aus Staatsleistungen	
persönl. Art	578 480 M (Angenommen 1/3 der persönl. Ausgaben)
sachlicher Art	250 000 M (etwa 50 % der Staatsleistungen persönl. Art)
Sa. der Einnahmen	828 480 M

II. Ausgaben:

a) persönl. Art	
(Stand 1. November 1932)	1 735 440 M
b) sachlicher Art	
(Tatsache der bewilligten Aprilbeträge)	124 850 M
Sa. der Ausgaben:	1 860 290 M
Gesamtausgaben:	1 860 290 M
Gesamteinnahmen:	828 480 M
Mithin Zuschuss	529 010 M

Hieraus ergibt sich pro Schüler ein Zuschuss von

wenden

Joseph Höver aus Hangelar
Aufsichtsratsmitglied
in Menden

Hangelar, den 28. 11. 32.

W. H. Hülle

63/5.

Mein Sohn Franz ist geboren am 2. 11. in Hangelar. Er ist leistungsfähig auf dem Mann-
schaftsweiche Fe. Will. Hülle. und
unverpflichtet die Leibesübungen zu
betreiben, da er sich bei seiner
ausgezeichneten ist. Bei der
pflanzten Distanz und der totalen
Leistungsfähigkeit ist ab dem jungen
Mann möglich, nach Ablauf der
Maturawillig allein in den Rang von
Fe. Will. Hülle nach Hangelar zu
finden. So weit ist letzte Woche
abends 8 Uhr nach H. zu gehen.
Das Vorangehen in den Übungen
ist ihm ungenügend, der
fortwährende Ruf hat er nicht
mehr in der Lage auszuführen.
Ein guter Zeit hatte er in Falden
für den Gewinn.

Es soll nicht in der letzten
von Herrn Bürgermeister
Hülle für die Menden
von dem Hofe der Leibesübungen
zu sein.

Mein gütiger Gönner
mein Sohn Franz
Joseph Höver
Hangelar
Gemeinde Nr. 126.

Reinhold Höver
Hangelar

Der Bürgermeister

J. No. 6315Siegburg Mülldorf,
den 1. 12. 1922.Hohen RuitelbittingHerrn Direktor der Berufsschule,
Herrn Rudolph,

in

Troisdorfmit dem ergebensten Gesuchen um Anfertigung
Hilfsgutachten zu vorstehendem Gesuch.

Berufsschulen

TroisdorfMenden.

Dem Bürgermeister von M e n d e n

Der Direktor.

Herrn von C l a e r

in Siegburg Mülldorf

mit folgender Aeusserung zurückgereicht.

[Nach den Satzungen des Zweckverbandes und auch aus schul-
schen Gründen ist eine ^{Dauer-}Befreiung des Franz Höver aus Hangelaer-
suche der Berufsschule nicht statthaft.

Der angegebene Fall der Verirrung vom Heimwege, womit da-
begründet wurde, ist ein seltener Ausnahmefall.

An Wintertagen, an denen starker Nebel aufzusteigen droht,
der Schüler ^{sich} an seinen Lehrer wenden, mit der Bitte um Beurlaubung
für den Nachmittag; diese wird ihm sicherlich in den vereinzelt
len gewährt.]

Troisdorf, den 8. Dezember 1922.

Der Bürgermeister

J. No. 6315

S. Mülldorf, den 16. Dez. 1922

1.) An Herrn Josef Höver in Hangelaer

Betr: Befreiung Ihres Sohnes vom Besuch der
schule.

Jns. von [bis] vorstehenden Schreibens.

///

///

2.) Zu den Akten!

Meinberg 6/12. 1922.

In dem Schulvorstand der Turnvereins
Meinberg zu Meiden der Turnvereins
von Klein zu Ringberg Meiden.

Turnvereins erfüllt für die Fortbildung
des Handwerks Meiden an der Schule
zu Meinberg wirtschäftlich 300 Mark. Meiden
den Schulvorstand anfangen im Clubvorstand
den Geldauszahlung den Lohn der
ausgegeben zu werden.

Meiden soll

Freiwillig Meiden

Handwerks Meiden

Bürgermeister

J.Nr. 22

Troisdorf, den 15. Februar 1923.

19. P. 08

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf.

Mit Schreiben vom 11. und 19. April 1922 hat die Rhein.-Westf. Sprengstoff A.G. beantragt, einen Vertreter der Firma in das Kuratorium der Berufsschule zu wählen. Es war s.Zt. der Firma in Aussicht gestellt, ihrem Antrage zu entsprechen. Zu einer Entscheidung über den Antrag ist es jedoch nicht gekommen.

Nun beantragt mit Schreiben vom 9. d. Mts. die Rhein.-Westf. Sprengstoff A.G. die Aufnahme eines Vertreters der Firma in den Zweckverbandsausschuss.

Herr Dr. Forsbach von den Mannstaedtwerken hat mich vor einiger Zeit ebenfalls gebeten, ihn statt in das Kuratorium in den Verbandsausschuss aufzunehmen. Nach den Ortsbestimmungen kann beiden Anträgen nicht entsprochen werden, es sei denn, daß eine Änderung der Satzung vorgenommen würde, was mir bedenklich erscheint, da Troisdorf dann im Verbandsausschuss zu stark vertreten wäre. Vielleicht liesse sich eine Möglichkeit finden, Vertreter der beiden Werke dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Ich gebe Ihnen von den vorliegenden Anträgen Kenntnis, um sie evtl. mit den Herren Gemeindeverordneten oder Gemeindevorsteher der dortigen Gemeinden besprechen zu können. Der Verbandsausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit den Anträgen beschäftigen.

Ich bemerke, dass die Mannstaedtwerke bereits durch Herrn Dipl. Ing. Braxator im Verbandsausschusse vertreten sind.

1. 24. 2. 23.

Klein

1. 24. 2. 23. Klein

15

Der Bürgermeister S. Mülldorf, den 15.

J. Nr. 22

1.) An Frau Wilh. Breu

Meindorf

=====

Der Schulvorstand hat in seiner Sitzung die Vergütung für rückwirkend arbeitslehrerinnen vom 1. Oktober ab auf 50% der jeweiligen Sätze die Berufsschullehrerinnen von dem Ministerium genehmigten Stundensätze setzt.

2.) für den Anbau

B. J.

Verbandsvorsteher

Troisdorf, den 11. Mai 1923.

Nr. V 753.

An

das Bürgermeisteramt

in Siegburg - Mülldorf.

Anliegend übersende ich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes des Gewerbegerichtes Menden-Sieglar-Troisdorf im Rechnungsjahre 1922. Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes geschieht die Deckung der Ausgaben des Zweckverbandes in der Weise, dass die 3 beteiligten Bürgermeistereien je $\frac{1}{3}$ der erforderlichen Beträge aufbringen.

Ich bitte um gefl. Erstattung des auf die dortige Bürgermeisterei entfallenden Betrages von 8040 M an die Gemeindekasse Troisdorf.

J. V.

Hagen

Beigeordneter.

zugewiesen.
in den Akten
18/5.23
J. P.
Krüger

A u f s t e l l u n g

der Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes
des Gewerbegerichtes Menden-Sieglar-Troisdorf
im Rechnungsjahre 1922.

Ausgaben des Gewerbegerichtes
Menden - Sieglar - Troisdorf im
Rechnungsjahre 1922.

Lfde. No.	N a m e des Empfängers.	Gegenstand	Betrag		Bemerkungen
			M	&	
1	Bertelsmann, Bielefeld	Formulare	490	20	
2	Siegburger Kreisblatt	Bekanntmachung	162	50	
3	Schriftführer des Ge- werbegerichtes.	3 Reisen nach Siegburg (Bespre- chung mit dem Vor- sitzenden).	28	--	
4	Vorsitzender des Gewerbe- gerichtes.	Vergütung und Fahrt- entschädigung für das erste Halbjahr.	4075	--	
5	Desgl.	desgl. für das zwei- te Halbjahr.	15000	--	
6	Schriftführer des Ge- werbegerichtes	Vergütung pro 1922	2000	--	
7	Gemeinde Troisdorf, die den Vorschuss geleistet hat.	Portokosten für Einladungen u. dergl.	2650	--	20 à 7, 4 à 65, 16 à 140,
Sa. der Ausgaben			24405	70	
hiervon ab Einnahmen			285	75	
Durch den Zweckverband sind aufzu- bringen			24119	95	

Einnahmen des Gewerbegerichtes
Menden - Sieglar - Troisdorf
im Rechnungsjahre 1922.

des Einzahlers Name	Gegenstand	Betrag		Bemerkungen.
		M	&	
Gewerbegerichtskasse	Bestand am Jahresab- schluss	285	75	
	Sa. der Einnahme	285	75	
Es entfallen:				
auf die Gemeinde Menden 1/3		8040	--	
auf die Gemeinde Sieglar 1/3		8040	--	
auf die Gemeinde Troisdorf 1/3		8039	95	
	Sa.	24119	95	
A u f g e s t e l l t !				
T r o i s d o r f, den 11. Mai 1923.				
Der Verbandesvorsteher des Zweckverbandes des Gewerbegerichtes. J. V.				
<i>Hagen</i>				
Beigeordneter.				

Bemerkung	Vorstellung	Stabschef	1923/24.	1923/24.

HAUSHALTSPLAN der gemeinsamen Berufsschule des Zweck- verbandes TROISDORF - MENDEN 1923 - 1924.	
--	--

In den Akten.
 Dieburg-Mündorf, den 22/8.23
 Der Bürgermeister

J. J. Kirsche

Dieburg-Mündorf

am 1. 10. 23

Einnahmen.		Estateinsatz 1922/23.	Vorschlag für 1923/24.	Bemerkungen
I	1 Beiträge der Arbeitgeber für 660 Schüler bzw. 10% der Be- legschaften der Werke	55900	3736200	
II	Zuschüsse von Staat und Reich:			
	2 zu den Gehältern		8992800	
	3 zu den Zahlungen für Ruhe- gehalt- u.s.w.Kassen	25172	720000	
	4 zu den Vergütungen für neben- amtlichen Unterricht		3680000	
	5 zu den sachlichen Ausgaben		155800	
III	6 Einnahmen an Polizeistrafgeldern	250	25000	
IV	7 Unvorhergesehene Einnahmen	10		
V	8 Zuschuss des Zweckverbandes	93938	1719700	
Gesamtsumme der Einnahmen		175270	19029500	
Die Gesamtausgaben betragen:			19029500	
Die Gesamteinnahmen betragen:			19029500	
Der Haushaltsplan befindet sich im Gleichgewicht.				
Aufgestellt im April 1923				
Troisdorf, den 20.4.23				
gez. R u d o l p h.				

Ausgaben.		Estateinsatz 1922/23	Vorschlag für 1923/24	Bemerkungen.
<u>Persönliche Ausgaben.</u>				
Besoldungen für die hauptamt- lichen Lehrer		104820	11241000	
Beiträge für Ruhegehalt-, Wit- wen- und Waisenkasse		-	900000	
Vergütungen für nebenamtl. Unter- richt		39200	4600000	
Noch zu zahlende Vergütung für nebenamtl. Unterricht		-	-	
Religionsunterricht		6400	420000	
Verwaltungsbeihilfen		-	150000	
Besorgung d. Heizung u. Reinigung		2250	36000	
<u>Sachliche Ausgaben.</u>				
Unterhaltung u. Vermehrung d. Lehr- mittel, Lehrbücherei		5000	650000	
Tinte, Kreide, Schwämme, Tafel- lappen		600	25000	
Heizungs-, Beleuchtungs-, Reini- gungstoffe		6100	600000	
Schulbücherei u. sonstige Jugend- pflegeeinrichtungen		3000	125000	
Unterhaltung der Räume, Ergän- zung der Mobilien		1500	65000	
<u>Verschiedene Ausgaben.</u>				
11 Drucksachen, Klassenlisten, Kar- teien, Zeugnisse, Schreibpapiere, Briefumschläge		1500	25000	
12 Postgelder und Frachten		2400	75000	
13 Beihilfen zum Besuch von Tagun- gen, Konferenzen und Lehrgängen		-	7500	
14 Beiträge zu Verbänden, Vereinen u. Konferenzen f. Berufsschulwesen		-	-	
15 Schulausstellungen		1000	-	
16 Unvorhergesehene Ausgaben . .		1500	15000	
Gesamtsumme der Ausgaben:		175270	19029500	

	Uebersicht.	1922/23	1923/24	Anmerkungen
		16	16	
11	Druckpressen, Klappen- listen, Kartensortierung, Kopiermaschinen, ... Lithographie...	1500	25000	
12	Leistungsfähigkeit u. Leistung	2400		
13	Leistungsfähigkeit u. Leistung Leistungsfähigkeit, ... u. Leistungsfähigkeit		75000	
14	Leistungsfähigkeit u. Leistung Leistungsfähigkeit, ... u. Leistungsfähigkeit	-	7500	
15	Leistungsfähigkeit u. Leistung	1000	-	
16	Leistungsfähigkeit u. Leistung	1500	15000	
	Summe	17520	19029 500	

Handwritten signature or note at the bottom right of the page.

	Einnehmer	Stammplatz 1922/23 Mk	Kopfplatz für 1923/24	Bemerkungen	Ausgaben	Stamm- platz 1922/23 Mk	Kopfplatz für 1923/24 Mk	Bemerkungen
1	1 Beiträge der Arbeiter für 680 Arbeiter bezogen 10% der Gehaltssummen der Werke	55900	3736200		Personellen Ausgaben			
2	2 Zehnte von Handel in Kauf		8992800		1 Aufstellungen für die fürwärtlichen Löhne	104820	11241000	
2	2 zu den Gefällen				Beiträge für Kasse- halt-, Arbeiter- und Kassenkassen.....		900000	
3	3 zu den Leistungen für Kaufkraft in f. w. Kassen	25172	720000		2 Vergütungen für na- turm. Unterricht			
4	4 zu den Vergütungen für naturnat. Unterricht				Wof zu zahlen für Ver- gütung für naturnat.			
5	5 zu den pflanzlichen Ausga- ben		155800		Unterricht.....	59200	4600000	
3	6 Einnahmen an jeh- zeitigen	250	25000		3 Religionsunterricht	6400	420000	
4	7 Anwesenheitsgelder für Einnahmen	10	1719700		4 Verwaltungsaufgaben	-	150000	
5	8 Zehnte des Einkommens beträgt	175270	19029500		5 Aufzucht der Fische u. Anzucht	2250	36000	
	die Gesamtausgaben betragen: 19029500				Verfügen Ausgaben			
	die Gesamteinnahmen betragen: 19029500				Unterhaltung in Ver- bindung der Lebensmittel, Lebensmittel	5000	650000	
	Der Haushaltsplan befindet sich im Gleichgewicht.				7 Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse	600	25000	
	ausgestellt im April 1923				8 Fische, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse	6100	600000	
	Troisdorf, den 20. 4. 23				9 Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse	3000	125000	
	gez. Rüdolph				10 Unterhaltung der Kasse, Kasse, Kasse, Kasse, Kasse	1500	65000	
					Ausgaben			

Minister für Handel
und Gewerbe.
Nr. IV. 14116.

Berlin W 9, den 19. Dezember 1924.

Nachstehend übersende ich eine Abschrift des Berichts
des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 7. November 1924
- I.R. 3096 - betreffend die Berufsschulpflicht von Ausländern,
und meines auf diesen ergangenen Erlasses vom heutigen Tage mit
dem Ersuchen, in gleicher Weise wie der Herr Regierungspräsident
in Düsseldorf zu verfahren.

J.A. gez. Seefeld.

An sämtl. Herren Regierungspräsidenten pp.

rifft.

stellvertretende Regierungs-Präsident. Düsseldorf, den 7. Nov. 1924.
I. R. 3096.

rifft: Die Berufsschulpflicht jugendlicher Ausländer.
Erlaß.

Der Landrat des Kreises Kempen (Rhein) legt mir ein
Kammergerichtsurteil vom 23. September 1924 vor, welches die Be-
rufsschulpflicht jugendlicher Ausländer verneint.

Jch bitte um Nachprüfung des Urteils und um Weisung, ob
nach den in dem Urteil niedergelegten Grundsätzen in Zukunft ver-
fahren werden soll.

Nach meinem Dafürhalten ist der Spruch des Kammerge-
richts ein Fehlspruch, sofern die Ausführungsbestimmungen des
Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1923 und die
des Landwirtschaftsministers vom 3. Oktober 1924 zu dem Gesetze
betr. Erweiterung der Berufsschulpflicht bindend sind.

In beiden Ausführungsbestimmungen heißt es unter Ziffer
2, daß auch Ausländer berufs- (fortbildungs-) schulpflichtig sind
sofern die Satzung sie nicht ausnimmt.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich offenbar um
einen nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1913 zum Schulbesuch
verpflichteten ländlichen Fortbildungsschüler.

Das Gesetz vom 19. Mai 1913 ist aber durch das Gesetz
vom 31. Juli 1923 (s. § 12) aufgehoben, wobei die auf Grund des
alten Gesetzes erlassenen Satzungen nach § 11 des Gesetzes vom
31. Juli 1923 ihre Gültigkeit behalten. Es ist doch anzunehmen,
daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen vom 31. Juli 1923 ohne
weiteres für das erloschene Gesetz eintreten und dieses nicht in
den bestehenden Satzungen verewigt bleibt.

Die Frage der Einschulung jugendlicher Ausländer hat
für die großgewerblichen Bezirke weitreichende Bedeutung; sind
diese jugendlichen Arbeiter grundsätzlich von der Berufsschul-
pflicht ausgeschlossen, so besteht die Gefahr, daß die Großbe-
triebe in größerer Zahl jugendliche Ausländer anstelle der ein-
heimischen Jugendlichen einstellen.

Unterschrift.

Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin W.9. Leipzigerstr.2.

15-1924

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Berlin W.9, den 20. November 1924.
Nr. IV 13608

Abschrift.

Im Namen des Volkes !

In der Strafsache gegen den Ackerer Josef Mäurer in
bach-Rheindalen
hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Amtes
richts in M. Gladbach vom 30. April 1924 eingelegte Revision
der erste Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der
zung vom 23. September 1924, an welcher teilgenommen haben
Senatspräsident Schnitzker, als Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Jsenbart,
Kammergerichtsrat Dr. Koehne,
als beisitzende Richter,
Erster Staatsanwalt Karmoffer,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Bürohilfsarbeiter Wüst, als Gerichtsschreiber,
für Recht erkannt:
Das Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird auf
der Staatskasse freigesprochen.

Gründe.

Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung im Jahrbuch
stimmten Urteil vom 24. Juni, 8. Juli 1924 (I S. 457/24) an
hat, finden die Vorschriften über die Fortbildungsschulpflicht
wie sie in den §§ 120, 142 der Reichsgewerbeordnung ihre
gefunden haben, nur auf solche Jugendliche Anwendung, die eine
deutsche Volksschule besucht haben und Inländer sind. Die
gungen dieses Urteils, auf welches hier Bezug genommen wird,
ien in vollem Umfange auch für die Verpflichtung zu den
ländlicher Fortbildungsschulen in der Rheinprovinz nach Maß
des Gesetzes vom 19. Mai 1913 (G.S.S. 301), gegen das sich
Angeklagte vergangen haben soll. Dieses Gesetz ordnet eine
bildungsschulpflicht nur für die nicht mehr schulpflichtigen
ter 18 Jahre alten männlichen Personen an. Es findet also
Anwendung auf Personen, die überhaupt nicht schulpflichtig
Der bei dem Angeklagten beschäftigte Knecht Josef Mäurer
ist belgischer Staatsangehöriger und als solcher nach der
stehenden Praxis des Kammergerichts in Preußen nicht schulpflichtig
tig. Er war daher auch zum Besuch der Fortbildungsschule
verpflichtet.

Das unangefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und
Angeklagte freizusprechen, ohne daß auf das weitere Vorgehen
der Revision einzugehen war.

gez. Schnitzker, Jsenbart, Koehne.

Abschrift.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
J. Nr. IV. 14116.

Betrifft die Berufsschulpflicht von Ausländern.
Bericht vom 7. November 1924 - I.R. 3096-.

Das dort genannte Urteil ist in der Juristischen
schrift von 1924 Seite 1545 veröffentlicht. Auch ich habe

größten Bedenken gegen die Begründung dieses Erkenntnisses. Da
das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbil-
dungs-) schulpflicht, vom 31. Juli 1923 (G.S.S. 367) die Frage
der Berufsschulpflicht auf eine neue Grundlage gestellt hat,
muß zunächst nach diesen Bestimmungen die Durchführung der
Berufsschulpflicht auch der Ausländer geschehen; gegebenenfalls
wird es notwendig sein, über die Berufsschulpflicht von Aus-
ländern nochmals eine höchstinstanzliche Entscheidung herbei-
zuführen.

Ich ersuche, mir Fälle, die zur gerichtlichen Entschei-
dung gelangen, zur Kenntnis zu bringen und zwecks Information
der Staatsanwaltschaft meine Weisungen einzuholen.

J.A. gez. v. Seefeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 4. Januar 1927.

U. 983/24.

Abschrift zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung
und Beachtung.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Schnitzker
Dr. Koehne

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Köln.

Berlin W 9, den 19. Dez. 24

Der Landrat.

L.Nr. 169.

Siegburg, den 11. Januar 1927.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J.A.

Dr. Moosmann

Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister

in

P. Müller

Bürgermeister
Siegburg-Mülheim
Eing. 14. JAN. 1927
J.Nr. 749 P

Zu den Akten
Siegburg-Mülheim, den 18. 1. 1927
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Berlin W 9, den 24. Juli 1924.

Minister für Handel
Gewerbe.
2210.
6816.

Feier des 11. August 1924.

Nachstehender Beschluß des Staatsministeriums vom 16. Juli ds. Js. hat auch im Bereiche meiner Verwaltungen Anwendung zu finden.

Ich ordne ferner hierdurch an, daß in den sämtlichen mir unterstehenden Fachschulen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung am 11. August aus Anlaß der Wiederkehr des Verfassungstages eine würdige Feier stattfindet, bei der die geschichtliche Bedeutung dieses Tages eingehend darzulegen ist. Unterricht findet an diesem Tage nicht statt. Wo der 11. August in die Ferien fällt, ist bei Wiederbeginn des Unterrichts eine entsprechende Feier zu veranstalten, der weitere Unterricht hat an diesem Tage dann aber nicht auszufallen.

(Zusatz für die Oberbergämter:)

Ich ersuche, auch die Bergschulen zur Abhaltung einer gleichartigen Feier zu veranlassen.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beige - färbt, die Eichungsdirektionen haben den Erlaß unmittelbar erhalten.

J.V. Unterschrift.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1924 - St.M. I 7516 - zur Feier des 11.8.1924.

Wie in den letzten Jahren so haben Reichsregierung und Preussische Staatsregierung auch in diesem Jahre beschlossen, zur Erinnerung an die Wiederkehr des Tages, an dem vor 5 Jahren die neue Verfassung des Deutschen Reiches vollzogen wurde, den 11. August festlich zu begehen. Den Beweis dafür, daß die Grundlagen des Verfassungswerkes von Weimar fest genug gefügt sind, um schwersten Erschütterungen von innen und außen zu widerstehen, hat die Reichsverfassung namentlich in dem seit der letzten Feier vergangenen Jahre überzeugend erbracht. Auf Grund einer selbstgeschaffenen Verfassung darf daher das Deutsche Volk mit neuem Vertrauen in eine hellere Zukunft blicken, von der es zunächst erhofft, daß sie bald allen im Reiche vereinten deutschen Stämmen die ersehnte Freiheit und Selbstbestimmung zurückgeben möge. Diesem Gedanken vor allem soll die Feier gelten, für die entsprechend den früheren Bestimmungen folgendes angeordnet wird:

1. Sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die Gebäude der Selbstverwaltungskörper haben am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen. Wenn staatliche Behörden nicht staatseigene Gebäude inne haben, so ist auch für deren angemessene Beflaggung zu sorgen. Soweit einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände im Besitz von besonderen Flaggen (z.B. in den Stadt- oder Provinzfarben) sind, können diese neben den Reichs- und Landesfarben gezeigt werden.

2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidiums, einer Regierung oder eines Landrats sind, haben die Vorstände dieser Behörden sinn mit den dort vertretenen anderen Landes- u. Reichsbehörden

15-19a

behörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden und
lich ins Benehmen zu setzen, um möglichst gemeinsame
mungen über eine würdige äußere Gestaltung der Feier
führen.

3. Wegen der Feier im einzelnen (Ansprachen, oder sonstige Darbietungen und dergl.) wird den Behörden testgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verhältnisse der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung schließt. Wie im vergangenen Jahre, so verbietet auch Finanznot des Staates grundsätzlich jegliche Zuschüsse Staatsmitteln zu den Veranstaltungen.

4. Zu den Feiern sind Vertreter der Bevölkerung ziehen. Zur Teilnahme sind die Spitzen der Militärbe- wie die Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitneh- de, Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Beamten- stelltenorganisationen besonders einzuladen.

5. Sämtliche Staatsbeamten sowie die Vertretung Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbe- wartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen. Zu Zweck und zur Teilnahme am Gottesdienst ist ihnen, nicht durch dringende dienstliche Obliegenheiten ver- sind, Dienstbefreiung zu gewähren.

.....

Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

An

das Bürgermeisteramt

in

Siegburg-Mülldorf.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 17. OKT. 1924
J.-Nr. 3103

Um die Ausgaben für die Berufsschule für das laufende Rechnungsjahr weiter bestreiten zu können, benötigt die Gemeinde dringend einen Vorschuss, auf den von den Gemeinde Meindorf, Ober- und Niedermender zu leistenden Gemeindegusschuss. Dieser Gemeindegusschuss beträgt für das laufende Rechnungsjahr etwa 8500 G.Mk. von allen beteiligten Gemeinden.

Ich bitte daher einen Vorschuss von 2500 G.Mk. zu leisten, und zu veranlassen, dass dieser Betrag bis zum 25. d. Mts. längstens bei der Gemeindekasse hier eingeht.

Zur Besoldung von 4 hauptamtlichen und 11 nebenamtlichen Lehrkräften sind monatlich über 2000 G.Mk.

aufzu=

Leinf. P. P. P.

aufzuwenden.

An Schul- und Staatsbeiträgen ist bis
nichts eingegangen.

Klein

16/XII. 1924

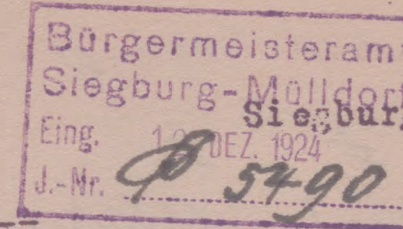
3103 D.

1) Betrag in Höhe von 2000. Mk
auf Gemeindevermögen
umgewandelt.

Zu den Akten.

[Signature]

c.
Der Landrat
L Nr. 8471.



Siegburg, don 5. Dezember 1924

Abdruck erhalten Sie zur gefl. Kenntnissnahme
und mit dem Ersuchen, bis zum 15. Januar 1925 vorstehender
Verfügung entsprechend zu berichten oder Fehlanzeige zu
erstatten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Dr. Wessel.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.Nr. IV 13608.

Berlin W. 9, den 20. November 1922

S o f o r t !

Die auf den Erlaß vom 13. Dezember v. Js. - IV 1687 statteten Berichte lassen erkennen, daß eine Reihe von Schülern die Handelslehrer und -lehrerinnen unter Außerachtlassung der Bestimmungen in Gruppe 3 des G.D.G. (= 10 der staatlichen Besoldungsordnung) eingereiht haben. Sie begründen dieses zum Teil damit, daß die an den Handelsschulen und höheren Handelsschulen planmäßig angestellten Lehrkräfte nicht in das G.D.G. fallen, sondern mangels einer besonderen gesetzlichen Vorschrift den Lehrern an den Fachschulen gleichzustellen. Ich kann diese Begründung nicht als zutreffend ansehen. Umstand, daß die Handelslehrer die Besoldung nach Gruppe 3 (= 10) als Bedingung für ihren Eintritt gestellt haben, Schulträgern kein Recht, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Wenn ich auch zugebe, daß eine Zeit lang ein jetzt gehobener Mangel an ordnungsmäßig ausgebildeten Handelslehrkräften bestanden hat, so können die zur Zeit des Mangels in den Handelsschuldienst eingetretenen Lehrkräfte doch eine günstigere Besoldung verlangen als die kurze Zeit vor oder ihnen eingetretenen.

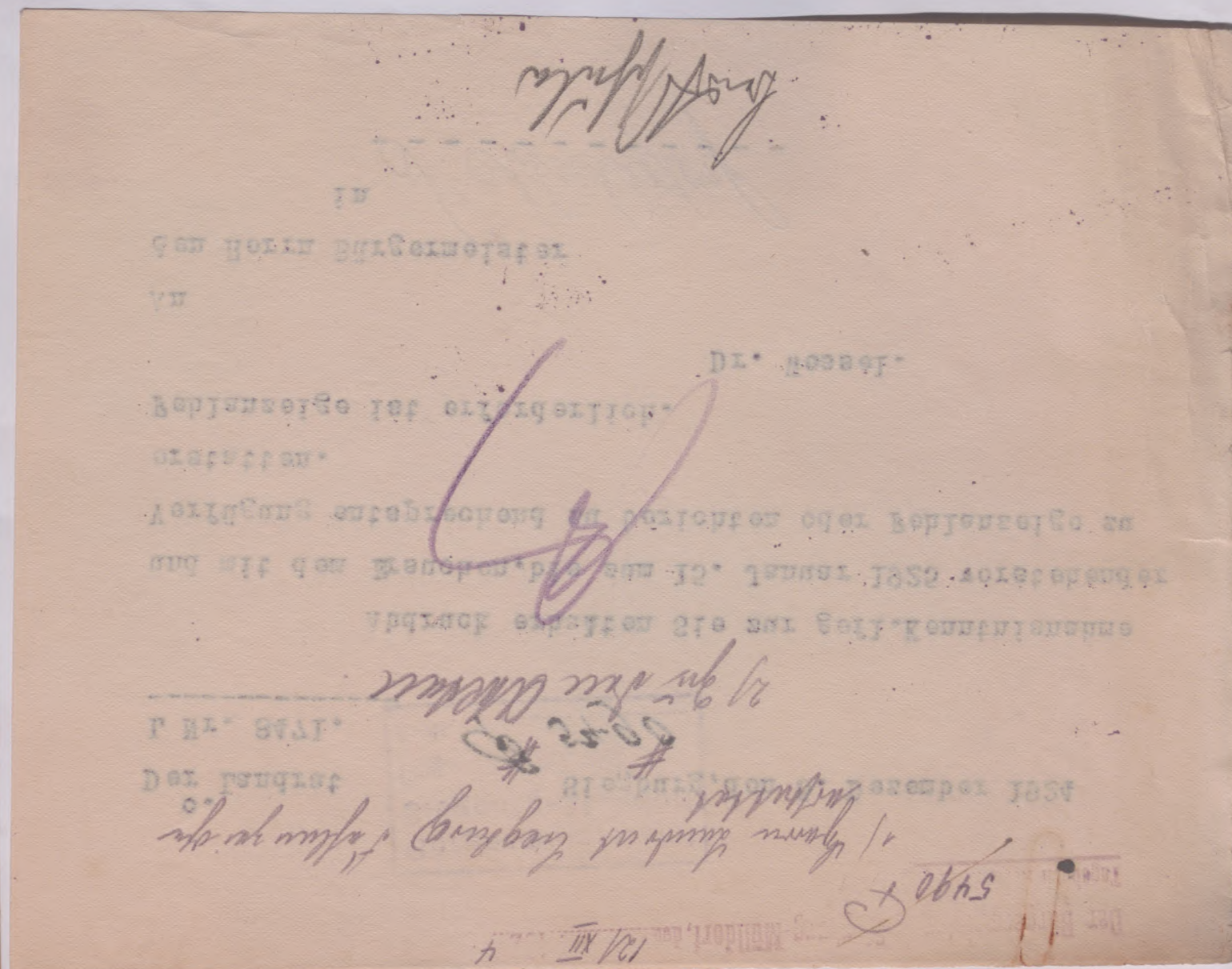
Die Schulträger waren nach § 1 des Gesetzes vom 8. 1920 (G.S.S. 383) verpflichtet, die Besoldung der Handelslehrer und -lehrerinnen den Grundsätzen des Beamtendienstgesetzes entsprechend zu regeln. Da aber die Besoldungsordnung für die Staatsbeamten für die Handelslehrerinnen - Handelslehrer hat der Staat nicht - als Eingangsgruppe die Gruppe 3 sieht, so war eine höhere Einstufung unzulässig. Auf keine Weise aber war die Einstufung in Gruppe 3 (= 10) zu rechtfertigen, nachdem der Erlaß vom 20. September 1922 - IV 8728 - bestanden hatte, daß die Vorschriften des G.D.G. auch auf die an den Handelsschulen und höheren Handelsschulen planmäßig angestellten Lehrkräfte sinngemäß Anwendung zu finden haben. Ein wohlhabendes Recht auf die Besoldung nach Gruppe 3 (= 10) hat zunächst nur dasjenige Drittel der Lehrkräfte, dem gemäß vom 20. September 1922 eine Aufrückungsstelle verliehen wurde. Diese Lehrkräfte bleiben in Gruppe 3 (= 10) mit dem Ziff. 37 P.B.V. festgesetzten Besoldungsdienstalter.

Im übrigen kann die höhere Einstufung der Handelslehrer und -lehrerinnen nicht in allen Fällen aufrecht erhalten werden. Um aber die mit einer Rückstufung verbundene Beunruhigung nach Möglichkeit zu vermeiden, will ich mich ausnahmsweise einverstanden erklären, daß in Gruppe 3 (= 10) verbleiben:

1. alle zunächst in Gruppe 2 (= 9) angestellten und zum 17. Oktober 1922, dem Tage des Inkrafttretens des G.D.G., in die Gruppe 3 (= 10) übergeführten Handelslehrer und -lehrerinnen,
2. alle bis zum 17. Oktober 1922 sogleich in Gruppe 3 (= 10) planmäßig angestellten Handelslehrer und -lehrerinnen und
3. diejenigen Handelslehrer und -lehrerinnen, die bis zum 17. Oktober 1922 im Dienste eines nichtplanmäßigen Schulträgers planmäßig in Gruppe 10 angestellt waren.

Da das G.D.G. die Gruppe 3 (= 10) als Eingangsgruppe kennt und der Erlaß vom 20. September 1922 diese Gruppe als Aufrückungsgruppe einführt, so ist das Besoldungsdienstalter dieser ausnahmsweise in Gruppe 3 (= 10) verbleibenden Lehrkräfte gemäß Ziffer 37 P.B.V. so festzusetzen, als wenn sie in Gruppe 2 (= 9) angestellt worden wären und sogleich am Tage der Anstellung eine Aufrückungsstelle erhalten hätten. Auch unter 3 genannten Lehrkräften ist hiernach zu verfahren.

Alle nach dem 17. Oktober 1922 aus der Gruppe 2 (= 9) in die Gruppe 3 (= 10) übergeführten oder sogleich in Gruppe 3 (= 10) planmäßig angestellten Handelslehrer und -lehrerinnen denen eine Aufrückungsstelle gemäß Erlaß vom



20. September 1922 nicht verliehen werden kann, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Gruppe 2 (= 9) einzureihen und zwar ohne gendeine Entschädigung, z.B. persönliche Zulage.

Bei den Leitern der Handelsschulen und höheren Handelsschulen ist hiernach sinngemäß zu verfahren. Das heißt: Sie behalten ihren Besoldungsdienstalter, wenn sie als Handelslehrer in Gruppe 3 (= 10) angestellt und bei ihrer Beförderung gemäß Ziff. 37 P.B.V. in Gruppe 2 (= 9) befördert worden sind. Sind sie dagegen s. Zt. als Handelslehrer in Gruppe 3 (= 10) als Eingangsgruppe angestellt und unter einmaliger Verkürzung ihres B.D.A.'s gemäß Ziff. 37 P.B.V. nach Gruppe 2 (= 11) übergetreten, so ist ihr B.D.A. so festzusetzen, als wenn sie ihre erste planmäßige Anstellung in Gruppe 2 (= 9) erfolgt wäre.

Wo in einem Schulbezirke die Zahl der hiernach in Gruppe 2 (= 9) verbleibenden Lehrkräfte über die nach dem Erlasse vom 1. September 1922 zulässige Zahl von Aufstufungsstellen hinausgeht, dürfen solche Stellen nicht eher wieder verliehen werden, als das durch den genannten Erlass bestimmte Verhältnis wieder hergestellt ist.

Von der anderweiten Festsetzung des B.D.A.'s ist mir in dem Falle zur Berichtigung des Personalbogens Mitteilung zu machen. Ist ein solcher Bogen für die einzelnen planmäßig angestellten Lehrkräfte nach dem 17. Oktober 1922 nicht mehr vorgelegt, hat dies alsbald zu geschehen.

Die Schulträger sind anzuweisen, das hiernach erforderliche sofort zu veranlassen. Bis zum 1. März 1925 ist mir anzuzeigen, oder wie weit diese Anordnung durchgeführt worden ist. Ferner ist zu erstatten.

Den Schulträgern, die sich weigern, die Rückstufung der eingereihten Lehrkräfte durchzuführen oder den zurückgestellten Lehrkräften eine Zulage oder dergl. gewähren, sind Staatszuschüsse zur Unterhaltung ihrer Berufsschulen, Handelsschulen und Handelsschulen bis auf weiteres nicht mehr zu zahlen.

Dieser Erlass wird auch denjenigen Regierungspräsidenten, etwaigen späteren Beachtung zugestellt, in deren Bezirken Einstufungen von Handelslehrern usw. nicht vorgekommen sind.

Im Auftrage
v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulamt in Berlin-Lichterfelde.

Der Regierungs-Präsident.
I.L.U. 895.

Köln, den 27. November 1923

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Bis zum 1. Februar 1924 ist mir anzuzeigen, ob oder wie im Erlass getroffenen Anordnungen von den einzelnen Schulbezirken durchgeführt sind. Fehlanzeige ist erforderlich.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Köln.

..... Anl.

In Vertretung
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Der Landrat.
L.Nr. 8315.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Sankt Augustin
Eing. 10. DEZ. 1924
J.-Nr. 5720

Siegburg, den 3. Dezember 1924.

Abdruck unter Anschluss eines Formulars für die Berechnung des Besoldungsdienstalters für Gewerbelehrer übersende ich zur Kenntnis und Beachtung, soweit dort Schulen der genannten Art bestehen.

Dr. Wessel.

In den Akten.
Siegburg-Sankt Augustin, den 10/11. 24
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

[Handwritten signature: S. Müldorf]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 20. November 19

1.L.U. 872.

Betrifft: Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Gew
Handels= lehrer (innen) und Hauswirtschaftsleh

Ich ersuche, fortan bei allen zur Vorlage kommenden
nalbogen der nebenbezeichneten Lehrpersonen eine Berechn
B.D.A. nach umseitigem Muster beizufügen.

Da der Herr Minister verlangt, daß der Personalbogen
vollständigen Lebenslauf der betr. Lehrperson ergeben
suche ich eindringlich, die Eintragungen in allen Spalten
übersichtlicher Weise bewirken zu lassen, damit der Leben
klar zu ersehen ist.

Die Eintragungen können in gedrängter Kürze erfol
doch dürfen Abkürzungen zu Zweifel keinen Anlaß geben.

Die einzelnen Zeitabschnitte in den verschiedenen
sind, wenn in der betr. Spalte mehr als 2 Dienstzeiten ein
sind, mit fortlaufender Nr. zu versehen, vor allen Dingen
die Eintragungen dem Datum folgen.

In den Fällen, wo sich die zur Berechnung des B.D.
tigten Angaben einwandfrei aus dem Personalbogen ergeben
die Beifügung der besonderen Berechnung unterbleiben.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Anlagen

In Vertretung
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt:

B e r e c h n u n g

des Besoldungsdienstalters über d... bei den städtischen, gewerl
lichen - kaufmännischen - Berufsschulen - Haushaltungsschulen -
in angestellten Gewerbe - Handels - Hauswirt-
schaftslehrer

	Tag	Mo- nat	Jahr	Bemerkungen Vorliegen unmittelbar. Übertritts, An- rechnung von Ausbildungszeit (Ziffer 17.e.d.u.e der Ausf. Anw.) u. s. w.
Geburtstag :				
Beginn des 28. Le- bensjahres :				
Tag der planm. An- stellung :				
Besoldungsdienstal- ter :				

Auf das B.D.A. sind anzurechnen :

A. Militäre und Kriegsdienstzeit (ohne
Zuschläge für Kriegsjahre).

B. Privatschuldienstzeit (§ 3⁽⁴⁾ G.D.G.

C. Außerpreußische Dienstzeit (§ 3⁽⁴⁾ G.D.G.

D. Praktische Tätigkeit (§ 3⁽³⁾ G.D.G.

E. Probendienstzeit (Ziffer 6 des M.E.v. 16.4.
24 IV 16587).

Zusammen :

Davon sind abzurechnen : Selbstverschuldete
Verzögerung :
Unterbrechung der
Dienstzeit :

Demnach bleiben auf das B.D.A. anzurechnen :

von bis Jahre. Mon. Tage

Abschrift.

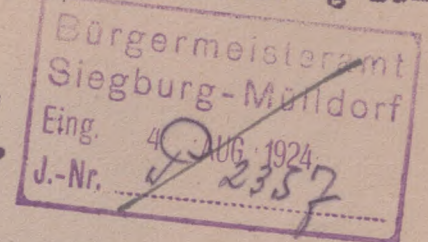
Dem Regierungs-Präsident:
I L U. 577

Köln, den 2. Juli 1924

Da die Einreichung der Nachweisung über die Zahl der berufsschulpflichtigen Schüler(innen) nach dem Stande vom 1. Juni durch meine Verfügung vom 9. Februar 1923 I L U 2593/1 (zu Ziffer 40) erneut gefordert ist, habe ich um Mißverständnisse zu beseitigen, die Verfügung vom 21. Februar 1922 I L U 1389/1 hiermit auf:

Hierbei ersuche ich in der Folge darauf zu halten, daß die geforderte Nachweisung pünktlich zum 15. Juni j.d.Js. (die Nachweisungen der Schulen in einer Gesamtnachweisung zusammengestellt) hier vorliegt:

J. V.
gez. v. Heinsberg.
an den Herrn Landrat in Siegburg.



an den Herrn Landrat
Kr. 4434

Siegburg, den 30. Juli 1924

Abschrift übersende ich im Anschluß an die Verfügung vom 22. Februar 1923 L 1105 zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

J. V.
Sonnenburg
Kreis - Oberinspektor:
an Herrn Bürgermeister
in

In den Akten
4/8.24
Siegburg-Mülldorf, den
Der Bürgermeister
Königs

Siegburg-Mülldorf

Abschrift

Der Regierungs-Präsident:
I L U 618

Köln, den 22. Juli 1924

Joh ersuche mir bis zum 15. Oktober 1924 eine namentliche Liste über die an den Berufs- pp. Schulen hauptamtlich angestellten Lehrpersonen nach beiliegendem Muster einzureichen. Die Aufstellung der Liste wolle nach Schularten erfolgen und zwar:

- a) gewerbliche Berufsschulen
 - b) höhere Handelsschulen
 - c) Handelsschule für Mädchen
 - d) desgl. für Knaben
 - e) Haushaltungsschulen
 - f) sonstige anerkannte Schulen.
- Die aufzuführenden Lehrpersonen sind innerhalb der Schulen zu trennen in:
- 1.) Direktoren (innen)
 - 2.) Leiter (innen)
 - 3.) Stellvertreter von solchen,
 - 4.) Fachvorsteher (innen)
 - 5.) Handelslehrer (innen)
 - 6.) Gewerbelehrer (innen)

Alljährlich zum 15. II. (erstmalig 1925) ist mir eine Nachweisung über die vorgekommenen Zu- und Abgänge pp. einzureichen.

J.V.
gez. Dr. Schlemmer.

An den Herrn Landrat in Siegburg:

Der Landrat

Siegburg, den 30. Juli 1924

L. Nr. 4869.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und zur gefl. Vorlage der geforderten Nachweisung bis zum 1. Oktober soweit eine Berufs- pp. Schule mit hauptamtlich angestellten Lehrpersonen dort an Frage kommt.

Alljährlich zum 31. Oktober (erstmalig 1925) ersuche ich mir eine Nachweisung über die vorgekommenen Zu- und Abgänge pp. einzureichen.

Fehlannonce ist erforderlich.

J.V.

Sonnenburg

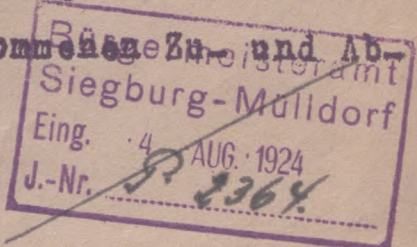
Kreis -Oberinspektor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf



S. N. 4/8.24
Hinterlage am
20. September 1924.
H. L. Müller

Köln, den 22. Juli 1924

Ich erlaube mir die zum 1. Oktober 1923 an das Amt
übertragene Stelle für die an den Herrn ...
angewiesenen Lehrpersonen nach beiliegendem
Bescheid. Die Aufstellung der Liste sollte nach Schließen der
Liste und zwar:

- 1/ Terminkalender eingehangen
- 2/ Pflanzreife erfasst

Sankt Augustin, den 22. 9. 1924

Der Bürgermeister

Handwritten signature

Alfons ...

in dem Herrn Landrat in Siegburg

Siegburg, den 30. Juli 1924

Der Landrat

Handwritten signature

Abdruck ...
Gef. Vorlage der geforderten Nachweise bis zum 1. Oktober
abgeleitet eine Reihe von ...
Lehrpersonen ...

Alfons ...

mit einer Nachweisung über die vorgeschriebenen ...

Lehrpersonen ...

Erster ...

der Herr ...

Handwritten signature

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen	Dienst- stellung	Hat ein Be- soldungs- dienstalter vom ?	Ange- stellt seit ?	Bestätigt durch Verfügung des Reg. Präs. (Min. f. H. u. Gew. vom ? Nr.	Be- mer- kun- gen
1	2	3	4	5	6	7

Handwritten signature

Nr.	Vor- und Nachname	Stellung	Hat ein Besoldungsdiener seit dem 1.1.1913?	Ange- stellt?	Bestätigt durch den Vor- stand des (Min. f. H. u. Gew. von ?
1		2	4	5	6

G e s u c h .

Obermenden, den 1. Dezember 1924

des Herrn Math. Bücher O. Menden
Entschädigung für ein gestohlenen
Trad.

Unterzeichneter erlaubt sich hierdurch dem Bürgermeisteramt vollgendes zu unterbreiten.

Mein Sohn Fritz besuchte am Samstag, den 29. X. cr. die Fortbildungsschule. Um schneller hin und retour zu sein benutzt er ein Fahrrad. (Er musste mir im Geschäft behilflich sein.) Ich hatte ihm ausdrücklich eingeschärft das Rad nicht im Flur stehen zu lassen, sondern dasselbe mit in den Schulsaal hinein zu nehmen. Der Lehrer aber verbat sich dieses und sagte, er solle das Rad in den Flur stellen. Hierauf erwiederte mein Sohn, ich hätte ihm dieses verboten. Der Lehrer blieb aber bei seiner Äußerung. Als mein Sohn nun bei der zweiten Pause aus der Schule kam, war das Rad verschwunden. Alles Suchen war vergebens. Hierauf erklärte der Lehrer, dass ihm das Rad vergütet würde. Ich bitte nun um gefl. Mitteilung wer mir den Schaden ersetzt, bzw. an wen ich mich zu wenden habe.

Hochachtungsvoll !

Mark Singer.

das Bürgermeisteramt
(Polizeiverwaltung)

Siegburg = Mülldorf .

Kaufm. Unterstufe .
Lehrer Heiliger .

4. R. In
 Im Anwesen des Herrn Kindolph
 in
Ernsdorf.

mit dem Herrn Ernsdorf und Ernsdorf
Ernsdorf.

Ich mich zu wenden habe.
 der mit den Schwestern Ernsdorf, Ernsdorf,
 würde. Ich bitte nun um Ernsdorf, Ernsdorf,
 der Lehrer, dass ihm das Ernsdorf Ernsdorf
 suchen war vorgesehen. Ernsdorf Ernsdorf
 kam, war das Ernsdorf Ernsdorf, Ernsdorf
 bei der zweiten Pause aus der Ernsdorf
 bei seiner Ernsdorf. Das Ernsdorf Ernsdorf
 dieses verboten. Der Lehrer Ernsdorf Ernsdorf

Herrn Ernsdorf!

Kaum. Ernsdorf.
 Lehrer. Ernsdorf.

Ernsdorf = Ernsdorf.

Die Polizeiverwaltung
der Bürgermeisterei
Siegburg-Mülldorf, den 7. 12. 1924.

G. B.
dem Herrn Direktor Andolph.
in
Troisdorf.

mit dem Schreiben zum Aufklärung und
Aufklärung des Falles

[Handwritten signature]

BERUFSSCHULEN TROISDORF-MENDEN

Troisdorf, den 7. Dezember 1924.

Rektor.

An Herrn Handels-Hilfslehrer Heiliger

Nr.

Lohmar. Bahnhof.

Ich bitte von beiliegendem Schreiben an die Polizei-Verwaltung Siegburg-Mülldorf Kenntnis zu nehmen und sich zu Äussern über den Verfall und im Besondern über die Angaben im Schreiben, die die Ersatzleistung betreffen.

[Handwritten signature]

Lohmar, Nov 9. 12. 24.

[illegible]

Das in der Pollung mannt Befahren jener Tief-
lagen gegenüber steht, wie ich jetzt bemerke:

4) Es ist klar, daß die Kurven Dreiecke bekannt sind, das Rand mit der Zeitachse
aufzuheben zu können — damit fallen alle ^{möglichen} Bedingungen hinweg,
daß wir begreifen das zu einem neuen. Ich bin nicht überzeugt worden.

2.) Ich habe dem Fürsten gegen über — das gewöhnliche Jagdrecht der Fürstlichen Jagd — bezeugt, daß er die Jagd künige, da er mich wieder gefragt, was auf irgend einer Befehlsmacht stehen gegen die Jagd der Fürsten getroffen habe (Befehl etc.) Ich meine also in vollkommener Absicht mit mir selbst, wenn ich befragt werde, daß das Recht nicht ihm zugehört. Ich habe unser Angelegenheit gesagt.

Flavia jagtigen Antlagen können nur allen Jahren
in beträchtlicher Menge beseitigt werden.

P. Heiliger

Gilts - Landulapont

Troisdorf, den 10. Dezember 1924.

ufsschulen
dorf-Menden.

Direktor.

An die Polizei-Verwaltung Menden

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

In Erledigung des Schreibens vom 4. ds. Mts. reiche ich die Aus-
sage des betr. Klassenlehrers ein über den Fahrraddiebstahl und im Beson-
deren die Angaben des Gesuchstellers betr. Aufbewahrung und Ersatzlei-
stung ein. Die Angaben des Math. Büscher sind mir unerklärlich.

Wenden !

Ergänzend füge ich hinzu, dass die Schüler angehalten sind
Fahrräder in den Keller zu stellen. Der Keller wird von der KL
selbst unter ^VVerschluss gehalten.

Dr. Adolph.

Der Bürgermeister

З. по. 5411/24

Siegburg 27.11.2018.

6. Janner 1925

from the
from Matford Packer

Overmenden

[illegible]

2. 3. 4.



berufsschulen
Troisdorf-Menden.

er Direktor.

Troisdorf, den 21. September 1924.

An den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf.

Heft J.Nr. 2745 P.

Der § 1 der Ortssatzung, betreffend die Berufsschule für den Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf in Troisdorf, gibt Aufschluss über die Berufsschulpflicht für alle Jugendliche unter 18 Jahren, die im Schulbezirke wohnen oder beschäftigt sind. Im allgemeinen dauert sie nicht länger als 3 Jahre.

Für den in Frage kommenden nunmehrigen Gehilfen Schenkelberg währt die Schulzeit wie in den Satzungen vorgesehen über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus. Schenkelberg ist nämlich erst am 15. September 1922 zum Besuche der Berufsschule herangeholt, obwohl die Berufsschulpflicht auch für ihn schon seit dem 1. April 1922 bestand.

Die Schulzeit als Arbeitszeit zu bezahlen, liegt natürlich nur im Ermessen des Arbeitgebers, gleichwie es ihm freistehen würde, den Gehilfen zu entlassen, der am 1. April seine Lehrzeit ~~allerdings~~ beendet hatte. Die Entlassung dieses berufsschulpflichtigen Gehilfen würde m.E. eine Selbstschädigung sein.

Die Satzungen über die Berufsschulpflicht in Siegburg Bonn Köln sind mir nicht bekannt; für Schulleitung, Arbeitgeber und Schüler in Troisdorf, Menden und Meindorf sind die Satzungen des Zweckverbandes der Berufsschule als in gleichem Maasse bindend anzusehen.

Die Angabe des erwähnten Lehrers, dass die Schulzeit mit beendeter Lehrzeit erledigt sei, ist irrig.

Der § 8 der beigefügten Satzungen gibt über die Bestimmung Aufschluss, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, Berufsschulpflichtigen, also auch etwaigen Gehilfen unter 18 Jahren, die zum Besuche der Berufsschule nötige freie Zeit zu geben, also solche zur Schule zu schicken.

Es ist festgestellt, dass der betreffende Gehilfe bis heute durch den Schulbesuch noch keinen Lohnausfall erlitten hat. Auch ist der in

Der 1. der Ortsratung betreffend die Berufsschule für den
Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niederrhein, Obermerden und
Trolsdorf in Trolsdorf, gibt Aufschluss über die Berufsschulpflicht für
alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die in Schulbezirken wohnen oder be-
schäftigt sind. Im allgemeinen handelt es sich nicht länger als 3 Jahre.
Für den in Frage kommenden nunmehrigen Gehilfen Schenkelpberg
wird die Schulzeit wie in den Satzungen vorgesehen über das vollendete
17. Lebensjahr hinaus, Schenkelpberg ist nämlich erst am 15. September
1922 zum Besuche der Berufsschule herangezogen, obwohl die Berufsschul-
pflicht nach dem 1. April 1922 besteht.
Die Schulzeit als Arbeitszeit zu bezahlen, liegt natürlich nur
im Interesse des Arbeitgebers, Gleichwohl es ihm freistehen würde, den
Gehilfen zu entlassen, der am 1. April seine Lehrzeit abgebrochen beendet
hätte. Die Entlassung dieses berufsschulpflichtigen Gehilfen würde u. U.
eine Selbstschädigung sein.
Die Satzungen über die Berufsschulpflicht in Stegung Bonn Köln
sind mir nicht bekannt; für Schulpflicht, Arbeitgeber und Schüler in
Trolsdorf, Meindorf und Niederrhein sind die Satzungen des Zweckverbandes der
Berufsschule als in gleichen Masse bindend anzusehen.
Die Angabe des erwähnten Lehrers, dass die Schulzeit mit besonderer
Besonderheit erledigt sei, ist irrig.
Der 2. der beigefügten Satzungen gibt über die Bestimmung Auf-
schluss, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, Berufsschulpflicht-
gebende also auch etwaigen Gehilfen unter 18 Jahren die zum Besuche der Be-
rufsschule nötige freie Zeit zu geben, also solche zum Schließen Schin-
den.
Es ist festzustellen, dass der betreffende Gehilfe die heute durch
den Schulbesuch noch keinem Lohnverluste erlitten hat. Auch ist der in

§ 9 der Satzung notwendige Antrag für eine etwaige Schulbefreiung noch
nicht gestellt.

Eine Entlassung des in Frage kommenden Schülers ist für den
30. September 24 vorgesehen.

Ich bitte die Herren Schulleiter der Gewerkschaften Meindorf, Niederrhein, Obermerden und Trolsdorf zu ersuchen, mir gef. baldigst die
Erklärung der dort zu erhaltenden Vorkenntnisse mit Angabe des Familienstandes, Aufenthalts, Geburtsort und der Wohnort.
Ferner bitte ich, dass die Schüler durch die Schulleiter
die Forderung in der Berufsschule am 1.4.24. aufzuheben
nicht werden. Die Schüler von Herrn Schenkelpberg haben am 1.4.24.
vorm. 8 Uhr Gelegenheit zur diesbezüglichen Vorstellung.

Handwritten signature: *Dr. Meindorf*

Der Verbandsvorsteher der
Berufsschule des Zweckver-
bandes Troisdorf-Menden
J.-Nr.

An

das Bürgermeisteramt

Troisdorf, den 25. März 1924.

Liebig

Ich bitte die Herren Schulleiter der Gemeinden Nieder- und Oberpenden und Meindorf zu ersuchen, mir gefl. baldigst ein Verzeichnis der dort zu Ostern zur Entlassung kommenden Knaben einzureichen, mit Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Geburtsdatums und der Wohnung.

Ferner bitte ich, dass die Schüler durch die Schulleiter auf die Einschulung in der Berufsschule am 1.4. ds.Js. aufmerksam gemacht werden. Die Schüler von Herrn Rektor Schwab haben am 1.4.24 vorm.8 Uhr Gelegenheit sich zur Einschulung vorzustellen. Die

Schüler

Liebig

Schüler von Friedrich-Wilhelms-Hütte und Meindorf bit
um 9 Uhr durch die Schulleiter zu bestellen.

Die Finschulung der Schüler erfolgt in der Schule
Berufsschule an der Puddelstrasse.

I.V.

Wagner

Beigeordneter

Siegburg-Malldorf, den 31. III. 1914.

1.) In Erfüllung von Mandat, F. W. Hütte und
Meindorf ausgesetzt knaustufig.

2.) J. A.

Dr. L. L. L.

Regierungs-Präsident.
L. U. 409.

Köln, den 3. Juni 1924.

Durch Erlaß vom 8.5.24. IV. 5408 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe Mittel zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, die in seinem Erlaß vom 28. I. 1922 IV. 1066 (mitgeteilt durch I. L. U. 381/1 v. 18.3.22) angeregten Arbeitsgemeinschaften, Fachkonferenzen und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen an den Berufsschulen in bescheidenem Maße wieder aufzunehmen.

Aus diesen Mitteln können den Teilnehmern nur die Kosten der Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse gegebenenfalls erstattet werden. Beträge zur Gewährung von Tagesgeldern und sonstigen Entschädigungen an die Teilnehmer können leider nicht bereitgestellt werden. Für die Vergütung der Leiter, Dozenten und Schuldienere gilt die im Erlaß vom 27. Januar 1923 - IV 385 - mitgeteilt durch I. L. U. 263 v. 19.2.23 getroffene Anordnung. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Vortragsstunden, sofern sie von wissenschaftlich hervorragenden Persönlichkeiten gegeben werden, bis zu einem Höchstbetrage von 3 (drei) Goldmark vergütet werden. Ferner können bedürftigen Teilnehmern in besonders begründeten Ausnahmefällen Beihilfen gewährt werden.

Ich beabsichtige die zuständigen Revisoren mit der Durchführung von Fachkonferenzen und Lehrgängen zu betrauen und ersuche ergebenst die in Frage kommenden Schulleiter und Lehrkräfte gegebenenfalls auf diese Einrichtungen aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu erleichtern. Auch ist es erwünscht, daß die früher von den Direktoren ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaften wieder eingerichtet werden.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

ren Landräte des Bezirks

e Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Köln.

In Vertretung
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt:

W. Heinsberg

Der Landrat.
L.Nr. 3772.

Siegburg, an 2. Juli 1924.

Abdruck zur gefl. Kenntniss. Der Erlaß vom 27. I
IV. 385 (Reg.Verfg.vom 19.II.23 I.L.U.263) der hier
eingegangen ist, wird später nachgesandt werden.

J. V.

Sonnenburg.

Kreisoberinspektor
Bürgermeisteramt
Siegburg-Müldorf
Eing. 8. JUL 1924
d.-Nr. 1129

An

den Herrn Bürgermeister
in

S. Müldorf

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 8/9 19
Der Bürgermeister

J. F.

HAUSHALTSPLAN

der

gemeinsamen Berufsschule des Zweck=
verbandes TREISDORF-MENDEN

1924 + 1925.

Aufgestellt im April 1924.

Treisdorf, den 9. April 1924.

Düsseldorf.
Berufsschul-Direktor.

Der Bürgermeister

J. - No

S. Mülldorf, den 25. Novbr. 1924

An das

Bürgermeisteramt

T r o i s d o r f
=====

Ich bitte um gefl. Uebersendung einer
Abschrift des Haushaltsplanes der gemeinsamen
Berufsschule.

Der Bürgermeister.

L. L. J. Jr. Nov.

Troisdorf, den

An den Bürgermeister
 in L. Müldorf
 und zugleich den zuverl. Rath

Ausgaben.	Stat- einsatz 1923/24	Vorschlag 1924/25	Bemerkungen
	ℳ	G.Mk.	<i>h</i>
<u>Persönliche Ausgaben.</u>			
Besoldung der hauptamtlichen Lehrkräfte	11241000	15284 60	
Beiträge für Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse	900000	2800 -	
Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht	4600000	2200 -	
Religiöse Lebenskunde	420000	500 -	
Verwaltungsbeihilfen	150000	3500 <i>800</i>	
Besorgung der Heizung u. Reinigung ..	36000	90 -	
<u>Sachliche Ausgaben.</u>			
Unterhaltung und Vermehrung der Lehrmittel und Lehrerbücherei	650000	2000 -	
Tinte, Kreide, Schwämme, Tafellappen	25000	75 -	
Heizungs-, Beleuchtungs-, Reinigungsstoffe	600000	350 -	
Schülerbücherei und Jugendpflegeeinrichtungen	125000	<i>850</i> -	
Unterhaltung der Räume, Ergänzung der Mobilien	65000	2000 -	
<u>Verschiedene Ausgaben.</u>			
Drucksachen, Klassenlisten, Karteien, Zeugnisformulare, Schreibmaterialien u. s. w.	120000	240 -	
Fernsprecher, Postgelder, Frachten	75000	225 -	
Beihilfen zum Besuch von Tagungen, Konferenzen und Lehrgängen		160 -	
Beiträge zu Verbänden, Vereinen, Konferenzen für Berufsschulwesen einschl. Zeitschriften	7500	- -	
Schulausstellung	-	100 -	
Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	15000	75 40	
Gesamtsumme der Ausgaben:	19029500	23200 <i>27750</i> -	

Dr. Bruns

Bürgermeister.

Buch-Nr.

5481

Siegburg-Mülldorf, den 3. Dezbr. 1924

Urschr. die Anlagen

dem Herrn Direktor R u d o l p h

T r o i s d o r f

=====

zur gefl. Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen um
Aeusserung bis zum 10. ds. Mts., ob das beabsichtigte
Verfahren usw. von Ihnen als zweckmässig er-
achtet wird.

Dem Herrn Bürgermeister von Siegburg-Mülldorf

urschriftlich mit der Erklärung zurückgereicht, dass
ich die Einteilung des Kreises entsprechend der Anla-
ge für zweckmässig halte.

Troisdorf, den 7.12.24.

Rudolph

Erstf. H. H. H.

Der Bürgermeister

Nr. 5401

Siegburg-Mölldorf,

den 9. Dezember 1924.

Förderung der plan-
mäßigen Berufsberatung?

Empf. vom 26. Nov. 1924
A I Nr. 5422.

f. Landrat.

Siegburg

Zur Förderung der

gen Berufsberatung wird
der nebenbezeichneten
beabsichtigte Verfahren
dare auch die vorgesch
zirkseinteilung als zwe
erachtet.

///

2.) Zu den Akten!

Landrat

I Nr. 5422.

Siegburg, den 26. November 1924

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mölldorf

Eing. 2 DEZ. 1924.

J.-Nr. 5401

Durch gemeinsame Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. März 1919 (Min. Bl. f. Handel und Gewerbe vom 7. IV. 1919 Nr. 7) sind zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung nach Massgabe des Bedürfnisses Berufsämter einzurichten. Die Einrichtung hat in der Regel für den einzelnen Stadt- und Landkreis zu erfolgen. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind befugt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Berufsämter einzurichten. Soweit gut ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden.

Bisher ist die Einrichtung eines Berufsamtes durch den Kreis nicht erfolgt. Wohl hat auf Einberufung des Leiters der städt. Berufsschule in Siegburg am 4. August 1920 im hiesigen Rathause eine Besprechung mit einer Anzahl Bürgermeistern stattgefunden, in der die Einrichtung der Berufsberatung für eine Anzahl Bürgermeistereien beschlossen und die Durchführung dem Direktor der städt. Berufsschule in Siegburg übertragen wurde. Wenn auch auf Grund dieser Vereinbarung der Direktor der städt. Berufsschule tatsächlich die Arbeiten eines Berufsamtes für diese Bürgermeistereien versehen hat, so handelt es sich nicht um ein auf gesetzlicher Grundlage errichtetes Berufsamt, sondern um eine auf Grund freier Vereinbarung getroffene Einrichtung für die Berufsberatung, da das Gesetz die Einrichtung eines Berufsamtes auf anderer Grundlage als wie zu Eingang der Verfügung erwähnt nicht vorsieht.

Nachdem der städt. Arbeitsnachweis auf den Kreis übergegangen und ein öffentlicher Arbeitsnachweis für den Siegburg-Kreis errichtet worden ist, erscheint der Zeitpunkt gekommen, der Frage eines dem öffentlichen Arbeitsnachweise für den Siegburg-Kreis anzugliedernden, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Berufsamtes näher zu treten, umso mehr, als die am 17. September 1924 vom Kreistage beschlossene Satzung des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Siegburg-Kreis neben anderen Aufgaben die Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung durch den Kreisarbeitsnachweis vorsieht. (§ 2 der Satzung). Zu diesem Zwecke ist ein besonderer Beirat für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu bilden, dem Vertreter der Industrie, des Handwerks, des Handels und der Land- und Hauswirtschaft, Vertreter sonstiger Berufszweige, Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer, der Schul- und Elternbeiräte, der Gewerbeaufsicht, der Ärzteschaft, der Psychologen, der Jugend- und Wohlfahrtspflege sowie sonstige Sachverständige angehören sollen.

Da die Aufgaben des Berufsamtes nur in engster Fühlungnahme mit den beteiligten Personen erfüllt werden können, wird der Beirat beim Arbeitsnachweis nur die grundsätzlichen und leitenden Aufgaben der Berufsberatung erfüllen und als Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz bei der Lehrstellenvermittlung tätig sein können. Die eigentliche Berufsberatung wird erfolgreich nur durch die Leiter der Berufsschulen vorgenommen werden können.

Der

Siegburg, den 20. November 1924
 Siegburg-Mörsch
 1924

3433

Der Siegkreis wird zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsschulen in Bezirke einzuteilen sein, innerhalb deren die Leiter der einzelnen Berufsschulen und etwaige sonstige geeignete Personen die Berufsberatung selbständig auszuüben haben. Die Lehrstellenvermittlung wird, um den Ausgleich in Bedarf und Nachfrage zu regeln, beim Kreisarbeitsnachweis, selbstverständlich im Einvernehmen mit den Leitern der Berufsschulen bearbeitet werden müssen. Um die Erfahrungen der Leiter der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Möglichkeit allgemein zu verwerten, ist deren Aufnahme als Mitglied in den Kreisarbeitsnachweis zu bildenden Beirat in Aussicht genommen.

Im Siegkreis bestehen 3 hauptamtliche geleitete Berufsschulen (Siegburg für die Bürgermeisterei Siegburg, Troisdorf für die Bürgermeistereien Troisdorf und Menden, und Hennef für die Bürgermeisterei Hennef.) Ausserdem sind noch in folgenden Orten nebenamtlich geleitete Berufsschulen vorhanden: Oberkassel, Oberröndel, Oberpleis, Königswinter, Hennef/Rhein und Eitorf.

Hierzu werden etwa folgende Bezirke für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu bilden sein: Bürgermeistereien Eitorf, Herchen und Ruppichterath, Leiter der Berufsschule in Eitorf.

Bürgermeistereien Lauthausen, Uckerath und Hennef Leiter der Berufsschule in Hennef.

Bürgermeister Honnef, Leiter der Berufsschule - Honnef
 " Königswinter, Stadt-Land " Königswinter
 " Oberkassel, Leiter der Berufsschule - Oberkassel
 " Oberpleis " " Oberpleis

Bürgermeistereien Troisdorf, Menden, Sieglar und Nidderkassel Leiter der Berufsschule in Troisdorf.

Bürgermeistereien Lohmar, Wahlscheid, Much, Neunkirchen, Siegburg Leiter der Berufsschule in Siegburg.

Ich ersuche gegebenenfalls nach Benommen mit den Leitern der Berufsschulen um Aussprache, bis zum 15. Dezember 1924 ob das beabsichtigte Verfahren insbesondere auch die vorgeschlagene Bezirkseinteilung von Ihnen als zweckmässig erachtet wird, oder welche Abänderungsvorschläge zu machen sind. Kosten werden den Bürgermeistereien nicht erwachsen.

Dr. Wessel
 o. Landrat.

An
 den Herrn Bürgermeister
 in
 Troisdorf

Der Siegkreis wird zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsschulen in Bezirke einzuteilen sein, innerhalb deren die Leiter der einzelnen Berufsschulen und etwaige sonstige geeignete Personen die Berufsberatung selbständig auszuüben haben. Die Lehrstellenvermittlung wird, um den Ausgleich in Bedarf und Nachfrage zu regeln, beim Kreisarbeitsnachweis, selbstverständlich im Einvernehmen mit den Leitern der Berufsschulen bearbeitet werden müssen. Um die Erfahrungen der Leiter der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Möglichkeit allgemein zu verwerten, ist deren Aufnahme als Mitglied in den Kreisarbeitsnachweis zu bildenden Beirat in Aussicht genommen.

Im Siegkreis bestehen 3 hauptamtliche geleitete Berufsschulen (Siegburg für die Bürgermeisterei Siegburg, Troisdorf für die Bürgermeistereien Troisdorf und Menden, und Hennef für die Bürgermeisterei Hennef.) Ausserdem sind noch in folgenden Orten nebenamtlich geleitete Berufsschulen vorhanden: Oberkassel, Oberröndel, Oberpleis, Königswinter, Hennef/Rhein und Eitorf.

Hierzu werden etwa folgende Bezirke für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu bilden sein: Bürgermeistereien Eitorf, Herchen und Ruppichterath, Leiter der Berufsschule in Eitorf.

Bürgermeistereien Lauthausen, Uckerath und Hennef Leiter der Berufsschule in Hennef.

Bürgermeister Honnef, Leiter der Berufsschule - Honnef
 " Königswinter, Stadt-Land " Königswinter
 " Oberkassel, Leiter der Berufsschule - Oberkassel
 " Oberpleis " " Oberpleis

Bürgermeistereien Troisdorf, Menden, Sieglar und Nidderkassel Leiter der Berufsschule in Troisdorf.

Bürgermeistereien Lohmar, Wahlscheid, Much, Neunkirchen, Siegburg Leiter der Berufsschule in Siegburg.

Ich ersuche gegebenenfalls nach Benommen mit den Leitern der Berufsschulen um Aussprache, bis zum 15. Dezember 1924 ob das beabsichtigte Verfahren insbesondere auch die vorgeschlagene Bezirkseinteilung von Ihnen als zweckmässig erachtet wird, oder welche Abänderungsvorschläge zu machen sind. Kosten werden den Bürgermeistereien nicht erwachsen.

Dr. Wessel
 o. Landrat.

An
 den Herrn Bürgermeister
 in

Troisdorf

Der Stadtrat wird an diesem Zweck an der Beseitigung der in der Stadt Sankt Augustin vorhandenen unzureichenden sanitären Verhältnisse im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat.

In der Sitzung des Stadtrats vom 12. September 1924 wurde beschlossen, dass der Stadtrat die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu übernehmen hat. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat.

Der Stadtrat wird an diesem Zweck an der Beseitigung der in der Stadt Sankt Augustin vorhandenen unzureichenden sanitären Verhältnisse im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat. Die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die der Stadtrat zu übernehmen hat.

Dr. Wessel
o. Landrat

Der Herr Bürgermeister

Schrift.

Minister für Handel und Gewerbe
J.Nr. IV. 8881.
Berlin W 9, den 25. August 1924

r. Nichtanstellung des Dipl. Handelslehrers Bruno Gabriel.

Der bisher im Berufsschulwesen der Stadt Berlin beschäftigt gewesene Diplom-Handelslehrer Bruno Gabriel, geboren 6. April 1899 in Grünau, Kreis Hirschberg, hat durch sein Verhalten sich Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf Beamter erfordert, derart unwürdig gezeigt, dass ich die Tätigkeit zu seiner plammässigen Anstellung versagen musste. Sollte Gabriel versuchen, anderweit Anstellung zu finden, ersuche ich, die Genehmigung zum Eintritt in den Schuldienst versagen.

J. A.
gez. J o r d a n .
den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Regierungs-Präsident. Köln, den 7. September 1924
I L U 703

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

J. A.
gez. Klovekorn.
den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat Siegburg, den 16. September 1924
r. 6098.
Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 17. SEP. 1924
J.-Nr. 2888 P.

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.
S i e b e r s .
Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister
Tab. Nr. 2888 P.
Herrn Bürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf
zu den Akten
2.2. Künig

1,50 G.Mk.

Genehmigt in der Zweckverbandsausschussitzung vom 26.8.1924.

Freisdorf, den 26. August 1924.
Der Verbandsvorstand
Der Vorsitzende
Der Schriftführer
Der Kassier
Der Beisitzer

Erster Bürgermeister.

Troisdorf, den 28. August 1924.

Tagbuch-Nr. 273. 62
In den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 1. 9. 24.
Der Bürgermeister
J. P. Künig

Bürgermeisteramt Siegburg-Müldorf	
Eing.	1. SEP. 1924.
J.-Nr.	P. 2664

Antwort auf das Schreiben vom

Mein Herr Bürgermeister,
Ich habe Ihre Schreiben vom 28. August 1924
betreffend die Angelegenheit der
Siegburg-Müldorf, den 1. 9. 24.
erhalten und habe dieselbe
in der Sitzung des Ausschusses
am 28. August 1924
behandelt. Der Ausschuss
hat beschlossen, die Angelegenheit
an die Kommission zu übergeben.
Ich habe dies in der Sitzung
mitgeteilt und die Kommission
hat sich damit einverstanden
erklärt.

An
Bürgermeisteramt
Siegburg-Müldorf
J. P. Künig

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

Heute 28. August 1924

B e s c h l u s s .

des Zweckverbandsausschusses der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in T r o i s d o r f .

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsschulbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:

- a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf
- b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Gemeindeangehörige des Zweckverbandes, die am Unterricht freiwillig teilnehmen, haben für jede Vierteljahrs-Wochenstunde ein Schulgeld von 0,50 M und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 M zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.

Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde 1,50 G.Mk.

Genehmigt in der Zweckverbandsausschusssitzung vom 26.8.1924.

Troisdorf den 26. August 1924.
Der Verbandsvorsitzer des Zweckverbandes
Der Vorsitzende Meindorf, Niedermenden u. Troisdorf
Der Vorsitzende
Der Vorsitzende

B e s c h l u s s .

des Zweckverbandsausschusses der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in T r o i s d o r f .

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsschulbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:

- a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf
- b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenberufsschulpflichtig sind.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Gemeindeangehörige des Zweckverbandes, die am Unterricht freiwillig teilnehmen, haben für jede Vierteljahrs-Wochenstunde ein Schulgeld von 0,50 M und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 M zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.
Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde 1,50 G.Mk.

Genehmigt in der Zweckverbandssitzung vom 26.8.1924.

B e s c h l u s s .

des Zweckverbandsausschusses der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in T r o i s d o r f .

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsschulbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:

- a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf
- b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenberufsschulpflichtig sind.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Gemeindeangehörige des Zweckverbandes, die am Unterricht freiwillig teilnehmen, haben für jede Vierteljahrs-Wochenstunde ein Schulgeld von 0,50 M und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 M zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.

Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde 1,50 G.Mk.

Genehmigt in der Zweckverbandssitzung vom 26.8.1924.

Troisdorf, den 26. August 1924
Der Vorsitzende des Zweckverbandes der Berufsschulen
Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf.
Haupt-Verbandsleiter

Beschluss

des Zweckverbandes der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in Troisdorf.

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:
a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf

b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenberufsschulpflichtig sind.
Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.
Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunden 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunden 1,50 G.Mk.

Erstattet am 26. August 1924
Troisdorf, den 26. August 1924
Der Vorstand des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Ober- und Niedermenden und Troisdorf
Der Vorsitzende

Beschluss

des Zweckverbandes der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in Troisdorf.

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:
a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf

b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenberufsschulpflichtig sind.
Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1924.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.
Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunden 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunden 1,50 G.Mk.

Erstattet am 26. August 1924
Troisdorf, den 26. August 1924
Der Vorstand des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Ober- und Niedermenden und Troisdorf
Der Vorsitzende

Der Vorstand des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Ober- und Niedermenden und Troisdorf
Der Vorsitzende

B e s c h l u s s .

des Zweckverbandsausschusses der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden u. Troisdorf
in Troisdorf.

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Troisdorf - Menden - Meindorf zu leistende Berufsschulbeitrag für 1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:

- a) sämtliche Gewerbetreibende in Troisdorf, Ober- und Niedermenden und Meindorf
- b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestellten Gruppen berufsschulpflichtig sind.

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter und Ange-
stellten gilt der 1. April 1924.

Gemeindeangehörige des Zweckverbandes, die am Unterricht freiwillig teilnehmen, haben für jede Vierteljahrs-Wochenstunde ein Schulgeld von 0,50 ₰ und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 ₰ zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.

Hiernach sind für das Schuljahr 1924 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.Mk.
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,50 G.Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde 1,50 G.Mk.

Genehmigt in der Zweckverbandsausschusssitzung vom 26.8.1924.

Tröisdorf, den 26. August 1924.
Der Bauhandverpflichtete des Bauhandwerks der Kreistagschule
Meindorf, Ober-Tiedemünden und Tröisdorf.
Der Bürgermeister
F. W. Kloppe Langerhaken.

Beschluss
Der Zweckverbandsschuss der Berufsschule
für die Gemeinden Meindorf, Niederwenden, Oberwenden u. Trolsdorf
in Trolsdorf.

Der Vorsitzende gab von dem Antrage durch Verlesung Kenntnis.
Es wurde nach eingehender Beratung einstimmig folgender Beschluss
gefasst:

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehner-Berufsschulengesetzes ist der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 wird der
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Berufsschule des Zweckverbandes
Trolsdorf - Meindorf - Niederwenden - Oberwenden an leistende Berufsschulbeitrag für
1924 wie folgt erhoben:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen be-
schäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:
a) sämtliche Gewerbetreibende in Trolsdorf, Ober- und Niederwenden
und Meindorf

b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugend-
lichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angew-
stelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

Die Festsetzung der Anzahl der Arbeiter und Angew-
stellten gilt der 1. April 1924.

Die Unterpflichtigen des Zweckverbandes, die am Unterricht freiwillig
teilnehmen, haben für jede Vierteljahrs-Wochenstunde ein Schulpflicht
von 0,80 M. und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 M.
zahlen.

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

Nach dem für das Schuljahr 1924 zu erheben:

1. für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4 G.M.

2. für elementare freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes
für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,80 G.M.

3. für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde
1,50 G.M.

Es ist in der Zweckverbandsschulordnung vom 22.8.1924.

Der Vorsitzende des Zweckverbandes der Berufsschule
Trolsdorf, Meindorf, Niederwenden, Oberwenden u. Trolsdorf
Herrn Bürgermeister
Sankt Augustin

Der a. Landrat.
J.Nr. L. 8576.

Bürgermeister
Siegburg-Mündorf
Eing. 19. DEZ. 1924
J.-Nr. 5599

den 13. Dezember 1924.

Abdruck zur Kenntnis.

Dr. Pessel.

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

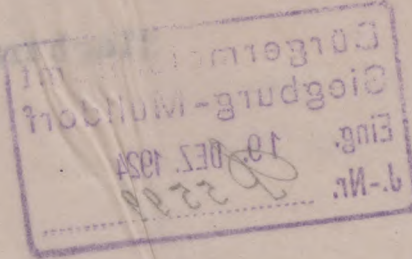
Herrn Landrat.

Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 20/12. 24

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]



n hier alle Unterrichtsanstalten, die nicht öffentliche Gewerbe- und Haushaltungsschulen Berufsschulen sind. Meine Entscheidungen werden zwar nach bestimmten Grundsätzen gen, aber doch die in jedem Einzelfalle vorliegenden besonderen Verhältnisse berücksichtigen.

Die an öffentlichen Gewerbe- und Haushaltungsschulen oder an Berufsschulen in mäßigen Stellen zugebrachten Dienstzeiten sind stets ohne weiteres auf das B.D.A. rechnen, während zur Anrechnung der in nichtplanmäßigen Stellen verbrachten Dienstzeiten meine Genehmigung erforderlich ist.

Befoldungsdienstalter, die bis zum heutigen Tage vom Schulträger festgesetzt und der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden sind, bleiben unverändert, sofern nicht Abs. 1 dieses Erlasses eine Verbesserung möglich ist.

J. A.: Dr. von Seefeld.

den Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Richterfelde.

rungs-Präsident.
850.

Köln, den 28. November 1924.

Abdrucke übersende ich zur Kenntnis und genauen Beachtung. Sollten Fälle vorliegen, in denen eine Verbesserung des Befoldungsdienstalters möglich ist, ersuche ich mir hierüber in jedem einzelnen Falle unter Beifügung einer Berechnung des B.D.A. und eines Personalabogens in 2 facher Ausfertigung besonders zu berichten. Umsatz für die Landräte Abdrucke für die Bürgermeister anbei.

den Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

In Vertretung
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt:

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

S.-Nr. IV 12044.

Sofort!

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die an den Gewerbe- und Haushaltungsschulen planmäßig angestellten Lehrkräfte sind die Schulträger nicht immer einheitlich vorgegangen. Mehrfach sind Festsetzungen getroffen worden, die für die Lehrerinnen eine ungerechtfertigte Härte bedeuten, während andererseits wieder über das Maß dessen hinausgegangen ist, was aus Gründen der Billigkeit hätte zugestanden werden können. Die Schulträger sind besonders da verschieden verfahren, wo es sich um die Anrechnung der an privaten Unterrichtsanstalten zugebrachten Dienstzeiten handelt. In diesen Fällen darf nicht übersehen werden, daß den Lehrkräften ein Anspruch auf Berücksichtigung privater Unterrichtstätigkeit nicht zusteht und daß eine Anrechnung dieser Tätigkeit nur zum Ausgleich etwaiger Härten angebracht ist. Da ferner die Lehrkräfte der Gewerbe- und Haushaltungsschulen auch häufig an Berufsschulen unterrichten, mitunter auch ganz von der einen zur anderen Schule übertreten, so muß ich Wert darauf legen, daß künftig ein einheitliches Verfahren Platz greift. Zu diesem Zwecke ordne ich mit Zustimmung des Herrn Finanzministers an, daß bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die an Gewerbe- und Haushaltungsschulen planmäßig angestellten Lehrkräfte fortan nach den für die an Berufsschulen angestellten Lehrkräfte geltenden Bestimmungen verfahren wird.

Ich weise besonders auf die Bestimmung im § 3 Abs. 4 G.D.G. hin, wonach jede Anrechnung der an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen zugebrachten Dienstzeit meiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Unter den Begriff „andere Schulen“

1924/65.

Berlin W 9, den 24. Oktober
Leipziger Straße 2.

außische Minister
adel und Gewerbe.

Nr. IV 8782.

Berlin W 9, den 12. August 1924.
Leipzigerstraße 2.

Reichszuschüsse nach § 60
Finanzausgleichsgesetzes für den
öffentlichen Unterricht an den
Schulen.

Das Muster IV b der Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes hat für die Anforderung der Reichszuschüsse zu den Kosten des nebenamtlichen Unterrichts nicht ausgereicht. Ich habe daher seinerzeit dem Herrn Minister des Innern eine Übersicht über die fraglichen Kosten an den Berufsschulen nach dem Stande vom 1. April 1923 zugehen lassen, auf Grund deren Ihnen die Mittel zur Verteilung der Reichszuschüsse an die Gemeinden zugegangen sind. In dieser Nachweisung waren die Fachschulen nicht berücksichtigt. Die Fachschulen, für die Reichszuschüsse für das Rechnungsjahr 1923 noch nicht gezahlt sein sollten, sind mir bis zum 15. September 1924 namentlich mitzuteilen mit der Angabe, wieviel nebenamtliche Wochenstunden nach dem Stande vom 1. April 1923 bei jeder Schule erteilt worden sind.

Gehen mir bis zum 15. September 1924 Anmeldungen nicht zu, so nehme ich an, daß die Gemeinden die Reichszuschüsse für den nebenamtlichen Unterricht an den Fachschulen erhalten haben.

Im Auftrage
Jordan.

sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

erungs-Präsident.

Köln, den 22. August 1924.

1983/24.

Abschrift zur Kenntnis.
Sofern für nebenamtlichen Unterricht im Rechnungsjahre 1923 Besoldungszuschüsse - außer den durch meine Verfügungen vom 6. März 1924 - I E 472/24 - und vom 4. April 1924 - I E 887/24 - gezahlten Beträgen - noch zu fordern sind, ersuche ich um Bericht gemäß vorstehendem Erlaß bis spätestens zum 10. September 1924. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Im Auftrage
gez. Braschoß.
Beglaubigt:

Westphalinger

andrate des Bezirks
erbürgermeister und
r der Städte.

der Verbandsausschuss des
Troisdorfer Berufsvereins
Siegburg, den 27. August 1925
A. I. J. Nr. 3510.

Abdruck überreichte ich zur Kenntnis und zum Vermerk
am 3. Okt. Monats. best. ent.
Fehlansage nicht erforderlich.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 30. AUG. 1924
J-Nr. 2650

J. A.
H. H. H. H. H.
Kreiselbeigeordnete.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 30. 8. 25
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

Verbandsvorsteher der
Berufsschule
Troisdorf, den 26. November 1925.
Z.V. Nr. 218

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf.

Die Kasse des Zweckverbandes verfügt zur Zeit nicht
mehr über Barmittel. Alle Zahlungen werden von der Gemeinde
Troisdorf vorschussweise geleistet. Die sofortige Erhebung der
fälligen Berufsschulbeiträge ist dringend erforderlich. Der
in der letzten Sitzung des Verbandsausschusses gefasste Be-
schluss ist durch den Herrn Regierungs-Präsidenten genehmigt.
(Abschrift des Beschlusses ist Ihnen bereits zugegangen.)

Ich bitte mir gefl. umgehend eine Liste derjenigen
Gewerbetreibenden pp. aus der dortigen Bürgermeisterei zuzu-
senden, die für die Zahlung von Berufsschulbeiträgen in Frage
kommen unter Angabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeit-
nehmer (Arbeiter und Angestellte) nach dem Stande vom 1. April
1925.

Mannstaedtwerke und Rhein. Westf. Sprengstoff A.G. werden
von hier veranlagt.

Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 10. 11. 25
Abach Nr. 4040 P.

1/ Wer zinsfrei der Gewerbetreibenden an der Bürgermeisterei.
2/ in Troisdorf überführt.

zu den Akten.

Erstf. bef. 10. 11. 25

Troisdorf, den 20. November 1924

Zweckverbandsvorsteher
der Bürgermeisterei

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf

Die Kasse des Zweckverbandes verfügt zur Zeit nicht
mehr über Mittel. Alle Zahlungen werden von der Gemeinde
Troisdorf vornehmweise geleistet. Die erforderliche Erhebung der
Pflichten Beitragsbeiträge ist dringend erforderlich. Was
in der letzten Sitzung des Verbandsausschusses gefasste Be-
schlüsse ist durch den Herrn Regierung-Präsidenten genehmigt.
(Abschrift des Beschlusses ist Ihnen bereits zugegangen.)
Ich bitte Sie, gemäß einer Liste derjenigen
Gewerbetreibenden gg. den der Bürgermeisterei zuge-
ordnet, die zur Zahlung von Beitragsbeiträgen in Frage
kommen unter Angabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter
(Arbeiter und Angestellte) nach dem Stande vom 1. April
1925.
Mannschaftswerte und Lohn. West. Spengels 2. 2. 2. 2. 2.
von hier veranlagt.

Troisdorf, den 4. Febr. 1925.

Zweckverbandsvorsteher
der Bürgermeisterei

Beliste Nr. 128

An

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 5 FEB. 1925
J-Nr. 400 P

Herrn
Firma

Bürgermeister - Amt
Siegb. Mülldorf

Auf Grund des Beschlusses des Zweckverbandsausschusses
der Berufsschule von 26. August 1924, welcher die Genehmigung
des Bezirksausschusses in Köln erhalten hat, wird der für
das Rechnungsjahr 1924, (also für die Zeit vom 1. April 1924
bis 31. März 1925) von Ihnen als Arbeitgeber zu leistende
Berufsschulbeitrag auf ... R. M. wörtlich:
... Reichsmark
hiermit festgesetzt.

Der festgesetzte Berufsschulbeitrag ist bis zum 14. Februar
1925 an die Gemeindenkasse in Troisdorf in bar einzubringen,
oder durch Überweisung auf Girokonto Nr. 1 bei der Gemein-
sparkasse in Troisdorf, oder auf das Postcheckkonto Nr. 11550
der Gemeindenkasse in Troisdorf beim Postcheckkonto in Köln
unter Angabe der obengenannten Bebelisten-Nr. zu überweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der genannten Zahlungsfrist
wird die Gemeindenkasse zur Zwangsvollstreckung schreiten und
außerdem Zinsen und Verzugszuschläge, nach den gesetzlichen
Bestimmungen berechnen.

Bürgermeister
J-Nr. 400 P

Siegburg-Mülldorf, den 5. II. 1925.

1/ Zahlung von 16 Mk. ungenügend.

2/ Zu dem Altan.

[Signature]

[Signature]

Bürgermeister
Nr. 2.7. 137

Einladung 4. März 1925.

zu einer Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes
der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und
Troisdorf am M i t t w o c h, den 11. März 1925 nachmittags
5 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses Troisdorf.

T a g e s o r d n u n g:

- 1) Festsetzung der Berufsschulbeiträge für das Rechnungsjahr 1925.
- 2) Einsprüche gegen die Festsetzung der Berufsschulbeiträge für das Rechnungsjahr 1924. (Es sind 9 Einsprüche erhoben worden)
- 3) Beitritt der Gemeinden der Bürgermeisterei Sieglar zu dem Zweckverband der Berufsschule Troisdorf - Menden.
- 4) Personalsachen
 - a) Antrag des Direktors Rudolph auf Anstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbelehrers an der Berufsschule.
 - b) Einspruch des Direktors Rudolph gegen den Beschluss der letzten Sitzung, wonach dessen Pflichtstundenzahl auf 12 pro Woche festgesetzt worden ist.
 - c) Antrag des Direktors Rudolph um Aufrückung von Gehaltsgruppe 10 in Gehaltsgruppe 11.

Bemerkg.: Die Aufstellung des Haushaltsplanes für 1925 wird in der nächsten Sitzung erfolgen.
Zu Punkt 3 der Tagesordnung wird der Schulleiter Bericht erstatten.

T r o i s d o r f, den 4. März 1925.

Der Verbandsvorsteher.

An
Herrn Bürgermeister
Siegburg - Mülldorf.

[Handwritten signature]

Einladung

zu einer Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes
der Berufsschule Meindorf, Niedermerden, Obermerden und
Troisdorf am Mittwoch, den 11. März 1925 nachmittags
5 Uhr im Sitzungssaal des Rathhauses Troisdorf.

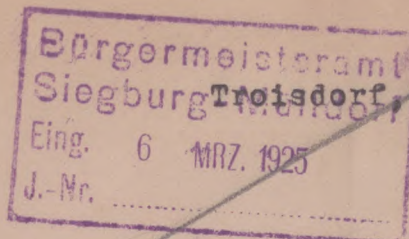
Tagesordnung:

- 1) Festsetzung der Beitragsbeiträge für das Rechnungsjahr 1925.
 - 2) Einsprüche gegen die Festsetzung der Beitragsbeiträge für das Rechnungsjahr 1924. (Es sind 9 Einsprüche erhoben worden)
 - 3) Beiräte der Gemeinden der Bürgermeisterei Sieglar zu dem Zweckverband der Berufsschule Troisdorf - Menden.
 - 4) Personalachen
 - a) Antrag des Direktors Rudolph auf Anstellung eines weiteren hauptamtlichen Gewerbehelfers an der Berufsschule.
 - b) Einspruch des Direktors Rudolph gegen den Beschluss der letzten Sitzung, wonach dessen Pflichtstundenzahl auf 12 pro Woche festgesetzt worden ist.
 - c) Antrag des Direktors Rudolph um Anhebung von Gehaltsgruppe 10 in Gehaltsgruppe 11.
- Bemerkg.: Die Aufstellung des Haushaltsplanes für 1925 wird in der nächsten Sitzung erfolgen.
Zu Punkt 3 der Tagesordnung wird der Schulleiter Bericht erstatten.

Troisdorf, den 4. März 1925.
Der Verbandsvorsteher.

Bürgermeister
Siegburg - Mülldorf.

Bürgermeister
Nr. Z.V. 137



Troisdorf, den 4. März 1925.

An

das Bürgermeisteramt

Siegburg - Mülldorf.

Anliegend übersende ich vier Einladungen
zu einer Sitzung des Verbandsausschusses mit der
Bitte um Zustellung.

Einladungen zugewandt.

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 2/3. 25.
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

K ö f n , den 13. Januar 1925.

gierungs-Präsident.

U 10/25.

Nach § 6 des Gesetzes über die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 Ges. S. S. 367 und Ziff. 14 der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 29. 12. 23 bzw. nach § 8 der der Ausführungsanweisung beigelegten Mustersatzung ist im Schulvorstande der Berufsschulen auch eine Vertretung der Arbeitgeber vorgesehen. Es ist mir Klage darüber geführt worden, daß in verschiedenen Fällen die von der Handwerkskammer in Verbindung mit der örtlichen Organisation des Handwerks vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitgeber von den in Frage kommenden Gemeinderäten aus nichtigen Gründen nicht in den Berufsschulvorstand gewählt worden sind. Dies hat mit Recht bei den maßgebenden Kreisen Verstimmung hervorgerufen, und zu Unträglichkeiten geführt, die nicht im Interesse einer gedeihlichen Fortbildung des handwerklichen Nachwuchses liegen und damit leicht das Vertrauen in Kreisen des Handwerks zur Berufsschule nachteilig beeinflussen und erschüttern können.

Ich ersuche deshalb ergebenst die Gemeinden, in denen auf Grund des Erweiterungsgesetzes über die Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 Ortssatzungen erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes bzw. der hierzu erlassenen Ortssatzung entsprochen wird.

Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beigelegt.

Herren Oberbürgermeister
die Herren Landräte des Bezirks.

.. Anl.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.
Beglaubigt:

[Handwritten signature]

[Red handwritten signature]

Der Landrat.

1. Nr. 527.

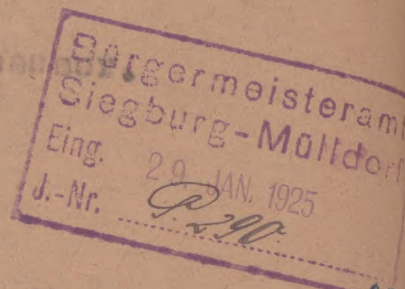
Siegburg, den 21. Januar 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.

Dr. Binner.

Regierungsdirektor



An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Zu dem Akten

R. W. H. 24. W. 25

An das

Bürgermeister - Amt

Siegburg-Mülldorf

Folgende Schüler werden Ostern zulassen:

Erich Schröder	Taggedich	1
Wih Bergfeld	"	3
Gerhard Gimmensbach	Friedrich-Wih. Küm	Bachsbr. 5
Frau Schneider	"	Marsbr. 7
Erwin Oberdörfer	"	Hferbr 15
Fritz Müller	Mahlplatz.	Menden
Hans Groch	Menden,	Käpfer
	Orth, Lehrer,	

Verzeichnis



Verzeichnis zur Zulassung Kommunisten in Menden.

Namen	Geburts- datum	Wohnung	Nr.	Namen	Geburts- datum	Wohnung
Paul Grünig	22/8. 11	Obermenden	13	Neuhansen Jakob	23/10. 10	Obermenden
Endor Karl	25/10. 10	Niedermenden	14	Ritter Johann	5/4. 11	"
Regen Josef	9/10. 10	"	15	Proenbach Hilij	22/12. 10	Niedermenden
Altmann Jakob	27/8. 11	Obermenden	16	Khenkelberg Wolf	28/8. 11	"
Hein Wilhan	18/3. 11	Niedermenden	17	Steinhauer Anton	13/12. 10	Obermenden
Kas Josef	18/8. 11	Obermenden	18	Witt Fritz		Niedermenden
Gerberg Johann	19/11. 10	"	19	Kapenbiter Josef	13/5. 11	Obermenden
Kats Fritz	19/2. 11	"	20	Kop Edmund	3/1. 11	Niedermenden
Kalkhoff Jakob	23/11. 10	"	21	Pissen Grünig	19/10. 10	Obermenden
Meugischer Fritz	11/6. 11	Niedermenden	22	Lukas Paul	29/12. 10	"
Geufeld Johann	19/10. 10	Obermenden				
Kurz August	4/8. 11	"				

Verzeichnis der zur Entlassung kom=
menden Schüler der Schule

Meindorf.

Prodesser Peter,	Meindorf	3. 2. 11.
Hartmann Jozef,	"	11. 8. 11.
" Ljristman,	"	5. 2. 11.
Schmitz Jozef,	"	12. 3. 11
Weis Jozef,	"	28. 9. 11

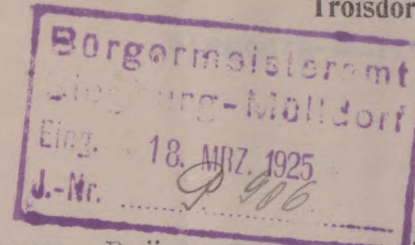
Meindorf, den 24. März 25
H. Obermann, Lehrer

BERUFSSCHULEN TROISDORF-MENDEN

Troisdorf, den 14. März 1925.

Der Direktor.

Tgb. Nr. 207.



An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf.

Zwecks Einschulung und Aufstellung der Kartothek erlaube ich mir Sie ergebenst zu bitten, die Herren Schulleiter in den Gemeinden Niedermenden, Obermenden und Meindorf zur Einreichung eines Verzeichnisses aller zum Ostertermine zur Entlassung kommenden Jungen zu veranlassen und den Herren nahe zu legen, dass auch eine Entsendung der zur Entlassung kommenden Schüler zu dem Aufnahmetermine am 30. März 1925 für die Berufsschule wünschenswert sei.

Einen Entwurf für ein Rundschreiben liegt bei.

Dr. Adolph

Die Vollübermittlung Siegburg-Mülldorf, den 18/III 25
Tgb. Nr. 906 P.

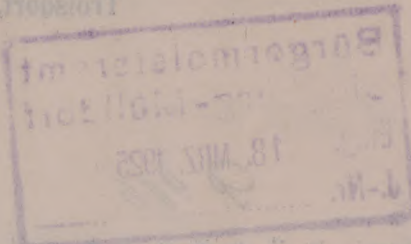
19/III 25
An die Schulleiter der Schulen Menden, Meindorf und Fr. Wille. Bitte ersucht ein Verzeichnis der zur Entlassung kommenden Schüler einzusenden. (1 und 2. Entwurf.)

nach Schule
25/III 25
Herrn Bürgermeister Siegburg-Mülldorf
27. III. 1925
28/III 25

1/4
An die Schulleiter Troisdorf-Menden
Verzeichnis der zur Entlassung kommenden Schüler einzusenden
2/ zu den Schulen

BERUFSSCHULEN TROISDORF-MENDEN

Troisdorf, den 14. März 1925.



An den Herrn, B. T. R. E. T. S. T.

Siegburg-Mülldorf.

Zwecks Einschulung und Aufstellung der Karteothek erlaube ich mir Sie ersuchen zu bitten, die Herren Schulleiter in den Gemeinden Niedermerden, Obermerden und Meindorf zur Einsendung eines Verzeichnisses aller zum Osterfest zur Entlassung kommenden Jungen zu veranlassen und den Herren nahe zu legen, dass auch eine Entsendung der zur Entlassung kommenden Schüler zu den Aufnahmeterminen am 30. März 1925 für die Berufsschule wünschenswert sei.

Einen Entwurf für ein Rundschreiben liegt bei.

Entwurf.

Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 1925.

Nr.

An den Schulleiter Herrn.....

Ich bitte mir baldgfl. ein Verzeichnis der in Ihrem Schulsystem zu Ostern 1925 zu entlassenden Schüler zukommen zu lassen. Aus dem Verzeichnis müssen Namen, Geburtsdatum und Wohnung der Schüler hervorgehen. Das Verzeichnis wird zum Zwecke der Einschulung der betreffenden Schüler in die Berufsschule benötigt.

Ferner hat der Direktor der Berufsschule bei mir den Wunsch ausgesprochen, dass sich die Ostern zur Entlassung kommenden Schüler der Volksschulen am Montag ~~den~~ den 30. März 1925 zwischen 10 und 12 Uhr vormittags in dem Schulsaal an der Puddelstrasse der Friedrich-Wilhelshütte zwecks Einschulung einfinden möchten.

Ich bitte, wenn eben möglich diesem Wunsche Folge zu geben und die Schüler geschlossen zur Berufsschule zu entsenden.

Geleitet 30. März 1925
 " Meindorf
 " T. W. 16
 10 1/2
 11.00

Fr. - Kih. - Kütke.

Fr. - Kih. - Kütke, am 27. März 1925.

Am

Vor Sängerkreis und Kassen
in Sieburg - Müldorf.

hier waren Offizier folgende Kassen aufgeführt:

Ed Paul, geb. 30. 8. 11.	Walter Johann, Langgasse. 35.
W. H. H. 17. 6. 11.	W. H. H. 17. 6. 11.
W. H. H. 7. 4. 11.	W. H. H. 7. 4. 11.
W. H. H. 2. 3. 11.	W. H. H. 2. 3. 11.
W. H. H. 16. 4. 11.	W. H. H. 16. 4. 11.
W. H. H. 8. 8. 11.	W. H. H. 8. 8. 11.
W. H. H. 9. 12. 10.	W. H. H. 9. 12. 10.
W. H. H. 1. 5. 11.	W. H. H. 1. 5. 11.
W. H. H. 6. 9. 11.	W. H. H. 6. 9. 11.
W. H. H. 12. 9. 11.	W. H. H. 12. 9. 11.
W. H. H. 9. 1. 11.	W. H. H. 9. 1. 11.
W. H. H. 24. 6. 11.	W. H. H. 24. 6. 11.
W. H. H. 14. 3. 11.	W. H. H. 14. 3. 11.
W. H. H. 8. 4. 11.	W. H. H. 8. 4. 11.
W. H. H. 24. 7. 11.	W. H. H. 24. 7. 11.
W. H. H. 13. 1. 11.	W. H. H. 13. 1. 11.

Alten, Hauptkassen.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

Berlin W 9, den 14. August 1925.
Leipziger Straße 2.

S.-Nr. IV 11512.

**Betrifft Verteilung der Unterrichtsfächer
auf die Lehrpersonen.**

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Grundsätzen der Unterricht an kaufmännischen Schulen, die Berufsschulen, Handelsschulen und höhere Handelsschulen umfassen, an die Lehrkräfte zu verteilen ist. In erster Linie ist daran festzuhalten, daß entsprechend dem Erlass vom 7. Mai 1916 (HMBl. S. 149) die Lehrer einer Schule eine Einheit bilden, die nach ihrer Eignung und ihrer Vorbildung unter Berücksichtigung der erworbenen Lehrbefähigungen von dem Direktor nach den Bedürfnissen der Schule zu verwenden sind. Ein Anspruch auf die Beschäftigung an einer bestimmten Schulart oder an einer bestimmten Klasse steht keinem Lehrer zu. Er ist vielmehr verpflichtet, seinen Dienst nach dem vom Direktor aufgestellten Stundenplan zu leisten. Im ganzen wird es zweckmäßig sein, daß die einzelnen Lehrer Gelegenheit haben, an den verschiedenen Schulformen zu unterrichten, um so dauernd mit den verschiedenen vorgebildeten Schülergruppen Fühlung zu behalten. Eine Verdrängung bewährter Lehrkräfte an bestimmten Schularten oder Klassen durch anders vorgebildete ist tunlichst zu vermeiden. Bei Neubefetzung von Stellen ist darauf zu achten, daß die Bewerber die durch den Unterricht geforderte Lehrbefähigung besitzen. Im besonderen ist darauf zu achten, daß für den fremdsprachlichen Unterricht eine geeignete Vorbildung vorhanden ist.

S. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abt. III
in Berlin-Lichterfelde.

1925/65.

Der Regierungs-Präsident.
I. L. U. 863.

K ö l n , den 15. September 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung u.
Beachtung.

Zusatz zu a:

.....Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

An

- a) die Herren Landräte des Bezirks,
- b) den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
- c) den Herrn Oberbürgermeister in Köln.

Der Landrat.
L.Nr. 7591.

Siegburg, den 23. Sept. 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.
J. A.
Baumann.

An
den Herrn Bürgermeister
in

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 29.9.
Der Bürgermeister

Verbandsvorsteher der
Berufsschule

Z. V. No. 199

Troisdorf, den 30. Sept. 1925.

Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
Eing. 2 OKT. 1925
J.-M.

An

den Herrn Bürgermeister

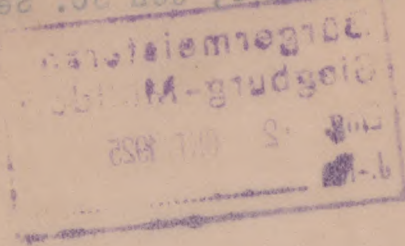
in Siegburg - Mülldorf.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 31. August d. Js.

Z. V. No. 189 bitte ich nochmals um Namhartmachung des nunmehr
dem Zwecksverbandsausschuss angehörenden Mitgliedes von
Obermenden. Ich bitte um Beschleunigung, da es notwendig ist,
dass der neue Zwecksverbandsausschuss (einschl. Sieglar)
in Kürze zusammentreten muss.

15/8 1925.
auf Mitglied des Zweckverbandes
für Obermenden Peter Frey in Sieglar.
Hingewiesen auf Troisdorf Mitteilung
gemacht.
3/ zu den Akten.

Troisdorf, den 30. Sept. 1925.



Verbandsvorsteher der

einmündigen

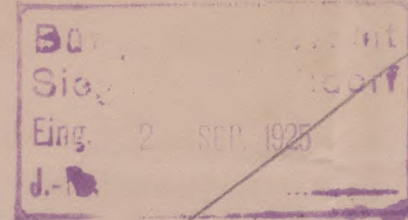
Verbandsvorsteher des
Verbandes der
Berufsschule

Nr. 189

An

den Herrn Bürgermeister

Troisdorf, den 31.8.1925.



An

den Herrn Bürgermeister

Siegburg - Mülldorf.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 31. August d. J. Nr. 189 bitte ich nochmals um Weiterleitung des Beschlusses des Zweckverbandes an den zuständigen Mitglied des Kreisverbandes. Ich bitte um Bescheinigung, da es notwendig ist, dass der neue Zweckverband (einmünd. Stiefel) in Kürze zusammengefasst wird.

Anliegend übersende ich Ihnen eine Abschrift der Satzung des Zweckverbandes der Berufsschule nebst Nachtrag, der am 13. August durch den Kreisverband genehmigt worden ist.

Ich bitte mir die Namen und Adressen der dortigen Verbandsauschussmitglieder mitzuteilen.

In den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 2/9.25

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Troisdorf, den 31.8.1925.



Sitzung - Meindorf.

anliegendst übersende ich Ihnen eine Abschrift der
Satzung des Zweckverbandes der Berufsschulen
nachstehend, der am 12. August durch den Kreis-
ausschuss genehmigt worden ist.
Ich bitte um die Namen und Adressen der
örtlichen Verbandssachverständigen mitzuteilen.

[Handwritten signature and notes in the left margin]

A b s c h r i f t.

S a t z u n g

des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufs-
schule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden
und Troisdorf.

§ 1

Die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf
bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115)
für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule. Er führt die
Bezeichnung: Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden,
Obermenden und Troisdorf und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2

Der Zweckverband wird durch den Verbandsausschuss verwaltet.
Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Bürgermeistern von Menden und Troisdorf,
- b) den Gemeindevorstehern von Meindorf, Nieder- und Obermenden
und aus
- c) 4 Abgeordneten die vom Gemeinderate von Troisdorf gewählt
werden.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Für
die gleiche Zeit wird auf dieselbe Weise für jeden Abgeordneten ein
Ersatzmann gewählt.

§ 3

Der Verbandsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mit-
gliedern beschlussfähig. Wird nach festgestellter Beschlussunfähig-
keit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist
der Verbandsausschuss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der
Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur
2. Sitzung aufmerksam zu machen. Der Verbandsvorsteher führt den Vor-
sitz im Verbandsausschuss und gibt bei Stimmengleichheit den Aus-
schlag. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher
Stimmen=

Stimmenmehrheit. Wenn über eine Angelegenheit sämtliche Vertreter der aus der Bürgermeisterei Menden beteiligten Gemeinden - die Minderheit - geschlossen gegen den Antrag stimmt, so ist nach einer nochmaligen in einer erneuten Sitzung vorzunehmenden Abstimmung mit dem gleichen Ergebnis, diese Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes vorzulegen.

§ 4

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

§ 5

Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt für jedes Jahr unter Zugrundelegung der Zahl der die Berufsschule aus den beteiligten Gemeinden besuchenden Schüler nach dem Stande vom 1. Mai jeden Jahres. Schüler, die nicht im Verbandsbezirke wohnen, werden bei dieser Umlageberechnung nicht mitgezählt.

§ 6

Die Gemeinde Troisdorf hat als Leiter und Lehrer der bisher in Troisdorf bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule den Gewerbelehrer R u d o l p h angestellt. Der Zweckverband übernimmt diesen Beamten mit seinen Besoldungs- und Ruhegehaltsansprüchen in seinen Dienst.

§ 7

Über Änderungen der vorstehenden Satzung beschliesst der Verbandsausschuss.

§ 8

Jede Gemeinde kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigung aus dem Zweckverbande ausscheiden. Sind auf diese Weise 3 Gemeinden ausgeschieden, dann gilt der Zweckverband als aufgelöst.

Er kann ferner durch den Verbandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seine Auflösung beschliessen, Über die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst in diesem Falle nötigenfalls der Kreisausschuss gemäss § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

Troisdorf, den Juni 1921.
Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
der Berufsschule.

gez. K l e v.

B e s c h l u s s.

Zur Bildung eines Zweckverbandes für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf zur Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule wird gemäss § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G.S.S. 115) die Genehmigung erteilt.

Siegburg, den 31. Oktober 1921.
Der Kreisausschuss des Siebkreises.
gez. Unterschriften.

N a c h t r a g

zu der Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung einer gemeinsamen Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf.

Die Einleitung (Kopf) erhält folgenden Zusatz: und die Bürgermeisterei Sieglar".

§ 1. Satz 1 erhält hinter dem Wort Troisdorf den Zusatz: sowie die Bürgermeisterei Sieglar" und hinter dem Wort Errichtung den Zusatz: und Unterhaltung". In Satz 2 werden hinter dem Wort Troisdorf die Worte: und Sieglar" zugefügt.

§ 2. Die Absätze a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

- a) den Bürgermeistern von Menden, Sieglar und Troisdorf,"
- b) je vier Abgeordneten der Bürgermeisterei Sieglar und der Gemeinde Troisdorf",
- c) vier Abgeordneten aus der Bürgermeisterei Menden und zwar: den Gemeindevorstehern von Meindorf, Niedermenden und Obermenden sowie einem von der Gemeinde Obermenden zu bestimmenden Mitgliede".

§ 3. In Satz 1 wird die Zahl 5 in 7 umgewandelt. Der letzte Satz des § 3 kommt in Fortfall.

§ 4. erhält folgende Fassung: Ständiger Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist der Bürgermeister von Troisdorf. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird vom Verbandsausschusse aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 erhält folgende Fassung: Der Zweckverband der Berufsschulen Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Sieglar übernimmt

dem Tage des Inkrafttretens dieses Nachtrages sämtliche Pflichten und Verbindlichkeiten des bisherigen Zweckverbandes der Berufsschulen Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf und tritt in dessen

Rechte. Die in dem bisherigen Zweckverbande angestellten Lehrpersonen und Schulleiter werden in den erweiterten Zweckverband mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie im alten Zweckverband bestanden, übernommen. Das Eigentum des früheren Zweckverbandes geht

in das diese erweiterten über.

§ 8 erhält hinter dem Wort Gemeinde den Zusatz: bzw. die Bürgermeisterei Sieglar. In Satz 2 wird die Zahl 3 in 4 umgewandelt.

§ 9. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft.

Troisdorf, den 16. Juli 1925.

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes:
gez. K l e v.

Zu dem Beitritt der Bürgermeisterei Sieglar zu dem Zweckverbande der Berufsschule für die Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf sowie zu dem beschlossenen Nachtrage vom 16. Juli 1925 zu der Satzung des Zweckverbandes wird gemäss § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Ges. S. Seite 115) die Genehmigung erteilt.

Siegburg, den 13. August 1925.

Der Kreisausschuss des Siegkreises.

(L.S.) gez. Dr. Wessel,
Landrat.

Zu A.I.No. 4680.

Preussische Minister für
Kunst und Volks-
bildung.
Nr. 1181.

Berlin W 8, den 5. Juni 1925.

Ing. Emil Richter,
itz O/S. J.Nr. 394.

Gleiwitz, den 23. Mai 1925.
Alsenstr. 4.

Betr. Turnübungen.

Als langjähriger Oberingenieur bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein und in meiner privaten Tätigkeit hatte ich wiederholt Gelegenheit, bei Unfällen elektrischer Art festzustellen, daß die wichtigste Rettungsarbeit, die künstliche Atmung, von dem Rettungspersonal unrichtig durchgeführt wird. Bei der immer weitergehenden Durchsetzung aller Betriebe mit elektrischer Energie sollte die Art dieser Rettungsarbeit Gemeingut des Volkes werden. Ich bitte daher zu erwägen, ob in dem normalen Turnunterricht in den Schulen diese Rettungsbewegung in den höheren Klassen nicht geübt werden könnte, sodaß jeder, der die Schule verläßt, diese Art der Rettungsbewegung genau kennt. Es würde dadurch eine große Sicherheit erreicht werden, daß bei Unfällen die anwesenden Arbeitsgefährten die Rettungsbewegung richtig ausführen und zwar sofort nach dem eingetretenen Unfall. Ich bin sicher, daß dadurch in vielen Fällen eine Wiederbelebung schnell erreicht werden könnte, während durch die Verzögerung die jetzt immer auftritt, kostbare Zeit verloren geht.

Ich bitte, meinen Vorschlag wohlwollend zu erwägen.
gez. Dipl.-Ing. E. Richter.

An das Ministerium für Schulangelegenheiten in Berlin.

Von dem gefl. Schreiben vom 23. Mai ds. Js. - Nr. 394 - habe ich mit Interesse Kenntnis genommen.

Die Übungen der künstlichen Atmung bilden einen Teil der Unterweisungen und Übungen zur Wiederbelebung Ertrunkener und Erstickter, die seit Jahren an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten meines Geschäftsbereichs betrieben werden, soweit geeignete Lehrkräfte vorhanden sind. Die Unterrichtsanstalten sind wiederholt, zuletzt durch Erlass vom 3. Mai 1924, auf den Wert dieser Übung hingewiesen worden. Ob sie Gegenstand des Unterrichts in den Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen sind, ist mir nicht bekannt. Ich habe daher ihre Anregung dem zuständigen Herrn Minister für Handel und Gewerbe weitergegeben.

Unterschrift.

den Diplom-Ing. Herrn Emil Richter in Gleiwitz O.S., Alsenstr. 4.

Regierungspräsident.
L.U. 744.

Köln, den 14. Juli 1925

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Soweit in den gewerbl., kaufm. und hauswirtsch. Schulen Turnunterricht stattfindet, empfehle ich auf die Notwendigkeit der oben angeführten Übungen hinweisen zu lassen.

Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beigelegt.

Im Auftrage:
gez. Beyer.
Beglaubigt:

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
Aachen und Bonn.

Der Landrat.

J. Nr. L. 5742

Siegburg, den 22. Juli 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Mitteilung

den Leiter der gewerblichen Fortbildung

len.

J. V.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 27. JUL. 1925
J.-Nr. 5626 20

Dr. Zimmer.

Regierungs-

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgl. Mülldorf

Kunden von 24.6.25.

Ihre Bürgermeist. Kund anz. zurück

Wird auf mich bekannt, dass ich mich gefürchtete
Kunden mit Bezugnahme der Kunden, welche
die Berufsprüfung abzugeben und die Prüfung
zu bestehen. Wenn die Berufsprüfung selbst abgeben über
wird die Prüfung der Abgabenden möglich
berücksichtigt. Eine gefällige Regelung ist jedoch
nicht zurückzuführen.

Königs

Geme. Rats.

Landesbürgermeister. Schüller vom 14.7.25.
M. P.

1/1 Antwort.

Auf den Kundenschein vom
5. Juni d. J. betr. Prüfung der
Berufsprüfung fallen ich
gehört mit, dass mich die
Gemeinde nicht hingezogen.
Längere Kunden, die die
Berufsprüfung zu bestehen
von dem Kundenschein
abgegeben, nicht bekannt
geworden sind. Wenn die
Berufsprüfung fallen werden
wird auf die Kunden der
Ordnungsgemäß möglich der
rückgeführt sein gefällig
Regelung durch die Prüfung
angefallen.

27.7.25.

**Preussischer
Landgemeindevorband West G. B.**

Geschäftsstellen:

Berlin W 35 **Köln**
Schöneberger Ufer 48 Riehlerstraße 17
Fernsprecher: Nollendorf 6870 Fernsprecher: Anno 3798
Postfachkonto: Berlin 15142 Postfachkonto: Köln 50426

Berlin, den 5. Juni 1925.

Rundschreiben A Nr. 71

An

die Mitglieder des Verbandes.

Betrifft: Besuch der Berufsschulen.

Von einigen unserer Mitgliedsgemeinden wird darüber Klage geführt, daß der Besuch der Berufsschulen ganz außerordentlich darunter leidet, daß der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dem die Schule besuchenden jugendlichen Arbeiter die in die Arbeitszeit fallende Unterrichtszeit zu bezahlen. Wohl ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Jugendlichen die entsprechende Freizeit zu gewähren. Durch den Ausfall des Arbeitsverdienstes entstehen aber dem Jugendlichen geldliche Nachteile, und er ist infolgedessen leicht geneigt, den Schulbesuch zu vernachlässigen oder aber am Unterricht unlustig teilzunehmen, wodurch der Erfolg in Frage gestellt wird. Die Arbeitgeber sind leider nicht gewillt, freiwillig dem Jugendlichen eine Entschädigung zu gewähren, und begründen ihr ablehnendes Verhalten mit den Beschlüssen ihrer Arbeitgeberverbände, welche es nicht zulassen wollen, daß der einzelne Arbeitgeber dem Jugendlichen den entstehenden Lohnausfall vergütet.

Um festzustellen, ob diese Klagen nur vereinzelt sind, oder aber ob aus den vorstehenden Gründen überall der Besuch der Berufsschulen nachteilig beeinflusst wird, bitten wir um gest. Mitteilung, wie dortseits die Verhältnisse liegen. Gegebenenfalls würden wir, wenn möglich im Verein mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden, versuchen, im Interesse der Förderung des Berufsschulunterrichts eine gesetzliche Regelung dieser Frage herbeizuführen.

Kuth.

Siegburg-Mülldorf 22.6.

N. Lorenz Kreisrat Rünzen
Bikmann

zur gest. Kommunikation
im Auftrage

L. H. H. H.

[Signature]

M. H. H.

Regierungs-Präsident.

L. U. 985.

Köln, den 8. Oktober 1925.

Betrifft: Errichtung von Lehrgängen für die Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer der Metallarbeiterklassen im Automobilfach.

Infolge der schnellen Entwicklung des Kraftfahrwesens in dem letzten Jahrzehnt hat sich das dringende Bedürfnis herausgestellt, den im Automobilbau beschäftigten gewerblichen Arbeitern in unsern gewerblichen Berufsschulen einen fachgemäßen Unterricht durch geeignete Lehrkräfte zu übermitteln. Bei der Ausbildung der Gewerbelehrer für das Metallgewerbe wurde dieser Berufszweig bisher noch wenig oder garnicht berücksichtigt. Die staatliche Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer in Köln hat sich daher entschlossen, den Fachunterricht für Autoschlosser als Lehrfach in ihrer Abteilung für Metallgewerbe von Oktober dieses Jahres aufzunehmen. Neben diesem planmäßigen Unterricht, ist die Einrichtung eines Sonderlehrganges für Fachlehrer der Autoschlosser beabsichtigt. Dieser Sonderlehrgang soll bereits im Schuldienst stehenden, hauptamtlichen Lehrkräften des Metallgewerbes die Gelegenheit bieten, sich noch nachträglich die für diesen Unterricht erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben. Er wird sich auf ca. 4 Monate erstrecken und einen Wochentag in Anspruch nehmen. Der Lehrgang wird umfassen:

1. Fachkunde mit Fachzeichnen des Autoschlossers mit den notwendigen Hilfswissenschaften,
2. praktischer Unterricht in einer größeren Automobilwerkstatt Kölns,
3. Gesetzeskunde,
4. Fahrunterricht in einer Fahrschule.

Als Unterrichtstag ist der Samstag in Aussicht genommen, da es an diesem Tage den Teilnehmern meist möglich sein wird dienstlich abzukommen.

Staatliche Beihilfen für die Teilnehmer können nur in beschränktem Umfange gewährt werden. Die Unterrichtsgebühren dürften sich jedoch bei genügender Beteiligung in mäßigen Grenzen bewegen. Der Unterricht soll voraussichtlich im November ds. Js. beginnen.

Um eine Uebersicht über die Teilnehmerzahl zu erhalten ersuche ich bei den beteiligten Berufsschulen umzufragen und mir bis zum 1. 11. 1925 eine Liste der sich meldenden Teilnehmer vorzulegen.

Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt:

[Signature]

an die Herren Landräte des Bezirks,
an die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

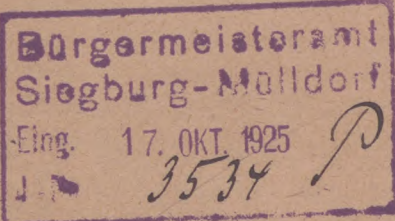
Der Landrat.

L.Nr. 8176

Siegburg, den 16. Oktober 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Die geforderten Liste ersuche ich mir bis zum 25.10.1925 vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.



J.A.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor.

Ad

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf

Bestenfalls

In den Akten.

Siegburg-Müllendorf, den 17. 10. 25

Der Bürgermeister

9

Bürgeramt Siegburg-Müllendorf

Ortsatzung

für die

Berufsschule

des Zweckverbandes der Berufsschule

Meindorf, Niedermenden, Obermenden,

Sieglar und Troisdorf

in

Troisdorf.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (G. S. S. 367) in Verbindung mit den §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung und auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Teil 1, Seite 44) Art. III wird, nachdem beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, unter Zustimmung des Verbandsausschusses für die Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in Troisdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Bürgermeisterei Sieglar erweiterten Berufsschule sind alle nicht mehr vollschulpflichtigen, im Bezirke der genannten Gemeinden und Bürgermeisterei beschäftigten oder wohnenden männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet und zwar

15-

haben sie an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannt gemachten Unterrichtszeiten und in den Klassen und Räumen, welchen sie von dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungs-orte wie am Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist ihr am Beschäftigungsorte zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Schulleiter am Beschäftigungsorte zu richten.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht nicht auf.

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endigt in der Regel mit dem Schlusse des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Schulvorstandes nach Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Durchführung der Schulzeit bis zum 18. Lebensjahre erfolgen.

§ 3.

Ruhe der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige:

1. eine öffentliche Fachschule oder Privatschule besucht, soweit der Unterricht dieser Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder

2. während mindestens 24 Stunden am Unterrichte einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 genannte Schule besuchen, oder ihre gesetzlichen Vertreter, haben spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt und Austritt

dem Schulleiter die Bescheinigung über den Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule sind solche Jugendliche, die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit werden können nach Anhörung eines Arztes die Jugendlichen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule, auch einer Hilfsklasse, nicht zu folgen vermögen.

Ueber die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule entscheidet der Schulleiter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Schulvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 5.

Ausschließung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand (Kuratorium) von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuche verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am gesamten Unterrichte oder an einzelnen Stunden durch den Schulleiter zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

§ 7.

Unterrichtszeit.

Die Bekanntmachung der Unterrichtszeiten erfolgt in ortsüblicher amtlicher Weise, oder durch unmittelbare Mit-

teilung an die Schüler oder Arbeitgeber. Die gelegentliche Verlegung von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8.

Schulvorstand (Kuratorium).

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandsausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bürgermeistern der beteiligten Bürgermeistereien, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, dem Leiter der Berufsschule und 6 von dem Verbandsausschusse zu wählenden Mitgliedern. Den Vorsitz im Schulvorstand (Kuratorium) führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 9.

Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Jugendlichen spätestens am 6. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und im gleichen Zeitraume nach dem Austritt ebenda schriftlich abzumelden;

2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldevorschriften unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber — für die in keinem Arbeitsverhältnisse stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter — haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung am nächsten Unterrichtstage mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Schulleiter einzureichen. Die Schul-

leitung ist berechtigt, über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer eine ärztliche Bescheinigung oder einen Krankenschein einzufordern.

Wünscht der Arbeitgeber, daß ein gewerblicher Arbeiter aus besonderen Gründen für einzelne Stunden, oder Tage oder längere Zeit vom Besuche des Unterrichtes entbunden werde, so hat er dies vorher und so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bei dem Schulleiter zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Verhinderung an der Teilnahme beim Unterrichte durch Arbeit kann nicht als ausreichende Entschuldigung gelten.

§ 10.

Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule, der wirksamen Erteilung des Unterrichtes und der Erreichung des Erziehungszieles der Berufsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht weder teilweise noch ganz versäumen,
2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen,
3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande mitzubringen,
4. während des Unterrichtes, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sich jeden Unfugs, Lärmens und des Rauchens zu enthalten,
5. dem Schulleiter, den Lehrern der Schule innerhalb und außerhalb der Schule stets mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und ihren durch die Aufgabe der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten; ebenfalls sind etwa aufgegebenen Hausarbeiten sorgfältig zu erledigen,

6. die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen,
7. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11.

Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen gegen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden durch Schulstrafen geahndet.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher oder Arbeitgeber,
2. Nachsätzen auf Anordnung des Klassenlehrers,
3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulfreien und arbeitsfreien Zeit auf Anordnung des Schulleiters.

Freiwillige Schüler können mit der Verweisung von der Schule bestraft werden.

Die Nachsätze müssen so gewählt sein, daß sie nicht in die Arbeitszeit fallen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäß § 11 dieser Satzung oder auf Grund des § 150, Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt, nach § 9 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zum 10fachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulveräumnis verdiente, bezw. auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe in Höhe von 1.— bis 150.— R.M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden Fall bestraft.

Bei Jugendlichen, die keine oder nur eine geringe Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge sind mit dem von dem Finanzamt festgesetzten Betrag anzurechnen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die frühere Satzung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigt von dem Verbandsausschusse des Zweckverbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in der Sitzung vom 30. November 1925.

Troisdorf, den 1. Dezember 1925.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar u. Troisdorf.

gez. A l e b, Bürgermeister.

R ö l n, den 19. Januar 1926.

B. N. 2.

31 Nr. 22.

Genehmigt

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

J. B.

gez. Unterschrift.

Für richtige Abschrift!

Troisdorf, den 5. Februar 1926.

Der Bürgermeister:

A l e b.

Vorlesungsnummer L. Hüllendorff 16.6.25.
Nr. 234.P.

Kilt. Lustheim gegen Rintzenbach
bei
1. Herr von Wittenberg Königen
2. " " " " " " " " " " " "
3. " " " " " " " " " " " "

mit der Hilfe von Dr.
Herrmanns über die
Festsetzung der formellen
Begriffe kommen
in einem späteren
Abschnitt der Darstellung
verfügt werden.

Hingenshausen
 Königsen
 Hartzel



Der Bürgermeister

Z.V. J.Nr.173

Troisdorf, den 24. Juni 1925.

Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf

Eing. 20. Juni 1925
I. Nr. 2258

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf.

Die Verhandlungen des Zweckverbandes der Berufsschulen Troisdorf-Menden mit der Bürgermeisterei Sieglar betr. den Beitritt Sieglar's sind soweit gediehen, dass die Aufnahme nunmehr erfolgen kann. Es fehlt nur noch die Zustimmung einzelner Gemeinden der dortigen Bürgermeisterei. Um die Angelegenheit zu einem Abschlusse zu bringen, bitte ich baldgefl. Mitteilung, ob die dortige Bürgermeisterei bez. die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden mit dem Beitritt Sieglar's unter den Ihnen bekannten Bedingungen einverstanden sind. Bejahendenfalls werde ich eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen, in der die Abänderung der Verbandssatzung zu erfolgen hätte.

Die beschleunigte Durchführung der Angelegenheit ist notwendig, um den Haushaltsplan aufstellen und die Schulbeiträge festsetzen zu können.

Neu

berufsschulen

1/ Bürgermeisterei Troisdorf
sollte baldmöglichst
sich mit der Bürgermeisterei
Sieglar vereinbaren
sichigen dem Zweckverband
beitritt der berufsschulen
Troisdorf-Menden und
die Angelegenheit zu einem
Abschlusse zu bringen.
Es fehlt nur noch die
Zustimmung einzelner
Gemeinden der dortigen
Bürgermeisterei. Um die
Angelegenheit zu einem
Abschlusse zu bringen,
bitte ich baldgefl. Mitteilung.

Dr. R. Herrmann
in
Troisdorf
mit der Bitte um baldige
Mitteilung.

Siegburg-Mülldorf, 12. 6. 25.

Der Bürgermeister

[Signature]

Altenhof, den 21. 6. 25.

Vom Bürgermeisterei Troisdorf-Menden. Der Herrmann
hat sich mit der Bürgermeisterei Sieglar
vereinbart. Der Zweckverband
Troisdorf-Menden ist nunmehr
gegründet.

Troisdorf
Bürgermeister

Verhütungsmittel - Siegburg-Mülldorf, 1. 7. 25.
Nr. 1134 P.

*1. Verhütungsmittel
im
Frischloft*

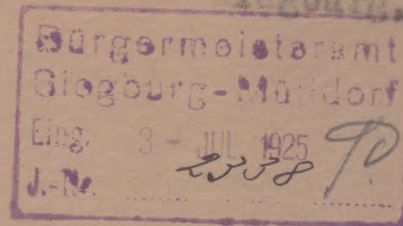
*Aus dem vom 1. April
vom 24. Juni d. Z. d. H.
173 teilte ich nach
mit, dass ich im
Kommunen-Ausschuss
mit dem Vorsitz
zum Zweck der
den Bewerksstellern
zur Verfügung steht.*

B. J. H.

7

der Landrat

1. 7. 1925.



Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J.V.

Dr. Meier.

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

In den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 4. 7. 25.
Der Bürgermeister

B

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. IV 4228.

Sofort!

Betrifft Befetzung von Schulstellen an Berufsschulen durch
die Schulaufsichtsbehörden.

Berlin W 9, den 23. April 1925.
Leipziger Straße 2.

Zur Durchführung des § 18 Abs. 4 des G.D.G. bestimme ich im Anschluß an
Ziffer 46 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung folgendes:

Die Träger von Berufsschulen mit mindestens 4 Schulstellen, die bisher das Frei-
werden der vierten Schulstellen der Schulaufsichtsbehörde zwecks Benennung einer
Lehrperson angezeigt haben, haben auch weiter über das Freiwerden der von der Schul-
aufsichtsbehörde zu besetzenden Schulstellen unter Angabe der erwünschten Fachrichtung der
einzustellenden Lehrperson umgehend dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin
dem Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III.) zu berichten. Soweit dies bisher nicht oder
nicht regelmäßig geschehen ist, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen jedes erste auf das Datum
dieses Erlasses folgende und von da ob jedes vierte (also das erste, fünfte, neunte usw.)
Freiwerden von Schulstellen anzuzeigen. Falls von Seiten einzelner Gemeinden Ein-
wendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden, so sind alle seit Inkrafttreten des G.D.G.
in dieser Gemeinde besetzten Schulstellen durchzuzählen und die danach freiwerdenden vierten
Schulstellen anzumelden.

Die Berichte der Schulträger sind mit genauer Angabe der Daten des Beginns und
des Ablaufs der vierwöchigen Frist mir sofort zu unterbreiten, und etwa erforderlich
erscheinende Benennungen oder Versetzungen von Lehrpersonen bei mir zu beantragen. Die
Benennung von Bewerberinnen für diese Stellen, sowie die Versetzung von Leitern (Leiterinnen)
und Lehrern (Lehrerinnen) gemäß § 19 des G.D.G. in solche Stellen behalte ich mir vor.

S. M.: Dr. von Seefeld.

An alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
Berlin-Lichterfelde.

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 503.

Köln, den 16. Juni 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung
und Beachtung.

Zusatz f.d. Herren Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister
liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

An

- a) die Herren Landräte des Bezirks,
- b) den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
- c) " " " " Köln.

Preussische Minister
Handel und Gewerbe.
-Nr. IV 7778.

Berlin W 9, den 2. Juni 1925.

Wir mir bekannt geworden ist, hat die Buch- und Lehr-
mittelgesellschaft m.b.H. "Kniga" in Berlin W. 62, Kurfürsten-
straße 79, Anfragen, die das mir unterstehende gewerbliche
Schulwesen betreffen und dazu bestimmt sind, einer auswärtigen
Regierung Material zu verschaffen, dessen Hergabe nicht unbe-
denklich erscheint, an die Leitungen von Fachschulen usw. ge-
richtet. Ich ersuche daher zu veranlassen, daß alle von der ge-
nannten Firma etwa weiterhin bei den mir unterstehenden gewerb-
lichen Unterrichtsanstalten gestellten Anfragen der oben be-
zeichneten Art zunächst mir vorgelegt werden.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

.....

Regierungs-Präsident.
I. L. U. 644.

Köln, den 15. Juni 1925.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Etwa gestellte An-
fragen der oben bezeichneten Art sind mir vorzulegen.
Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage:
gez. S c h ü t z .
Beglaubigt:

die Herren Oberbürgermeister
in Köln und Bonn,
die Herren Landräte des Bezirks.

Der Landrat.
L.Nr. 5333.

Siegburg, den 13. Juli 1925.

20.7.25 D 348

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. V.

Dr. Zimmer.

Regierungs-Assessor.

Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf

Siegburg-Müldorf,

Nr. 2548 P

am 21. 7. 25

J. H. Müller

Der Landrat

L. Nr. 4984.

Siegburg, den 1. Juli 1925

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 1. Juli 25.
Der Bürgermeister

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J.V.

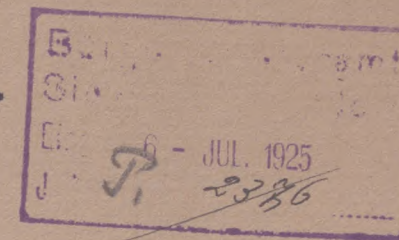
Dr. Zimmer.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müldorf



Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. April 1925.
Leipziger Straße 2.

S.-Nr. IV 5049.

Betrifft Gärtnerfachklassen an gewerblichen Berufsschulen.

Ich habe mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vereinbart, daß der gärtnerische Unterricht in den Gärtnerfachklassen der gewerblichen Berufsschulen fortan zum Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung gehört und daß die Staatszuschüsse zu den Kosten dieses Unterrichts aus Mitteln der genannten Verwaltung gewährt werden. Der Unterricht der Gärtnerfachklassen ist auch weiterhin durch die mir unterstellten Regierungs- und Gewerbeschulräte zu beaufsichtigen; es empfiehlt sich jedoch, den Schulaufsichtsbeamten der Landwirtschaftskammern in geeigneten Fällen Gelegenheit zu geben, an den Schulbesichtigungen teilzunehmen. Für Ihren Bezirk kommt als solcher Aufsichtsbeamte **Dr. Stenkhoff** an der Landwirtschaftskammer für die **Rheinprovinz, Bonn a. Rh. Eidenicher Alle 60** in Betracht.

S. A.: Jordan.

In alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
Berlin-Lichterfelde.

Handwritten signature

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 560.

Köln, den 10. Juni 1925

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Zusatz für die Herren Landräte = Abdrucke für die Bürger-
ster liegen bei.

In Vertretung.

gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt =

[Handwritten signature]

An

die Herren Landräte des Bezirks.

Der Landrat

L. Nr. 4913.

Siegburg, den 1. Juli 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

Ich ersuche g.F. Bestellungen auf das wichtige Buch
zu machen.

J. V.

Dr. Zimmer.

An

den Herrn Bürgermeister

in

[Handwritten signature: Lgl. Kullerhoff]

Bürgermeisteramt Siegburg
Eing. 6 - JUL. 1925
J.-Nr. 2375

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

Berlin W 9, den 20. April 1925.
Leipziger Straße 2.

S. Nr. IV 5811.

Betrifft Unterweisung über Seefischkost im
hauswirtschaftlichen Unterricht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Seefischverbrauch in Deutschland immer noch gering entwickelt sowie daß der Seefisch weiten Kreisen der binnenländischen Bevölkerung bisher völlig unbekannt ist, hat die Fischereihafen-Betriebsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Wesermünde (Geestemünde) ein Buch über die wichtigsten Seefische mit Abbildungen, eine Fischwandtafel sowie ein Seefisch-Kochbuch herausgegeben. Dieses Material wird von der Betriebsgenossenschaft zum Gebrauch für Unterrichtszwecke an Schulen kostenlos abgegeben.

Ich ersuche, die Mädchengewerbe- und Haushaltungsschulen sowie die Berufsschulen für Mädchen auf die Schriften aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, eine Anzahl Exemplare bei der angegebenen Stelle anzufordern.

S. A.: Dr. Kühne.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
in Berlin-Vichterfelde.

Dr. Kühne

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 519.

Köln, den 10. Juni 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung. - Auf die Beachtung des letzten Absatzes des ses weise ich ganz besonders hin.

Zusatz f.d. Herren Landräte: Abdrucke für die Bürgerme liegen bei.

An

- a) die Herren Landräte,
- b) den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
- c) " " " in Köln.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.
Beglaubigt: *[Signature]*

Der Landrat

Nr. 4989.

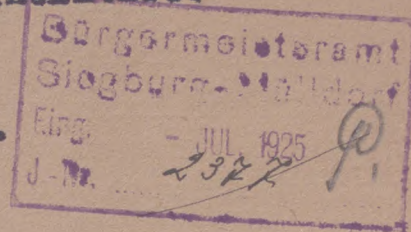
Siegburg, den 1. Juli 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J.V.

Dr. Zimmer.

den Herrn Bürgermeister
in *[Signature]*



Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

S.-Nr. IV 5157.

Berlin W 9, den 29. April 1925.
Leipziger Straße 2.

**Betrifft Kurzschriftunterricht in den kaufmännischen
und gewerblichen Schulen.**

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchem System der Kurzschriftunterricht in den kaufmännischen und gewerblichen Schulen zu erteilen ist. Alle Lehrgänge, die bereits begonnen haben, sind in dem ursprünglich gewählten System durchzuführen. Für neue Lehrgänge kann die Einheitskurzschrift benutzt werden, soweit dafür vorgebildete Lehrkräfte vorhanden sind. Doch ist es auch zulässig, wie bisher, das ortsübliche System zugrunde zu legen.

Dr. Schreiber.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
Berlin-Lichterfelde.

Handwritten signature: Dr. Schreiber

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 549.

Köln, den 15. Juni 1925

Abschrift zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung
Zusatz f. die Herren Landräte: Abdrucke für die Bürger-
ster liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg.

Beglaubigt:

An

- a) die Herren Landräte des Bezirks,
- b) den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
- c) " " " Köln.

Abschrift.

Berufsberatung, Berufsausslese, Berufsausbildung

Als 32. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt sind bei Reiner Hobbing, Berlin S W 61. Beiträge zur Förderung des gewerblichen Nachwuchses unter dem Titel :Berufsberatung, Berufsausslese, Berufsausbildung" zum Preise von 10 M erschie-
nen. Da das vielseitige und inhaltreiche Werk der Zusammen-
arbeit von Schule, Schularzt und Berufsämtern besondere
Aufmerksamkeit zuwendet, so wollen die Provinzialschulkol-
legien und Regierungen die städt. Schulverwaltungen und
Schulen empfehlend auf die Veröffentlichung hinweisen.

Berlin, den 22. April 1925

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. A.
gez. Klotzsch.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

U III 3097 U III A, U II-..

Regierung
Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen
II A

Köln, den 18. Juni 1925

Abschrift zur Kenntnis.
Bei Sammelbestellungen lässt der Verlag eine
wesentliche Preisherabsetzung eintreten.

J. A.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat Bürgermeister Siegburg, den 1. Juli 1925
L Nr. 4977. Eing. 6 - JUL. 1925
J.-Nr. 8378

Abschrift zur gefl. Kenntnis.

Sollte das Werk gewünscht werden, dann ist mir bis
zum 20. ds. Mts. zu berichten. Ich werde sodann die Sam-
melbestellung besorgen.

J. V.

Dr. Zimmer.

An

den Herrn Bürgermeister

Landrat

J.Nr. 2943

Bürgermeister Siegburg, den 18. April 1925
Siegburg-Mulldorf

Eing. 24. Apr. 1925

J.-Nr. 13589

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung, so-
weit Berufsschulen dort in Frage kommen.

J.A.

Dr. Zimmer

Regierungs- Assessor.

Herrn Bürgermeister

in

S. Mulldorf

Zu den Akten



Der Landrat

Siegburg, den 9. Juli 1925

L. Nr. 5214.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Malldorf

Eing. 14. JUL. 1925

J. Nr.

24.8.25

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. V.

Dr. Zimmer.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Herrn L. Malldorf

Zu den Akten.

Siegburg-Malldorf, den 14/7/25

Der Bürgermeister

Regierungs-Präsident.

Köln, den 17. Oktober 1925.

L. U. 946.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen

Bürgermeister bei

Siegburg-Malldorf

30. OKT. 1925

3204 B

Im Auftrage:
gez. Schütz

Beglaubigt:

[Signature]

den Herren Landräte des Bezirks,
den Herren Oberbürgermeister in
Köln.

Siegburg, den 26. Oktober 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zu den Akten

Siegburg-Malldorf, den 31/10/25

Der Bürgermeister

J. V.

Baumann

Regierungs-Assessor.

den Bürgermeister

in

Herrn L. Malldorf

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. IV 12270.

Berlin W 9, den 2. September
Leipziger Straße 2.

Die Zahl der Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen, die im letzten Jahre ihre Prüfung bestanden haben, ist so groß, daß bisher nur ein Teil hat Anstellung finden können. Wenn auch die Schulträger vielfach nicht in der Lage sind, neue Stellen zu schaffen, so ist es doch dringend erwünscht, daß wertvolle Kräfte den Berufs- und Fachschulen erhalten bleiben. Damit dies geschieht, empfehle ich, nebenamtlichen Unterricht an kaufmännischen Schulen nach Möglichkeit geprüften Diplom-Handelslehrern und -lehrerinnen zu übertragen. Wo die Stundenzahl genügend groß ist, werden Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen, die sonst keine Anstellung haben, zweifellos bereit sein, den Unterricht zu den geltenden Vergütungssätzen zu übernehmen.

Darüber hinaus werden namentlich in den Klassen der ungelernten Arbeiter Diplom-Handelslehrer beschäftigt werden können. Da sie das Berufsschulwesen und den Unterricht für die Jugendlichen kennen und wirtschaftlich und rechtlich geprüft sind, so werden sich nicht wenige ohne besondere Schwierigkeiten in die neue Aufgabe hineinfinden, zumal wenn sie sich bereits in der Jugendpflege und der Jugendbewegung betätigt haben oder als Turn- und Sportlehrer ausgebildet sind.

Ich ersuche, die Schulträger darauf hinzuweisen, daß sie nach Möglichkeit Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen an Stelle von nebenamtlichen Lehrpersonen in den Berufsschulen beschäftigen. Die Vermittlungsstelle der Diplom-Handelslehrer, Direktor Redell in Charlottenburg 9, Westendallee 96a, weist geeignete Bewerber nach.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III,
in Berlin-Lichterfelde.

1925/71.

Andrat.

5518.

Siegburg, den 26. Oktober 1925.

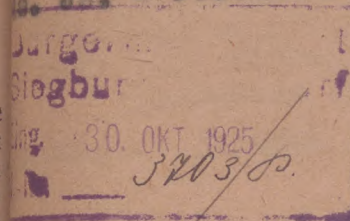
Abdruck zur gefl. Kenntnis und zum Bericht bis 10. November

Ja. - Fehlanzeige ist erforderlich.

J. V.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor.



Der Bürgermeister

Tagbuch Nr.

3203 P

Siegburg-Mülldorf, den 27. 10. 1925.

am Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

1. Festungsgesch. erpultet.

2. Zindau Altbau.

[Handwritten signature]

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 1006.

K ö l n , den 19. Oktober 1925.

Bis zum 20. 11. 1925 ist mir zu berichten, ob noch Fortbildungsschulen unter dieser Bezeichnung oder Bezeichnung "Berufsschule" betrieben werden, deren Träger weder eine Gemeinde, noch ein weiterer Kommunalverband, noch eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist; also z.B. Berufsschulen. Bejahendenfalls ist anzugeben:

1. in welchen Orten sind solche Schulen vorhanden und wer der Schulträger?
2. für welche von diesen Schulen ist der Besuch als gesetzlicher Ersatz für den Besuch der Berufsschule anzusehen?
3. an welchen von diesen Orten ist außerdem noch eine öffentliche Berufsschule im Sinne der Ziffer 1 der Anweisung zum GDG. vorhanden?

Außerdem ist mir noch anzuzeigen, ob und in wie vielen Schulen noch nach 8 Uhr abends Pflichtunterricht erteilt wird. Fehlanzeige erforderlich.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister beigefügt.

gez. Graf Adelman.
Beglaubigt:

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Berlin W 9, den 19. August 1925.

Minister für Handel

Gewerbe.

11140.

Ort!

die Erhebung von Beiträgen
Berufsschulen für das Rechnungsjahr 1925.

Hiermit übersende ich eine Abschrift der Verordnung über die Wiederinkraftsetzung der §§ 16 und 17 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1924 (G.S. S. 219), der der Ständige Ausschuss des Landtages in seiner Sitzung am 17. ds. Mts. zugestimmt hat. Die Verordnung wird demnächst in der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht und damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Berufsschulbeiträge für das laufende Rechnungsjahr geschaffen werden. Ich ersuche, die Schulträger vertraulich hiervon in Kenntnis zu setzen.

J.A. Graf Adelman

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten pp.

V e r o r d n u n g

über die Wiederinkraftsetzung der §§ 16 und 17 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1924 (G.S.S. 219).

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschusse des Landtages die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einzigster Artikel:

Die Verordnung zur Änderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes vom 22. April 1924 (G.S.S. 219) wird für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926 wieder in Kraft gesetzt.

Regierungs-Präsident.

I. L. U. 862.

K ö l n , den 26. August 1925.

Vertraulich!

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Zusatz zu a:

.... Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.
Beglaubigt:

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Oberbürgermeister in Köln,
den Herrn Vorsitzenden des Bezirks-
ausschusses in Köln.

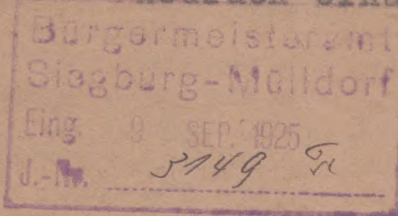
Stephan
Regierungsinstruktor.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses des
Siegburgers.

A I Nr. 5526.

Siegburg, den 7. September 1925.

Abdruck erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.



J. A.

Herchenbach.

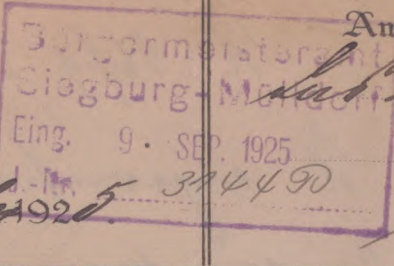
Zu den Akten.
Siegburg-Müllendorf, den 11/9 25.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Müllendorf

Der Bürgermeister

J.-Nr. 71979



An

Herrn Bürgermeister

Siegburg-Müllendorf, den 8. September 1925.

in Siegburg-Müllendorf

*Kauf des halben Hektars Grundstücks mit
Kaufpreis von 10000 Mark zum
Kauf der Kosten für ein Grundstück in
Müllendorf im 1. Halbjahr 1925.
An der Gemeinde Müllendorf wurden bisher
von über 5000 Mark zinslos im 1. Halbjahr ge-
zahlt.*

Kaufpreis

Kauf

L. N. 16/9. 25
 2000 M angewiesen.
 Zu den Akten
 L. Gump.
 S. P.
 Krieger

Bürgermeister

I 1861

Troisdorf, den 14. Oktober 1925.

An
 Bürgeramt
 Mülldorf
 1925

das Bürgermeisteramt

in
 Siegburg - Mülldorf.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 19. August d. Js. J. Nr. 2844 P betreffend die Überweisung des staatlichen Beschlungsgeldes für die Kinder Brubach und Geschwister Lamberty für das 1. Halbjahr 1925 im Betrage von 54 Rm. ersuche ich diesen Betrag auch für das 2. Halbjahr 1925 an die Gemeindekasse in Troisdorf zu zahlen.

Betrag angewiesen.

Zu den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 5/11. 25
 Der Bürgermeister

[Signature]
 Schriftf. Müller

[Signature]

Bürgermeister

1725

Troisdorf, den 12. August 1925.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 17. AUG. 1925

J.-Nr.

2844

An

das Bürgermeisteramt

Siegburg - Mülldorf.

Die nachstehend aufgeführten Kinder aus der dortigen
Bürgermeisterei besuchen die hiesige Volksschule:

1) Brubach Christine, Tochter von Peter Brubach, Architekt,
wohnhaft in Friedrich-Wilhelms-Hütte,

2) Lamberty Gertrud,

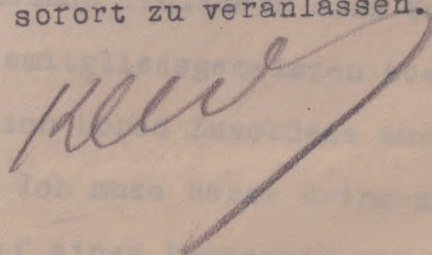
3) Lamberty Ernst,

Kinder des Schlossers Aloys Lamberty, wohnhaft in Nieder=
menden.

Das Kind Brubach besucht seit 1924, die Kinder Lamberty
besuchen seit Februar 1925 die hiesige Volksschule.

Hierfür beansprucht die Gemeinde Troisdorf ^{das} seitens der
Landesschulkasse an die dortige Bürgermeisterei zu zahlende
staatliche Beschulungsgeld, welches zur Zeit 3 Rm. pro Kind
und Monat beträgt.

Demzufolge ersuche ich das seit 1. April 1925 fällige
Beschulungsgeld, für 1925 in vierteljährlichen Raten der hie=
sigen Gemeindekasse zu überweisen. Es berechnet sich für das
Schuljahr 1925 für die 3 genannten Kinder wie folgt:
 $3 \times 3 \text{ Rm.} = 9 \text{ Rm} \times 12 = 108,- \text{ Rm.}$ Von diesem Betrage sind
sofort 54 R.Mk. (für 2 Vierteljahre) fällig. Ich ersuche die
Überweisung dieses Betrages sofort zu veranlassen.



Der Bürgermeister.
J.N2.2844 P.

Siegburg-Mülldorf, den 19. August 1925.

1) An

den Herrn Bürgermeister

in

Troisdorf.

Auf das dortige Schreiben vom 12. August ds. Js. N2. teile ich hierdurch mit, dass ich die Gemeindegasse selbst angewiesen habe, dass für die Kinder Brubach u. Schwester Lamberty von der Landesschulkasse überliefertes Schulungsgeld und zwar für das I. Halbjahr 1925 in Höhe von 54,- Mark an die dortige Gemeindegasse zu überweisen.

///

2) Ausgabeanweisung fertigen über den Betrag von 54,-

///

3) Wiedervorlage am 1. April 1926.

Bürgermeister

I

Troisdorf, den 3. Oktober 1925.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf.

Vor einigen Wochen ersuchte ich, zu den Kosten der Berursschule einen Kostenvorschuss von 2000 Rm. zu leisten. Es ist mir bis heute noch keine Antwort und der Gemeindegasse auch noch kein Geld zugegangen. Inzwischen hat eine Sitzung des alten Zweckverbandsausschusses am 30. d. Mts. stattgefunden, welche aber nicht beschlussfähig war. Den anwesenden Herren habe ich aber eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Berursschule für die Zeit vom 1. April 1925 bis 30. September 1925 gegeben.

Hiernach betrug die tatsächliche Ausgabe	20.858,46 Rm.
Die Solleinnahme (Isteinnahme ist aber tatsächlich noch 800 Rm. geringer)	12.900,-- "

mithin der Gemeindegasse	7.958,46 Rm.
Hierzu kommen noch die am 30. v. Mts. an die hauptamtlichen Kräfte gezahlten Oktober-Gehälter mit	1.782,55 Rm.
mithin von Troisdorf bisher allein gezahlt	9.741,01 Rm.

Ich erwähne ferner die am 15. d. Mts. fälligen Pensionskassenbeiträge und die zu beschaffenden Brennmaterialien noch nicht zahlenmässig. Es ist der Gemeinde Troisdorf ohne Vorschussleistung der übrigen Verbandsmitgliedsgemeinden aber nicht möglich, diese ausserordentlich hohen Zuschüsse auch ferner vorläufig allein zu leisten. Ich muss daher dringend bitten, der Gemeindegasse in Troisdorf einen Vorschuss von 4000 Rm. baldigst zu zahlen.

1925, den 10. Oktober 1925.

Gemeindekasse Siegburg-Mulldorf, den 19.10.25
Menden (Siegburg)

K. H. Müller
dem Herrn Bürgermeister hier
in Siegburg

nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung
überreicht — zurückgenommen.

L. v. d. ...

In den Akten:

Siegburg-Mulldorf, den 18.10.25

Angaben der Betriebskasse für die Zeit vom 1. April 1925 bis
30. September 1925 gegeben.
Hierzu betrug die veranschlagte Ausgabe
die Sollsumme (Istsumme) für den 30. September
sollmäßig noch 800 RM. (Bilanz)
Mithin der Gemeindefortschritt
hierzu kommen noch die am 30. v. Mts. an die
hauptamtlichen Kräfte gezahlten Oktober-
Gehälter mit
Mithin von Troisdorf bisher als ein
Ich erwähne ferner die am 15. v. Mts. fälligen Pensionskassen-
beiträge und die zu beschaffenden Brennmaterialien noch nicht
zahlmässig. Es ist der Gemeinde Troisdorf ohne Vorwissen
leistung der übrigen Verbandsgemeinden aber nicht
möglich, diese ausserordentlich hohen Ausgaben auch ferner
vollständig allein zu leisten. Ich muss daher dringend bitten,
der Gemeindekasse in Troisdorf einen Vorschuss von 4000 RM.
beizufügen zu zahlen.

gierungs-Präsident.

Köln, den 10. Okt. 1925.

Bei der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-
Verbandes G.m.b.H. in Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2,
ist ein Buch von Fritz Hellwig "Die Geschichte des Deutschen
Tischlerhandwerks" vom 12. bis zum 20. Jahrhundert mit 124
Abbildungen erschienen. Es handelt sich um ein für die interes-
sierten Kreise sehr wertvolles Buch; für die gewerblichen Be-
rufsschulen wird es ein gutes Lernmittel sein.
Der Kaupreis beträgt 20 RM.

Die Anschaffung kann für die Lehrmittelsammlung der
Berufsschulen empfohlen werden.
usatz für die Herren Landräte: Abdrucke für die Herren Bürger-
meister liegen bei.

Im Auftrage:
gez. Beyer

Beglaubigt:

rrren Landräte des Bezirks,
rrren Oberbürgermeister in
nd Bonn.

L. v. d. ...

Der Landrat.

L.Nr. 8237

Siegburg, den 16. Oktober 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J.A.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Meindorf

Im Ort Meindorf
Siegburg-Meindorf
Der Bürgermeister

[Signature]

Bürgermeister
Siegburg-Meindorf
Eing. 20. OKT. 1925
J.-Nr. 3572

Ortsatzung

für die Berufsschule des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf
in Troisdorf.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs-
(Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1924 (G.S. 357) in
Verbindung mit den §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung und auf
Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar
1924 (Reichsgesetzblatt Teil 1, Seite 14) Art. III wird, nachdem
beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie deren Berufs-
vertretungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, unter Zus-
timmung des Verbandsausschusses für die Berufsschule Meindorf,
Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in Troisdorf
folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinden Meindorf,
Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Bürgermeisterei Sieglar
erweiterten Berufsschule sind alle nicht mehr volkschulpflicht-
igen, im Bezirke der genannten Gemeinden und Bürgermeisterei
beschäftigten oder wohnenden männlichen Jugendlichen unter
18 Jahren verpflichtet und zwar haben sie an den von der zustän-
digen Behörde festgesetzten und bekannt gemachten Unterrichts-
zeiten und in den Klassen und Räumen, welchen sie von dem Leiter
der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsorte
wie am Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist
ihr am Beschäftigungsorte zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger
Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Ver-
treters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge
sind an den Schulleiter am Beschäftigungsorte zu richten.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht nicht auf.

§ 2.

[Signature]

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endet in der Regel mit dem Schluss des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schulvorstandes nach Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Durchführung der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr erfolgen.

§ 3.

Ruhe der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige:

1. eine öffentliche Fachschule oder Privatschule besucht, an der Unterricht dieser Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder
2. während mindestens 24 Stunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 genannte Schule besuchen, oder ihre gesetzlichen Vertreter, haben spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt und Austritt dem Schulleiter die Bescheinigung über den Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule sind solche Jugendliche die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit werden können nach Anhörung eines Schularztes die Jugendlichen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule, auch einer Hilfsklasse, nicht folgen vermögen.

Über die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule entscheidet der Schulleiter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Schulvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 5.

Ausschliessung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler berühren lässt, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand (Kuratorium) von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuche verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am gesamten Unterrichte oder an einzelnen Stunden durch den Schulleiter zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

§ 7.

Unterrichtszeit.

Die Bekanntmachung der Unterrichtszeiten erfolgt in ordnungsgemäßer amtlicher Weise, oder durch unmittelbare Mitteilung an die Schüler oder Arbeitgeber. Die gelegentliche Verlegung von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8.

Schulvorstand (Kuratorium).

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes, aus dem Ausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bürgermeistern der beteiligten Bürgermeistereien, einem kath. und einem evangel. Geistlichen, dem Leiter der Berufsschule und 6 von dem Verbandsausschuss zu wählenden Mitgliedern. Den Vorsitz im Schulvorstand (Kuratorium) führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 9.

§ 9.

Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen

Vertreter der Schulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Jugendlichen spätestens am 6. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und im gleichen Zeitraume nach dem Austritt ebenfalls schriftlich abzumelden.
2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhelfen.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnisse stehen, auch die Meldevorschriften unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber - für die in keinem Arbeitsverhältnisse stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter - haben der Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung am nächsten Unterrichtstage mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Schulleiter zu reichen. Die Schulleitung ist befugt, über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer eine ärztliche Bescheinigung oder einen Krankenschein einzufordern.

Wünscht der Arbeitgeber, dass ein gewerblicher Arbeiter aus besonderen Gründen für einzelne Stunden, oder Tage oder längere Zeit vom Besuche des Unterrichtes entbunden werde, so hat er vorher und so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bei dem Schulleiter zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Verhinderungen der Teilnahme beim Unterrichte durch Arbeit kann grundsätzlich nicht als ausreichende Entschuldigung gelten.

§ 10.

§ 10.

Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule, der wirksamen Erteilung des Unterrichtes und der Erreichung des Erziehungszieles der Berufsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausweisende Entschuldigung dürfen sie des Unterricht weder teilweise noch ganz veräumen.

2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen,

3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande mitzubringen,

4. während des Unterrichtes, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sich jeden Unfuge, Lärmes und des Rauchens zu enthalten,

5. dem Schulleiter, den Lehrern der Schule innerhalb und ausserhalb der Schule stets mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und ihren durch die Aufgabe der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten; ebenfalls sind etwa aufgegebenen Hausarbeiten sorgfältig zu erledigen,

6. die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen,

7. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11.

Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen gegen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden durch Schulstrafen gesühnt.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher, oder Arbeitgeber,

2. Nachsitzen auf Anordnung des Klassenlehrers,

3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulfreien und arbeitsfreien Zeit auf Anordnung des Schulleiters,

Freiwillige Schüler können mit der Verweisung von der Schule bestraft werden.

Die Nachsitzzeiten müssen so gewählt sein, dass sie nicht in Arbeitszeit fallen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäss § 11 dieser Satzung oder auf Grund des § 150, Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt, nach § 9 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zum 10 fachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis verdiente, bzw. auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe in Höhe von 1,- bis 150 R.Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft für jeden Fall bestraft.

Bei Jugendlichen die keine oder nur eine geringe Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezugs mit dem von dem Finanzamt festgesetzten Betrag anzurechnen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die frühere Satzung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigt von dem Verbandsausschuss des Zweckverbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in der Sitzung vom November 1925.

Troisdorf, den November 1925.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule

Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes der Berufsschule am 12. November 1925.

Tagesordnung.

- 1a) Einführung der Mitglieder der Bürgermeisterei Sieglar, welche mit dem 1. Oktober in den Zweckverband eingetreten ist. Als Vertreter der Bürgermeisterei Sieglar kommen in Frage:
 - 1) Der Bürgermeister von Sieglar,
 - 2) Fabrikbesitzer Jean Wester, Spich,
 - 3) Prokurist Christian Klefisch, Oberlar,
 - 4) Bautechniker Mathias Flory in Bergheim,
 - 5) Arbeiter Bernhard Dresbach in Sieglar.
- b) Einführung des Mitgliedes Peter Fey, Varw. Sch. in Obermenden, welcher von der Gemeinde Obermenden in den Zweckverband gewählt ist.
- 2) Bericht des Schulleiters über den gegenwärtigen Stand der Schule zur Orientierung der neu aufgenommenen Bürgermeisterei Sieglar.
- 3) Abänderung oder Erlass einer neuen Ortsatzung betr. die Berufsschule für den Zweckverband.
- 4) Erhebung von Schulbeiträgen.
- 5) Besprechung über die künftige Gestaltung der Schule.

Nachdem der den Vorsitz führende Bürgermeister Klev die Sitzung eröffnet hatte, wurde beraten und beschlossen wie folgt:

Zu 1.

Die Mitglieder der Bürgermeisterei Sieglar sowie das Mitglied Peter Fey aus Menden wurden in ihr Amt eingeführt.

Zu 2.

Der Schulleiter gab einen ausführlichen Bericht über den zeitigen Stand der Schule.

Zu 3.

Die Beschlussfassung über den Erlass einer Ortsatzung für die Berufsschule wird vertagt, um vorher den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu 4.

Der Verbandsausschuss beschliesst folgendes:
Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes wird der zur Deckung der Unterhaltskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Menden-Sieglar-Troisdorf zu leistende Schulbeitrag für 1925 wie folgt erhoben:
Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:
a) sämtliche Gewerbetreibende in dem Zweckverbande,
b) sämtliche nicht gewerbetreibenden Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestellten Gruppen berufsschulpflichtig sind.
Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Arbeiter gilt der 1. April 1925.

Gemeindeangehörige des Zweckverbandes, die an Unterricht freiwillig teilnehmen, haben für jede Vierteljahrswochenstunde ein Schulgeld von 0,50 Mk. und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 Mk. zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.

Hierauf sind für das Schuljahr 1925 zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 4,- R.Mk.,
- b) für einheimische freiwillige Schüler innerhalb des Zweckverbandes für die Vierteljahrs-Wochenstunde 0,50 Mk.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrs-Wochenstunde 1,50 Mk.

Bei dieser Gelegenheit beschlieset der Verbandsausschuss Anfang des Monats Januar eine Ermässigung der Schulbeiträge in Erwägung zu ziehen.

Zu 5.

In das Kuratorium der Berufsschule werden gewählt:

Pfarrer Kantermich,	
" Theiss,	
Dr. Forsbach,	Troisdorf,
Heinr. Hamacher,	
Königen,	Kenden,
Fey Peter,	
Klefisch,	Sieglar.
Dresbach,	

v. g. u.

Folgen die Unterschriften.

Johann Pöngmann, 1. Claer
S. Müller

Die Kuratoren der Berufsschule sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

Die Kuratoren sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Schule in der Weise zu behandeln, dass der Zweck der Schule erreicht wird.

ndrat.

600.

Siegburg, den 4. Dezember 1925.

Abdruck nebst Anlage zur gefl. Kenntnis und
ilung an die Interessenten.

Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
Eing. 9. DEZ. 1925
J.-Nr. 4143

J. V.

B a u n n

Regierungs-Assessor.

Herrn Bürgermeister

in

geb. Mülldorf

15-19^a

Zu den Akten

9/12 1925

Der Regierungs-Präsident.
I. L. U. 1074.

Köln, den 26. November

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veran-

sung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister-
gen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt:

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1925.
Leipziger Straße 2.

S. Nr. IV 13750.

Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern.

Am „Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin“ werden bei hinreichender Beteiligung am 1. April 1926 Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen beginnen:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Kunstgewerbe,
4. Nahrungsgewerbe,
5. Bekleidungs-gewerbe.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 4 Semester.

Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer erworben wird. Die planmäßige Anstellung als Gewerbeoberlehrer ist frühestens nach erfolgreicher Ableistung eines Probejahres möglich.

Das Studiengeld beträgt 125 RM für das Semester. Außerdem wird beim Eintritt in das Seminar eine Aufnahmegebühr von 30 RM und halbjährlich eine Versicherungsgebühr gegen Unfallschäden von 3 RM erhoben. Für die zu den praktischen Übungen erforderlichen Werkstoffe haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Das Studiengeld ist innerhalb der ersten 6 Wochen des Semesters zu entrichten. Wirtschaftlich schwachen, würdigen Teilnehmern kann es auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierbei genießen unter sonst gleichen Voraussetzungen Kriegsbeschädigte, die sich als Rentenempfänger ausweisen, den Vorzug.

Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres und dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in der ersten Hälfte des Februars n. J. stattfindet und voraussichtlich eine Woche in Anspruch nehmen wird.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von 25 RM zu entrichten.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Dezember d. J. unmittelbar an die Leitung des Gewerbelehrer-Seminars, Berlin SW 68, Kochstraße 65, zu richten.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Inhaber von Reisezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter neunstufiger deutscher höherer Lehranstalten, die eine zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
2. Inhaber von Reisezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter Fachschulen mit fünfsemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
3. Inhaber von Reisezeugnissen anderer Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens vierjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen,
4. Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben und danach mindestens ein Jahr gewerblich tätig gewesen sind, sowie Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben und danach entweder mindestens zwei Jahre gewerblich tätig gewesen oder mindestens ein Jahr gewerblich gearbeitet haben und mindestens ein Jahr eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben,
5. andere Personen mit hervorragender fachlicher Vorbildung, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und in der Regel die Meisterprüfung mit der Note „Gut“ bestanden haben.

Die von den unter 1 und 4 aufgeführten Bewerbern geforderte gewerbliche Tätigkeit ist vor dem Eintritt in das Seminar lehrlingsmäßig in einem größeren Handwerks- oder Fabrikbetriebe abzuleisten und zweckmäßig mit der Ablegung der Gesellenprüfung abzuschließen. Über die Ausbildungszeit sind in regelmäßigen Zwischenräumen Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt worden sind und welche Stoffe, Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Maschinen dabei angewandt worden sind.

Bei Personen mit voller akademischer Bildung wird über die Aufnahmebedingung und die Anrechnung von Semestern auf das Studium von Fall zu Fall entschieden. Es kann jedoch in keinem Falle von dem Nachweis einer ausreichenden gewerblichen Tätigkeit Abstand genommen werden.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Dem Aufnahmegesuche sind folgende Papiere beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sein Bildungsgang ersichtlich ist,
3. lückenlose Führungszeugnisse,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. selbstgefertigte, mit Namensunterschrift versehene Zeichnungen aus einer der eingangs erwähnten fünf Fachgruppen, sofern darin nach Zeichnungen gearbeitet wird. Bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung an einer technischen Hochschule oder das Reisezeugnis einer öffentlichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgange und staatlich anerkannter Abschlussprüfung besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit,
6. Prüfungs- und Studienzeugnisse,
7. Zeugnisse, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müssen die amtlich beglaubigte Unterschrift des ausbildenden Meisters tragen. Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben oder das Zeugnis der bestandenen Gesellenprüfung beibringen können, sind von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichnissen befreit,
8. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er imstande ist, die Kosten für die Ausbildung zu tragen.

Die Bewerber haben amtlich beglaubigte Abschriften, keine Originalzeugnisse, einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsch, 2. Erdkunde, 3. Geschichte, 4. Mathematik, 5. Physik, 6. Chemie, 7. Fachkunde einschließlich der in der gewählten Abteilung angewandten Mathematik, Physik und Chemie und 8. Fachzeichnen. Außerdem kann eine Prüfung in den praktischen Fertigkeiten und in den Fähigkeiten, die für den Beruf als Gewerbelehrer besonders wichtig sind, vorgenommen werden. Die Prüfung in den ersten sechs Fächern wird in dem Umfange vorgenommen, wie sie für die Obersekundareife einer Oberrealschule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelesenen Prüfungsstoffes. Die Prüfung in den Fächern 7 und 8 erstreckt sich auf den Stoff, der an einer gewerblichen öffentlichen Fachschule mit zweijährigem Tageslehrgang gelehrt wird. In Berufen, für die keine öffentlichen Fachschulen bestehen, sind Kenntnisse nachzuweisen, die den von den Fachschulen anderer Gewerbebezüge übermittelten gleichwertig sind.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen Aufsatz, die Lösung mathematischer Aufgaben und in den Abteilungen Bau-, Kunst- und Metallgewerbe auf die Anfertigung von Zeichnungen. Die mündliche Prüfung kann auf sämtliche der vorher aufgeführten Fächer ausgedehnt werden. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung auf Grund guter Leistungen in der schriftlichen Prüfung tritt nicht ein. Wer im Aufsatz oder im Fachzeichnen ungenügende Leistungen aufweist, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Inhaber von Reisezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt oder eines deutschen Lehrerseminars sind von der Prüfung in den Fächern: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie befreit. Inhaber von Reisezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens fünfjährigem Lehrgange sind von den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Fachkunde und Fachzeichnen befreit.

Inhaber von Reisezeugnissen einer öffentlichen Fachschule mit viersemestrigem Lehrgange sind von den Fächern Fachkunde und Fachzeichnen befreit.

Am Schluß der Prüfung werden auf Grund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Teilergebnisse der Fächer Deutsch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie, sowie Fachkunde und Fachzeichnen zu drei Gesamturteilen zusammengefaßt. Wenn eines der drei Gesamturteile unter genügend ist, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wer die Prüfung abgebrochen oder wer sich bei der Prüfungsarbeit unerlaubter Mittel bedient hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Unter denen, die die Prüfung bestanden haben, findet eine Auswahl nach den Leistungen entsprechend der Zahl der verfügbaren Plätze statt. Wer zum Eintritt in das Seminar aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Kursus wiederholen und wird ohne nochmalige Prüfung aufgenommen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Leistungen aus der erfolglos abgelegten Prüfung werden nicht angerechnet.

Z. M.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Berlin W 9, den 18. April 1925.

Minister für Handel
Gewerbe.

5213.

Die Heranziehung zu Berufsschulbeiträgen.
vom 6. d. Mts. - Nr. 9601 -.

Nach § 16 Abs. 2 G D G in der Fassung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstestankommengesetzes vom 22. April 1924 (G.S.S. 219), deren Wiederinkraftsetzung vom 1. April ds. Js. ab in ähnlicher Form vorbereitet ist, sollen allerdings grundsätzlich sämtliche Gewerbetreibende zur Leistung von Berufsschulbeiträgen herangezogen werden. Abs. 3 a.a.O. gibt indes den Gemeinden die Befugnis, einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden von der Beitragspflicht auszunehmen. Diese Bestimmung soll, wie ich auch in meinem Erlasse vom 28. Januar ds. Js. - IV 15188 - (H.M. Bl. S. 18) ausgeführt habe, nicht etwa zu einer Scheidung zwischen solchen Arbeitgebern, die berufsschulpflichtige und solchen die keine berufsschulpflichtigen Jugendlichen beschäftigen, führen. Dagegen habe ich in Ziffer 1 c meines Erlasses vom 20. Mai 1924 - IV 6307 - (H.M. Bl. S. 184) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Abs. 3 a.a.O. die Möglichkeit bietet, gewerbliche Betriebe, die fast ausschließlich mit nicht berufsschulpflichtigen Arbeitergruppen arbeiten, aus der Beitragspflicht auszuscheiden. Wenn das Tiefbaugewerbe zu einer solchen Gruppe zu gehören glaubt, so empfehle ich, bei den in Frage kommenden Gemeinden darauf hinzuwirken, daß von der Bestimmung in Abs. 3 a.a.O. Gebrauch gemacht wird. Ich möchte annehmen, daß somit in den voraussichtlich demnächst in Kraft tretenden Vorschriften über die Gebühren-erhebung den Wünschen des Tiefbaugewerbes in ausreichender Weise Rechnung getragen sein wird.

J.A. Unterschrift.

den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E.V. Berlin W 57, Potsdamerstr. 91.

Köln, den 6. Februar 1926.

Regierungs-Präsident.

L. L. 10. 29.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Die hiesige Bezirksgruppe des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes hat an mich den Antrag gestellt, auf die Befreiung der Arbeitgeber des Tiefbaugewerbes von der Leistung von Berufsschulbeiträgen hinzuwirken. Ich empfehle, falls die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, nach den Vorschlägen des Min. Erlasses zu verfahren.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beigelegt.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg Beglaubigt:

die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister sowie die Herren Bürgermeister der kreisfreien Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern des Bezirks.

Der Landrat.
L.Nr. 1346.

Siegburg, den 15. Februar 1926.

Abrück zur gefl. Kenntnis.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 19. FEB. 1926
J. Nr. 4040 P

J.A.

B a u m a n n

Reg.- Assessor.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

In den Akten
Siegburg-Mülldorf, den 24. II.
Der Bürgermeister

Verbandsvorsteher
Berufsschule
Siegburg-Troisdorf.

J. 218/227

Troisdorf, den 15. Dezember 1925.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 17. DEZ 1925
J. Nr. 4040 P

An

den Herrn Bürgermeister

Siegburg - Mülldorf.

Ich ersuche nochmals um sofortige Erledigung meines Schreibens vom 26. Nov. d. Js. Z.V. J.No. 218 betr. Übersendung der Unterlagen für die Erhebung der Berufsschulbeiträge.

Es ist der dortigen Stelle bekannt, dass die Kasse des Zweckverbandes der Berufsschule seit längerer Zeit über keine Barmittel mehr verfügt und von der Gemeinde Troisdorf bedeutende Vorschüsse in Anspruch genommen hat. Bei der heutigen allgemeinen Geldknappheit und insbesondere wegen der grossen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Troisdorf ist letztere nicht in der Lage, der Kasse des Zweckverbandes der Berufsschule weitere Geldmittel vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Wenn die Hebelisten nicht bald aufgestellt und die Berufsschulbeiträge nicht sofort zur Erhebung kommen, wird die Verbandskasse von den beteiligten Gemeinde Vorschüsse verlangen, oder aber, wenn dem nicht entsprochen wird, werden keine Zahlungen mehr geleistet werden können, ein Zustand, der höchst bedenklich ist und nach Möglichkeit vermieden werden muss.

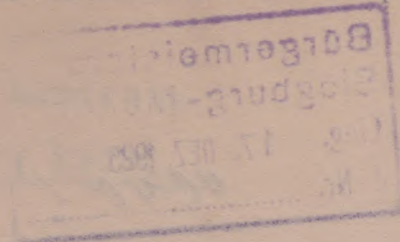
4040 P
Siegburg-Mülldorf, den 17. XII. 1925.

*1. Auf Veranlassung des Oberratsverbandes
wurde bereits an die Bürgermeisteramt in
Troisdorf abgesandt, dass dort auf baldige
Erstellung einer Eingangsliste, die für
zu den Akten*

Verpflichtung

63

Troisdorf, den 15. Dezember 1925.



den Herrn Bürgermeister

Sieglar - Troisdorf.

Ich ersuche nochmals um sofortige erledigung meines Schreibens vom 28. Nov. d. J. S. V. L. No. 218 betr. Übernahme der Unterlagen für die Erhebung der Berufsbeiträge. Es ist der dortigen Stelle bekannt, dass die Kasse des Zweckverbandes der Berufsschule seit längerer Zeit über keine Mittel mehr verfügt und von der Gemeinde Troisdorf keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei der bestehenden Vorsehung in Anspruch genommen hat. Bei der hohen allgemeinen Geldknappheit und insbesondere wegen der grossen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Troisdorf ist letztere nicht in der Lage, der Kasse des Zweckverbandes der Berufsschule weitere Geldmittel vorzuschieben zur Verfügung zu stellen. Wenn die Hebelisten nicht bald aufgestellt und die Berufsbeiträge nicht sofort zur Erhebung kommen, wird die Verbandskasse von den beteiligten Gemeinde Vorständen verlangen, oder aber wenn dem nicht entsprechen wird, werden keine Zahlungen mehr geleistet werden können, ein Zustand, der höchst bedenklich ist und nach Möglichkeit vermieden werden muss.

werden in den erweiterten Zweckverband mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie im alten Zweckverband bestanden, übernommen. Das Eigentum des früheren Zweckverbandes geht in das des erweiterten über.

§ 8 erhält hinter dem Wort Gemeinde den Zusatz: "bzw. die Bürgermeisterei Sieglar". In Satz 2 wird die Zahl 3 ~~und~~ in 4 umgewandelt.

§ 9. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft.

des Zweckverbandes der Berufsschule

Meindorf, Niederrhein, Obermenden

Ausserhalb der Tagesordnung wurde beschlossen:

- 1) Der Verbandsausschuss beschliesst, den Berufsschul- und direktor zu beauftragen, dem Junglehrer Frey aus Menden bis zum 1. Oktober d. J., mindestens 12 Nebenstunden pro Woche zuzuteilen. Sollte Frey im Oktober d. J. nicht in das Gewerbelehrerseminar aufgenommen werden, so sollen dem Frey, soweit wie angängig, noch weitere Nebenstunden zugeteilt werden.
- 2) Der Verbandsausschuss beschliesst, dass durch hauptamtliche Lehrer mit Ausnahme von besonderen Dringlichkeitsfällen keine Überstunden pp. gegen besondere Vergütung mehr erteilt werden sollen; insbesondere darf dies nicht der Fall sein, wenn noch geeignete und bedürftige Junglehrer vorhanden sind.
- 3) Der Verbandsausschuss beschliesst der Fa. Klöcknerwerke, Abtl. Mannstaedtwerke, für Instandhaltung und Ausbesserung von Schulräumen eine Entschädigung von 550 Mk. zu gewähren.
- 4 a) Der Verbandsausschuss beschliesst dem Antrage des Berufsschuldirektors Rudolph auf Versetzung von Besoldungsgruppe X nach XI nicht entsprechen zu können.
- b) Für das laufende Etatsjahr soll dem Direktor Rudolph eine einmalige, ausserordentliche, nicht pensionsfähige Zulage von 500 Mk. gewährt werden. Die Zulage ist in monatlichen Raten zu zahlen.
- 5) Es wurde in Erwägung gezogen, an die Gemeinde Troisdorf heranzutreten um Hergabe eines kostenfreien Grundstücks zum Bau eines Berufsschulgebäudes.

v. g. u.

Folgen die Unterschriften.

Der Zweckverband der Berufsschule ist ein öffentlich-rechtlicher Verein, dessen Zweck die Erhaltung und Förderung der Berufsschule ist. Der Verband ist in der Lage, die Kosten der Verwaltung und der Erhaltung der Schule zu decken. Der Verband ist in der Lage, die Kosten der Verwaltung und der Erhaltung der Schule zu decken. Der Verband ist in der Lage, die Kosten der Verwaltung und der Erhaltung der Schule zu decken.

der Bürgermeister
P. Müllers

werden in den erweiterten Zweckverband mit denselben Rechten
und Pflichten, wie sie im alten Zweckverband bestanden,
übernommen. Das Eigentum des früheren Zweckverbandes geht
in das des erweiterten über.

§ 8 erhält hinter dem Wort Gemeinde den Zusatz: "bzw.
die Bürgermeisterei Sieglar". In Satz 4 wird die Zahl 3 auf
in 4 umgewandelt.

§ 9. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1925
in Kraft.

Außerhalb der Tagesordnung wurde beschlossen:

1) Der Verbandsausschuss beschließt, den Berufsach-Nr.
direktor zu beauftragen, dem Junglerer Frey aus Menden
bis zum 1. Oktober d. J., mindestens 12 Nebenstunden pro
Woche zu stellen. Sollte Frey im Oktober d. J. nicht
in das Gewerbelehrerseminar aufgenommen werden, so sollen
dem Frey, soweit wie möglich, noch weitere Nebenstunden
zugewiesen werden.

2) Der Verbandsausschuss beschließt, dass durch Hauptamt-
liche Lehrer mit Ausnahme von besonderen Umständen
keine Überstunden pp. gegen besondere Vergütung
mehr erteilt werden sollen; insbesondere darf dies nicht
der Fall sein, wenn noch geeignete und bedürftige Jung-
lerer vorhanden sind.

3) Der Verbandsausschuss beschließt der Fa. Klöcknerwerke,
Abt. Mannsstedtwerke, für Instandhaltung und Absaes-
rung von Schmelzöfen eine Entschädigung von 550 Mk. zu
gewähren.

4 a) Der Verbandsausschuss beschließt dem Antrag des Be-
rufschlichters Rudolph auf Versetzung von Besol-
dungsgruppe X nach XI nicht entsprechen zu können.

b) Für das laufende Etatsjahr soll dem Direktor Rudolph
eine einmalige, außerordentliche, nicht pensionfähige
Zulage von 500 Mk. gewährt werden. Die Zulage ist in
monatlichen Raten zu zahlen.

5) Es wurde in Erwägung gezogen, an die Gemeinde Troisdorf
heranzutreten um Herabgabe eines Kostenfreien Grundstücks
zum Bau eines Berufsschulgebäudes.

Folgen die Unterschriften.
v. E. N.

Ortsatzung

für die

Berufsschule

des Zweckverbandes der Berufsschule

Meindorf, Niedermenden, Obermenden,
Sieglar und Troisdorf

in

Troisdorf.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Erweiterung der
Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923
(G. S. S. 367) in Verbindung mit den §§ 120, 142, 150 der
Gewerbeordnung und auf Grund der Verordnung über
Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichs-
gesetzblatt Teil 1, Seite 44) Art. III wird, nachdem betei-
ligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie deren Be-
rufsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist,
unter Zustimmung des Verbandsausschusses für die Berufs-
schule Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und
Troisdorf in Troisdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinden Mein-
dorf, Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Bürgermei-
sterei Sieglar erweiterten Berufsschule sind alle nicht mehr
volkschulpflichtigen, im Bezirke der genannten Gemeinden
und Bürgermeisterei beschäftigten oder wohnenden männ-
lichen Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet und zwar

15

haben sie an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannt gemachten Unterrichtszeiten und in den Klassen und Räumen, welchen sie von dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsorte wie am Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist ihr am Beschäftigungsorte zu genügen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Schulleiter am Beschäftigungsorte zu richten.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht nicht auf.

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endigt in der Regel mit dem Schlusse des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr rechnet von 1. April bis 31. März.

In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Schulvorstandes nach Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Durchführung der Schulzeit bis zum 18. Lebensjahre erfolgen.

§ 3.

Ruhe der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige:

1. eine öffentliche Fachschule oder Privatschule besucht, soweit der Unterricht dieser Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder

2. während mindestens 24 Stunden am Unterrichte in anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 genannte Schule besuchen, oder ihre gesetzlichen Vertreter haben spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt und Austritt

dem Schulleiter die Bescheinigung über den Eintritt und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule sind solche Jugendliche, die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit werden können nach Anhörung eines Arztes die Jugendlichen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule, auch einer Hilfsklasse, nicht zu folgen vermögen.

Ueber die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule entscheidet der Schulleiter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Schulvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 5.

Ausschließung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand (Kuratorium) von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuche verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am gesamten Unterrichte oder an einzelnen Stunden durch den Schulleiter zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

§ 7.

Unterrichtszeit.

Die Bekanntmachung der Unterrichtszeiten erfolgt inortsüblicher amtlicher Weise, oder durch unmittelbare Mit-

teilung an die Schüler oder Arbeitgeber. Die gelegentliche Verlegung von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8.

Schulvorstand (Kuratorium).

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvorstand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandsausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bürgermeistern der beteiligten Bürgermeistereien, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, dem Leiter der Berufsschule und 6 von dem Verbandsausschusse wählenden Mitgliedern. Den Vorsitz im Schulvorstand (Kuratorium) führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 9.

Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Jugendlichen spätestens am 6. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und im gleichen Zeitraume nach dem Austritt ebenfalls schriftlich abzumelden;

2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldebefehle unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber — für die in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter — haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung am nächsten Unterrichtstage mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Schulleiter einzureichen. Die Schulpflichtige

leitung ist berechtigt, über die Erkrankung und deren vorläufige Dauer eine ärztliche Bescheinigung oder einen Krankenschein einzufordern.

Wünscht der Arbeitgeber, daß ein gewerblicher Arbeiter aus besonderen Gründen für einzelne Stunden, oder Tage oder längere Zeit vom Besuche des Unterrichtes entbunden werde, so hat er dies vorher und so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bei dem Schulleiter zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Verhinderung an der Teilnahme beim Unterrichte durch Arbeit kann nicht als ausreichende Entschuldigung gelten.

§ 10.

Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule, der wirksamen Erteilung des Unterrichtes und der Erreichung des Erziehungszieles der Berufsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht weder teilweise noch ganz veräumen,
2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen,
3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande mitzubringen,
4. während des Unterrichtes, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sich jeden Unfugs, Lärmens und des Rauchens zu enthalten,
5. dem Schulleiter, den Lehrern der Schule innerhalb und außerhalb der Schule stets mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und ihren durch die Aufgabe der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten; ebenfalls sind etwa aufgegebenen Hausarbeiten sorgfältig zu erledigen,

6. die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen,
7. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen nungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnwechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11.

Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden Schulstrafen geahndet.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Kollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter, Erzieher oder Arbeitgeber.
2. Nachsätzen auf Anordnung des Klassenlehrers.
3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulpflichtigen und arbeitsfreien Zeit auf Anordnung des Leiters.

Freiwillige Schüler können mit der Verweisung von der Schule bestraft werden.

Die Nachsitzzeiten müssen so gewählt sein, daß nicht in die Arbeitszeit fallen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäß § 11 dieser Satzung oder auf Grund des § 150, Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt, auf Grund des § 9 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zum 10fachen Betrag des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulverweigerung verdient, bezw. auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1922 mit Geldstrafe in Höhe von 1.— bis 150.— M.M. im Vermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden bestraft.

Bei Jugendlichen, die keine oder nur eine geringe Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge sind mit dem von dem Finanzamt festgesetzten Betrag anzurechnen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die frühere Satzung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigt von dem Verbandsausschusse des Zweckverbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in der Sitzung vom 30. November 1925.

Troisdorf, den 1. Dezember 1925.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar u. Troisdorf.

gez. K l e b, Bürgermeister.

Köln, den 19. Januar 1926.

N. 2.

Nr. 22.

Genehmigt

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

J. B.

gez. Unterschrift.

Für richtige Abschrift!

Troisdorf, den 5. Februar 1926.

Der Bürgermeister:

K l e b.

Sitzung des Verbandsausschusses am 16. Juli 1925.

nd:

ster Klev
itzender

Mitglieder:

ach,
nn,

end:

Tagesordnung:

- 1) Etatsberatung.
- 2) Erhebung der Berufsschulbeiträge,
- 3) Abänderung der Satzung des Zweckverbandes wegen Aufnahme der Bürgermeisterei Sieglar in den Zweckverband der Berufsschule.

Nachdem der den Vorsitz führende Verbandsvorsteher Bürgermeister Klev die Sitzung eröffnet hatte wurde beraten und beschlossen wie folgt:

Zu 1.

Der Verbandsausschuss stellt den Haushaltsplan für das Jahr 1924/25 in Einnahme auf 39.500 Mk. und in Ausgabe auf 39.500 Mk. fest.

Hierbei beschliesst der Verbandsausschuss, sich die Festsetzung der Berufsschulbeiträge für das laufende Jahr vorzubehalten und zwar nach Bekanntwerden der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der Höhe der Staatsbeihilfen erst nähere Festsetzungen hierüber zu treffen.

Zu 2.

Für das II. Vierteljahr 1925 beschliesst der Verbandsausschuss als Schulbeitrag einen Vorschuss zu erheben, wie dies auch bereits im I. Vierteljahr geschehen ist.

Zu 3.

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes der Berufsschule beschliesst folgenden Nachtrag zu der Satzung des Zweckverbandes:

Die Einleitung (Kopf) erhält folgenden Zusatz "und die Bürgermeisterei *Sieglar*"

§ 1 Satz 1 erhält hinter dem Wort Troisdorf den Zusatz: "sowie die Bürgermeisterei Sieglar" und hinter dem Wort Errichtung den Zusatz: "und Unterhaltung". In Satz 2 werden hinter dem Wort Troisdorf die Worte: "und Sieglar" zugefügt.

§ 2. Die Absätze a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

- a) den Bürgermeistern von Menden, Sieglar und Troisdorf.
- b) je vier Abgeordneten der Bürgermeisterei Sieglar und der Gemeinde Troisdorf.
- c) vier Abgeordneten aus der Bürgermeisterei Menden und zwar: den Gemeindevorstehern von Meindorf, Niedermenden und Obermenden sowie einem von der Gemeinde Obermenden zu bestimmen Mitglieder."

§ 3. In Satz 1 wird die Zahl 5 in 7 umgewandelt. Der letzte Satz des § 3 kommt in Fortfall.

§ 4 erhält folgende Fassung: "Ständiger Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist der Bürgermeister von Troisdorf. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach aussen und ist die ausführende Behörde des Zweckverbandes.

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird vom Verbandsausschusse aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 erhält folgende Fassung: "Der Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Sieglar übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Nachtrages sämtliche Pflichten und Verbindlichkeiten des bisherigen Zweckverbandes der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf und tritt in dessen Rechte. Die in dem bisherigen Zweckverbände angestellten Lehrpersonen und Schulleiter

werden

u. Bürgermeister
P. - Meindorf.

Sitzung des Verbandsausschusses am 16. Juli 1925.

Tagesordnung:

- 1) Etatsberatung.
- 2) Erhebung der Berufsbeiträge.
- 3) Abänderung der Satzung des Zweckverbandes wegen Annahme der Bürgermeisterei Sieglar in den Zweckverband der Berufsschule.

Nachdem der den Vorsitz führende Verbandsvorstand Bürgermeister Klev die Sitzung eröffnet hatte wurde beraten und beschlossen wie folgt:

Zu 1.
Der Verbandsausschuss stellt den Haushaltsplan für das Jahr 1924/25 in Einnahme auf 39.500 Mk. und in Ausgabe auf 39.500 Mk. fest.
Hierbei beschließt der Verbandsausschuss, sich die Festsetzung der Berufsbeiträge für das laufende Jahr vorzubehalten und zwar nach Bekanntwerden der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der Höhe der Staatsbeiträge erst nähere Festsetzungen hierüber zu treffen.

Zu 2.
Für das II. Vierteljahr 1925 beschließt der Verbandsausschuss als Schnelbeitrag einen Vorschuss zu erheben, wie dies auch bereits im I. Vierteljahr geschehen ist.

Zu 3.
Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes der Berufsschule beschließt folgenden Nachtrag zu der Satzung des Zweckverbandes: Die Einteilung (Kopf) erhält folgenden Zusatz: und die Bürgermeisterei Sieglar.

§ 1 Satz 1 erhält hinter dem Wort Troisdorf den Zusatz: "sowie die Bürgermeisterei Sieglar" und hinter dem Wort Erziehung den Zusatz: "und Unterhaltung". In Satz 2 werden hinter dem Wort Troisdorf die Worte: "und Sieglar" eingefügt.

§ 2. Die Absätze a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:
a) den Bürgermeistern von Menden, Sieglar und Troisdorf.
b) je vier Abgeordnete der Bürgermeisterei Sieglar und der Gemeinde Troisdorf.

c) vier Abgeordnete aus der Bürgermeisterei Menden und zwei der Gemeindevorsteher von Menden, Troisdorf, Niedermerden und Obermerden sowie einem von der Gemeinde Obermerden zu bestimmen.

§ 3. In Satz 1 wird die Zahl 5 in 7 umgewandelt. Der letzte Satz des § 3 kommt in Fortfall.

§ 4 erhält folgende Fassung: "Ständiger Verbandsvorstand des Zweckverbandes ist der Bürgermeister von Troisdorf. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen und ist die zuständige Behörde des Zweckverbandes."

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5 erhält folgende Fassung: "Der Zweckverband der Berufsschule Menden, Niedermerden, Obermerden, Troisdorf und Sieglar übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Nachtrages sämtliche Pflichten und Verbindlichkeiten des bisherigen Zweckverbandes der Berufsschule Menden, Niedermerden, Obermerden und Troisdorf und tritt in dessen Rechte. Die in dem bisherigen Zweckverbande angestellten Lehrpersonen und Schulleiter werden

Sitzung des Verbandsausschusses am 27. März 1925.

Präsident:
Bürgermeister Klev
Mitglieder:
Troisdorf, Menden, Sieglar.

Auf besondere Einladung hatte sich heute der Verbandsausschuss des Zweckverbandes der Berufsschule Menden, Niedermerden, Obermerden und Troisdorf in der Anzahl von 5 Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlussfähiger Anzahl versammelt um über folgende Punkte zu beraten und Beschlüsse zu fassen:

Fortsetzung der abgebrochenen Sitzung vom 11. d. Mts. und Haushaltsplan für das Schuljahr 1925/26.

Nachdem der den Vorsitz führende Verbandsvorstand, Bürgermeister Klev, die Sitzung eröffnet hatte, wurde beraten und beschlossen wie folgt:

1) Bei Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende nochmals einen kurzen Überblick über den Verlauf der letzten Sitzung, die vorzeitig abgebrochen worden ist.

Hierauf beschloss der Verbandsausschuss einstimmig die Aufnahme der Gemeinden der Bürgermeisterei Sieglar in den Zweckverband der Berufsschule Menden, Niedermerden, Obermerden und Troisdorf. Der Verbandsausschuss beschließt bei der Abänderung der Satzung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) den Bürgermeistern von Troisdorf, Menden und Sieglar,
 - b) je 4 Abgeordnete der Bürgermeisterei Sieglar und Troisdorf,
 - c) 4 Abgeordnete der Bürgermeisterei Menden und zwar die Gemeindevorsteher von Menden, Niedermerden und Obermerden und einen von Menden zu wählenden Mitglied.
- Der ständige Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Bürgermeister von Troisdorf, der auch die Geschäfte des Verbandsvorstehers der Schule wahrnimmt. Der Sitz des Zweckverbandes bleibt Troisdorf.

Im Falle des Beitritts der Bürgermeisterei Sieglar hat der Zweckverband eine Summe von 3000 Mk. (für den Lehrmittelbestand etc.) zu zahlen.

2) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan pro 1925/26 wird ausgesetzt.

3) Die Anstellung neuer Lehrkräfte wird ausgesetzt.

4) Der Verbandsausschuss hat von nun an die Aufsicht über die Schulverwaltung zu übernehmen.

5) Die Höhe der Beiträge der Bürgermeisterei Sieglar wird auf 1000 Mk. festgesetzt.

Folgende Unterschriften:

Der Bürgermeister

zu San. Altkau

2/4 1925

Sitzung des Verbandsausschusses am 11. März 1925.

End:
Minister Klev
Mitglieder:

en, Menden
e, Fr. W. Hütte
ersbach, Troisdorf
enhohn, "
ler, "

End:
Minister von Gläer
en, Meindorf.

Auf vorherige ordnungsmässige Einladung hatte sich heute der Verbandsausschuss des Zweckverbandes der Berufsschule in der Anzahl von 6 Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, im Sitzungssaale des Rathauses Troisdorf versammelt, um über folgende Punkte zu beraten und Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festsetzung der Berufsschulbeiträge für das Rechnungsjahr 1925.
- 2) Einsprüche gegen die Festsetzung der Berufsschulbeiträge für 1924.
- 3) Beitritt der Gemeinden der Bürgermeisterei Sieglar zu dem Zweckverband der Berufsschule Troisdorf-Menden.
- 4) Personalsachen:
 - a) Antrag des Direktors Rudolph auf Anstellung eines weiteren hauptamtlichen Lehrers.
 - b) Einspruch des Direktors Rudolph gegen den Beschluss der letzten Sitzung, wonach dessen Pflichtstundenzahl auf 12 pro Woche festgesetzt wird.
 - c) Antrag des Direktors Rudolph um Aufrückung von Gehaltsgruppe X in Gehaltsgruppe XI.

Nachdem der den Vorsitz führende Bürgermeister Klev die Sitzung eröffnet hatte, wurde beraten und beschlossen wie folgt:

- Zu 1.
Der Verbandsausschuss beschliesst einstimmig im I. Vierteljahr 1925 vorschussweise die Berufsschulbeiträge entsprechend dem Beschlusse des Verbandsausschusses vom 26. August 1924 zu erheben.
- Zu 2.
Der Einspruch der Rhein. Westf. Sprengstoff A.G. gegen die Erhebung zu den Beiträgen der Berufsschule pro 1924 wird als unbegründet abgewiesen. Die Veranlagung ist den bestehenden Ortsbestimmungen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt.
- Folgenden Einsprüchen gegen die Beitragsveranlagung wird stattgegeben:
- | | | |
|--|------|------------|
| 1) Wicherath Th. Spich, | 32,- | ermässigt; |
| 2) Meiwowski & Co. Porz, | 10,- | " |
| 3) Richarz Josef, Obermenden | 20,- | " |
| 4) Wielpütz Anton, Troisdorf | 12,- | " |
| 5) Der Beitrag der Firma Dr. Hilsberg wird auf | | |
| Gesgl. Kaspar Angele auf | 32,- | ermässigt; |
| " Math. Hundorf auf | 10,- | " |
| " Franz Simon auf | 20,- | " |
| " " auf | 12,- | " |
- Die Einsprüche des Franz Limbach und des Nik. Bermann werden abgelehnt.

Zu 3.
Der Verbandsausschuss beschliesst die Aufnahme der Gemeinden der Bürgermeisterei Sieglar bzw. der Bürgermeisterei selbst in den Zweckverband der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden und Troisdorf zu befürworten unter folgender Abänderung der Satzung:

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) den Bürgermeistern von Troisdorf Menden und Sieglar,
- b) je 3 Abgeordneten der Bürgermeistereien Menden und Sieglar,
- c) 4 Abgeordneten der Bürgermeisterei Troisdorf.

Den ständigen Vorsitz in dem Verbandsausschuss führt der Bürgermeister von Troisdorf und den stellvertretenden Vorsitz der Bürgermeister von Menden.

Die Beschlussfassung zu 5 wurde hierauf ausgesetzt; ein endgültiger Beschluss wurde nicht gefasst, weil die Sitzung abgebrochen werden musste.

v. g. u.
Folgen die Unterschriften.

Der Minister
Handel und Gewerbe.
IV. 4915.

Berlin W.9, den 5. April 1923.
Leipzigerstr. 2

Eilt!

Betrifft Selbstverwaltung der Schüler an Berufsschulen.

Nach eingehender Beratung mit Vertretern der Lehrerschaft und der Schulverwaltungen weise ich im Anschluss an meinen Erlass vom 19. August 1922-IV 10737-, betreffend bürgerkundlichen Unterricht an den Berufsschulen darauf hin, dass nach Möglichkeit auch die Selbstverwaltung der Schüler in den Dienst der Willensbildung und der Erziehung zu staatsbürgerlicher Verantwortung zu stellen ist.

1. Vertrauensleute. Jede Klasse hat innerhalb der ersten 4 Wochen des Schuljahres ein bis zwei Vertrauensleute nach Anleitung des Klassenlehrers in geheimer Wahl zu wählen. Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, das kameradschaftliche Verhalten der Schüler zueinander zu fördern und den Geist der Wahrhaftigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft zu pflegen. Sie sind befugt, den Lehrern Wünsche und Anregungen der Klasse zu übermitteln und etwa vorhandene Beschwerden vorzubringen.

2. Schülerausschüsse. An jeder Schule ist ein gemeinsamer Schülerausschuss von 3 bis 7 Mitgliedern aus den Vertrauensleuten unter einem Obmann zu bilden. Dieser Ausschuss hat die gleichen Aufgaben für die Schule zu erfüllen, wie die Vertrauensleute für die einzelnen Klassen. Ziffer 1. Er vertritt auch die Schülerschaft beim Direktor und Lehrerkollegium.

3. Freie Vereinigungen und Gruppenausschüsse. Neben Vertrauensleuten und Schülerausschüssen, werden weitergehende Einrichtungen nur geschaffen werden können, soweit sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zweckmässig erscheinen und soweit neben den etwa bestehenden Vereinigungen der Jugendpflege usw. dafür ein Bedürfnis besteht.

Zur Pflege gemeinsamer Bestrebungen können freie Vereinigungen gebildet werden, die ihre Angelegenheiten selbst regeln.

In Frage kommen solche besonders:

- Zur Pflege von Leibesübungen (Turnen, Wandern, Schwimmen, Rensport usw.)
- Zur Pflege geistiger Bestrebungen (Gesang, Musik, Lesen, Aufführungen, Zeichnen, Kunstbetrachtungen, Brettspiele usw.)
- Zur freiwilligen Beschäftigung mit Fragen des Berufes und der Berufsgemeinschaft für Angehörige einzelner Berufe oder Berufsgruppen. Gemeinsame Angelegenheiten von freien Vereinigungen können durch Gruppenausschüsse geregelt werden.

Für alle Formen der freien Vereinigungen und Gruppenausschüsse wird auf die freiwillige Mitarbeit geeigneter Lehrer besonderer Wert zu legen sein.

4. Schlussbestimmungen. Die Selbstverwaltung darf nicht Selbstzweck sein, sondern muss sich als wertvolles Erziehungsmittel in die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Berufsschulen einfügen. Sie soll dazu helfen, dass der einzelne Schüler sich bewusst in das Lebensganze von Gesellschaft und Staat einzuordnen lernt und dass er so zu einer gemeintätigen Persönlichkeit erzogen wird. Es ist nicht zu verkennen, dass es gerade bei den Berufsschulen mit ihren wenigen Unterrichtsstunden und ihrer mannigfachen Gliederung schwierig ist, für die verschiedenen örtlichen Verhältnissen die geeigneten Formen der Selbstverwaltung zu finden. Wesentlich wird es sein, dass zwischen Leitern, Lehrern und Schülern ein wirkliches Vertrauensverhältnis besteht und dass die Schule ihren Einfluss benutzt, um den Ausschüssen Aufgaben zu stellen und zu ihrer Lösung eine angemessene Bewegungsfreiheit zu geben. Bei Verhandlungen sind inhaltlose Nachahmungen der Einrichtungen Erwachsener oder gesetzlicher Körperschaften zu vermeiden; doch ist zur Beachtung einer angemessenen Verhandlungsform sachlichen Erörterung wie zur Achtung vor der Überzeugung Anderer denkender anzuleiten. Die Bedeutung der Wahl von Vertretern und

Führern

Conff. p. l.

Führern ist zum Bewußtsein zu bringen; Gelegenheiten zu verantwort-
lichem Handeln sind in möglichst weitem Umfange zu geben.

Ich ersuche Sie, die Schulvorstände, die Leiter und Lehrer der
Berufsschulen mit die Beachtung der vorstehenden Richtlinien hinzu-
weisen und mir zum 1. April 1925 über die getroffenen Einrichtungen
und die damit gemachten Erfahrungen zu berichten.

gez. *Shering*
An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 12. April 1923.

J. L. 911

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den im M. Bl. 22 S.
veröffentlichten Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe
vom 19. VIII. 22-IV. 10737 zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung
und Bericht bis zum 1. I. 25.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg
Beglaubigt.

Stephan
Regs.-Obersekretär.

Der Landrat..

Siegburg, den 3. 5. 1923.

J. Nr 2785.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Veranlassung der
Nötigen, sofern dort Berufsschulen bestehen.

Über die getroffenen Einrichtungen ersuche ich
zum 20. Dezember 1924 zu berichten. Fehlanzeige ist
erforderlich.

Der Erlass des Herrn Ministers für Handel und Ge-
werbe vom 19. August 1922 wurde mit Verfügung vom 4. Nov.
1922 L 7342 mitgeteilt.

J. A.

Siebers.

An
den Herrn Bürgermeister
in

An
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

Leifbrunf. resp. H. H. H.

In den Akten.

Siegburg-Mühlb. den 4/12. 24.
Der Bürgermeister

*Notiz: der ungenutzte Teil wurde
mit Wfg. v. 29. 10. 12. IL 1859
übergeben.*

Siegburg, den 9. Mai 1923

Landrat

Jr. 2785

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Veranlassung des
erforderlichen, sofern sich dort Schulen genannter Art be-
finden.

Einem Bericht über die gemachten Erfahrungen sehe ich bis
zum 20. Dezember 1924 entgegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Leifbrunf. resp. H. H. H.
In den Akten.

An
den Herrn Bürgermeister

in

S. Müller

Königs

J. A.

Siebers.

Portage am 1/12. 24.

ster
nd Gewerbe.
1914.

Berlin W.9, den 5. April 1923.
Leipzigerstrasse 2.

S o f o r t i

Betrifft Konferenzordnungen für die Berufsschulen, für Handelsschulen und für Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen.
(mit 11. April 1923)

Nach eingehender Beratung in der durch einige Vertreter der Stadtverwaltungen und der Lehrerschaft verstärkten Abteilung A des Landesgewerbeamts habe ich die beifolgenden Konferenzordnungen für Berufsschulen, für Handelsschulen und höhere Handelsschulen für Mädchen erlassen, die zum mehr von Ostern d. Js. ab durchzuführen sind. Ich behalte mir vor, eine Erweiterung der Zuständigkeit der Konferenzen anzuordnen, sobald die Frage der Beamtentretungen gesetzlich geregelt ist.

Über die Erfahrungen, die mit der neuen Konferenzordnung gemacht werden, haben die Schulen bis zum 1. Januar 1925 zu berichten. Die Arbeiten, die auf die laufende Beobachtung der Fragen des Berufs, der Wirtschaft, des Staates und des Volkstums gerichtet sind, sind besonders eingehend zu behandeln (vgl. Ziff. 10 der Anlage 1).

Ein Gesamtbericht über die Erfahrungen an den Schulen Ihres Bezirks ist mir bis zum 1. April 1925 vorzulegen.

gez. *Liering*.

die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium-Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Anlage 1.

Konferenzordnung für die Berufsschulen.

I. Aufgabe und Art der Konferenzen.

1. Die Konferenzen haben die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Bestimmungen über alle Massnahmen und Einrichtungen zu beraten und zu beschließen, welche die Wirksamkeit der Schule auf den Gebieten der Erziehung und des Unterrichts zu fördern geeignet sind.

Durch die Konferenzen nimmt die Lehrerschaft der Berufsschule teil an der Erledigung der allgemeinen Schulanangelegenheiten und sichert ein einheitliches Zusammenwirken aller Mitglieder des Lehrkörpers.

2. Die Konferenzen sind entweder Gesamtkonferenzen oder Gruppenkonferenzen einer Schule oder Stadt-, Verbands- oder Kreis-konferenzen eines Schulträgers.

II. Verhandlungsform.

3. Die Verhandlungsform für alle Konferenzen ist die im öffentlichen Leben übliche. Die Verhandlungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

4. Der Leiter (Direktor, Direktorin, Schulvorsteher, Schulvorsteherin) beruft und leitet die Konferenzen. Er kann in dringenden Fällen den Vorsitz seinem Stellvertreter übertragen.

5. Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen sind alle Lehrer verpflichtet, zur Teilnahme an den Gruppenkonferenzen alle Lehrer, die an den zu behandelnden Fragen beteiligt sind. Das Recht, den Gruppenkonferenzen mit beratender Stimme beizuwohnen, haben alle hauptamtlichen Lehrer, auch wenn sie zur Teilnahme nicht verpflichtet sind.

6. Jedes Mitglied des Lehrkörpers, das unter die Vorschriften des GDG fällt, hat in allen die Konferenzen betreffenden Fragen eine Vollstimme; die übrigen Mitglieder haben je eine Teilstimme. Teilstimmen zählen soviel wie eine Vollstimme.

7. Die Beschlüsse der Konferenzen werden unter Anwendung der Vorschrift über das Verhältnis von Voll- und Teilstimmen (Ziffer 6) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die

im Landtraktat und
im Gesetz.
auf Gesetz.

Prof. Liering

gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Alle Konferenzen finden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

Gesamtkonferenzen werden in der Regel zweimal im Halbjahre, Konferenzen nach Bedarf abgehalten.

Eine Gesamtkonferenz muss innerhalb der nächsten Schultage abgehalten werden, wenn dies von Mitgliedern des Lehrkörpers mit dem 5. Teil der für die beabsichtigte Konferenz gültigen Stimmen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

Zeit und Tagesordnung der Konferenz werden von dem Leiter festgesetzt. Sie sind eine Woche vorher mitzuteilen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Unterlagen für die Beratung, insbesondere Verfügungen der Behörden, sind den Mitgliedern des Lehrkörpers so rechtzeitig bekanntzugeben, dass sie sich mit ihnen befassen können. Persönliche Angelegenheiten einzelner Lehrer dürfen in Konferenzen nicht behandelt werden.

Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung hat der Leiter stattzugeben, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden und die Antragsteller über 1/5 der für die Konferenz gültigen Stimmen verfügen.

Über andere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Konferenz.

9. Über jede Konferenz wird eine Niederschrift angefertigt, an der alle amtschließenden Lehrer der Schule nach einer von der Konferenz beschließenden Reihenfolge verpflichtet sind. Sie ist am Beginn der nächsten Konferenz zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Leiter zu unterzeichnen.

Über Einsprüche gegen Form und Inhalt entscheidet die Konferenz, doch bleibt es jedem Teilnehmer unbenommen, in der Niederschrift eine abweichende Meinung festzulegen oder ihr eine schriftliche Begründung seiner Abstimmung beifügen zu lassen. Die Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

III. Zuständigkeit der Konferenzen.

10. Alle Beschlüsse der Konferenzen finden ihre Grenzen in den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, sowie an den Befugnissen der zuständigen Behörden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelten folgende Bestimmungen.

A. Gesamtkonferenzen.

Die Gesamtkonferenzen beraten im Rahmen der ihnen durch Abs. 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Durchführung behördlicher Anordnungen, Mitwirkung bei der Aufstellung von amtlichen Gutachten und Berichten aus dem Schulleben.
- Anträge an die zuständigen Behörden über Änderung von Schulen, Einrichtungen und Lehrplanvorschriften.
- Grundsätze für die Regelung der Vertretung.
- Äusserungen des Lehrkörpers über Grundsätze für die Bildung der Klassen und deren Verteilung auf Unterrichtszeiten und Unterrichtsmethoden nach fachlicher Zusammengehörigkeit, Unterrichtsstufen usw.
- Aufstellung der Schulordnung, Mittel und Wege der Schulzucht.
- Grundsätze für den Aufsichtsplan.
- Einrichtungen für die Selbstverwaltung der Schüler, Ordnung der freiwilligen Mitarbeit der Lehrer.
- Ausgestaltung der Schulfeste, Vorträge und Ausflüge, Pausen, Jugendpflege und der Berufsberatung.
- Verwendung der zur Ausgestaltung von Sammlungen, Büchereien, Bibliotheken der Schule zufließenden Geldmittel, Verleihungen von Auszeichnungen an Schüler.
- Übertragung besonderer Arbeiten, Verwaltung von Sammlungen, Bibliotheken usw. an einzelne Mitglieder des Lehrkörpers und Gewährung von Erleichterungen, z.B. Befreiung von der Aufsichtspflicht für die genannten Sonderleistungen.
- Aufstellung eines Arbeitsplanes für den Lehrkörper, über die laufende Beobachtung von Fragen des Berufes, der Wirtschaft, des Standes des Volkstums, Regelung der Berichterstattung und der Sammlung von schlagigen Nachrichten und Lehrmitteln für die Schule.
- Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern oder Arbeitgebern, sofern der Inhalt der Beschwerden über den einzelnen Fall hinaus besondere Bedeutung hat und die Vorschriften in Ziffer 8 der Erörterung

Beschwerde nicht entgegenstehen.

11. Die Gesamtkonferenz kann einen ständigen Lehrerausschuss einsetzen; dieser besteht aus 3-5 Lehrern und wird für den Zeitraum eines Schuljahres gewählt. An Schulen, deren Lehrkörper hauptamtliche und nebenamtliche Lehrer umfasst, muss auch die Minderheitsgruppe im Lehrerausschuss vertreten sein, wenn sie über 1/4 der für die Gesamtkonferenz gültigen Stimmen verfügt.

Der Lehrerausschuss berät den Direktor in wichtigen Angelegenheiten der Schule. Er vermittelt auf Wunsch in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der Lehrer. Er hat das Recht, jederzeit vom Direktor gehört zu werden, um Wünsche und Anregungen vorzubringen. Ausserdem kann die Konferenz widerruflich bestimmte Aufgaben (z.B. die Beschaffung von Büchern und Sammlungen oder die Vorbereitung von Schulfeiern usw.) besonderen nichtständigen Ausschüssen übertragen.

B. Gruppenkonferenzen.

12. Aufgabe der Gruppenkonferenzen ist die Beratung und Beschlussfassung über Sonderfragen einzelner Berufsgruppen oder Unterrichtsfächer. Die Gruppenkonferenzen beraten insbesondere über Fragen des Lehrverfahrens der einzelnen Lehrfächer, Aufstellung neuer und Abänderung bestehender Sonderlehrpläne, Vorschläge für die Einführung neuer Schulbücher und Lehrmittel, Vorschläge zur Beschaffung von Lehrmitteln für die einzelnen Lehrfächer (vgl. 10 b).

Ist der Beschluss einer Gruppenkonferenz geeignet, auf den Unterricht der Schulzucht anderer Fachgruppen der Schule einzuwirken, so bedarf er seiner Gültigkeit der Zustimmung durch die Gesamtkonferenz.

IV. Ausführung und Verbindlichkeit der Beschlüsse.

13. Der Schulleiter trägt für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse die amtliche Verantwortung. Verstösst ein Beschluss nach seiner Überzeugung gegen behördliche Anordnungen oder befürchtet er von ihm einen Nachteil für die Schule, so hat er die Pflicht, den Vollzug einstweilen auszusetzen und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde unverzüglich nach Einreichung der Niederschrift anzufordern.

Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz sind für alle Mitglieder des Lehrkörpers verbindlich. Einsprüche einzelner Konferenzmitglieder (vgl. Ziff. 10) sind auf Antrag der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden müssen, gegenüber der Gesamt- oder Gruppenkonferenz haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Stadt-, Verbands- und Kreiskonferenzen.

14. Um die Einheitlichkeit im Berufsschulwesen eines Schulträgers, der mehrere einzelne Schulen mit eigenen Schulleitern unterhält, zu sichern, und nach Bedarf Stadt-, Verbands- oder Kreiskonferenzen zu bilden, die Anordnung zu diesen Konferenzen wird vom Schulträger aufgestellt. Die Konferenz aufgestellte Geschäftsordnung wird von dem Leiter aufgestellt und den Beteiligten möglichst eine Woche vorher bekanntgegeben. Die übrigen finden für die Verhandlungen die Bestimmungen unter Ziffer 2-9 der Geschäftsordnung Anwendung. Diese Bestimmungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Einbeziehung der Konferenzordnung durch den Schulträger. Einbeziehung

Anlage 2.

Konferenzordnung für Handelsschulen und höhere Handelsschulen, sowie für Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen.

Die Bestimmungen über die Konferenzordnung für die Berufsschulen finden auf die Handelsschulen und höheren Handelsschulen, sowie auf die Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen entsprechende Anwendung. Ausser in Gesamt- und Gruppenkonferenzen können nach Bedarf Klassenkonferenzen berufen werden. Diese entscheiden über allgemeine Urteile in den Zeugnissen, die Versetzung der Schüler, Richtlinien über die Verteilung der häuslichen Arbeiten und die schriftlichen Klassenarbeiten. Schwere, nicht der Gesamtkonferenz vorbehaltene Schulstrafen. Die Gesamtkonferenz beschließt über förmlichen Verweis vor der Lehrerkonferenz, Androhung des Ausschlusses von der Anstalt, Ausschluss von der Anstalt, Ausschluss von sämtlichen preussischen Schulen der gleichen Art.

Auf

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 12 der Schulordnung für die höheren Fachschulen pp. -Erlass vom 25. März 1920 -IV 2416-HMBl. S. 102 sinngemäss Anwendung. x)

x) § 12 der Schulordnung.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Hausordnung, bei ungehörigem Benehmen und in Fällen, in denen das Verhalten des Schülers das Ansehen der Schule gefährdet, kommen ausser Verweisen durch den Direktor und die Lehrer folgende Strafen in Anwendung:

1. Formlicher Verweis vor der Lehrerkonferenz,
2. Androhung des Ausschlusses von der Anstalt,
3. Ausschluss von der Anstalt,
4. Ausschluss von sämtlichen preussischen Fachschulen.

Vor Verfügung der unter 1 bis 4 genannten Strafen ist der Schüler zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen.

Zur Verhängung dieser Strafen bedarf es eines Beschlusses der Lehrerkonferenz. Etwaige Ermittlungen nimmt der Direktor oder ein von ihm beauftragter, an dem Vorfall nichtbeteiligter Lehrer vor; auch kann eine gutachtliche Äusserung des Schülerausschusses eingeholt werden. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Schüler bei seiner Anhörung in der Lehrerkonferenz mitzuteilen.

Von der Verhängung der Strafen 3 und 4 wird dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unter Beifügung einer Verhandlungsschrift Anzeige erstattet.

Gegen die Beschlüsse der Lehrerkonferenz auf Verhängung einer Strafe kann der Schüler innerhalb einer Woche durch die Hand des Direktors Berufung einlegen. Bei Berufungen gegen die Strafen unter 1 und 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, bei Berufungen gegen die Strafen unter 3 und 4 der Minister für Handel und Gewerbe; bis zu dessen Entscheidung ist dem Schüler die Teilnahme am Unterricht untersagt.

Über die Bestrafungen unter 1 bis 4 wird ein Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufgenommen, bei Minderjährigkeit des Schülers wird auch seinem gesetzlichen Stellvertreter Mitteilung gemacht.

r Regierungs-Präsident.

Köln, den 12. April 1923.

I. L. 910.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung und Bericht bis zum 1. I. 25.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg
Beglaubigt.

Stephan

Regs.-Obersekretär.

r Regierungs-Präsident.

Köln, den 26. Juni 1926.

I. L. U. 550.

Abdruck zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung und Beachtung.

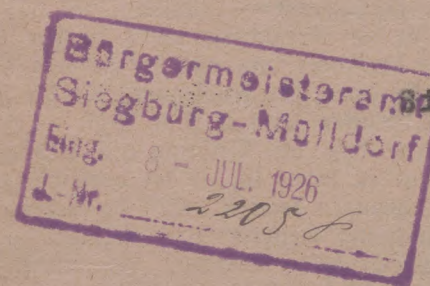
Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Schmidt
Stgl. Lührer

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.



Landrat.

5120.

Siegburg, den 6. Juli 1926.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

J. A.

B a u m a n n.

Regierungs-Assessor.

Herrn Bürgermeister

in

Stgl. Mölldorf

Zu den Akten
Siegburg-Mölldorf
Der Bürgermeister
8.7.1926

[Signature]

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

J.-Nr. IV 8809.

Berlin W 9, den 1. Juni 1926.
Leipziger Straße 2.

Betrifft das gewerbliche Privatschulwesen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung von Privatschulen zur Unterweisung in handwerklichen Fähigkeiten namentlich in Schneider, Putz, Frisieren und dgl. und für die Erteilung von Privatunterricht auf dem gleichen Gebiet oft nicht im Sinne der hierüber erlassenen Vorschriften behandelt werden. Zur Erläuterung der bestehenden Anordnungen weise ich daher auf das Folgende hin:

I. Privatschulen.

In letzter Zeit sind vielfach die wohl infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse sich häufenden Anträge auf Erlaubnis zur Errichtung oder Unterhaltung von Privatschulen der bezeichneten Art, lediglich wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen worden. Nach III des Erlasses vom 15. März 1908 — IV. 12922 — (S.M.B. S. 67) kann die Erlaubnis allerdings verweigert werden, wenn für die Errichtung einer solchen Schule ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage darf aber, wie aus der Fassung des Erlasses hervorgeht, nicht in den Vordergrund gestellt werden. Die Auslegung, die die Ziff. III des oben genannten Erlasses durch Ziff. 14 des Erlasses vom 1. Mai 1917 — IV. 2657 — (S.M.B. S. 159) gefunden hat, läßt erkennen, daß bei Prüfung des Bedürfnisses das Hauptgewicht auf die Beantwortung der Frage zu legen ist, ob die vorhandenen Schulen der Nachfrage in unterrichtlicher Beziehung genügen können. Erst bei sicherer Bejahung dieser Frage wird das Bedürfnis für die Zulassung weiterer Privatschulen zu verneinen sein. Dies muß jedoch durch Tatsachen eingehend belegt werden. In keinem Falle kann die Ablehnung von Gesuchen allein oder hauptsächlich auf die Verneinung der Bedürfnisfrage ohne Angabe weiterer Gründe gestützt werden, es muß vielmehr in jedem Falle eine Prüfung gemäß Ziff. 9—13 des Erlasses vom 1. Mai 1917 erfolgen.

In persönlicher Beziehung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule der hier in Rede stehenden Art gemäß III des Erlasses vom 1. Mai 1917:

1. die sittliche Zuverlässigkeit des Unternehmens (Ziff. 9),
2. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (Ziff. 10 A).

Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen bildet die Vorbedingung für die nähere Prüfung derartiger Gesuche. Wenn diese gegeben sind, muß außerdem festgestellt werden, ob die Fähigkeit zum Unterrichten von Schülern vorhanden ist. Die Gewißheit hierüber hat sich die Schulaufsichtsbehörde, sofern nicht ein anderer ausreichender Nachweis vorliegt (z. B. frühere Lehrtätigkeit), in jedem Falle durch eine Prüfung zu verschaffen, die g. B. in bestimmten Zwischenräumen abzuhalten ist, und auf die die Bestimmungen des Erlasses vom 28. März 1912 (S.M.B. S. 175) sinngemäße Anwendung zu finden haben.

II. Privatunterricht.

Ob es sich im Einzelfall um eine Privatschule oder um Privatunterricht handelt, wird, wie bereits in Ziff. 4 des Erlasses vom 1. Mai 1917 ausgeführt ist, von den jeweiligen Umständen abhängen. Mit Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse werden sich weitergehende allgemeine Vorschriften nicht aufstellen lassen.

Hinsichtlich des Verfahrens verweise ich auf Ziff. 8 des Erlasses vom 1. April 1917. Hiernach hat die Ortsschulbehörde die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, wenn Zweifel vorliegen, ob das Unternehmen als Privatunterricht oder als Privatschule anzusehen ist, oder wenn die wissenschaftliche oder technische Befähigung des Privatlehrers nicht den Anforderungen unter Ziff. 10 A entspricht. Ich habe keine Bedenken, wenn die gleichzeitige Unterweisung von nicht mehr als fünf Schülern in der Regel als Privatunterricht angesehen wird, überlasse es jedoch dem dortigen Ermessen, auch bei weniger als fünf Schülern eine Privatschule als vorliegend anzunehmen. Jedes Unternehmen, das mehr als fünf Schüler gleichzeitig unterweist, wird grundsätzlich als Privatschule zu behandeln sein. Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Unternehmers wird von dem Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur in Ausnahmefällen abgesehen sein.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III in Berlin-Lichterfelde.

1926/33.

V e r z e i c h n i s

der gewerbetreibenden der Gemeinde Niedermenden,
Obermenden und Meindorf

---+9999999+---

15-19a

L. v. Seefeld

Der Gewerbetreibenden

Lfd.

Name

Wohnort

Nr.

Art des Gewerbebet

Gemeinde Niedermenden

1 Berg, Karl	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Milchhandlung
2 Braschoss Johann	Niedermenden	3 Kolonialwarenhandl
3 Brehm Josef	Niedermenden	2 Eisenwarenhandlung
4 Felder Gebrüder	"	5 Schreinerei
5 Felsing Heinrich	"	1 Anstreicher
6 Felsing Witwe	"	1 Kolonialwarenhandl
7 Frey Clemens	"	2 Schreiner
8 Freialdenhofen	"	1 Tabakwarenhandlung
9 Hess Josef	"	3 Bäckerei & Kolonial
10 Hochheuser Kaspar	"	2 Bäckerei
1 Horst Johann Ehefrau	"	1 Kolonialwarenhandl
2 Horst Andreas	"	1 Stellmacherei
3 Hupperich Josef	"	1 Gastwirtschaft
4 Heinen Albrecht	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Näherin
5 Hinterkeuser Helena	Niedermenden	6 Schlosserei
6 Kissener & Baumann	"	2 Metzgerei
7 Könsgen Josef	"	1 Spiegelfabrik
8 Kurth Christian	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Gastwirtschaft
9 Lichtenberg Wilhelm	Niedermenden	1 Gastwirtschaft
20 Lichtenberg Wilh. Ww.	Niedermenden	1 Friseur
1 Lindlar Kasp. Josef	Niedermenden	1 Kolonialwarenhandl
2 Löhe Johann	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Kolonialwarenhandl
3 Richarz Geschwister	Niedermenden	1 Bäckerei
4 Richarz Josef	"	1 Gastwirtschaft
5 Richarz Johann	"	1 Gastwirtschaft
6 Rösigen Max Witwe	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Gastwirtschaft
7 Schwamborn Heinrich	Niedermenden	1 Rauchwarenhandl
8		

Der Gewerbetreibende

Name

Wohnort

Art des Gewerbebetriebes

Gemeinde Obermenden

Heinrich	Obermenden	1 Mühlenbetrieb
Gottfried	"	1 Bäckerei
Wilhelm	"	2 Schuhmacherei
Heinrich	"	2 Schuhmacherei
Peter	"	1 Schmied
Josef	"	1 Schreinerei
Matthias	"	1 Bäckerei
Heinrich	"	1 Kartoffel- & Kohlenhandl
Peter	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Gastwirtschaft
Heinrich	Obermenden	2 Schneider
Peter Ww.	"	3 Fuhrgeschäft
Friedrich	"	1 Kolonialwarenhandlung
Peter	"	1 Bauunternehmer & Gastwirt
ich Theodor	"	1 Friseur
ns Peter Jos.	Friedrich=Wilhelms-Hütte	1 Kolonialwarenhandlung
seuser Jakob	Obermenden	1 Kohlenhandlung
helm jr.	"	1 Kolonialwarenhdlg. & Schus
Adolf	"	1 Schuhmacher
ilhelm	"	1 Motor- & Fahrradreparatur
Georg	"	1 Metzgerei
Michael	"	1 Friseur
Adolf	"	1 Bäckerei
Johann	"	1 Kohlenhandlung
er Josef	"	1 Gastwirtschaft
itwe	"	1 Kolonialwarenhandlung
r Franz	"	1 Kolonialwarenhandlung
erg Peter	"	1 Kolonialwarenhandlung
	"	1 Manufaktur & Wollwarenhandlung
	"	1 Konditorei

Lfd.

Nr.

Der Gewerbetreibenden

Name

Wohnort

Ort des Gewerbebetriebs

Der Gewerbetreibende

Name

Wohnort

Ort des Gewerbebetriebes

Name	Wohnort	Ort des Gewerbebetriebes
enell Matthias	O b e r m e n d e n	Kolonialwarenhdlg. & Bäckerei
Johann	"	2 Schneider
tscheid Jak. Ww.	"	Metzgerei
nk Peter	"	8 Kolonialwarenhdlg. & Baugesch.
Hubert	"	3 Schneider
mann Josef	A g g e n d e i c h	Gastwirtschaft
er Anton	O b e r m e n d e n	2 Schneider
er August	"	3 Bäckerei
er W. Frau	Friedrich-Wilhelms-Hütte	Kolonialwarenhandlung
Johann	O b e r m e n d e n	Installateur
deuser Paul	"	Anstreicher

Gemeinde Meindorf

Name	Wohnort	Ort des Gewerbebetriebes
ch Wilhelm	M e i n d o r f	4 Schmied
er Wilhelm	"	Kohlenhandlung
ausen Franz	"	1 Bäckerei & Kolonialwarenhdlg.
sem Hubert	"	1 Gastwirtschaft
ann Johann	"	2 Milchhandlung 2. 8. 40
r Michael	"	Schuhmacherei
Peter Josef	"	1 Gastwirtschaft
cher Josef	"	Pferdehandlung
z Christian	"	1 Kohlenhandlung
z Wilhelm	"	Baumaterialien
z Peter	"	1 Mühlenbetrieb
z Jakob	"	Bäckerei
Albert	"	5 Kiesgrubenbetrieb
Peter Ehefrau	"	Brotniederlage

Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 12. Mai 1926.
Nr. 1576 P.

1/ Ich den Herrn Bürgermeister
in Siegburg.

In Antwort auf das Schreiben
Nr. 1576 vom 3. Mai 1926 Z. Nr. 26, teile ich mit,
dass die Bauarbeiten, die am 10. v. J. unter
Nr. 4040 P. in der dortigen Halle über dem Holzwerk
der Gewerbetreibenden der Gemeinde wieder und
oben und unten sowie die zufl. der bei Bau-
arbeiten beschäftigten Arbeiter und Ausgespalteten
nicht eingetrennt sind.

2/ Zu dem Abbau.

61

Der Bürgermeister

Z.V. No. 26

Troisdorf, den 3. Mai 1926.

An

den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Melldorf

in Siegburg - Mülldorf.

Eing. 6. MAI 1926

1526 P.

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes der Berufsschule hat in seiner letzten Sitzung beschl. für das I. Vierteljahr des Schuljahres 1926 einen von 70 Pfg. pro Arbeitnehmer (Arbeiter und Angest. zu erheben. Die endgültige Festsetzung der Höhe d. Beiträge erfolgt später.

Um mit der Veranlagung baldigst beginnen zu können, bitte ich um gefl. Übersendung einer Liste jenen Gewerbetreibenden, die beitragspflichtig sind und Mitteilung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellte.

Leafy 15—

Regierungs-Präsident.

I.L.U. 566.

K ö l n , den 23. Juni 1926.

Durch das Personalabbau-Abwicklungsgesetz vom 25.3.1926 (G.S.S. 105) sind hinsichtlich der planmäßigen Anstellung der Beamten usw. wozu auch die Lehrpersonen der Berufs- und Fachschulen gehören, Bestimmungen getroffen, die zu be-

Jch ersuche daher in der Folge bei jeder Nachsuchung der Bestätigung anzugeben, daß die Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes beachtet worden sind.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister (Stadt- und Land) liegen bei.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister (Stadt- und Land) liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Schmitt
Eg.-Vierker

die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

15-19a

Der Landrat.

L.Nr. 5106.

Siegburg, den 6. Juli 1926.

Bürgermeister
Siegburg

Eing. 8 - JUL. 1926

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

J.A.

B a u m a n n.

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sgt Mülldorf

BERUFSSCHULEN TROISDORF-MENDEN ^{Siegler.}

Troisdorf, den 13. März 1926.

Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
Eing. 15. MRZ. 1926
J.Nr. 908

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf.

Zwecks Einschulung und Aufstellung der Kartothek erlaube ich mir, Sie ergebenst zu bitten, die Herren Schulleiter in den Gemeinden Nider-Menden, Ober-Menden und Meindorf zur Einreichung eines Verzeichnisses aller zum Ostertermine zur Entlassung kommenden Knaben zu veranlassen und den Herren nahe zu legen, dass auch eine Entsendung der zur Entlassung kommenden Schüler zu den Aufnahme-Terminen 1926 für die Berufsschule wünschenswert sei.

Ein Entwurf für ein diesbezügliches Rundschreiben liegt bei.

Ergebenst !

Amalsh.

Gewünschte Aufnahme-Termine.

Schule Friedrich-Whs-hütte:	Montag, den 22/3.	9 Uhr Vorm.	Saal Puddelstr.
" Nieder-Menden	: " " "	9 ⁴⁵ " " "	"
" Ober-Menden	: " " "	10 ¹⁵ " " "	"
" Meindorf	: Dienstag	23/3 2 Uhr Nachm.	" "

Polizeiverwaltung
Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 24. 1926

J. O.

- 1) Preisgeld ein. ringen.
- 2) zu den Akten.

15-19a

Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 16. März 1926.

*
Nr. 908 P

Off.

Verlaufsprotokoll bei der

Eröffnung

in

F. W. Kette,

Menden Sitzung 28/3.

Kindert Sitzung 29/3.

zur geg. Kenntnisnahme & bei
fügung der gewählten Beiräte.

[Signature]

Kanzleibuch

Kfilar, die often 1926 auf der Markt Volkspfeln Neuden
 undluffen worden.

Namen	Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Lebensjahr Lohn	Lebensjahr Abstrich
Neumaier	Joel	12.4.12	Niedermenden		
Neu	Joel	21.8.12	Obernenden		
Neichel	Anton	22.8.12	"		
Neier	Erwin	16.5.12	"		
Neu (Gemeinde)	Erwin	12.2.12	Niedermenden		
Neuerker	Erwin	5.5.12	"		
"	Matthias	24.3.12	Obernenden		
Neuperich	Joel	24.4.12	"		
Neuffer	Beuel	6.4.12	"		
Neuzen	Erwin	6.11.11	"		
Neudel	Erwin	23.9.12	Niedermenden		
Müller	Robert	16.10.12	"		
Neikmann	Carl	13.12.11	Obernenden		
Niederklapper	Adolf	24.6.12	"		
Neitz	Erwin	23.12.11	Niedermenden		
Neutheide	Erwin	9.1.12	Obernenden	Erwin, ist in Beuel tätig	
Neuer	Joel	12.4.12	Niedermenden		
Neutze	Erwin	14.2.12	Obernenden		
Nofs	Erwin	21.5.12	Niedermenden		
Nelth	Joel	4.2.12	"		
Neudel	Erwin	8.11.11	"		
Naroux	Alfred	6.8.12	"		
Nepbaum	Matthias	14.5.12	Obernenden		
Nelfrath	Carl	8.8.11	"		

Entwurf.

Der Leiter der Berufsschulen des Zweckverbandes Troisdorf-Menden-Sieglar erbittet ein Verzeichnis der Knaben, die zum jetzigen Ostertermine aus der Volksschule entlassen werden. Das Verzeichnis möge enthalten ausser Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Wohnung, den beabsichtigten Beruf und den voraussichtlichen Arbeitgeber oder Lehrherrn. Er bittet ferner, die zur Entlassung kommenden Knaben zu benachrichtigen, dass sie mit der Entlassung aus der Volksschule berufsschulpflichtig werden.

Zwecks Einschulung in die betreffende Fachklasse der Berufsschule sollen sich die zur Entlassung kommenden Knaben am
..... Uhr im Schulsaal einfinden.

Ich ersuche, mir das gewünschte Verzeichnis bis spätestens
18. März 1926 gfl. einzureichen und die Schüler entsprechend zu
benachrichtigen.

Schule Friedr.-Wich.-Hütte.

24. März 1926.

Witzig ist der Schüler, ein Opfer zu werden.

Namen	Vorname	Namen v. Vater	Klasse	Ref.	Leistung
Albrecht	Anton	Anton	Ia	8.	
Bremer	Leinhard	Robert	"	8.	
Goertz	August	August	"	8.	
Kalkhorst	Leinhard	Leinhard	"	8.	
Kraus	Wieland	Leinhard	"	8.	
Kroba	Alfred	Leinhard	"	8.	
Kulmizak	Walter	Nikolaus	"	8.	
Liege	Leinhard	Leinhard	"	8.	
Lahl	Leinhard	Leinhard	"	8.	
Krämer	Leinhard	Anton	"	7.	
Lucas	Leinhard	Leinhard	"	7.	
Heinrich	Wieland	Leinhard	"	7.	
Kreiser	Leinhard	Leinhard	"	7.	
Backhausen	Leinhard	Leinhard	"	7.	
Schultz	Leinhard	Leinhard	"	8.	
Müller	Leinhard	Leinhard	"	4.	
Ohles	Arnold	Leinhard	"	5.	
Bremer	Wieland	Leinhard	"	3.	Witzig ist!

Anton,
Leinhard.

Mündorf, 30/3. 26.

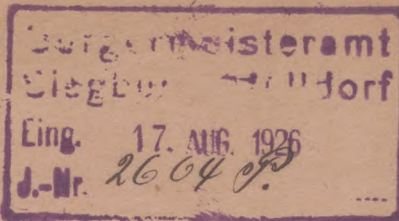
Zu Ostern werden hier folgende
Kranken entlassen:

Name:	Vorname:	Geb.	Wohnung:	berufliche		Lebende bez. Abster-
		Jahr:		Beruf:	Lebende	
Främer,	Reinold	9.2.12.	Mündorf			
Witz,	Johann	29.12.11.	"			
Leukelberg,	Paul	3.12.11.	"			
Wipke,	August	10.10.11.	"			

Hei: Hart, Leb.

Landrat.

Nr. 6344.



Siegburg, den 13.VIII.26.

Abschrift übersende ich nebst einem Abdruck des Ministerialerlasses zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Dr. W e s s e l.

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf

Der Bürgermeister Siegburg-Müllendorf, den 18/8 1926.
2664. J.

H. L. A. A. A.

[Signature]

15-19

Der Regierungs-Präsident.

I L. U. 705.

Köln, den 2. August 1924.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass die ministeriellen Vorschriften über die Aufstellung der Personalbogen für die Gewerbe- und Handelslehrer (innen) nicht beachtet worden sind, was auch wohl darin seinen Grund hat, dass der betreffende Erlaß s. Zt. nicht allen Stellen bekannt und somit nicht bekannt geworden ist.

Ich übersende daher Abdruck des Ministerial-Erlaßes vom 16. 4. 1924 IV 16587 nebst meiner Verfügung vom 19. 4. 1924, I L. U. 363 erneut und ersuche wiederholt die Stellen, die hier gegebenen Vorschriften.

Zusatz (für die Landräte) Abdrucke für die Landräte liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.

Begleitet

An
die Herren Landräte
des Bezirks.

Abdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin W.9, den 16. April 1924.
Leipzigerstr. 2.

Der Minister
Handel und Gewerbe.
Nr. IV 16587.

S o f o r t !

Bei der Prüfung der mir vorgelegten Personalbogen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen hat sich ergeben, dass die Schulträger häufig von der Forderung eines Probejahrs vor der planmäßigen Anstellung absehen und bei der Anrechnung der praktischen Tätigkeit usw. nicht gleichmäßig verfahren. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens bestimme ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1.) Vor der planmäßigen Anstellung ist grundsätzlich ein einjähriger Probefrist zu fordern. Die Bestätigung nach § 18 Abs. 2 des GDG. ist zu versagen, wenn der Bewerber (die Bewerberinnen) eine Probezeit nicht abgeleistet hat.

2.) Wird ein planmäßig angestellter Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) in eine andere planmäßige Stelle berufen, so ist von der Forderung einer nochmaligen Probezeit abzusehen.

3.) Ist ein Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) zum Leiter (zur Leiterin) einer Schule berufen worden, so kann von ihm (ihr) eine Probezeit von einem Jahre gefordert werden. Die Probezeit ist abzuleisten, wenn es die Schulaufsichtsbehörde verlangt.

4.) Von der Ableistung einer Probezeit können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Bewerber (Bewerberinnen) befreit werden, die vor oder nach Ablegung der Gewerbe- oder Handelslehrerprüfung mindestens 1 040 Stunden an einer Berufsschule oder einer Fachschule mit gutem Erfolg unterrichtet haben.

5.) Von der Ableistung einer Probezeit sind befreit:
a) Lehrpersonen, die auf Grund des Erlasses vom 7. Mai 1916 - IV 2624 - (HMBL.S.149) zur Gewerbe- oder Handelslehrerprüfung zugelassen worden sind und diese Prüfung bestanden haben,

b) Lehrpersonen, die, ohne die Anstellungsfähigkeit erworben zu haben, ausnahmsweise mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zum Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) ernannt werden.

6.) Die Probezeit wird den aus dem Dienste des Reichs, eines der Länder, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts kommenden Beamten, Lehrern usw. bei „unmittelbarem“ Übertritt in den öffentlichen Berufsschuldienst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie nach der Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistet worden ist.

7.) Den aus einer planmäßigen Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft öffentlichen

Hgl. Minister

- 2 -

öffentlichen Rechts „unmittelbar“ übertretenden Beamten, Lehrern usw. wird die Zeit der Ausbildung soweit diese nach dem 27. Lebensjahre liegt und die für den betreffenden Lehrgang vorgeschriebene Zeit nicht überschreitet, auf das BDA. angerechnet. Die zur Ausbildung gehörende praktische Tätigkeit wird dagegen nicht mitberücksichtigt.

8.) Den nicht aus dem Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlich Rechts kommenden Lehrpersonen wird auch die Zeit der Ausbildung nicht auf das BDA. angerechnet.

9.) Vor der Verbesserung des BDA. für die aus der F. übertretenden Lehrpersonen ist zu prüfen, ob es für sie eine Härte bedeuten würde, wenn das BDA. auf den Tag der planmäßigen Anstellung festgesetzt werden würde. Dabei ist auch auf das Lebensalter des Bewerbers (der Bewerberin) Rücksicht zu nehmen.

10.) Würde die Festsetzung des BDA. eines Praktikanten auf den Tag der planmäßigen Anstellung eine Härte bedeuten und daher praktische Tätigkeit anzurechnen sein, so ist gemäß Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zum GDG. in der Fassung des Erlasses vom 13. September v. Js. - IV 12777 auch die Probezeit anzurechnen. Zur Vermeidung von Härten ist die Anrechnung der Probezeit auch ohne gleichzeitige Anrechnung praktischer Tätigkeit zulässig.

11.) Den Praktikern kann nicht nur die frühere „nebenamtliche“ Tätigkeit - vgl. Ziff. 18 AA. - sondern auch die frühere hauptamtliche Tätigkeit an einer öffentlichen Berufsschule auf das BDA. angerechnet werden.

12.) Den in den Dienst an einer öffentlichen kaufmännischen Berufsschule übertretenden Studienreferendaren und dien-Assessoren ist die Anwärterdienstzeit nach den Bestimmungen des Erlasses vom 23. März 1922 - IV 1206 - (HMBL. S. 69) zu berechnen. Als Vorbereitungszeit für die Ablegung der Handelslehrerprüfung ist 1 Jahr anrechnungsfähig. In dem kann kaufmännische Tätigkeit, die außerhalb der Hochschulszeit abgeleistet ist, bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

13.) Nach dem Erlasse vom 13. Oktober v. Js. - IV 14183 - ist nur die über 7 Jahre hinausgehende, im Volksschuldienste zugebrachte Zeit bei der planmäßigen Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das BDA. eines aus dem Volksschuldienste unmittelbar in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule übergetretenen Lehrers ist also nur dann auf den Tag des vollendeten 27. Lebensjahres festzusetzen, wenn er an diesem Tage eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 7 Jahren zurückgelegt hat.

14.) Nach Ziff. 17 b der AA. zum GDG. findet eine Durchstufung der Volksschullehrer bei ihrer Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer nicht statt, d.h. das im Volksschuldienste erworbene BDA. verbleibt dem Lehrer auch bei seiner planmäßigen Anstellung im Berufsschuldienste. Ist nun ein Lehrer trotz einer mindestens 7 jährigen anrechnungsfähigen Dienstzeit im Volksschuldienste noch nicht planmäßig angestellt und hat er somit auch noch kein BDA., so ist bei seinem Übertritt in den Berufsschuldienst ein solches gemäß § 5 Abs. 1 VDG. anzunehmen. Dieses angenommene BDA. behält dann der Lehrer bei seiner planmäßigen Anstellung im Berufsschuldienste bei.

15.)

- 3 -

15.) Wird ein Volksschullehrer, der eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 7 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, im Berufsschuldienste planmäßig angestellt, so ist das BDA. auf den Tag der planmäßigen Anstellung, frühestens jedoch auf den Tag des vollendeten 27. Lebensjahres festzusetzen.

16.) Die im Erlasse vom 13. Oktober v. Js. angeordnete Nachprüfung des BDA. hat nur für diejenigen Lehrpersonen zu erfolgen, die nach dem 17. Oktober 1922 planmäßig als Gewerbe- oder Handelslehrer (-lehrerin) angestellt worden sind.

17.) Die vor dem 17. Oktober 1922 planmäßig angestellten Leiter von Berufsschulen behalten gemäß Ziff. 51 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen ihr einmal festgesetztes BDA. bei, sofern dies in der Eingangsgruppe - also Gruppe 2 - gemäß § 20 Abs. 2 GDG. und beim Übertritt in eine höhere Gruppe - also Gruppe 3 oder 4 - nach Ziff. 37 und 39 PBV. festgesetzt worden ist. Es ist unter keinen Umständen zulässig, dass zum Beispiel ein Volksschullehrer, der das im Volksschuldienste erworbene BDA. bei der planmäßigen Anstellung als Gewerbelehrer in Gruppe 2 behält, mit dem gleichen BDA. als Leiter nach Gruppe 3 oder 4 übertritt.

18.) Rückwirkende Anstellung als Leiter in Gruppe 4 oder als Stellvertreter in Gruppe 3 ist nur vom Tage der Anerkennung der Schule gemäß Ziff. 9 oder 10 der Ausführungsanweisung ab zulässig.

19.) Vor dem 30. November 1922, dem Tage des Inkrafttretens der Ausführungsanweisung zum GDG., konnte kein Leiter in Gruppe 4 eingereiht werden, da hierfür die Anerkennung der Schule als beruflich ausgebautes oder besonders großes Schulsystem Voraussetzung ist. Sollte jedoch ein Leiter beim Vorliegen der in Ziff. 9 oder 10 der AA. genannten Voraussetzungen vor einer Anerkennung der Schule in Gruppe 4 eingereiht worden sein, so findet auch in diesem Falle Ziff. 51 Abs. 1 Anwendung, wenn die Bestimmungen über die Durchstufung beachtet worden sind.

20.) Ziff. 51 AA., Erlaß vom 13. September v. Js. - IV 12777 - enthält einen Druckfehler. Abs. 2 und 3 sind Übergangsbestimmungen und als ein Absatz zu betrachten. Für die aus Beamtenstellungen übergetretenen Praktiker, die bereits am 17. Oktober 1922 als Gewerbelehrer planmäßig angestellt waren, wird die nach Ziff. 17 b Satz 2 AA. erforderliche Durchstufung aufgehoben und diese Wohltat auch auf die aus Beamtenstellungen kommenden Anwärter ausgedehnt.

Wo hiervon abweichende Festsetzungen von mir ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden sind, kann es dabei verbleiben. Für die Zukunft sind diese Bestimmungen jedoch genau zu beachten. Sollte gelegentlich eine Ausnahme angezeigt erscheinen, so ist mir unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu berichten.

Die Überschrift zu Ziff. 51 AA. „Zu Ziffer 20“ ist abzuändern in „Zu § 20“.

J. A.: Jordan.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Köln, den 21. Mai 1924.

Regierungs-Präsident.
I L. U. 363.

Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 4. 24 J. Nr. IV 16587 betreffend Personalbogen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen übersende

Hgl. Minister.

- 4 -

übersende ich zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Beyer.

An den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,			
" " " " " Köln,			
" " " " " Bürgermeister in Godesberg, d.d.H.Landrat in			
" " " " " Troisdorf,	" Siegb.		
" " " " " Siegburg,	" "		
" " " " " Gummersbach	" Gummersb.		
" " " " " (Stadt u. Land)			
" " " " " Hennef	" Siegb.		
" " " " " Porz	" Köln-		
" " " " " Bensberg	" Müllheim		
" " " " " Euskirchen	" Euskirch.		
" " " " " Beuel	" Bonn.		

.....

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. Mai 1926.
Leipziger Straße 2.

J.-Nr. IV 6581.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die aus der Praxis in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule übergetretenen Gewerbe- und Handelslehrer (-Lehrerinnen) gibt noch häufig zu Beanstandungen Anlaß. Insbesondere bin ich mehrfach der Auffassung begegnet, daß auch eine verhältnismäßig kurze praktische Tätigkeit ganz oder zum Teil anzurechnen ist, wenn und soweit das Höchstgehalt bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den Tag der planmäßigen Anstellung nach dem vollendeten 45. Lebensjahre erreicht wird. Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens sind künftig folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Zur Vermeidung von Härten kann die Anrechnung praktischer Tätigkeit in Frage kommen. Eine Härte wird im allgemeinen nur dann als vorliegend angesehen, wenn und soweit der Lehrer (die Lehrerin) bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den Tag der planmäßigen Anstellung das Höchstgehalt der Eingangsgruppe erst nach dem vollendeten 45. Lebensjahre erreichen würde. Es ist aber selbstverständlich nicht die Absicht des Gesetzes, grundsätzlich jede Tätigkeit, durch die die Erreichung des Höchstgehalts in der Eingangsgruppe über das 45. Lebensjahr hinaus gerückt wird, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Es sind vielmehr stets auch die Art und die Zeitdauer der praktischen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkte zu bewerten, ob sie als Vorbereitung für die Lehrtätigkeit von Nutzen gewesen ist.

2. Die vor der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegende praktische Tätigkeit bleibt außer Betracht.

3. Entsprechend der Vorschrift, daß bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Volksschullehrer nur die über 7 Jahre hinaus gehende Dienstzeit anzurechnen ist, bleiben von der nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegenden praktischen Tätigkeit mindestens 7 Jahre unberücksichtigt.

4. Von der nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs liegenden, über 7 Jahre hinausgehenden praktischen Tätigkeit kann bis zu 7 Jahren, höchstens aber soviel angerechnet werden, daß das Höchstgehalt der Eingangsgruppe mit der Vollendung des 45. Lebensjahrs erreicht wird. Dabei sind aber die Bestimmungen der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zum G.D.G. zu beachten.

5. Die Anrechnung von Praxis und Unterrichtstätigkeit darf zusammen 7 Jahre und nach Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zum G.D.G. in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1923 (IV 12 777 S.M.V. S. 342) einschließlich der Probendienstzeit 8 Jahre nicht überschreiten. Vgl. Ziffer 10 des Erlasses vom 16. April 1924 (IV 16 587 S.M.V. S. 137).

6. Ausnahmen hiervon sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

J. M.: Dr. von Seefeld.

an die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III, in Berlin-Lichterfelde.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 5. Juni 1926

L. U. 471.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Köln.

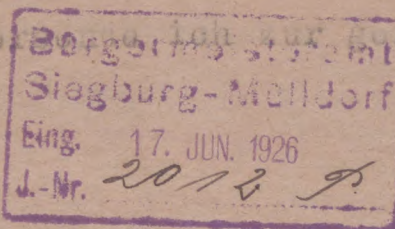
Schmidt
Hgl. Vierter

Der Landrat.

L.Nr. 4891.

Siegburg, den 15. Juni 1926.

Abdruck über Siegburg-Müllendorf. Kenntnis.



An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf

Siegburg-Müllendorf, den 17. Juni 1926

J.-Nr. 2012 P

Zu dem Akten

[Handwritten signature]

Tagb.-No.

St.-No.

St.-No.

Handwritten notes and stamps at the top of the right page, including a date stamp '15. Nov. 1926'.

Der Kreisrat des Siegburger Kreises hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1925 beschlossen, zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden der Unterstützung und Unterhaltung von Betriebs (Bildungs) Schulen alljährlich einen angemessenen Betrag in der Kreis-Kasse einzusetzen. In Ausführung dieses Beschlusses ist in den Kreishaushaltsplan für 1926 ein Betrag von 30 Mark für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt worden. Zwecks Verteilung dieses Betrages an leistungsschwache Gemeinden, die eine Betriebs (Fortbildungs) Schule eingerichtet haben, stelle ich anheim, begründete Beihilfenanträge bis zum 1. Dezember d. J. vorzulegen. Zum 1. Dezember jedes Jahres ersuche ich künftighin auch die alljährlich zu stellenden Beihilfenanträge einzureichen. Folgende ist nicht erforderlich. Für die Antragstellung erhebe ich das beiliegende Formular zu benutzen.

J.A.

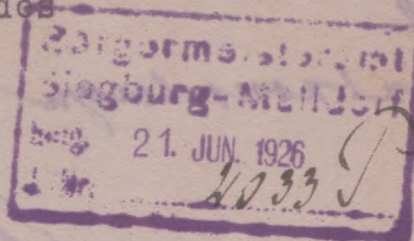
Herschbach.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Siegkreises
A I J No. 5563.



Der Kreistag des Siegkreises hat in seiner
Sitzung vom 12. Oktober 1925 beschlossen, zur
Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden
der Einrichtung und Unterhaltung von Berufs-
bildungs) schulen alljährlich einen angemessenen
Betrag in den Kreishaushaltsplan einzusetzen.
In Ausführung dieses Beschlusses ist in den
Kreishaushaltsplan für 1926 ein Betrag von 300
Mark für den genannten Zweck zur Verfügung ge-
stellt worden. Zwecks Verteilung dieses Betrages
an leistungsschwache Gemeinden, die eine Berufs-
bildungs) (Fortbildungs) schule eingerichtet haben,
stelle ich anheim, begründete Beihilfenanträge
bis zum 1. Dezember ds. Js. vorzulegen.

Zum 1. Dezember jeden Jahres ersuche ich
künftig auch die alljährlich zu stellenden Be-
hilfenanträge einzureichen. Fehlanzeige ist
nicht erforderlich. Für die Antragstellung er-
sche ich das beiliegende Formular zu benutzen.

J.A.

Herchenbach.

An
den Herrn Bürgermeister

in

J. Kellner

Gründungs-
Beihilfent
zusam-
men
Zu-
schlus-
men
sonst, se der
Zuschuss-Gemein-
se den
bestritten durch
Schul-
geld
für alljähr-
liche Ko-
men
kosten
f. Unter-
richts-
vergü-
tungen
Lehrer Schüler
Unter-
richts-
klassen
der Schule
u. des Schul-
unternehmens
d. Jahres
No.

Minister für Handel
Gewerbe.
14852.

Berlin W 9, den 16. November 1926

Obgleich ich bei der Bewilligung von Staatszuschüssen zur Beschaffung von Schreibmaschinen für Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen bereits mehrfach darauf hingewiesen habe, daß Schreibmaschinen für Schulzwecke zu einem um 40 bis 50 v.H. ermäßigten Preise geliefert werden, werden mir noch immer Kostenanschläge vorgelegt, in denen Preise von 400 RM und mehr für die einzelne Maschine vorgesehen sind. Ich ersuche Sie daher, den Schulträgern mitzuteilen, daß die nachstehend aufgeführten Firmen Schreibmaschinen zu Schulzwecken zu den angegebenen Preisen liefern:
Adlerwerke, Filiale Berlin S.W., Zimmerstr. 92/93 "Adler - Schreibmaschine": Modell 7 zu 222, Modell 25 zu 252 RM,
A.E.G.-Deutsche Werke, Berlin W. 66, "A.E.G.-Schreibmaschine" Modell 6 zu 252 RM,
Clemens Müller A.G. in Dresden Nr. 6, General-Vertreter Busse & Hefti in Berlin W. 57, Bülowstr. 19 "Urania-Schreibmaschine" zu 200 RM,
Seidel & Neumann, Dresden, Ideal-Schreibmaschine zu 210 RM,
Triumph-Werke Nürnberg A.G. in Nürnberg, "Triumph-Schreibmaschine" zu 240 und 252 RM und
Wanderer-Werke in Chemnitz, "Continental-Schreibmaschine" zu 250 RM.

Für die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Beschaffung von Schreibmaschinen ist Bedingung, daß nur deutsche Erzeugnisse berücksichtigt werden.

J. A. gez. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Regierungs-Präsident.
L.U. 1013.

K ö l n , den 4. Dezember 1926.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.
Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage
gez. B e y e r . Beglaubigt:

Seefeld
Krl. Dr. Seefeld.

an die Herren Landräte des Bezirks,
an die Herren Oberbürgermeister in
an und Köln.

an Herrn Bürgermeister
in

15-19a

15-19a

3917

Zu San. Altan.

Der Landrat.

Siegburg, den 13. Dezember 1926

L.Nr. 9192.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis und
Beachtung.

J.A.
Dr. Moosmann
Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister

in

L. Müller

Empf.
Siegburg
Eing. 15. DEZ. 1926
J.-Nr. 38739

Zu den Akten

Siegburg, den 16. XI. 1926
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Abschrift.

Minister für Landwirtschaft, Berlin W 9, den 29.11.1926
Domänen und Forsten
Gesch.Nr. I 23128

ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen.

Die Anordnung im Runderlass des Herrn Preussischen Mi-
nisters für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Okto-
ber 1926 - U III A Nr. 2631 U II - und im Runderlass des
Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. November 1926
IV 16454 - dass der frühere Fremdenlegionär Wilhelm
II b 10916
aller aus Peine zu Schulvorträgen nicht mehr zugelassen
t, ersuche ich auch für die ländlichen und gärtnerischen
Fortbildungsschulen zu beachten.

J.A.
Unterschrift:

an die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Regierungs-Präsident: Köln, den 7. Dezember 1926
I F 2934

Abschrift übersende ich zur gefl. Beachtung:

J.V:

gez. Albrecht:

an den Herrn Landrat in Siegburg-

Siegburg, den 15. Dezember 1926

Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siebkreises
A I Nr. 11120

21/ 3912 P

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung

J. A.

Herchenbach.

21/ XII 1926

an den Herrn Bürgermeister

in

L. Müller
15-19a

zu San Alkan.
[Handwritten signature]

Minister für Handel
Gewerbe.

Berlin W.9, den 6. November 1926.

16454.
b 10916.

Nach mir von dem Herrn Preussischen Minister des Innern
zugegangenen Mitteilungen haben

- 1) der Klempnermeister Paul Schramm, geb. am 14. August 1878
in Mönchsmuschelitz, Kreis Wohlau, der in den Jahren
1894 - 1897 in der Fremdenlegion gedient haben will, und
- 2) der frühere Fremdenlegionär, Maler Wilhelm Müller, geb.
am 17. Juli 1893 in Bremen, wohnhaft in Peine,
in öffentlichen Unterrichtsanstalten Vorträge über die Zustände
in der Fremdenlegion gehalten.

Da beide für solche Vorträge keine geeigneten Persön-
lichkeiten sind, ersuche ich Sie (das Provinzialschulkollegium),
dafür Sorge zu tragen, daß sie in Zukunft zu Vorträgen in den
gewerblichen Fach- und Berufsschulen nicht mehr zugelassen wer-
den.

J. A. Unterschrift.

An sämtl. Herren Regierungspräsidenten pp.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 1. Dezember 1926.

L.U. 9 2.2

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis, weiteren Ver-
anlassung und Beachtung.
Zusatz zu a) Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Auftrage:
gez. B e y e r .

Beglaubigt:

Schmitt
Hyl-Sinter

Herrn Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in
und Köln,
Herrn Oberstudiendirektor der
Hl. Baugewerkschule in Köln, Salierring 32,
Herrn Oberstudiendirektor der
Hl. Maschinenbauschule in Köln, Ubierring 48.

Berlin W 9, den 22. Juli 1926.

Äußerliche Minister
Handel und Gewerbe.

Z.B. I 1461.
I 6246.
IV 11502.

o f o r t !

tt: Verfassungsfeier.

Nach einem Beschluß des Staatsministeriums gilt für die Verfassungsfeier am 11. August ds. Js. die gleiche Anordnung wie im Vorjahre. Ich ersuche daher, nach meinem Runderlaß vom 24. Juli 1924 - Z.B. I 2210, I 6816 - zu verfahren.

In den Berufsschulen findet zu Beginn des Unterrichts eine Feier statt. Soweit die Schüler am 11. August keinen Unterricht haben, ist zu Beginn des nächsten Unterrichtstages eine entsprechende Feier zu veranstalten.

Die Berufs- und Fachschulen, die am Verfassungstage der Ferien wegen geschlossen sind, haben an dem ersten Tage zu flaggen, an dem eine Verfassungsfeier in der Schule veranstaltet wird.

Abdrucke zum Dienstgebrauch und für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.

J.V. Unterschrift.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Regierungs-Präsident.

U. 688/1.

K ö l n , den 30. Juli 1926.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung. Abschrift des Erlasses vom 24. Juli 1924 Z.B. I 2210, I 6816 ist beigelegt.

Satz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Jaapka
dyg. Offiziant

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Bonn.

Der Landrat.

L.Nr. 6179.

Siegburg, den 7. August 1926

Abdruck nebst Anlage zur gefl. weiteren
Veranlassung.

J. A.

B a u m a n n
Regierungs-Assessor.

Bürgermeister
Siegburg-M
Eing. 9. AUG. 1926
J.-Nr. 2598

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Zu den Akten
Siegburg-Mülldorf, den
Der Bürgermeister

Regierungs-Präsident.
U. Nr.

Köln, den 27. Juli 1926.

Nach Mitteilung des staatlichen Revisors der gewerblichen Berufsschulen, des Herrn Direktor Wickel in Bonn, beginnt am 4. September 2 Uhr nachm. in Bonn Bornheimerstr. 9 ein Lehrgang in Bürgerkunde für kleinere Berufsschulen. Die Vorlesungen hält der Diplom-Volkswirtschaftler Herr Ge = werbeoberlehrer Wissing.

Der Lehrgang wird sich etwa auf 20 Wochen erstrecken, die Vorlesungen werden wöchentlich einmal am Samstag Nach - mittag stattfinden. Die Teilnahme an diesem Lehrgang wird besonders den nebenamtlichen Lehrkräften kleinerer Berufs - schulen die Bonn bequem mit den vorhandenen Verkehrsmitteln erreichen können, empfohlen.

Ich bin bereit, auswärtigen Teilnehmern aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln die Hälfte der Reisekosten -Eisenbahnfahrt 3. Klasse - und die Hälfte des vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Tagegeldes zu bewilligen unter der Voraussetzung, daß den Teilnehmern auch vom Schulträger entsprechende Beihilfen bewilligt werden.

Um eine Übersicht über die Teilnehmerzahl zu erhalten ersuche ich die etwa in Frage kommenden Teilnehmer zu veran - lassen, dem staatl. Revisor Herrn Direktor Wickel in Bonn, gewerbl. Berufsschule, bis zum 25. 8. 1926 Anmeldungen nach folgendem Muster vorzulegen:

Teilnehmers	Stand	Wohnort	Reisekosten für eine Rei - se nach Bonn Hin-u.Rück - fahrt in der 3.Kl. oder Kraftwagen pp.	Die Teilnahme an dem Lehr - gang erfordert für einen Nachmittag eine Abwesen - heit vom Wohn - ort von Stun - den:

.....Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beigelegt.

Im Auftrage
gez. B e y e r

Beglaubigt:

*Johann
Beyler*

Herren Landräte in Siegburg,
Euskirchen, Köln-Mülheim,
Land und Rheinbach.

Der Landrat.

Siegburg, den 4. August 1926.

L.Nr. 5990.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung. Ich ersuche zu sorgen, dass die Anmeldungen dem staatlichen Herrn Direktor Wickel in Bonn, pünktlich bis zum 25. August 1926 vorgelegt werden.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Sieg. 5 AUG. 1926

J.-Nr. 2544 P.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister, Siegburg-Mülldorf, den 5/8 1926.
Tagebuch Nr. 2544 P.

*Vorunt für den Siegburg-Mülldorf
nach m. Auftrag der Siegburg-Mülldorf
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
in der Gemeinde Ober-Mülldorf
in Mülldorf von Siegburg-Mülldorf
mündl.*

*# #
Zu den Akten.*

[Signature]

Regierungs-Präsident.

L. U. Nr. 383.

Köln, den 18. Mai 1926.

Betrifft: Gewerbl., kaufm. und hauswirtschaftliche Berufsschulen.

Die gemäß meiner Verfügung vom 2.7.1924 I L U Nr. 577 auf Grund der Ziff. 40 der Ausführungsanweisung zum G.D.G. zum 15. Juni jedes Jahres vorzulegenden Nachweisungen über den Stand der Schülerzahl usw. gehen zum Teil immer noch verspätet ein, sodaß eine pünktliche Berichterstattung an den Herrn Minister nicht möglich war, und bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und der Festsetzung der Staatszuschüsse die Angaben nicht zugrunde gelegt werden konnten. Ich erwarte des nächsten Jahres hier vorliegen. Abdrucke für die Herren Bürgermeister der Städte, Gemeinden unter 10 000 Einwohner sind beigefügt.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

[Signature]

den Landräte des Bezirks,
den Oberbürgermeister in
Köln,
den Bürgermeister in Bensberg,
Brühl, B.-Gladbach, Euskirchen,
Gummersbach und Siegburg.

15-19a

Der Landrat.

L.Nr. 3951.

Bürgermeister
Siegburg

29. MAI 1926

1298

den 27. Mai 1926.

Abschrift

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 22. II. 1923 L 1105 zur gefl. Kenntnis und Beachtung. Ich ersuche zu sorgen, dass mir die Nachweisung künftig pünktlich bis 5. Juni eines jeden Jahres zugeht.

An den Herrn Bürgermeister in: Honnef/Rhein, Königswinter, Obercassel, Siegburg, Troisdorf, Wahlscheid, Much, Neunkirchen, Eitorf, Hennef-Sieg, Oberpleis.

Abdruck und Abschrift zur gefl. Kenntnis.

J.A.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Troisdorf

Dr. h. c. h. h.
Siegburg-Troisdorf, den 11.
Okt. 1926

[Handwritten signature]

Regierungs-Präsident.

L. U. Nr. 449.

K ö l n , den 17. Mai 1926.

Betrifft: Nachweisung der pers. Kosten der Berufsschulen. Verfg. vom 5.5. 24 I L U Nr. 326.

Meine Verfügung vom 5.5. 24 - I L U Nr. 326 - wird dahin geändert, daß die Nachweisungen der Staatszuschüsse zur Unterhaltung der gewerbl. kaufm. und hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Zukunft nur noch einmal im Rechnungsjahre und zwar zum 1.6. jeden Jahres vorzulegen sind. Die Termine der obigen Verfügung, 10. V., 10. VIII., 10. XI. und 10. II. werden hiermit aufgehoben. Mit der Nachweisung ist der Haushaltsplan der Berufsschule einzureichen. Im Haushaltsplan sind unter Ausgaben die persönlichen und sächlichen Kosten getrennt aufzuführen. Sollten im Laufe eines Rechnungsjahres erhebliche Änderungen in den Aufwendungen für die Berufsschulen eintreten, so bleibt es den Schulträgern anheimgestellt, eine weitere Nachweisung über die Kosten nach dem Muster der eingangs erwähnten Verfügung einzureichen.

Abdrucke für die Herren Bürgermeister der nicht kreisfreien Städte pp. sind beigelegt.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.
Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kgl. Vizepräsident

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Bonn,
Herren Bürgermeister in Bensberg,
Gladbach, Beuel, Godesberg,
Ersbach, Euskirchen, Brühl-Stadt
Siegburg.

15-19a

Der Landrat.
L.4046.

A b s c h r i f t.
Siegburg, den 27. V. 26

An den Herrn Bürgermeister in : Honnef/Rhein, Königswinter, Obercassel, Siegburg, Troisdorf, Wahlscheid, Much, Neunkirchen, Eitorf, Hennef-Sieg, Oberpleis.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom V.1924-L 3147 zur gefl. Kenntnis.
Künftig ist mir die Nachweisung mit dem Haushalte zum 25. Mai eines jeden Jahres pünktlich einzureichen.

Abdruck und Abschrift zur gefl. Kenntnis.

J.A.
B a u m a n n
Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 31. MAI 1926
J.-Nr. 18234

Der Herr
Regierungsrat

1823 T

Zu den Akten

[Handwritten signature]

Der Landrat.
L.Nr. 4264.

Siegburg, den 10. Juni 1926.

Abdruck nebst Ministerial-Erlass zur

gef. Kenntnis.
Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 14. JUN. 1926
J.-Nr. 1966

J.A.
B a u m a n n
Regierungs-Assessor.

den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 10. VI. 1926

Zu den Akten.

[Handwritten signature]

15-19a

Der Regierungs-Präsident.

I. L. U. 422.

K ö l n , den 28. Mai

Abdruck zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung und Beachtung. Auf die Beachtung der Ziffer 1 und 5 des Erlasses weise ich ganz besonders hin.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. Dr. Schlemmer.

Beglaubigt:

Hofmann
Kgl. Minister

An
a) die Herren Landräte des Bezirks,
b) die Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Köln.

Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

3. Nr. IV 6765.

Berlin W 9, den 1. Mai 1926.
Leipziger Straße 2.

die Erhebung von Beiträgen in Berufsschulen
für das Rechnungsjahr 1926.

Durch das Gesetz zur Änderung des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienst-einkommensgesetzes vom 12. April 1926 (G. S. 131) ist für das Rechnungsjahr 1926 den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulbeiträgen zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten der Berufsschulen gegeben. Es entspricht einem berechtigten Wunsche der Beitragspflichtigen, möglichst bald Kenntnis von der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Beiträge zu erlangen, damit sie nicht genötigt sind, gegen Ende des Jahres größere Beträge auf einmal zu zahlen. Die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) werden es sich, soweit sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen wollen, daher angelegen sein lassen müssen, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Veranlagung zu treffen.

Im einzelnen bemerke ich das Folgende:

1. Zu Abs. 1. Satz 2 enthält eine wichtige Begrenzung des Rechtes zur Erhebung von Beiträgen. Während in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) die Schulunterhaltungskosten bis zu ihrer vollen Höhe durch Beiträge decken konnten, ist es jetzt nur möglich, die Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln usw. nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) durch Beiträge aufzubringen. Da das Gesetz lediglich die Deckung des entsprechenden Teiles der laufenden Unterhaltungskosten durch Beiträge zuläßt, können die Mittel für einmalige Aufwendungen (Neubauten, Neueinrichtungen u. a. m.) nicht auf diese Weise beschafft werden. Von den laufenden Unterhaltungskosten sind außer den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln auch sonstige Einnahmen der Berufsschulen abzusetzen. Hier ist in erster Linie an Beträge, die den Berufsschulen aus Stiftungen oder durch Leistungen von Verbänden und anderen Organisationen zufließen, gedacht.

2. Zu Abs. 2. Der Kreis der zur Leistung von Schulbeiträgen Verpflichteten hat gegenüber den für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 geltenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erfahren.

3. Zu Abs. 3. Ebenso wie Abs. 3 des § 16 des G. D. G. in der Fassung der Verordnungen vom 22. April 1924 (G. S. 219) und vom 31. August 1925 (G. S. 111) gestattet auch die jetzige Fassung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Befreiung einzelner Gruppen von Beitragspflichtigen von der Leistung von Beiträgen. Mit der abweichenden Fassung ist inhaltlich eine Änderung nicht eingetreten. Auch die bisherigen Bestimmungen boten keine Grundlage dafür, Gruppen aus Berufsschulpflichtige beschäftigenden und nicht beschäftigenden Arbeitgebern zu bilden und die letzte Gruppe von der Beitragspflicht auszunehmen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Erlaß vom 28. Januar 1925 — IV 15 188/24 — (G. M. B. L. S. 18). Die Absicht des Gesetzgebers tritt in der neuen Fassung gegenüber der bisherigen unzweideutig in die Erscheinung. Sollte trotzdem die Beitragslast nur auf die berufsschulpflichtige jugendliche beschäftigenden Arbeitgeber gelegt werden, so ist unverzüglich gemäß § 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren.

Die Bestimmung hat den ausgesprochenen Zweck, Sandhaben zur Vermeidung von Unbilligkeiten bei der Heranziehung von Gruppen von Gewerbetreibenden zu geben, wenn und soweit sie Arbeiter- und Angestelltengruppen beschäftigen, deren Jugendliche nicht berufsschulpflichtig sind. Die Bildung von zu befreienden Gruppen ist also nur für einzelne Gewerbebezüge möglich. Damit soll z. B. die Möglichkeit gegeben sein, in Gemeinden, in denen die Berufsschulpflicht für Mädchen noch nicht durchgeführt ist, in denen aber bestimmte hauptsächlich mit weiblichen Arbeitskräften arbeitende Gewerbebetriebe Niederlassungen haben, diese von der Beitragspflicht auszunehmen. Wenn auch ein Zwang, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, in dem Gesetze nicht gegeben ist, so wird es doch Sache der Schulaufsichtsbehörde sein, darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen von ihr Gebrauch gemacht wird. Den nicht von der Hand zu weisenden Klagen, namentlich aus den Kreisen des Tiefbaugewerbes über die Heranziehung zur Beitragsleistung, obgleich die jugendlichen Arbeiter der in Frage kommenden Betriebe nicht berufsschulpflichtig sind, kann auf diese Weise Rechnung getragen werden, wie es überhaupt den Gemeinden (weiteren

Kommunalverbänden) obliegen wird, bei Fassung der Umlagebeschlüsse Billigkeit walten zu lassen und Klagen über ungerechtfertigt hohe Heranziehung zu den Berufsschulbeiträgen zu vermeiden.

4. Zu Abs. 4. Die neue Fassung des Gesetzes läßt, zum Unterschiede von der bisherigen, die die Erhebung von der Gewerbesteuer völlig losgelöst hatte, zwei Erhebungsformen zu: die Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer und die Erhebung nach einem Durchschnittssatz entsprechend der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Zugleich stellt das neue Gesetz die Form des Zuschlags zur Gewerbesteuer an die erste Stelle. Bei der Erhebung in dieser Form muß von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, ein Kopfbeitrag erhoben werden. Um zu verhüten, daß hierbei ein höherer Betrag erhoben wird, als nach Abs. 1 zulässig ist, ist zunächst der auf die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber entfallende Beitragsteil festzustellen, dieser von dem Gesamtaufkommen abzuziehen und der Rest auf die Gewerbetreibenden umzulegen. Betragen z. B. die voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen einer Gemeinde 90 000 R.M., so können hiervon 45 000 R.M. durch Beiträge aufgebracht werden. Bei 10 000 Arbeitnehmern würden auf den Kopf des einzelnen 4,50 R.M. entfallen. Angenommen, daß 200 Arbeitnehmer bei nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern beschäftigt werden, so müssen von diesen $200 \cdot 4,50 = 900$ R.M. aufgebracht werden. Von den 45 000 R.M. sind daher $45 000 - 900 = 44 100$ R.M. von den Gewerbetreibenden durch Zuschlag zur Gewerbesteuer aufzubringen.

Daneben ist die bisherige alleinige Regelform der Erhebung von Beiträgen für jeden von den gewerbetreibenden und nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter und Angestellten nach einem Durchschnittssatz bestehen geblieben, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufzubringenden Betrages der laufenden Unterhaltungskosten durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde (dem weiteren Kommunalverbande) ergibt. Wegen der Zahl der in dem Bezirke des Schulträgers beschäftigten Arbeiter und Angestellten wird es sich empfehlen, mit der Ortskrankenkasse in Verbindung zu treten. In die Zahl der Arbeitnehmer sind selbstverständlich alle diejenigen voll einzurechnen, die ihre ganze Arbeitskraft dem Betriebe, entsprechend dessen jeweiligen Verhältnissen, widmen, also auch Kurzarbeiter, nicht aber auch solche, die zwar ständig, aber nicht voll in dem Betriebe beschäftigt werden, z. B. Zeitungsausreiter im Zeitungsgewerbe.

5. Zu Abs. 5. Während nach den für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 geltenden Bestimmungen für die von der Beitragspflicht auszunehmenden einzelnen Gruppen und für die Höhe der Schulbeiträge ein Beschluß der Gemeinde (des weiteren Kommunalverbandes) genügt, so ist jetzt die Festsetzung durch Satzung vorgeschrieben. Ich mache darauf aufmerksam, daß auf diese Satzung der Erlaß vom 22. Januar 1926 — IV 16770/25 — (S.M.B. S. 87) Anwendung findet, hingegen auf die nach Abs. 6 notwendige Satzung laut ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht. Von der Befugnis eines Musters für die nach Abs. 5 zu erlassende Satzung habe ich mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung des Gesetzes abgesehen.

6. Zu Abs. 7. Als Berufsvertretungen gelten die zuständigen Industrie- und Handels-, sowie Handwerkskammern, die die Abgabe des Gutachtens auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen können. Die Übertragung kann auf Widerruf oder für den einzelnen Fall erfolgen. Die Berufsvertretungen werden den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) von der Übertragung Mitteilung machen. Hinsichtlich der den Berufsvertretungen zu übermittelnden Unterlagen und der Fristen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (weiteren Kommunalverbänden) und den Berufsvertretungen zu führen sind, findet der Erlaß des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Dezember 1923 — IV St 2007, II A 1. 1924, II a 6820 — (M.B. f. d. i. B. S. 1241) sinngemäße Anwendung.

7. Zu Abs. 9. Durch die bisherige Fassung des Abs. 8 war der Maßstab, nach dem bei Werkschulen der Beitrag zu ermäßigen ist, nicht mit ausreichender Deutlichkeit festgelegt. Dieser Schwierigkeit trägt die jetzige Fassung Rechnung. Wenn sich z. B. die voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen einer Gemeinde auf 86 000 R.M. belaufen und 2000 Berufsschüler vorhanden sind, auf den einzelnen Berufsschüler also $86 000 : 2000 = 43$ R.M. entfallen, so würden die Beiträge eines Gewerbetreibenden, der eine Werkstätte mit 200 Werkchülern unterhält, bis zu dem Betrage von $200 \cdot 43 = 8600$ R.M. zu ermäßigen sein. Sollten die satzungsmäßig veranlagten Beiträge jedoch weniger als 8600 R.M. betragen, so ist nicht etwa der überschüssige Betrag auszuscheiden; denn es handelt sich lediglich um eine Ermäßigung, wie der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich besagt.

Z. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin Abt. 3 in Berlin-Lichterfelde.

Sitzung des Verbandsausschusses 16. August 1926.

Bürgermeister,

Tagesordnung:

- 1) Festsetzung der Berufsschulbeiträge.
- 2) Verschiedenes.

Nachdem in der auf den 9. August ds. Js. anberaumt gewesenen Sitzung des Zweckverbandsausschusses der Berufsschule Menden-Sieglar-Troisdorf die Mitglieder nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, war für heute der Verbandsausschuss mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis auf § 3 der Satzung des Zweckverbandes, wonach der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sei, am 10. d. Mts. mithin rechtzeitig eingeladen worden.

Es waren die nebengenannten Mitglieder in einer Zahl von 7 erschienen.

Nachdem der den Vorsitz führende Bürgermeister Klev die Sitzung eröffnet, wurde beraten und beschlossen wie folgt:

Zu 1.

Auf Grund des § 16 des Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22.4.1924 und vom 12.4.1926 wird der zur Deckung der Unterhaltskosten der Berufsschule des Zweckverbandes Menden-Sieglar-Troisdorf zu leistende Berufsschulbeitrag für 1926 wie folgt festgesetzt:

Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet:

- a) sämtliche Gewerbetreibende im Bezirke des Zweckverbandes,
- b) sämtliche nicht gewerbetreibende Arbeitgeber, soweit die Jugendlichen der einzelnen, bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der Arbeiter und Angestellten gilt der 1. April 1926.

Gemeindeangehörige, die freiwillig am Unterrichte teilnehmen, haben für jede Vierteljahrswochenstunde ein Schulgeld von 0,50 Mk. und auswärtige freiwillige Schüler ein solches von 1,50 Rm. zu zahlen.

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich:

Hiernach sind zu erheben:

- a) für jeden Arbeitnehmer für das Jahr 3,20 Rm.
- b) für einheimische freiwillige Schüler für die Vierteljahrswochenstunde 50 Pfg.
- c) für auswärtige freiwillige Schüler für die Vierteljahrswochenstunde 1,50 Rm.

Zu 2.

Die Vergebung von Aufträgen zur Materialbeschaffung der Berufsschule soll durch den Bürgermeister in Troisdorf erfolgen.

v.

g.

u.

Folgen die Unterschriften.

Bürgermeister v. Klev

15. 1926

Stellung des Verwaltungskomitees 10. April 1926.

Tagungsprotokoll

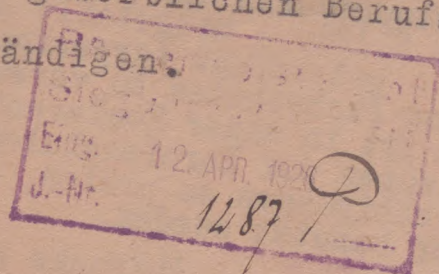
Landrat.

Nr. 2682.

Siegburg, den 10. April 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme
auf meine Verfügung vom 4. November 1922 - L. Nr. 7942.

Die beifolgende Schrift ersuche ich einer
der gewerblichen Berufsschule tätigen Lehrperson
szuhändigen.



J.A.
B a u m a n n
Regierungs-Assessor.

ern Bürgermeister

in

Siegburg-Küllsdorf

10/4.26
zu O. 10/4.26

Der Regierungs-Präsident.
I.L. 10 Nr. 18.

K ö l n , den 30. März

Anbei übersende ich.....Stücke der im Ver
Hans Robert Engelmann in Berlin W 15, Knesebeckstr.
erschienenen Schrift "Deutsche als Minderheiten in
Paul Rohrbach für die gewerblichen, kaufmännischen
wirtschaftlichen Berufsschulen.

Der Stoff ist entsprechend dem Erlasse vom
1922 - IV 10737 (H.M.Bl.S.191) - mitgeteilt durch
vom 19.10.1922 I L 1859 - betreffend Bürgerkundlich
richt an den Berufs- und Fachschulen zu verwerten
Einordnung des Stoffes ist in einer Konferenz zu
Die Herren Revisoren der Berufsschulen ers
gebenst, bei Schulbesichtigungen zu prüfen, wie
mir überwiesenen Bücher benutzt werden.

Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke nebst
der Schrift für die Herrn Bürgermeister der nicht
Städte und Gemeinden, soweit sie Schulträger von
len sind, sind beigelegt.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn,
die Herren Bürgermeister in Euskirchen,
Berg.Gladbach, Gummersbach u. Siegburg.

Berlin W 9, den 6. März 1926.

Minister für Handel
Gewerbe.
3574.

S o f o r t !

die Erhebung von Beiträgen
Berufsschulen im Rechnungsjahre

Die Verordnung über die Wiederinkraftsetzung der §§ 16
und 17 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes
in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1924 (Gesetz -
samml. S. 219) vom 31. August 1925 (Gesetzsamml. S. 211) ver-
liert am 1. April ds. Js. ihre Gültigkeit. Damit entfällt für
das Rechnungsjahr 1926 die Rechtsgrundlage für die Erhebung
von Beiträgen zu den Berufsschulen. Ein Gesetzentwurf, der
diese Frage abschließend regeln soll, liegt z. Zt. dem Preu-
Bischen Staatsministerium vor und wird in diesen Tagen dem
Staatsrate zugeleitet werden.

Nach dem Gesetzentwurfe können die Gemeinden (weiteren
Kommunalverbände) auch künftig zur Deckung der Schulunter-
haltungskosten Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbeitrag der
Schulbeiträge darf indess die Hälfte der voranschlagsmäßigen
durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckten lau-
fenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Ge-
meinden (des weiteren Kommunalverbandes) nicht übersteigen.

Es wird zweckmäßig sein, wenn die Gemeinden (weiteren
Kommunalverbände) bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne
für das Rechnungsjahr 1926 den in dem Gesetzentwurfe aufge-
stellten Grundsatz schon jetzt berücksichtigen. Da es zwei-
felhaft ist, ob das Gesetz noch im Laufe dieses Monats vom
Landtage verabschiedet werden wird, ersuche ich, die Gemein-
den (weiteren Kommunalverbände) umgehend von der beabsich-
tigten gesetzlichen Regelung in Kenntnis zu setzen und ihnen
zu empfehlen, entsprechend zu verfahren.

J.A. Unterschrift.

An sämtl. Herren Regierungspräsidenten pp.

.....

Regierungs-Präsident.
10/225.

K ö l n , den 9. März 1926.

Abschrift zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung
und Beachtung.
Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt:

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Bonn.

15-19a

Der Regierungs-Präsident.

I.L. 10 Nr. 18.

K ö l n , den 30. Mär

Anbei übersende ich.....Stücke der im Verla
Hans Robert Engelmann in Berlin W 15, Knesebeckstr.
erschienenen Schrift "Deutsche als Minderheiten in B
Paul Rohrbach für die gewerblichen, kaufmännischen
wirtschaftlichen Berufsschulen.

Der Stoff ist entsprechend dem Erlasse vom
1922 - IV 10737 (H.M.Bl.S.191) - mitgeteilt durch
vom 19.10.1922 I L 1859 - betreffend bürgerkundliche
richt an den Berufs- und Fachschulen zu verwerten.
Einordnung des Stoffes ist in einer Konferenz zu be
Die Herren Revisoren der Berufsschulen ersu
gebenst, bei Schulbesichtigungen zu prüfen, wie we
mir überwiesenen Bücher benutzt werden.

Zusatz für die Herren Landräte: Abdrucke nebst
der Schrift für die Herrn Bürgermeister der nicht
Städte und Gemeinden, soweit sie Schulträger von
len sind, sind beigelegt.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn,
die Herren Bürgermeister in Euskirchen,
Berg.Gladbach, Gummersbach u. Siegburg.

15-19a

Berlin W 9, den 6. März 1926.

Minister für Handel
Gewerbe.
3574.

S o f o r t !

It die Erhebung von Beiträgen
Berufsschulen im Rechnungsjahre

Die Verordnung über die Wiederinkraftsetzung der §§ 16
und 17 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes
in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1924 (Gesetz -
samml. S. 219) vom 31. August 1925 (Gesetzsamml. S. 211) ver-
liert am 1. April ds. Js. ihre Gültigkeit. Damit entfällt für
das Rechnungsjahr 1926 die Rechtsgrundlage für die Erhebung
von Beiträgen zu den Berufsschulen. Ein Gesetzentwurf, der
diese Frage abschließend regeln soll, liegt z. Zt. dem Preu-
Bischen Staatsministerium vor und wird in diesen Tagen dem
Staatsrate zugeleitet werden.

Nach dem Gesetzentwurfe können die Gemeinden (weiteren
Kommunalverbände) auch künftig zur Deckung der Schulunter-
haltungskosten Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbeitrag der
Schulbeiträge darf indess die Hälfte der voranschlagsmäßigen
durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckten lau-
fenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Ge-
meinden (des weiteren Kommunalverbandes) nicht übersteigen.

Es wird zweckmäßig sein, wenn die Gemeinden (weiteren
Kommunalverbände) bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne
für das Rechnungsjahr 1926 den in dem Gesetzentwurfe aufge-
stellten Grundsatz schon jetzt berücksichtigen. Da es zwei-
felhaft ist, ob das Gesetz noch im Laufe dieses Monats vom
Landtage verabschiedet werden wird, ersuche ich, die Gemein-
den (weiteren Kommunalverbände) umgehend von der beabsich-
tigten gesetzlichen Regelung in Kenntnis zu setzen und ihnen
zu empfehlen, entsprechend zu verfahren.

J.A. Unterschrift.

An sämtl. Herren Regierungspräsidenten pp.

gierungs-Präsident.
10/225.

K ö l n , den 9. März 1926.

Abschrift zur gefl. Kenntnis, weiteren Veranlassung
und Beachtung.
Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg. Beglaubigt:

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
n und Bonn.

15-19a

Der Landrat.

L.Nr. 2009.

Siegburg, den 12. März 1926.

Abdruck zur gefl. Beachtung.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 15. MRZ. 1926
J.-Nr. 288

J. A.
Baumann
Reg.-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mülldorf
zu den Akten

Zusatz für die Herren Landräte:

..... Abdrucke für die Herren Bürgermeister sind beige-
fügt.

In Vertretung
gez. Dr. Schlemmer.

Beglaubigt:

Kofmann
Stz. Vierter

Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
und Köln,
Herren Schulräte des Bezirks
(Ber Köln).

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 22. JUL. 1926
J.-Nr. 2356

Landrat.

53.

Siegburg, den 19. Juli 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Mitteilung der Teil-
nehmer nach anliegendem Muster bis zum 5. August ds. Js.
bestimmt.

J. A.

B a u m a n n.

Regierungs-Assessor.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 28. VII. 1926
Tgd. Nr. 2356

den Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mülldorf
zu den Akten
zu den Akten

15-19a

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 7. Juli

I.L.U. Nr. 620.

*Alle Teilnehmer des Lehrgangs
sind zu beurlauben
von der Arbeit am 5. bis 9. September.*

Betrifft: Lehrgänge für die Fortbildung haupt-
nebenamtlicher Lehrkräfte an gewerblich-
kaufmännischen und hauswirtschaftlichen
Berufsschulen.

Es ist beabsichtigt in den Wochen vom 5. bis
September einen Lehrgang

A) für das Zeichnen der schmückenden Berufe in gemischt be-
ruflichen Klassen - Dozent Gewerbeoberlehrer Wiesenmüller
Bonn-

und in den Wochen vom 3. bis 23. Oktober einen solchen
B) für Fachkunde und Fachzeichnen für das Bekleidungsge-
- Dozent Direktor Scharrenbroich Bensberg -

zu veranstalten. Die Vorträge und Übungen finden in be-
Lehrgängen an je drei Tagen wöchentlich und zwar vornehm-
lich am Donnerstag, Freitag und Samstag statt, täglich
unterrichtszeit einschl. Übungen 7 Stunden. Als Ort der Ver-
staltungen ist vorläufig Köln oder Bonn in Aussicht ge-
je nach dem Wohnort der Teilnehmer soll der Ort der Ver-
staltung zentral gewählt werden. Näheres hierüber wird
Eingang der Teilnehmermeldungen noch bekannt gegeben.

Die Einrichtung dieser Lehrgänge entspricht
die Revisionen der Berufsschulen ergeben haben, einem
den Bedürfnis. Es ist erwünscht, daß besonders die Sch-
ger kleinerer Berufsschulen mit gemischt beruflichen
ihre nebenamtlichen Lehrkräfte an diesen Lehrgängen teil-
nehmen lassen. Da die Vorträge nur an 3 Tagen wöchentlich
stattfinden, dürfte sich eine Beurlaubung der nebenamt-
Lehrkräfte, soweit diese an Volksschulen unterrichten
lichen lassen.

Ich bin bereit, den Teilnehmern an den Lehrgängen
mit vollem Tagesunterricht, sofern sie aus entfernten
sind und am Orte des Lehrganges wohnen müssen außer den
sten für die Hin- und Rückfahrt in der III. Wagenklasse
Beihilfe bis zu 5,00 RM täglich zu gewähren. Teilnehmer
näher gelegenen Orten erhalten die Kosten der täglichen
und Rückfahrt in der III. Wagenklasse ersetzt und eine
schädigung bis zu 2,- RM täglich. Hierbei setze ich voraus,
daß die Schulträger, welche Lehrkräfte zu den Lehrgängen
senden, den Teilnehmern mindestens die Beihilfen in
Höhe bewilligen wie sie aus staatlichen Mitteln gewährt
den.

Um eine Übersicht über die Teilnehmerzahl
Kosten der Lehrgänge zu erhalten, ersuche ich mir bis
August 1926 die Meldungen der Teilnehmer nach anliegendem
Muster vorzulegen.

Die Veranstaltung weiterer Lehrgänge für
terhalbjahr wie in gewerblicher Buchführung, im Zeichnen
gemischt berufliche Klassen der konstruierenden Berufe
für Metallschweißen nach modernen Verfahren ist in Aussicht
genommen

M u s t e r

für die Anmeldung zur Teilnahme am Lehrgang

- A) Zeichnen und Fachkunde für schmückende Berufe in gemischt be-
ruflichen Klassen.
Dozent: Gewerbeoberlehrer Wiesenmüller Bonn.
- B) Zeichnen und Fachkunde für Schneider, Schuhmacher, Sattler,
Polsterer in gemischt beruflichen Klassen,
Dozent: Direktor Scharrenbroich Bensberg.

Teil -	Wohnort	unterrichtet an der Be- rufsschule	wird voraus- sichtlich intellektuell am	Reise- kosten III. Kl.	Tagegel- der für 9 Tage
			Lehrgang A		
			Lehrgang B		

Welcher Zuschuß zu den Kosten zahlt der Schulträger?.....

Bürgermeister

nr. 311

Troisdorf, den 8. Febr. 1926.

An

Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf

9. FEB. 1926

Siegburg - Mülldorf.

Anliegend übersende ich eine Abschrift der
satzung für die Berufsschule des Zweckverbandes
ndorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und
sdorf, die inzwischen vom Bezirksausschuss
hmigt ist.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 9. 2. 26
Der Bürgermeister

Bonif. 15-

Troisdorf, den 8. Febr. 1924.

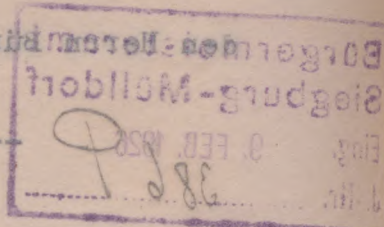
Bürgermeister

118.71

an

Bürgermeister Meindorf

Sieglar - Meindorf



Anliegend übersende ich eine Abschrift der Ortsatzung für die Berufsschule des Zweckverbandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf, die inzwischen vom Bezirksausschuss genehmigt ist.

[Handwritten signature]

[Handwritten note: In der Sitzung des Bürgermeisterei Meindorf, den 2. Febr. 1924]

[Handwritten initials]

-71

A b s c h r i f t !

Ortssatzung

Die Berufsschule des Zweckverbandes der Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf.

In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schulvorstandes Auf Grund des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (G.S.S. 367) in Verbindung mit den §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung und auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Teil 1, Seite 44) Art. III wird, nachdem beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äusserung gegeben ist, unter Zustimmung des Verbandsausschusses die Berufsschule Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und Troisdorf in Troisdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinden Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Troisdorf und Bürgermeisterei Sieglar erweiterten Berufsschule sind alle nicht mehr volksschulpflichtigen, im Bezirke genannten Gemeinden und Bürgermeisterei beschäftigten oder wohnenden männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet und zwar habens an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannt gegebenen Unterrichtszeiten und in den Klassen und Räumen, welchen sie dem Leiter der Schule zugewiesen werden, an dem Unterrichte teilnehmen.

Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsorte wie Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist ihr am Beschäftigungsorte zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Schulleiter am Beschäftigungsorte zu richten.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht nicht auf.

§ 2.

Abschnitt 1

Ortsstatut

Die Berufsschule des Zweckverbandes der Berufsschulen
Meinort, Niedermeindorf, Obermeindorf, Stieglar und Troisdorf

Ortsstatut

Auf Grund des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs-

(Fortbildungsgesetz) - Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (G.S. 2.387) in Verbindung

mit dem Gesetz betr. die Erweiterung der Gewerbeordnung und auf Grund der

Verordnung über Vermögensverhältnisse und Klassen vom 6. Februar 1924 (Reichs-

gesetzblatt Teil I, Seite 44) Art. III wird, nachdem beteiligten Arbeiter

und Arbeiterinnen, sowie deren Betriebsvertretungen Gelegenheit

zur Äußerung gegeben ist, unter Zustimmung des Verbandes

die Berufsschule Meinort, Niedermeindorf, Obermeindorf, Stieglar und

Troisdorf in Troisdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinden Meinort, Nieder-

meindorf, Obermeindorf, Troisdorf und Bürgermeisterei Stieglar erweiterten

Berufsschule sind alle nicht mehr vollschulpflichtigen, im Bezirk

der genannten Gemeinden und Bürgermeisterei beschäftigten oder wohnenden

jugendlichen Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet und zwar haben

an den von der zuständigen Behörde festgesetzten und bekannten ge-

setzten Unterrichtsstunden und in der Klasse und Klassen, welche sie

besuchen, zu erscheinen, es sei denn, dass sie aus einem anderen

Grunde befreit sind. Die Befreiung ist nur auf Antrag zu bewirken.

Die Befreiung ist nur auf Antrag zu bewirken. Der Antrag ist an den

Schulvorstand zu richten. Der Schulvorstand ist befugt, die Befreiung

zu bewilligen oder zu verweigern. Die Befreiung ist nur auf Antrag zu

bewirken. Der Antrag ist an den Schulvorstand zu richten. Der

Schulvorstand ist befugt, die Befreiung zu bewilligen oder zu

verweigern. Die Befreiung ist nur auf Antrag zu bewirken. Der

Antrag ist an den Schulvorstand zu richten. Der Schulvorstand

ist befugt, die Befreiung zu bewilligen oder zu verweigern. Die

Befreiung ist nur auf Antrag zu bewirken. Der Antrag ist an den

Schulvorstand zu richten. Der Schulvorstand ist befugt, die

Befreiung zu bewilligen oder zu verweigern. Die Befreiung ist

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule dauert im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre und endet in der Regel mit dem Schlusse des Schuljahres, in dem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schulvorstandes nach Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Durchführung der Schulzeit bis zum 18. Lebensjahr erfolgen.

§ 3.

Ruhen der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige:

1. eine öffentliche Fachschule oder Privatschule besucht, soweit der Unterricht dieser Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder

2. während mindestens 24 Stunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 genannte Schule besuchen, oder ihre gesetzlichen Vertreter, haben spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt und Austritt dem Schulleiter die Bescheinigung über den Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule

sind solche Jugendliche, die den vom Schulvorstand anerkannten Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Befreit werden können nach Anhörung eines Arztes die Jugendlichen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule, auch einer Hilfsklasse, nicht zu folgen vermögen.

Über

§ 2. Der Schulpflichtige.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule beginnt im allgemeinen

mit dem 15. Lebensjahre und endet mit dem 18. Lebensjahre. Der Schüler des 18. Lebensjahres vollendet das

Schuljahr, in dem die Schulpflicht am 1. April des 19. Lebensjahres

in besonderen Fällen kann durch Bescheid des Schulvorstandes

vorzeitig beendet werden. Die Schulpflicht erlischt

§ 3.

Nach der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der

Schulpflichtige

1. eine öffentliche Fachschule oder Privatschule besucht, soweit

der Unterricht dieser Schulen von der Schulbehörde anerkannt ist,

2. während mindestens 24 Stunden an einer anderen

öffentlichen oder einer von Staats genehmigten und anerkannten

Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Absatz 1, Ziffer 1 oder 2

genannte Schule besuchen, oder ihre gesetzlichen Vertreter, haben

spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt und Austritt dem Schulleiter

die Bescheinigung über den Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule

erfolgt, wenn der Schulpflichtige, der von dem Schulvorstande anerkannt

ist, eine solche Fachschule, die von dem Schulvorstande anerkannt

ist, besucht, oder eine öffentliche Fachschule besucht.

Befreiung werden können nach Anhörung eines Ausschusses

bestehen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem

Besuche der Berufsschule, auch einer Mittelschule, nicht zu folgen

vermögen.

Über die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule

entscheidet der Schulleiter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde

an den Schulvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde

an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 5.

Ausschluss von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung

ihrer Mitschüler befürchten lässt, oder die wegen eines Verbrechens

bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schul-

vorstand (Kuratorium) von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen

werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuche ver-

pflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am gesamten

Unterrichte oder an einzelnen Stunden durch den Schulleiter zugelassen

werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

§ 7.

Unterrichtszeit.

Die Bekanntmachung der Unterrichtszeiten erfolgt in ortsüblicher

Weise, oder durch unmittelbare Mitteilung an die Schüler

oder Arbeitgeber. Die gelegentliche Verlegung von Unterrichtsstunden

durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8.

Schulvorstand (Kuratorium).

Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulvor-

stand (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbands-

ausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bürgermeistern der be-

teiligten Bürgermeistereien, einem kath. und einem evangel. Geistlichen,

dem Leiter der Berufsschule und 6 von dem Verbandsausschusse zu wählen-

den Mitgliedern. Der Vorsitz im Kuratorium (Kuratorium) führt der

Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 9.

Über die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule entscheidet der Schulleiter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Schulpflichtigen und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulpflichtigenbehörde zulässig ist.

§ 5. Ausschluss von der Schulpflicht.
Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler herbeiführen lässt, oder die wegen eines Verstoßes gegen die Schulpflicht, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulpflichtigen (Kuratorium) von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6. Freiwilliger Schulbesuch.
Jugendliche, die nicht nach dieser Satzung zum Schulbesuche verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht oder an einzelnen Stunden durch den Schulleiter zugelassen werden. Sie sind der Schulpflicht unterworfen.

§ 7. Unterrichtszeit.
Die Bekanntmachung der Unterrichtszeiten erfolgt in ortsbühlerlicher Weise, oder durch unmittelbare Mitteilung an die Schüler oder Arbeitgeber. Die gegenseitige Verlegung von Unterrichtszeiten durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8. Schulpflicht (Kuratorium).
Der für die Verwaltung der Berufsschule eingesetzte Schulpflichtigen (Kuratorium) besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter, dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden der Bürgermeisterei, einem Kath. und einem evangel. Geistlichen, dem Leiter der Berufsschule und 5 von dem Zweckverbande zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Zweckverbandes.

§ 9. Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.
Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Jugendlichen spätestens am 6. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und im gleichen Zeitraume nach dem Austritt ebenfalls schriftlich abzumelden,
2. ihnen die zum geordneten Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2, und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldevorschriften unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber - für die in keinem Arbeitsverhältnisse stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter - haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung am nächsten Unterrichtstage mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Schulleiter einzureichen. Die Schulleitung ist berechtigt, über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer eine ärztliche Bescheinigung oder einen Krankenschein einzufordern.

Wünscht der Arbeitgeber, dass ein gewerblicher Arbeiter aus besonderen Gründen für einzelne Stunden, oder Tage oder längere Zeit vom Besuche des Unterrichtes entbunden werde, so hat er dies vorher und so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bei dem Schulleiter zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulpflichtigen einholen kann. Verhinderung an der Teilnahme beim Unterrichte durch Arbeit kann nicht als ausreichende Entschuldigung gelten.

§ 10.
1. Verhinderung des Schulpflichtigen durch Krankheit oder andere Gründe...

§ 10. Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule, der wirksamen Erteilung des Unterrichtes und der Erreichung des Erziehungszieles der Berufsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht weder teilweise noch ganz versäumen,
2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen,
3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande mitzubringen,
4. während des Unterrichtes, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sich jeden Unfugs, Lärmens und des Rauchens zu enthalten,
5. dem Schulleiter, den Lehrern der Schule innerhalb und ausserhalb der Schule stets mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und ihren durch die Aufgabe der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten; ebenfalls sind etwa aufgegebenen Hausarbeiten sorgfältig zu erledigen,

6. die Schulgerätschaften und Lernmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen,

7. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11.

Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen gegen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden durch Schulstrafen geahndet.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher, oder Arbeitgeber,

10.

Pflichten der Schüler (Schülerpflichten).

Zur Sicherung der Ordnung in der Berufsschule, der wirksamen

Erziehung des Unterrichtes und der Erreichung des Erziehungszweckes

bestimmt die Berufsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schul-

veranstaltungen pünktlich einzufinden und die zum Schluß der Schul-

stunden ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters anzuordnende

Schulduldigung durch die den Unterricht weiter teilweise noch ganz

zu versäumen.

2. zum Unterricht sauber und in ordentlicher Kleidung zu er-

scheinen, die gesetzlichen Vertreter der Schüler zu beauftragen

3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande mitzubringen,

4. während des Unterrichtes, in den Erholungsstunden und auf dem

Weg nach und von der Schule sich jeden Unfalls, Lärmes und des

Verhaltens zu enthalten, - für die in dieser Satzung

5. dem Schulleiter, dem Lehrer der Schule innerhalb und ausser-

halb der Schule stets mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen und

ihnen durch die Aufgabe der Schule bedingten Anordnungen Folge zu

leisten; ebenfalls sind etwa aufgegebenen Hausarbeiten sorgfältig zu

erfüllen.

6. die Schulpflichtigen und Lehrmittel nicht zu veräußern oder

zu beschädigen,

7. ihren Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnort- und

Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnortwechsel ihres Arbeitsortes und

ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11.

Schulzeiten.

Die in dieser Satzung der Schulpflichtigen gegen die Verordnungen

des § 10 dieser Satzung werden durch Schulleiter gesteuert.

Solche sind: 1. Verweise durch den Lehrer, den Lehrer, den Lehrkollegen oder

den Schulpflichtigen unter mündlicher oder schriftlicher

Erteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher, oder

8.

Arbeitsgeber.

2. Nachsitzen auf Anordnung des Klassenlehrers,

3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulfreien und Arbeits-
freien Zeit auf Anordnung des Schulleiters.

Freiwillige Schüler können mit der Verweisung von der Schule be-
straft werden.

Die Nachsitzzeiten müssen so gewählt sein, dass sie nicht in die
Arbeitszeit fallen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden,
soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäß § 11 dieser
Satzung oder auf Grund des § 150, Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt,
nach § 9 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zum 10 fachen Betrage des
Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis ver-
diene, bzw. auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und
Bussen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe in Höhe von 1,- bis 150,- R.Mk.
im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden Fall be-
straft.

Bei Jugendlichen die keine oder nur eine geringe Vergütung
(Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichalt-
rige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge sind
mit dem von dem Finanzamt festgesetzten Betrag anzurechnen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Die frühere Satzung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigt von dem Verbandsausschusse des Zweckver-
bandes Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar und
Troisdorf in der Sitzung vom 30. November 1925.

Troisdorf, den 1. Dezember 1925.

Der Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes der Berufsschule
Meindorf, Niedermenden, Obermenden, Sieglar, und Troisdorf.

Cöln, den 19. Januar 1926

gez. K l e v.

Bürgermeister.

Genehmigt.

des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J.V.

gez. Unterschrift.



Für richtige Abschrift!

Troisdorf, den 5. Februar 1926.

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Regierungs-Präsident.
L. U. 554.

Köln, den 26. Juni 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

Beglaubigt:

Schmidt
Dyl. Müller

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Die frühere Satzung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigt von dem Verbandsausschuss des Zweckvereins
Landes Meindorf, Niederrhein, Obermündel, Siggel und
Troisdorf in der Sitzung vom 30. November 1925.

Troisdorf, den 1. Dezember 1925.

Der Verbandsvorstand
des Zweckvereins der Betriebsämter
Meindorf, Niederrhein, Obermündel, Siggel und Troisdorf.

Ges. K. v. v.

Köln, den 19. Januar 1926

Bürgermeister.

Genehmigt.
des Verbandsausschusses.

Der Vorsitzende.

des Zweckvereins.

Der richtige Abschrift:
Troisdorf, den 5. Februar 1926.
Der Bürgermeister.



Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. IV 16531/25. II.

Berlin W 9, den 8. Juni 1926
Leipziger Straße 2.

Betrifft den Schulvorstand der Berufsschulen.

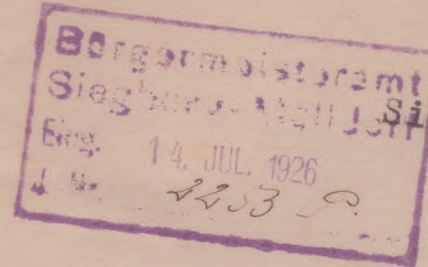
Nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Mai 1923 (G.S. S. 367) gehört dem Schulvorstand einer Berufsschule ein von der Lehrerschaft der Schule zu wählender Berufsschullehrer an. Verschiedene bei mir eingegangene Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Wahl dieses Lehrers die hauptamtlichen Lehrer (Lehrerinnen), seien sie planmäßig oder außerplanmäßig angestellt, wahlberechtigt sind und volles Stimmrecht haben. Den ebenfalls wahlberechtigten, nebenamtlichen Lehrern (Lehrerinnen) kann ein volles Stimmrecht nicht zugebilligt werden. Ich empfehle, hier dem Beispiele der Konferenzordnung vom 5. April 1923 (S.M.B. S. 148 ff.) zu folgen, nach der 4 nebenamtliche Lehrer eine Stimme führen.

An der Wahl des Berufsschullehrers zum Schulvorstande nimmt der Leiter der Schule nicht teil.

S. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

1926/37.



Siegburg, den 7. Juli 1926.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.
J. A.

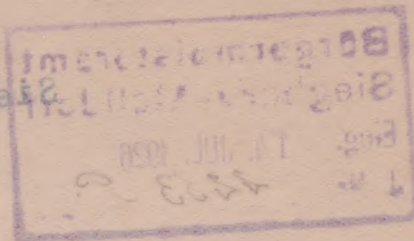
B a u m a n n.
Regierungs-Assessor.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 15.7.26
Der Bürgermeister

Bürgermeister
in

Mülldorf 15-7-26

Seit dem 1. Juli 1926



Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

J. A.

B a n n e r

Regierungs-Präsident

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

ter für Handel
Gewerbe.

673/26.

o f o r t !

die Besetzung von Planstellen an
sschulen, Handelsschulen, Höheren
hulen und Gewerbe- und Haushal =
len.

Berlin W 9, den 13. Januar 1927.

Bei der Vorlage der Personalbogen für die planmäßig an-
gestellten Lehrpersonen wird auch jetzt noch mehrfach auf den
Erlaß vom 12. Mai 1925 -IV 5678 -(M.Bl.S. 123) Bezug genommen,
nach dem zur Besetzung von Planstellen, die bereits vor dem 1.
April 1924 als solche bestanden haben und erst nach dem 1. April
1924 frei geworden und nicht auf den Abbau angerechnet sind, die
Zustimmung des Herrn Finanzministers nicht erforderlich ist. Die =
ser Erlaß ist durch das Personalabbau-Abwicklungsgesetz vom 25.
März 1926 - Ges. S.S. 105 - das im § 10 über die Besetzung von
Planstellen Bestimmung trifft, außer Kraft gesetzt worden.

Nach dem § 10 P.A.G., der gemäß § 18 auch auf die Lehr-
personen an den Berufs- und Fachschulen anzuwenden ist, ist die
Zustimmung des Herrn Finanzministers nicht erforderlich, wenn die
zu besetzenden Planstellen in den Haushaltsplänen der Schulen
vorgesehen und nach Inkrafttreten des § 10, das ist der 27. März
1926, frei geworden sind. Dabei ist anzunehmen, daß die durch die
Haushaltspläne für 1926 und später geschaffenen Stellen nach dem
Inkrafttreten des § 10 frei geworden sind, wenn ihnen eine Wir-
kung von einem nach dem 27. März 1926 liegenden Tage beigelegt
ist. Dasselbe ist der Fall, wenn im Laufe des Rechnungsjahres
durch besondere Beschlüsse der Schulträger außerhalb der Haus-
haltspläne neue Planstellen geschaffen werden.

Damit ich prüfen kann, ob diese Bestimmungen bei der
Bestätigung der planmäßigen Anstellungen beobachtet worden sind,
ist mir bei Vorlage der Personalbogen stets anzugeben, wann die
zu besetzenden Planstellen geschaffen und wann sie frei geworden
sind. Die Bestätigung der Anstellung ist erst dann endgültig,
wenn ich ihr zugestimmt habe.

So sehr ich es auch begrüße, wenn die Schulträger darauf
bedacht sind, für die Erteilung des Unterrichts hauptamtliche
Lehrpersonen anzustellen, so ersuche ich doch vor der Bestäti =
gung der planmäßigen Anstellung deren Notwendigkeit zu prüfen
und dabei, besonders auch mit Rücksicht auf den s. Zt. zu er =
wartenden vorübergehenden Rückgang der Schülerzahlen, die wirt =
schaftliche Lage der Schulträger nicht außer Acht zu lassen.

Jm Auftrage
gez. S e e f e l d .

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

.....

15 - 192

Der Regierungs-Präsident.
I.L.U. 69.

Köln, den 24. Jan.

Abschrift zur gefl. Kenntnis, weiteren Veran-
und Beachtung. Auf die Beachtung des 3. Absatzes weis-
ganz besonders hin.
Zusatz zu a: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Gef. Elfen.
Siegburg-Mülldorf
Eing. 4. FEB. 1927.
J.-Nr. 383

Beglaubigt

Schneider
Egl.

An

- a) die Herren Landräte des Bezirks,
b) die Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

Der Landrat.

L.Nr. 8 673.

Siegburg, den 28. Januar 1927.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung

W e s s e l.

An

den Herrn Bürgermeister
in

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den
Tagebuch Nr. 383

Siegburg-Mülldorf

in San Alkan

Regierungs-Präsident.
U. 1052.

Köln, den 10. Januar 1927.

Die mir eingereichten Ferienübersichten der gewerb-
lichen und kaufmännischen Berufsschulen geben mir Veranlassung,
darauf hinzuweisen, daß die Ferien dieser Schulen eine Dauer
von insgesamt 84 Tagen im Jahr im allgemeinen nicht über =
schreiten sollen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

Schneider
Egl. Offiziant

die Herren Oberbürgermeister
Köln und Bonn,
die Herren Landräte des Bezirks.

15-19a

Der Landrat.

Siegburg., den 15. Januar

B.Nr. 319.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 19. JAN. 1927
J.-Nr. 184 P

Abdruck übersende ich zur gefl. K

J.A.
Dr. Moosmann
Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister
in

Leop. Mülldorf

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 19/1. 1927
Tagebuch Nr. 184 P
zu den Akten.

